Gründliche Anweisung zur Anlegung eines Fouragemagazins,

wie

die Generalität, Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Ponton- und Fuhrwesentrain, im Felde nach den verschiedenen Sätzen des Getreides und Gemäßen, zu verpflegen,

auch

wie das Schlesische, Böhmische, Pohlnische, Russische, Liefländische, Schwedische, Dännemarksche, Holländische, Londner, Pariser, Spanische, Sardinische, Cöllner, Müncher, Braunschweiger, Augspurger, Hamburger, und Danziger Maas,

ins Berliner und Dresdner Gemäße zu reduciren,

endlich

wie und wo ein Lazaret anzulegen, deßen Meublement und Apothecke,

zum allgemeinen Gebrauch für eine jede Armee, sie möge Namen haben wie sie wolle, aufs sorgfältigste ausgearbeitet

von

Johann Jacob Weinberg

und

Johann Georg Schrapel.

Zweyter Theil.

Leipzig,

bei Georg Emanuel Beer, 1791.

Anzeige

wie viel Capitel der Ordnung nach, in diesem zweyten Theil auf einander folgen, und zu mehrerer Bequemlichkeit für den Leser angefertiget.

Caput I.

Von dem Proviantamt und deßen Geschäfte. pag. 4.

Lit. A.

Von dem Oberproviantamt. 5.

Num. 1.

Die Personen woraus dieses Oberproviantamt bestehet. 5.

Num. 2.

Die Beschäftigung dieser Personen, worin dieselben bestehen. 6.

Lit. B.

Von den Commissariatbedienten, die zu Verpflegung einer Armee von 30000 Mann erfordert werden. 12.

Num. 1.

Die Personen so dabey angestellet seyn. 13.

Num. 2.

Die Beschäftigung dieser Personen worin sie bestehen. 18.

Caput II.

Wie ein Korn- und Rauchfuttermagazin im Felde anzulegen sey. pag. 34.

Lit. A.

Die Personen die bey einem Fouragemagazin anzustellen seyn. 34.

Lit. B.

Die Anlegung der Korn- und Getreidemagazine. 38.

Num. 1.

Wie die Kornboden anzulegen und einzurichten seyn. 38.

Num. 2.

Die Pflicht die ein jeder, der bey solchem Getreidemagazin angestellet, zu beobachten hat. 43.

Lit. C.

Die Anlegung der Rauchfuttermagazine im Felde, vor Wind und Wetter gesichert zu seyn. 48.

Num. 1.

Auf wie vielerley Art ein Heumagazin im Felde anzulegen sey. 50.

Lit. a.

Es werden dazu Scheuren genommen, wenn es die Umstände erlauben. 51.

Lit. b.

Hölzerne Schuppen, bey vorräthigem Holze gebauet. 55.

Lit. c.

In Pyramiden oder kegelförmige Art gesetzet, und zugespitzet. 55.

Lit. d.

Lit. d.

In Form erbauter großer Scheuren, oder Häußer gesetzet. pag. 59.

Num. 2.

Auf wie vielerley Art ein Strohmagazin im Felde anzulegen sey. 72.

Num. 3.

Die Annahme und Behandlung der Tagelöhner, die bey einem Heu- und Strohmagazin, nothwendig seyn. 78.

Caput III.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach den verschiedenen Sätzen Getreides, und Gemäßen. 93.

Lit. A.

Die Verpflegung der Armee, nach den verschiedenen Sätzen. 95.

Num. 1.

Die Verpflegung der Generalität, und deren Empfang auf eine tägliche Ration. 97.

Num. 2.

Die Verpflegung der Curassier und Dragoner-Regimenter, deren Empfang auf eine tägl. Ration. 98.

Num, 3.

Die Verpflegung der Husaren-Regimenter, deren Empfang auf eine tägliche Ration. 98.

Num. 4.

Die Verpflegung der Infanterie, Artillerie, Ponton- und Fuhrwesentrains, deren Empfang auf eine tägl. Ration. 99.

Lit. B.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verschiedenheit des Getreides, es sey an Roggen, Gerste oder Haser. pag. 102.

Lit. C.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach den verschiedenen Gemäßen. 113.

Lit. D.

Wie man in einer Festung oder Stadt, die darin befindliche Guarnison mit Brod, Fleisch und andern Victualien, nebst Fourage zu verpflegen habe. 178.

Caput IV.

Von dem Feldlazaret und Feldapothecke, für eine Armee von 30000 Mann. 184

Lit. A.

Die verschiedenen Benennungen, wodurch diese Krankenhäuser vor andern öffentlichen Gebäuden sich auszeichnen. 192.

Lit. B.

Wie ein Lazaret und Spital in Städten beschaffen, so für das Militare und Civilstand errichtet. 195.

Num. 1.

Wie das Lazaret und Spital, für das Militaire in Guarnison eingerichtet. 195.

Num. 2.

Wie das Hospital und Spital in Städten, für den bürgerlichen Stand, beyderley Geschlechts eingerichtet. 200.

Lit. C.

Wo ein solches Lazaret und Krankenspital, im Felde anzulegen sey. 201.

Num. 1.

Num. 1.
Wenn die Armee in Freundeslande einrücket. pag. 202.
Num. 2.
Wenn die Armee in Feindeslande einrücket. 203.
Lit. D.
Wie viel Medici, Chirurgi und Feldscherer, bey einem Corps d'Armee von 30000 Mann erfordert werden. 211.
Num. 1.
Wie viel bey dem Ausmarsche, Lazaretbediente, nach dem Feldetat hinreichend seyn. 213.
Num. 2.
Wie viel Lazaretbediente, nach Lieferung einer Bataille oder Ueberfall anzunehmen seyn. 220.
Lit. a.
Den Umständen nach, werden mehrere Lazaretbediente angenommen und bestellet. 221.
Lit. b.
Ein jedes Regiment bey der Armee, muß einige Feldscheerer, so bey dem Lazaret commandirt werden, abgeben. 223.
Lit. E.
Die Lazaretbediente, die zur Verpflegung der Blessirten und Kranken, nach dem Feldetat anzunehmen seyn. 226.
Num. 1.
Welches die geordneten und bestimmten Personen, nach dem Feldetat seyn. 228.
Num. 2.
Welches die unbestimmten und außerordentlichen Personen seyn, die zur Wartung der Blessirten angenommen werden müssen. 234.

Lit. F.

Die Lazaretmeubles, die in Vorrath anzuschaffen seyn. pag. 248.

Lit. G.

Von der Feldapothecke. 254.

Caput V.

Eine Anweisung für junge Leute, die bey einem Commissariat, bey entstehendem Feldzuge, eine Beförderung suchen, was mit ihnen vorzunehmen, ehe sie in Pflicht und Magazingeschäfte angenommen werden. 259.

Lit. A.

Von und durch wem ein solches Examen geschehe. 264.

Lit. B.

Worin das Examen oder Prüfung bestehe. 265.

Num. 1.

Examinator hat darauf zu sehen, ob ein Subject, ein Deconom, eine Kenntnis von Korn, Gerste und Hafer habe. 267.

Num. 2.

Eine Kenntnis vom guten und brauchbaren Rauchfutter besitze. 267.

Num. 3.

Eine Fertigkeit im Rechnen und Schreiben habe. 270.

Dieser

Dieser zweite Theil enthält nunmehro die Stücke in sich, worauf bey Verpflegung einer Armee im Felde in Absicht der zureichenden Rationes nach denen höchstverordneten Sätzen, des Getreides, und Gemäßen, nach Verschiedenheit der Regimenter zu sehen, und was dabey zu beobachten ist. Diese Rationes sind zum Beyspiel in Friedenszeiten in Guarnison sehr leicht zu übersehen, und nach dem gewöhnlichen Landesmaaß, wenn einmal ein Satz festgesetzet ist, denen Empfängern zu reichen: sobald aber, wie eine Armee marschiret, in ein fremdes Land kommt, es sey eines Freundes oder Feindes, daselbst ist auch eine andere Landesverfassung, ein Unterschied im Gewicht und Maaß, als das Schlesische, Sächßische, Böhmische &c. welche alle weit größer, als das Berliner Maaß, fürhanden. Die Verpflegung der Armee, soll nach Beschaffenheit dieser gemeldeten Landeseinrichtung, und Maaßes, in Reichung der Rationes unternommen werden; so fält es im Anfange doch einem jeden schwer, wann er die Rationes nach denen verordneten Sätzen, dem Maaße gemäß soll reduciren und einrichten, wann er dergleichen niemahlen gesehen, noch weniger eine Anweisung darin erhalten.

Es ist wahr, einem in der Rechenkunst geübten, wann er von dem Verhältnis eines fremden Maaßes, es möge Namen haben, wie es wolle, gegen das Berliner und Dresdner Maaß, eine Anweisung, und Unterricht erhalten, ist es demselben ein geringes, sich dergleichen Reduction von den Gemäßen, nach den bey einer Armee höchstverordneten Sätzen, wie die Rationes von hundert bis tausend und stärkern Anzahl zu reichen sey, selber anzufertigen. Gehört hierzu aber keine Zeit, dergleichen Ausarbeitnng vorzunehmen? Oder sich darinn zu üben? Es gehöret dazu eine Fertigkeit, nach den vorkommenden Fällen. In verschiedenen fremden Landen, der darinn stehenden Armee ihre Rationes von Korn, Heu und Stroh, auf drey, acht oder mehrere Tage einen jeden Mann bis tausend, zu assigniren. Wie leicht kann nach Beschaffenheit der Umstände, bey dem unternommenen March der Armee, bald dieses, bald jenes Maaß zum Grunde liegen, wie bald kann nicht ein Irthum statt haben? Fehlen und irren ist eine Schwachheit die uns Menschen ähnlich! Und welche bey sehr schleunigen Veränderungen unvermeidlich! Auch der geübteste strauchelt hierinnen, der durch Erfahrung in Kriegszeiten, klug und sehend gemacht worden.

Sollte nun wohl, eine solche mit Fleis ausgearbeitete Reductions-Tabelle, durch verschiedene fremde Gemäße unnütze seyn, oder verworfen werden können? Einem Anfänger der willens sich in dieses militarische Fach zu begeben, dienet sie allemal zur Anweisung, wie in dergleichen Fällen, zu verfahren sey. Einem andern der zu Assignirung dieser Rationen, an ein Regiment oder Corps d'Armee bestellet, wie nutzbar und diensam sind demselben nicht solche durch verschiedene Gemäße

und

und auf alle sich ereignende Fälle ausgearbeitete Tabellen. Er soll gleich nach einem fremden Maaß verschiedene Regimenter, das eine Regiment nach diesem, ein ander Regiment nach einem andern Satze, seine Ration auf einige Tage, da sie auf dem Marsch begriffen, ohne Zeitverlust anweisen und abfertigen, jedoch so, daß er, das Landesherrliche Interesse nicht beleidige, einem Regiment zu viel oder zu wenig assignire, und sich dadurch selber am mehresten schadet. Kann nun ein solcher Mensch, nicht zu dergleichen Nothhelfer seine Zuflucht nehmen, um nicht zu fehlen? Kann er nicht ein jedes Regiment geschwinder abfertigen; indem allemahl, alle Sätze durchzurechnen, dazu eine Zeit erfordert wird? Auch der Allergeschickteste und Geübteste in der Rechenkunst, wird dieses eingestehen müßen.

Ein jeder mag nun sein Urtheil darüber fällen wie er wolle, so sind, und bleiben dergleichen Ausarbeitungen, allemahl vorzüglich zu Kriegszeiten, sehr nutzbar. Ein Anfänger in diesen Commissariat-Geschäften, bekömmt hier seinen Unterricht; und den Geübten unterstützen sie, bey überhäuften Geschäften im Nothfalle. Selbst die Herren Chefs der Regimenter, und Officiers von denen unter sich habenden Compagnien, die ihre Rationes zu empfangen haben, finden nach diesen Tabellen, alles mögliche ausgearbeitet.

Es soll nunmehro gezeiget werden, von, und durch wem dergleichen Ratinnes an die Armee, oder ein Corps, oder Regiment, es sey Infanterie, oder Cavallerie, zu Kriegszeiten, ausgegeben werden. Dieses soll nun in dem ersten Capitul dieses zweiten Theils, seinem ganzen Umfange nach ausgeführet werden.

Man kann hierbey, ehe man zu der Abhandlung selber schreitet, nicht unterlaßen zu erinnern, da man auf dem Titulblatt des ersten Theils die Gemäße Frankreich und Engeland angeführet, dieselbe ins Berliner und Dresdner Maaß zu reduciren; so ist man auf Zureden guter Freunde ersuchet worden, dergleichen Reduction, auf die Gemäße großer Höfe in Europa auszuarbeiten, und allgemein zu machen. Auch dieser Arbeit und Mühe hat man sich nicht entzogen, um dieses Werk gemeinnütziger zu machen; und werden dieselben, in diesem zweiten Theile, Caput III. in Tabellen zu finden seyn, wohin man den Leser verweiset.

Es würde also mit der Abhandlung von dem Proviantamt der Ordnung gemäß, der Anfang gemachet werden müßen; deßen Thätigkeit, und Wirksamkeit überall im Felde sichtbar ist. Keine Einnahme, keine Ausgabe von Korn, Heu und Stroh; keine Vermahlung, keine Bäckerey findet statt, davon ein Proviantamt nicht sollte unterrichtet seyn, und davor responsabel bleiben.

Caput I.

Von dem Proviantamt und deßen Geschäfte.

Hier ist zu merken, daß man einen Unterschied zu machen habe, unter einem Proviantamt, und unter einem Oberproviantamt, und unter die Commissariatbe-

riatbediente, die ein Proviantamt, oder mehrere ausmachen, und zur Verpflegung einer Armee von 30000 Mann erfordert werden. Es soll also der Ordnung nach, der Anfang gemacht werden zu reden

Lit. A.

Von dem Oberproviantamt.

Man nennet dieses das Oberproviantamt, zum Unterschiede anderer Proviantämter, so einer Armee, detaschirten Corps, oder einzeln Regimentern folgen, so aber alle unter den Befehlen des Oberproviantamtes stehen, und nach geendigten Feldgeschäften, ihre geführte Rechnungen, diesem Oberproviantamte vorzulegen verbunden, über richtige Einnahme, und Ausgabe sich attestiren, und ihre Decharge darüber, zu weiterer Versorgung geben laßen; davon unten ein mehreres wird gesagt werden. Hier wird nun nöthig seyn, zu zeigen.

Num. 1.

Die Personen, woraus dieses Oberproviantamt bestehe.

Ein hochlöbl. Commissariat ordnet, setzet und bestellet dieses Oberproviantamt, und bestehet daßelbige aus nachfolgenden Personen:

1. Oberproviantmeister.
1. Oberproviantcommissarius.
1. Proviantcommissarius.
1. Controlleur.

 2. Cal=

2. Calculatores.
2. Proviantschreiber.

man siehet sich verbunden, dem Leser, von einer jeden hier angeführten Person und ihren Beschäftigungen, etwas zu erwehnen.

Num. 2.

Die Beschäftigung dieser Personen, worinnen dieselben bestehen.

Die erste, ja die Hauptperson, eines solchen Oberproviantamtes, ist der Oberproviantmeister. Bey denen Magazins und Provianthäusern in Festungen, sind dieses gemeiniglich Litterati, mit dem Prädicat, eines Kriegs- und Domainen-Raths beehret, haben gemeiniglich Seſſionem et votum, in dem Kammern eines solchen Ortes. Ob es nun nicht nothwendig sey, bey einem entstehenden Kriege, bey dem Marche der Armee, bey Bestellung eines Oberproviantamtes, zu dem Amte eines Oberproviantmeisters, einem Litteratum zu bestellen, weil deßen Geschäfte von großer Wichtigkeit sind, und mit einer recht schweren Amtslast, wann er nach Pflicht und Gewißen seinem Amte Genüge leisten und abwarten will, verknüpft ist; dieses überläst man zur Einsicht eines hochlöbl. Commissariats.

Sobald wie es zu Felde gehet, und von dem Landes Herrn die Personen ernannt seyn, woraus das Commissariat errichtet werden soll; setzet und bestellet dieses Commissariat die Personen, die das Oberproviantamt vorstellen; es ernennt und setzet diesen Oberproviantmeister; (wann sonst dergleichen Person, die in Pflicht und

Trak-

Traktament stehet, nicht fürhanden,) sobald dieses Proviantamt aber vollständig, wird daßelbe in Activität gesetzet, alle Befehle eines Commissariat aufs genaueste zu befolgen; welches Aufträge sind, wodurch die Magazingeschäfte, in Anlegung der Fourragemagazins, in Verpflegung der Armee, in Errichtung der Bäckerey, ihren Anfang nehmen, und so lange fortgesetzet werden, bis der Feldzug geendiget ist.

Diesem Oberproviantmeister gebühret es, die bey denen Proviantämtern anzustellende Subjecta zu examiniren; nach der gefundenen Capacität, recommendiret er dieselben bey dem Commissariat, und werden darnach placiret, bey Cassen als Controleur, zu Commissarien, Proviantofficianten, bey der Bäckerey, Korn und Rauchfuttermagazins. Vorzüglich siehet er darauf, daß dergleichen Subjecta, denen Magazingeschäfte sollen anvertrauet werden, Kenntnis davon haben, im Rechnen und Schreiben geübt sind; Kenntnis von den Producten als Roggen, Gerste, Hafer, und deren Bonität haben; Kenntnis von dem Magazin mäßigen Heu und Stroh, deßen Conservation bey Anlegung eines Magazins haben, bey Einnahme und Ausgabe sich zu verhalten; endlich eine Kenntnis von der Verpflegung der Armee, oder eines Regiments haben, wie eine tägliche Ration, in den Körnern nach den verschiedenen Gemäßen, einen jeden zu reichen sey.

Dieses Oberproviantamt, hält sich an dem Orte auf, wo das Commissariat, locum fixum auf allerhöchsten Befehl des Landesherrn oder en Chef commandirenden Prinzen, oder Generals, nehmen müssen; wozu gemeiniglich, haltbare und feste Oerter bestimmet werden, wor-

 inn

inn die Commissariatgeschäfte, ungestöhrt und in Ruhe ihren Anfang nehmen, und fortgesetzt werden können. An solchen Oertern werden die Hauptdepots von Mehl, Korn, und Fourage, zu Verpflegung der Armee angeleget, und stehen daselbst gesichert. Alle Lieferungen von Mehl oder Fourage, so entweder aus den Magazinen, oder durch Ausschrift von dem Lande; oder von Liefranten geschehen, kommen in dieses Hauptmagazin. Aus diesem Magazin geschiehet nun die Verpflegung der ganzen Armee, und geschiehet dieses nachdem die Umstände es erlauben, entweder zu Waßer, durch Gefäße; oder zu Lande, durch das Proviantfuhrwesen.

So wie nun ein Hochlöbl. Commissariat dafür zu sorgen hat, daß alle nur mögliche Bedürfniße zur Verpflegung der Armee herbeygeschaffet werden, und bey Annäherung derselben kein Mangel fürhanden; welche Commissariatgeschäfte Part I. Caput III. bekannt gemacht, wohin man den Leser verweiset; und sind diese Commissariatgeschäfte sehr wichtig, von großem Umfange und sehr vieler Last unterworfen. Diese Last aber würde den Körper so entkräften, das er in der Folge darunter ermüden und erliegen müsse, wenn daselbe noch dazu die Verpflegung der Armee, mit Brod und Fourage über sich nehmen sollte. Dahero dienet dieses Oberproviantamt dem Commissariat zu einer Stütze, in diesen Geschäften ihre Last ihnen zu erleichtern.

Nach Beschaffenheit der Armee, welche entweder campiret oder cantoniret, oder in Corps getheilet; werden Proviantämter errichtet, dergleichen Detaschement oder Corps zu verpflegen. Diese Proviantämter stehen alle, so viel derselben sein, unter dem Oberproviantamt.

Dieses

Dieses Oberproviantamt hat seine Expedition ah dem Orte, wo sich das Commissariat versammlet; nach Beschaffenheit der Umstände, und vorzüglich auf dem Marsche der Armee, ist diese Oberproviantamts-Expedition vor sich und separat, welches aber nur ein sehr seltner Fall. Es richtet die Bäckerey bey der Armee ein; betreibt die Anlegung der Fouragemagazins; stattet täglich von allen Mehl, Brod und Fourage-Beständen, von Einnahme und Ausgabe, an E. Commissariat, den Rapport ab; holt von demselben fernere Verhaltungsbefehle ein; und so gehen diese Geschäfte des Oberproviantamts, in una serie, ununterbrochen fort.

Auf den Oberproviantmeister folget nun ein Oberproviantcommissarius, die Verrichtung desselben bestehet darinn: so bald wie die Armee in Feindeslande einrücket, hat derselbe darauf zu sehen: daß die ausgeschriebene Contribution an Geld, Mehl, und Fourage, an die Städte und Creyße, zu bestimmter und festgesetzter Zeit abgeführet, im außenbleibenden oder verweigernden Fall, von den Städten oder Creyßen, durch militarische Execution beygetrieben werden. Er hat darauf zu sehen, das die Fouragemagazine mit Nutzen, ohne Schaden zu nehmen, angeleget werden; ferner, daß die Boden, worauf Roggen, Gerste und Hafer soll geschüttet werden, sicher, und die gelieferten Produckte selbst, nach ihrer Bonität, von denen darüber bestellten Commissariis oder Proviantofficianten eingenommen. Die Fourage als Heu und Stroh, nach dem festgesetzten Maas und Gewicht, mit Ordnung beobachtet, und die Lieferanten nicht übel behandelt werden; ferner, daß alle Boden, so mit Getreyde beschüttet, mit hinlänglichen Gemäßen, als Scheffel, Viertel, ganzen, halben und

viertel, Metzen, und dazu erforderlichen Geräthen: als Streichhölzern, Schüppen, Besen, versehen, damit es an nichts fehle und die Armee oder Regimenter, bey Abholung der Fourage nicht aufgehalten werden; welche Gemäße nach Beschaffenheit des Landes, worinn die Armee stehet, nach den Lieferungen so eingerichtet, daß sie nicht zu groß und die Lieferanten nicht vervortheilet werden. Bey Anlegung des Fouragemagazins hat er darauf zu sehen, daß die darüber bestellte Proviantofficianten, die dabey zu gebrauchenden Waagen, nach der Landesart eingerichtet, in Ct. und Pf. nicht schwerer, als Landes üblich, wodurch der Landmann übersetzet und die Lieferanten hintergangen werden! solche Proviantofficianten gehen dabey am sichersten, wann sie sich dergleichen Waagen zu wiegen des gelieferten Heu und Stroh, von dem Proviantamt, worunter sie stehen, reichen lassen, so fällt aller Verdacht von selbsten weg. Dies würden die Geschäfte eines Oberproviantcommissarii seyn.

Diesem folgt nun der Ordnung nach, ein Proviantcommissarius. Dieser erhält alle seine Befehle von dem Oberproviantmeister, was er an die (Proviantämter und) Magazinvorgesetzte anzuordnen hat; zu Ausarbeitung dieser Befehle, unterstützet denselben ein Controlleur, und haben dieselben alle Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Anordnungen werden dem Commissariat zur Unterschrift vorgelegt, versiegelt und den Proviantämtern, zur Achtung zugesandt.

Alle Verhaltungsbefehle, vorfallende Umstände und unerwartet Vorfälle, die sich täglich finden, haben die Proviantämter, bey Bekanntmachung derselben, so entweder schriftlich oder mündlich von dem Rendanten eines

nes solchen Proviantamtes geschiehet, ohne den geringsten Anstand an das Oberproviantamt zu melden, welches ein Commissariat davon benachrichtiget, und von denselben ihre weitere Verhaltungsbefehle erhalten.

Alle Rechnungen und Rapports von denen Proviantämtern, werden an das Oberproviantamt eingesandt, ehe dieselben dem Commissariat übergeben werden; von demselben durchgegangen und übersehen, zu welchem Behuf zwey Calculatores diese Rechnungen revidiren, die Richtigkeit attestiren oder die darinn befindliche Fehler moniren, und dem Proviantamt zur richtigen Anfertigung, zurücksenden. Da aber diese Geschäfte keinen Aufschub leiden, werden wegen der vielen dabey vorfallenden Arbeit, noch zwey Proviantschreiber erfordert, diese Arbeit zu unterstützen damit die Rechnungen und Rapports, so ein Commissariat pressiret, können vorgeleget werden. Es muß von einem jeden Magazin die tägliche Einnahme und Ausgabe, Abgang und Bestand von den Vorräthen erwiesen werden. Dieses zu wissen ist nothwendig; weil der Abgang bey Campirung oder Cantonirung der ganzen Armee, tagtäglich vor sich gehet, die Korn- und Rauchfuttervorräthe nehmen ab und werden erschöpfet; dahero von Seiten des Commissariats alle Veranstaltungen zu treffen, das beständiger Vorrath herbeygeschaffet, und die Armee keine Noth leide.

Diese Commissariatsgeschäfte gehen ununterbrochen fort, so lange wie die Armee an einem Orte campiret oder cantoniret; sobald aber die Armee aufbricht und marschiret, werden derselben den sich ereignenden Umständen nach, diese Bedürfniße entweder zu Waßer, durch Gefäße oder Schiffe, oder zu Lande durch das

Provi-

Proviantfuhrwesen, oder vor Geld gedungenen Fuhren, nachgeschaft. Die Armee bleibe nun zusammen oder theile sich in verschiedene Corps, so werden von dem Oberproviantamt mehrere Personen angenommen, die der Armee oder Corps folgen und dieselben verpflegen müssen. Es werden mehrere Proviantämter errichtet, auch kleine separate Magazin von Mehl, Körner, Heu, und Stroh angeleget, dazu viele Leute erfordert und angenommen werden.

Wir gehen nun weiter und verlassen das Oberproviantamt und werden unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, auf die Commissariatbediente, die zu Formirung der Proviantämter, Anlegung der Magazine, zum Verschicken bey Detaschements oder Corps, höchstnothwendig, ihre Personenanzahl und Geschäfte näher bestimmen. Es wird also der Ordnung nach zu reden seyn

Lit. B.

Von den Commissariatbedienten die zu Verpflegung einer Armee von 30000 Mann erfordert werden.

Diese Commissariatbediente werden von dem Oberproviantamt vorgeschlagen, von demselben tentiret und E. Hochlöbl. Commissariat vorgestellet, welches den Befehl zur Annahme und Verpflichtung eines solchen Subjecti ertheilet. Die Amtsgeschäfte die einem jeden aufgetragen werden, sind sehr verschieden, erfordern aber alle eine Vorsicht und Behutsamkeit, allen zu machenden Vorwürfen auszuweichen. Der Unterschied wird

nicht

nicht besser zu erkennen sein, als aus denen Geschäften die einem jeden dieser Personen anvertrauet werden. Welches sind denn nun

Num. 1.

die Personen so dabey angestellet seyn?

Dieses würde die Frage seyn die hier zu beantworten wäre. Es sind nachfolgende:

1 Kriegscommissarius und

1 Controlleur, dieser ist ersterm zur Seite gesetzet und führet derselbe die Proviantcassenrechnung, aus dieser Casse werden alle Schreibmaterialien und andere Bedürfnisse bezahlet.

1 Commissarius.

1 Controlleur. Dieser ist erstern gleichfalls zur Seite gesetzet, und führet die Hauptmagazincassenrechnung. Diese Commissarii werden Rendanten genannt, und müssen für alles responsabel seyn.

6 Commissarii so bey denen Magazinen über Mehl, Brod und Fourage gesetzet seyn. Denen sind zur Seite und Unterstützung:

18 Proviantbediente, so unter den Befehlen dieser Commissarien stehen,

2 Commissarii, und

8 Proviantbediente bleiben zur Reserve, und werden zum Verschicken bey detaschirten Corps gebraucht.

Von diesen 6 Commissariis wird einer von E. Hochlöbl. Commissariat ernannt, dem die Proviantamtsgeschäfte übertragen werdeu. Er empfängt seine Instruction und die

die Befehle wie er sich in Absicht der Magazine, die unter seiner Aufsicht stehen, zu verhalten habe. Dieses Proviantamt wird an dem Orte formiret, wo das Commissariat seinen Ruhestand hat, wo das Hauptmagazin von Körnern und Rauchfutter zur Verpflegung der ganzen Armee befindlich ist. Dieser Commissarius wird der Hauptrendant von diesem Proviantamt genannt; weil alle Commissarii und Proviantbediente, so hieselbst an Ort und Stelle und andern Orten, bey Magazine angestellet oder angeleget haben. Unter diesen Hauptrendanten stehen alle Rechnungen über Einnahme und Ausgabe die sie von ihren Magazinen, an dieses Proviantamt abzugeben haben.

Dieser Commissarius, als Hauptrendant des Proviantamts hat zur Seiten einen Controlleur, der entweder auch ein Commissarius oder ein Proviantofficiant ist, der gleichfals eine vollkommene Rutine von allen Magazingeschäften, und eine Fertigkeit im Schreiben und Rechnen haben muß. Dieser Controlleur ist des Commissarii Assistent, beyde sitzen von andern Proviantofficianten abgesondert, an einem Tisch beysammen.

Alle Befehle empfängt er von E. Hochlöbl. Commissariat, und durch das Oberproviantamt, wie er bey der Verpflegung der Armee in Absicht der Rationes, nach den festgesetzten Sätzen und Gemäßen, zu verfahren habe. Alle Transporte von Korn, Heu und Stroh, sie mögen zu Wasser oder zu Lande kommen, aus bereits anderweitigen angelegten Magazinen oder Landlieferungen sein; oder von Lieferanten sein; werden diesem Hauptrendanten des Proviantamtes übergeben, für deren Unterbringen er sich alle Mühe zu geben hat, das die zum Korn

bend.

benöthigte Boden herbey geschaffet, die Rauchfuttermagazine an gute und sichere Oerter angeleget und für allen Schaden gesichert seyn. Er hat für die Transporte zu sorgen, wozu er die Befehle von dem Commissariat und durch das Oberproviantamt erhält, welche der vorwärts gerückten Armee oder detachirten Corps die Fourage zu Waßer nachführen: er zahlet die Schiffer aus vor die Fracht so sie geliefert, vor die Richtigkeit dieser Fracht muß der Schiffer stehen, worüber derselbe nach geschehener Einladung seinen Frachtbrief erhält, vor ein Minus wann es ansehnlich, muß der Schiffer Red und Antwort geben, welches dieser Rendant des Proviantamtes, E. dem Commissariat und Oberproviantamt schriftlich meldet, und von demselben die fernere Verhaltungsbefehle hierinn erwartet; ob der Schiffer das Minus zu ersetzen solle angehalten, oder sein volles an Ort und Stelle ihm accordirtes Frachtlohn, unverkürzt erhalten solle.

Dieser Hauptrendant schläget die Subjecta vor, die bey neu anzulegende Kornboden und Rauchfuttermagazine anzustellen seyn; darüber er E. Commissariat Resolution schriftlich erhält; wie auch die Proviantofficianten, die dergleichen Transporte, es sey mit Mehl oder Fourage, der Armee oder Corps an Ort und Stelle hinbringen und an dortige Commissarii abliefern müssen, welche die Ablieferung und den richtigen Empfang Ueberbringern attestiren. Dieses Attestat wird diesem Hauptrendant abgegeben, welcher davon seinen Rapport, an E. Commissariat und Oberproviantamt abstattet; beydes Frachtbriefe, Atteste und Lieferungsscheine hat Rendant sehr sorgfältig aufzuheben, weil er, wenn der Krieg zu Ende, alle seine Magazingeschäfte zu-

stificiren muß; auch vor Kleinigkeiten Red und Antwort zu geben, verbunden. Wann diese Untersuchungsgeschäfte geendiget, erfolgt die Decharge.

Dieser Commissarius als Hauptrendant muß vorzüglich ein wachsames Auge auf alle Magazine haben, die in loco sich befinden, und auf alle dabey angestellten Subjecta, ob sie ihre Magazingeschäfte treu und redlich abwarten und nicht vernachlässigen, weil bey vorkommenden Fällen, sie entstehen wie sie wollen, bey unterlassenem öftern Besuch und Nachfrage, dem Hauptrendant vieles zur Last geleget werden kann, und viele Verantwortung über sich ziehet. Er ist schuldig und verbunden, wann er von Unterschleifen die ihm zum Nachtheil gereichen können, Nachricht einziehet, dergleichen Fälle sogleich an E. Commissariat zu melden, das dergleichen Subject zur Rede könne gesetzet werden, und nach befundenen Umständen entweder seine Magazingeschäfte fortsetzen, oder dieselbe zu meiden, den Befehl erhält. Alle Rapporte von allen in loco befindlichen Korn und Rauchfuttermagazinen, was deren ihrer Einnahme und Ausgabe anbetrift, müssen nach Verordnung E. Commissariats, von denen darüber bestellten Proviantofficianten, entweder an ihren Commissarium darunter sie stehen, oder wenn sie keinen dergleichen haben, an den Rendanten des Proviantamtes, entweder alle Tage nachdem die Einnahme ist, oder alle zwey Tage einreichen, mit demselben laut seinen Manualregistern Einnahme und Ausgabe durchgehen, und beyderseits dieses Geschäfte fortsetzen, bis alles seine Richtigkeit, Manual und Rapports übereinstimmen.

Dieser Hauptrendant richtet darnach seinen General-Rapport von allen in loco sich befindenden Magazins, an

an E. Hochlöbl. Commissariat ein; wozu er besondere dazu bestellte Personen hat, von denen gleich ein mehreres soll angezeiget werden, die dergleichen Rapporte anfertigen müssen.

Alle Ordres und Befehle die von E. Commissariat oder Oberproviantamt, an den Hauptrendanten des Proviantamtes ergehen, erhält er schriftlich und zwar versiegelt, dahero er alle Verschwiegenheit zu befolgen hat, keiner in den Proviantamt darf sich unterstehen, dergleichen Ordre bey Abwesenheit des Hauptrendanten zu erbrechen, sie bleibt bis zu seiner Ankunft liegen. So bald wie dieselbe von ihm eröfnet wird, communiciret er dieselbe, wenn es seine eigene Person nicht angehet, seinem Assistenten, wenn es Sachen von Wichtigkeit seyn, sich mit demselben darüber besprechen zu können.

Alle Generalrapports und Berichte von dem Rendanten an E. Commissariat und Oberproviantamt, werden von dem Controlleur oder Assistenten mit unterschrieben, und deren Richtigkeit attestiret. Hieraus ist nun zu ersehen, das ein solcher Hauptrendant ein sehr schweres Amt über sich, sehr vieles zu beobachten, viele Verantwortung, sehr vigilant und alle Attention anzuwenden hat.

Dieses war eine Abschilderung von dem Proviantamt und der Person, so ein Commissarius, und als Hauptrendant von allen denen Magazins die sich in loco, oder nicht gar weit entlegenen Corps befinden, anzusehen ist. Sollte die Armee sehr weit vorrücken, oder in andere Lande festen Fuß nehmen; so verstehet es sich von selbsten, daß das Commissariat der Armee dahin folget,

 und

und die Commissariatgeschäfte daselbst auf die Art und Weise wie auf den ersten Ruhestandort geschehen, fortsetzet; woselbst dergleichen Proviantamt errichtet und alle Veranstaltung zur Verpflegung der Armee, wie kurz vorher erwehnet, vorgekehret wird. Wir werden nunmehr auch auf die Personen unser Auge zu richten haben, die bey diesem Proviantamt zu Unterstützung des Hauptrendanten angestellet seyn. Diese sind wieder verschieden und mit denen nicht zu verwechseln, welchen Magazine anvertrauet sind. Diese Verschiedenheit in den Geschäften wird daraus zu beurtheilen seyn, wann wir

Num. 2.

die Beschäftigung dieser Personen, und worinn sie bestehen, in Erwegung ziehen.

Die Personen die in diesem Proviantamt, den Hauptrendanten, als den Commissarium und dessen Controlleur in der Arbeit unterstützen müssen, werden theils in Proviantofficianten und Dietarii eingetheilt. Die Proviantofficianten werden vereidet, bekommen ihr monatlich Tractament, wie auch eine Ration und Portion; sie bekommen ihre Anweisung in das Proviantamt, woselbst der Hauptrendant eines jeden Capacität geprüfet, und nach derselben ihre Geschäfte bestimmet und anvertrauet.

Diesem Proviantamt werden von E. Oberproviantamt auf Befehl E. Commissariat, Subjecta zur Probe zugesandt, unter den Namen eines Dietarii, welche nach Anweisung des Commissarii als Hauptrendanten, gleich denen im Proviantamt sitzenden Proviantofficianten,

ten, mit arbeiten und unterstützen müssen. Verhält sich ein solches Subject gut, ist fleißig, arbeitsam, unverdrossen, in allen was ihm von dem Hauptrendanten aufgelegt wird; wird er von demselben E. Hochlöbl. Commissariat zu weiterer Versorgung vorgeschlagen. Ein solcher Dietarius wird gar nicht vereidet, er erhält sogleich bey seiner Annahme ein monatlich Tractament, wie ein Proviantofficiant, aber keine Ration noch Portion; sobald aber wie er als ein Proviantofficiant in Eid und Pflicht gesetzet wird, erhält er auch eine tägliche Ration und Portion.

Dieser Proviantbedienten Beschäftigung ist nun verschieden: ein Proviantbedienter hat das Archiv worinnen die Verordnungen und Befehle, theils von einem Commissariat, theils von dem Oberproviantamt aufbehalten werden; die Berechnungen mit denen Schiffern, Lieferanten, vor Korn und Rauchfutter, die Auszahlung der Gelder, vor Fuhren und Transports; die Rechnungen vor Anschaffung der Gefäße auf den Magazins, Kornsäcke und Handgeräthe, Quittungen und Beläge, vor verkaufte Sachen und monatliche Manualrechnungen und die Cassengelder.

Ein anderer Officiant bearbeitet die Rapports, so von allen Magazinen die in loco sind, an das Proviantamt abgegeben werden; er verfertiget darüber einen Generalrapport, was in einem jeden Magazin den Tag über vor Korn und Rauchfutter, an Einnahme und Ausgabe gewesen. Diese Generalrapports werden in duplo für das Commissariat und Oberproviantamt angefertiget, und von dem Hauptrendanten des Proviantamtes und Controlleur unterschrieben, überreichet; woraus E. Commissa-

missariat mit einem Blick, die Stärke eines jeden Magazinvorraths übersehen kann.

Andere Proviantofficianten assigniren die Fourage an Korn und Rauchfutter, an die campirende oder cantonirende Armee, und verpflegen die Armee mit Brod. Was die Cavallerieregimenter anbetrift, so muß ein jedes Regiment die Stärke seiner Mannschaft und Pferde, unter des Generals oder Obristen, oder eines jeden Capitains von der Esquadron oder Compagnieunterschrift verificiren, wornach die verordneten und bestimmten Rationes, nach ihren Sätzen und Gemäßen, einem jeden seine tägliche Ration auf einen oder mehrere Tage, nachdem die Regimenter es verlangen, gereichet werden. Eben auf die Art erhält die Infanterie, Artillerie, Ponton, Train, Proviantfuhrwesen, seine bestimmte und verordnete Rationes; was die Verpflegung der Armee mit Brod anbetrift, so muß ein jedes Regiment, alle und jede Mannschaft, die es bey und mit sich führet, namhaft machen, und empfängt ein jeder seine tägliche Portion, auf Verlangen des Regiments auf drey, sechs oder mehrere Tage, wann es Ordre zum Aufbruch erhalten.

Alle Verpflegungen an die Armee es sey an Rationes oder Portiones. dazu werden gedruckte Zettel genommen, so darauf eingerichtet; auf einem dergleichen Zettel, werden die Rationes oder Portiones eines Regiments, Compagnie oder Esquadrons nach den Tagen eingerichtet und assigniret. Daß aber dazu gedruckte Zettel gebrauchet werden, geschiehet zu Verhütung der Unterschleife, die damit können vorgenommen werden. Eine jede Assignation, sie mag so geringe seyn wie sie

wolle,

wolle, muß von dem Hauptrendanten, oder wenn derselbige abwesend, von deßen Controlleur unterschrieben seyn.

Kein Commissarius oder Proviantofficianten, die über Korn und Rauchfuttermagazins angestellet seyn, können und dürfen keine Assignationes, sie mögen seyn von wem sie wollen annehmen, wo nicht des Hauptrendanten oder Controlleurs Namen darunter stehet. Nach Verordnung E. hochlöbl. Commissariat, sollen dergleichen Assignationes von Beyden unterschrieben werden.

Alle Lieferungsscheine, von Lieferanten, Frachtbriefe von Schiffern, sind gedruckt, keine andere sind gültig; desgleichen auch alle Quittungen; keine Fourage aus einem Magazin, kein Brod aus der Bäckerey, wird also ohne eine gedruckte Assignation verabfolget. Mit diesen gedruckten Assignationen belegen die Commissarien und Proviantofficianten, ihre Magazinbestände, und der Oberbackmeister seine Bäckerey oder Brodvorrath.

Es hat so zu reden ein solcher Rendant von dem Proviantamt, einem jeden Magazinvorgesetzten, er mag nun Commissarius oder Proviantofficiant seyn, Pflicht und Diensteifer einzuschärfen, und sie beständig aufmerksam zu unterhalten. Dazu kann ein sehr vieles beytragen, wenn er die Magazins, wo nicht täglich, doch wenigstens einen Tag um den andern, selber besuchet, einem jeden in der Attention erhalten, und wo sichtbare Fehler anzutreffen, durch freundschaftliche Erinnerungen, abzuhelfen suchen.

Sobald wie ein Commissarius oder Proviantofficinat, von seinem Magazin abgehet, oder anderweitig versetzet wird, muß er alle bey seinem Magazin befindliche Inventarienstücke, von Gemäßen, Säcken und wie sie sonsten Namen haben, an den Hauptrendanten des Proviantamtes abgeben, damit dieselben, dem Nachfolger, dem das Magazin anvertrauet wird, können übergeben werden.

Alle Commissarii und Proviantofficianten, die bey Magazins stehen, es sey auf dem Kornboden, oder Rauchfuttermagazins, haben ihre Arbeit, jedoch Letztere weit mehrere als die Ersten. Was die Fouragemagazins anbetrift, wenn die Zufuhr sehr stark, so erfordern dieselben auch viele Arbeiter, wenn Heu- und Strohlieferungen zugleich geschehen. Es verstehet sich von selbst, daß dieser Fall, nur bey Anlegung von Hauptmagazins, statt findet. Sobald nun dergleichen Heu- und Strohhaufen in Form einer Scheure gesetzet werden, erfordern dieselben auch viele Arbeiter, daß funfzig, siebenzig und mehrere Arbeiter angenommen werden müßen. Diese Personenanzahl ist nur von einem Heu- und Stohmagazin zu verstehen.

Wo nun ein Hauptmagazin angeleget wird, werden dergleichen Heu- und Strohhaufen, an verschiedenen Orten angeleget und erfordert auch ein jedes Magazin seine Arbeiter; daß aber die Anzahl der Arbeiter bey einem Magazin so stark aufgeführet und angesetzet seyn, darüber wundere sich der Leser nicht. Wenn die Haufen nicht verderben, vor Wind und Wetter sollen gesichert seyn, so gehören dazu Leute; große Leitern, daß die

die Haufen, so wie große Scheunen gesetzet und gebauet werden, auch viele Leute erfordern.

Diese Leute haben nicht einerley Arbeit, einige von ihnen, reichen sich die Heu- und Strohbunde zu, einige legen die innwendige Lage, einige ziehen an den äußern Heubunden Strohseile und befestigen dieselben, daß sie aus ihrer Lage nicht ausweichen, ausfallen, und Lücken in dem Haufen machen; einige machen sogleich den Anfang bey dem Heuhaufen, sobald nur einige Säze fertig die Seiten zu decken. Einige setzen die Haufen nach Art der Baukunst, formiren die Wände und das Dach, und noch andere zählen die Heu- und Strohbunde, so geliefert werden; daß also ein Heu- und Strohmagazin Zähler, Sätzer, Decker, Handlanger und Arbeiter erfordert. Alle diese Leute werden von denen, den Magazinvorgesetzten Commissariis oder Proviantofficianten, nach Pflicht und Gewißen angenommen.

Sollen unter den Heu- und Strohmagazins Unterlagen von Holz gemachet werden, so müßen auch Zimmerleute angenommen werden, so die Unterlagen dazu anfertigen.

Zimmerleute, Zähler, Sätzer und Decker, bekommen an Wochenlohn ein mehreres als die Arbeiter und Handlanger. Die Tractamentsquittungen von sämmtlichen Arbeitern, es sey von Kornboden, oder Fourragemagazin, attestirt ein jeder Commissarius oder Proviantofficianten von ihren Magazins. Bey dem Schluße der Woche, werden allemal, die Tagelöhnerlisten angefertiget, worinnen eines jeden, im Magazin arbeitenden Tagelöhnes sein Name, und seine Geschäfte, ange-

zeiget werden. Aller dieser Leute deren hier erwehnet, wird unten ein mehreres gesagt werden.

Diese Personenlisten, müßen von denen Magazinbedienten, ehe dieselben E. Commissariat überreichet werden, dem Hauptrendanten des Proviontamts, vorhero zur Revision vorgeleget werden; welcher sie examiniret, mit Beysetzung seines Namens attestirete, sobald dieses geschehen, wird diese Tagelöhnerliste, E. Commissariat überreichet. Einer von denen Räthen, unterschreibet dieselbe, und giebt den schriftlichen Befehl, aus welcher Casse diese Gelder zu Auszahlung dieser Arbeitsleute, sollen bezahlet werden. Dem Empfang dieser Gelder quittiret der Empfänger des Magazins, dem Cassenrendanten! So empfängt ein jeder Arbeiter bey dem Schluß der Woche, seyn Tagelohn unverkürzt, aus den Händen des Commissarii oder eines Proviantofficianten. Einer, oder ein Paar von diesen Arbeitern, so des Schreibens kundig, müßen die richtige Auszahlung attestiren, so dem Proviantamt, zum Belage zurück gegeben wird.

Sollten auch Klagen von den Magazinarbeitern, bey dem Proviantamt, über ungerechte Decourts, oder unrichtigen Auszahlung des Wochenlohns, so von den Commissariis oder Proviantofficianten vorgenommen würde, einlaufen; unternimmt die Untersuchung der geführten Klage, entweder der Oberproviantmeister, oder ein Obercommissarius, oder der Hauptrendant, oder deßen Controlleur des Proviantamtes, wohnet der Auszahlung des Wochenlohns mit bey; höret die Klagen an, wie weit sie gegründet, legt dieselben bey, oder stattet seinen Bericht darüber ab.

Dieses

Dieses würden nun die Geschäfte, darüber nach Lit. B. No. 1. die Commissarii und Proviantofficianten bey dem Mehl, Brodbacken und Ausgabe, Kornböden und Fouragemagazins zur Verpflegung der Armee nothwendig wären.

Alle diese hier aufgeführte Personen, würden nun ihre Beschäftigung haben, außer die beyden Commissarii und acht Proviantofficianten, die zur Reserve und zum Verschicken, bey detachirten Corps oder einzelner Regimenter dieselben zu verpflegen, gebrauchet werden sollten.

Sobald nun von der Armee ein Corps oder einzelne Regimenter anderweitig hinzu marschiren, den Befehl erhalten, werden von E. Commissariat, die Commissariatbedienten ernannt, und erhalten den Befehl, wie viel derselben zur Verpflegung dieses Corps, oder Regimenter an den bestimmten Ort, mit gehen sollen.

Bleibt das Corps, oder die Regimenter an einem Orte stehen, ohne weiter zu marschiren, so erhält ein solcher Commissarius oder Proviantofficianten, auf Befehl des Commissariats, von dem Oberproviantamt, davon Nachricht, zugleich aber auch die Verhaltungsbefehle, wie ein solches Corps, oder Regimenter verpfleget werden soll.

Diese Commissariatbediente, formiren an dem Orte, der ihnen zum Ruhestande angewiesen wird, sogleich ein Proviantamt, sie bekommen ein Proviantamtssiegel, womit alle Rapports an E. Commissariat, desgleichen alle Lieferungsscheine, die an Mehl, Korn und Fourage,

in das anzulegende Magazin geschehen, besiegelt werden. Sie empfangen ihre Instruction, wie sie sich in Absicht der zureichenden Rationes, und daselbst üblichen Landesgemäßen zu verhalten haben.

Alle Vorräthe von Mehl, und Fourage, werden ihnen entweder aus dem Hauptmagazin, wenn daßelbe nicht sehr weit entfernt gelegen, durch dazu vor Geld gedungene Fuhren, oder dem Proviantfuhrwesen, oder durch Lieferanten, durch geschloßene Contracte, zugeführet.

Dieses etablirte Proviantamt, trift nach erhaltenen Magazinvorräthen, ohne Zeitverlust die Verfügung, das vor dieses Corps oder Regimenter, Brod gebacken, und die Fourage nach den bestimmten und festgesetzten Feldetat gereichtet werde.

Ueber alle Einnahme und Ausgabe von Mehl und Fourage, werden Rechnungen geführt, diese Rechnungen werden so lange fortgesetzet, bis das Corps oder Regimenter wieder zur Armee marschiren; oder es heißt, es ist Friede. Sobald wie der erstere oder letztere Fall vorgehet, erhalten diese Commissariatbediente, von Commissariat, ihre fernere Verhaltungsbefehle, wie es mit denen übrig gebliebenen Vorräthen, an Mehl, Brod oder Fourage, gehalten werden soll! Ob sie bey den Corps oder Regimentern verbleiben, oder bey dem Commissariat sich wieder darstellen sollen. Sobald dieses letztere geschiehet, sind diese Commissariatbediente verpflichtet, von allen ihnen aufgetragenen Geschäften, Rede und Antwort zu geben. Sie werden befehliget ihre zeither geführte Rechnung, dem bey dem Commissariat befindlichen Proviantamt, zu übergeben. Dieses Proviant-

amt

amt examiniret Einnahme und Ausgabe, stimmet dieses nicht, werden Monita darüber gemacht und haben die Proviantbediente darauf zu antworten. Sind diese Rechnungen richtig befunden, stattet der Hauptrendant des Proviantamts, an E. Commissariat seinen Rapport davon ab, wenn daßelbe dawider nichts einzuwenden hat, bekommt das Proviantamt den schriftlichen Befehl diese Proviantbediente, über richtig geführte Rechnung zu quittiren, und die Descharche darüber zu ertheilen.

Dem Leser, dem nun von dem Proviantamt ein Begrif gemacht worden, wundere sich nicht, daß eine einzelne Person, ein Proviantbedienter, ein Proviantamt vorstellen kann. Fälle die in dem Anno 1756 entstandenen Kriege sehr oft statt fanden. Sobald wie ein solcher Proviantofficiant von dem Oberproviantamt, oder Commissariat den Befehl erhielte, sich an einen ihm angewiesenen Ort zu verfügen, daselbst die Vermahlung abzuwarten, von den Lieferanten die Fourage anzunehmen, und ein Magazin daselbst anzulegen; so war dieses nur eine Person, aber auch allemal, als ein Rendant von dem Magazin zu betrachten. Sobald wie ein solcher Proviantofficiant, eine Berechnung von Vermahlung, von Heu und Stroh hat, formiret er allemal ein Proviantamt; er bekommt von dem Oberproviantamt ein Proviantamtssiegel, alle Scheine, Quittungen an die Lieferanten, justificiret er mit diesem Siegel, mit nachfolgender Unterschrift. Königlich Preußl. Proviantamt, und Beysetzung seines Namens.

Man siehet sich genöthiget, hier noch Fälle mit anzuführen, die denen Commissariatbedienten, so zu Verpflegung der Armee, Corps, oder Regimenter gesetzet

seyn,

seyn, begegnen können. Sie sollen zur Anweisung und Unterricht denen dienen, die noch keine Feldzüge bey Armeen oder Corps mit beygewohnet.

Dem Leser hoft man dadurch nicht verdrießlich zu werden, woraus zu ersehen, in was für Umstände eine Armee, ein Corps in Feindeslanden kann versetzet werden. Es sind sehr seltne Fälle, so man aber in denen in Anno 1744 und 1756 entstandenen Feldzügen erlebet, daß eine Armee, ein Corps, durch sich ereignende besondere Zufälle, die man nicht vermuthet noch weniger vorhersehen können, in Umstände versetzet wurden, wo sie weder durch Rationes noch Portiones konnten unterstützet werden.

So bald wie nun einer solchen Armee in Feindeslanden, kein Mehl, keine Fourage, weder zu Waßer, noch zu Lande nachgeschaffet werden kann; oder von der feindlichen Armee die Transports weggenommen, oder gänzlich ruiniret werden, das bey bevorstehenden Mangel, das Commissariat sich entschliessen muß, hierinn andere Verfügung zu treffen:

Alle Ortschaften und Dörfer, welche die feindliche Armee noch nicht berühret, müssen so viel Mehl, Brod und Fourage zur Verpflegung der Armee, oder Corps, in die angelegte Magazins, unter den härtesten Bedrohungen herbey schaffen und liefern; im Verweigerungsfall sie daß nicht können oder wollen, wird alles so viel wie möglich per executionem militarem beygetrieben.

Ein anderer Fall, eine Armee oder Corps in Feindes Landen, bey entstehendem Mangel zu verpflegen,

wenn

wenn es schicklich und die Umstände es erlauben; so bekommen zwey bis drey Regimenter gewiße Dörfer, so ihnen assigniret und angewiesen werden, woraus sie durch die dazu bestellte Commissarii oder Proviantofficianten, laut ausgestellten Regimentsquittungen, mit Brod und Fourage verpfleget werden. Die Einwohner des Dorfs müssen alle ihr vorräthiges Brod sogleich hergeben, daß Mehl wird ihnen genommen, und Brod daraus gebacken, eben so auch mit der Fourage, damit die Regimenter keine Noth leiden.

Noch ein anderer Fall, so doch nur in der äußersten Noth vorgenommen wird; wenn die Armee oder Corps auf dem Marsche, wo keine Körner, Gerste oder Hafer ausgedroschen, werden die Regimenter befehliget, zu fouragiren, oder es werden den Regimentern, durch die Proviantbediente, dem Mann, auf eine tägliche Ration, zwey Garben gereichet.

Ein ähnlicher Fall, der in dergleichen Umstände, worinn die Armee oder ein Corps kann versetzet werden, aus Mangel der Subsistence, die angeschaften Vorräthe sich vermindern und schwach zu werden anfangen; auch nicht abzusehen, wie uud wenn eine Zufuhr geschehen kann, weil durch die feindliche Armee alle Zugänge versperret, so wird die Veranstaltung getroffen, und der Befehl ertheilet, mit, und unter einer starken militarischen Bedeckung, in bestmöglichster Geschwindigkeit in die feindlichen Dörfer einzudringen, alle Mehl, Brod und Fouragevorräthe, wegzunehmen; alle benannte Fälle sind in denen, in Anno 1744. und 1756. entstandenen Feldzügen, sehr ofte unternommen.

Wenn

Wenn auch einer Armee oder Corps, die Zufuhr an Fourage vom Feinde eingeschränkt, und keine zu bekommen, alle mögliche Hindernisse in den Weg geleget werden, so, daß alle zur Supsistence fürhandene Bestände, nach der Berechnung, nicht hinreichend seyn, von Heu und Stroh gar nichts mehr fürhanden, so wird statt des fehlenden Heu und Stroh, eine halbe, auch nach befinden, eine ganze Metze an Körner, täglich mehr assigniret.

Oder aber, wenn die Körner- Gerste- und Hafervorräthe auch abnehmen, und schwach zu werden anfangen, so wird dieser Abgang an Heu und Stroh verdoppelt, bis die Armee oder das Corps einen zu erwartenden Transport erhält, oder von E. Commissariat anderweitige Verfügung getroffen werden kann.

Noch ein anderer Fall, wenn eine Armee in Feindes Landen eingerücket, in ein Lager stehet, und festen Fuß genommen, und zu hinlänglicher Subsistence ein starkes Magazin, von Mehl, Brod und Fourage angeschaffet werden müssen; oder bey dem Einmarsche der Armee, würde ein vom Feinde gut eingerichtetes Magazin erobert; die Armee aber, würde von dem Feinde genöthiget, das bezogene Lager wieder aufzuheben, und sich in möglichster Eile zu reteriren! Da frägt es sich, wo bleibt nun dieses angelegte Magazin? Oder, der vom Feinde eroberte große Magazinbestand? Es fehlte an Wagens, diese Magazinvorräthe mit fortzuführen? Sie werden verbrannt, oder ins Waßer geworfen, oder wie in dem in Anno 1744. entstandenen Feldzug, da nach Eroberung der Hauptstadt Prag in Böhmen, von der Preußischen Armee ein ansehnliches Magazin, darinn angele-

angeleget wurde. Die darinn angelegene Preußische Guarnison, mußte auf Befehl des Königs, wegen der mit starken Schritten herbeyeilenden Oesterreichischen Armee, die Stadt verlaßen, und sich mit der Armee wieder vereinigen: Die darinn angelegten schönen Magazinvorräthe wurden in möglichster Geschwindigkeit ruiniret. Das vorräthige Mehl, wurde von den Mehlboden herunter auf die Gaßen geschüttet und durch öfteres hin- und herreiten der Cavallerie, in den Koth getreten, damit der Feind keinen Vorrath davon finden möchte, um dem Feinde, wegen fehlender Subsistence, das Nachsetzen zu verhindern, oder recht beschwerlich zu machen.

Diese Fälle finden nur statt, wenn die Armee oder Corps, oder eine Guarnison, im äussersten Falle, verfolget wird; auch keine Hofnung vor sich siehet, so weit wieder vorwerts zu avanciren, das vorige verlassene Lager, wieder zu beziehen, oder den geräumten Ort, wieder zu besetzen. In solchem Falle ist es einer Armee, Corps, oder Guarnison, die dergleichen Unmöglichkeit vor sich sehen, nicht übel auszulegen, wenn sie alle nur mögliche Vorräthe, wenn ihr so viel Zeit und Raum dazu gelassen wird, ruiniren.

Im Gegentheil würde es sehr ungereimt, und von einer Armee oder Corps, sehr übel gethan seyn, wenn sie in Feindes Landen einrückten und alle Vorräthe, an Mehl, Brod, Korn, und Fourage, die sie hinter sich, im Rücken zurück laßen müßen, alle wollten verzehren, oder ruiniren und zu Grunde richten; von dem Feinde aber genöthiget würden, sich zu reteriren, und den Weg wieder zu gehen, den sie gekommen wären. Würden sie nachhero nicht selbst alle Noth, derer sie entgehen können,

nen, wenn diese Vorräthe wären geschonet, und die Landeseinwohner in dem ruhigen Besitze davon wären unterstützet worden. Dergleichen Uuternehmen thut keine disciplinirte Armee, die Vorräthe von Mehl und Fourage, hinter sich zu ruiniren.

Laut Erfahrung, kann man aus dem in Anno 1756. entstandenen Kriege, das Gegentheil darthun, daß die Russische Armee, so damahls die Preusischen Staaten überzog, aller Orten wo sie hinkamen, alle Vorräthe wegnamen, und den Uberrest ruinirten. Die guten Generals glaubten nicht den Weg wieder zurück zu kommen den sie damals marschiret waren. Diese Trouppen hinterließen, in dem ersten Jahre, durch die Vorräthe, welche die Unterthanen liefern mußten, die meisten wurden von ihnen selber, unter Beraubung und Plünderung, von Geld, Kleidungsstücken, und Geräthe, unter den gröbsten dabey vorgenommenen Mißhandlungen an die Landeseinwohner erpreßet und abgeholet, die aller traurigsten Denkmäler! Sehr schwer hätte dieser Russischen Armee der Rückmarsch seyn sollen; wenn es von Seiten Preussens wäre möglich gewesen, daß sie diesen Weg wieder hätten zurück gehen müßen. Die folgenden Jahre darauf wurden sie durch diese Vorfälle und den Schaden so daraus auf ihren Seiten entstand, klug gemacht, ihre indisciplinirte Cosaquen durften dergleichen Vorräthe nicht mehr ruiniren, wie sie vorwals zu thun gewohnt waren.

Es stehet zu vermuthen, daß diese Russische Armee, gleich andern Mächten, durch weise Verordnungen der Russischen Monarchin Catarina II. und Hülfe der deutschen Generals ihr Commissariat- und Proviantfuhrwesen,

sen, so in diesem vorherbenannten Feldzuge, in schlechten und betrübten Umständen war, gleich andern Mächten, andere Züge, wird erhalten, und verbessert worden seyn.

Die Auftritte bey der Conföderationsarmee in Pohlen, waren damals noch betrübter, welche wie die Heuschrecken im Lande herumschwärmten, und sollen mit einem tiefsten Stillschweigen, übergangen werden.

Keine Armee, die in Feindeslanden einrücket, ruiniret hinter sich im Rücken die Fourage, sondern muß dieselbe möglichst schonen, und zu erhalten suchen, weil sie nicht den Ausmarsch, aus diesem Lande vorher sehen kann, weil das Kriegsglück, sehr veränderlich ist: überdem, wenn alle Vorräthe von beyderseitigen Armeen erschöpft, so bleiben dieses allemal Reservevorräthe und die Armee darf nicht Noth leiden. Sobald aber die Armee sich genöthiget siehet, zu reteriren, kann es derselben nicht übel ausgeleget werden, alle Fourage mit fortzunehmen, oder zu ruiniren, damit der feindlichen Armee, das fernere Nachsetzen und Verfolgen, aus Mangel der Subsistence erschweret und verhindert werde.

Der Leser wird nun zur Genüge belehret seyn, wie weit die Geschäfte eines Proviantamts gehen, und was eine jede dabey angestellte Person zu beobachten habe; wie durch ihren Dienst, eine Armee, Corps, oder Regimenter, verpfleget werden.

Es werden nunmehro, die Magazingeschäfte, ihrer innern und äußern Einrichtung nach, abzuhandeln seyn, der Ordnung nach auf einander folgen.

Caput II.

Wie ein Korn- und Rauchfuttermagazin, im Felde anzulegen sey.

Dieses ist nun des Oberproviantamts erster Auftrag von E. Commissariat, dahin zu sehen, das gute und sichere Boden, zum beschütten mit Korn; sichere und bequeme Oerter, wo die Fouragemagazins anzulegen seyn, dazu ausgesuchet werden; wenn vorzüglich diese Producte aus dem Hauptmagazindepot, zu Waßer herbey geschaffet werden. Letztere Producte, als Heu und Stroh, setzen gute Standörter voraus, die zwar zum Ausladen bequem und sicher, um nicht bey dem ersten Anwachsen des Strohms überschwemmet und unter Waßer gesetzet werden können, und einer ankommenden Armee zur Verpflegung dienen, Kornboden und Fouragemagazin so anzulegen seyn, daß die Armee, keine Noth leide, oder im Abholen viele Hinderniß und Schwierigkeit vor sich finde. Ehe man aber zu Abhandlung dieser Magazingeschäfte selber kommt, siehet man sich genöthiget zu zeigen:

Lit. A.

Was für Personen bey einem solchen Fouragemagazin anzustellen seyn.

Zu Annehmung des Korns; Anlegung der Rauchfuttermagazine; Einnahme und Ausgabe von sämmtlichen Pro-

Producten, dazu werden Leute erfordert, und müßen angenommen werden. Das Oberproviantamt hat vorzüglich darauf zu sehen, daß bey solchen Rauchfuttermagazin, der Oeconomie verständige Leute angenommen, und dabey bestellet werden. Leute die Jahre haben, und alle zu diesen Magazingeschäften erforderliche Erkenntniß besitzen. Diese Leute werden dem Commissariat vorgeschlagen, angenommen, in Eyd und Pflicht gesetzet; bekommen, bey ihrer Annahme, daß mit ihrem Dienst bestimmte Tractament, und ihre Anweisung; entweder ein Magazin zuerst anzulegen, oder von andern in Empfang zu nehmen. Wie sicher fährt nicht der Hauptrendant von dem Proviantamt, solche Leute unter sich zu haben, und gemeinschaftlich mit ihnen zu arbeiten, denen solche Geschäfte bekannt und darinn gearbeitet haben. Solche Leute und keine andere erfordern die Kornböden und Rauchfuttermagazin. Erfahrung und sehr viele Vorsicht wird vorausgesetzt, wenn ein solches Magazin, Mann und Pferd einer großen Arme, brauchbar bleiben soll.

Dergleichen Oeconomieverständige, in diesen Feldgeschäften geübte Leute verdienen vorzüglich, wenn ihre Feldgeschäfte, mit einem Lob geendiget, daß sie einer weitern Versorgung gewürdiget werden. Ein Monarch, ein Fürst, behält allemal das Recht, an ein solches Subject, wenn seine im Felde gewesene Vorgesetzte, ihn in guten Andenken haben, ihn wieder aufzufordern, wenn sonst das Alter und Krankheiten, ihn nicht zurück halten, einen Feldzug mit zumachen. Alles dieses ist schon in dem ersten Theil zur Genüge erläutert, daß alles ohne Belästigung des Landesherrn, und vorzüglich zur Sicherheit: Man sagt mit vielem Bedacht zur Sicherheit des

Commissariats, und zum größesten Nutzen des Landesherrn, geschehen könne.

Man redet hier aus der Erfahrung, und lebt der Hofnung, daß ein Commissariat dergleichen Vorschlag nicht mißbilligen, verwerfen, und als nichtsbedeutend ansehen wird. Es ist keine Vorschrift, noch weniger ein Befehl! Es ist ein Vorschlag, der zu einer Amtserleichterung, aber auch zu einer großen Sicherheit dienet, als in der Oeconomie unerfahrne Leute, die nicht die allergeringste Kenntniß von Magazingeschäften haben, zum Schaden und Verderben der Magazine, ja einer ganzen Armee anzustellen.

Ein Commissarius, und drey bis vier Proviantbediente, können und müßen, das größeste Magazin von Korn, Heu und Stroh bestreiten. Mehrere dabey anzusetzen würde überflüßig, und übelgethan seyn; mehr Schaden als Vortheil stiften. In dem, in Anno 1778. entstandenen Feldzug, traf man Magazine an, (es waren keine Preußischen.) da bey einem kleinen Magazin fünf bis sechs Personen, angestellet waren, welche Anzahl mehr Confusion als Ordnung stiftete. Der eine wollte die Einrichtung, dem andern mißfiel dieselbe, der dritte verwarf beydes; keiner trauete dem andern, einer bewachte den andern, ein jeder brauchte seine Ränke, den andern zu hintergehen. Für einen Magazinverständigen, war dieses ein komischer Auftritt.

Oben benannte Personen, können dem größesten Magazin, in der besten Ordnung vorstehen. Der Commissarius dem ein solches Korn und Rauchfuttermagazin anzulegen der Befehl gegeben wird, kann zwey Proviant-

viantbediente auf den Kornboden, und zwey Proviantbediente bey der Heu= und Stroheinnahme anstellen. Sollte die Zufuhr an Rauchfutter sehr stark und überhäuft seyn, kann ein Proviantbedienter, von dem Kornboden abgenommen, und diesen beyden Proviantbedienten, zur Unterstützung zugegeben werden. Der Commissarius bestreitet mit einem Proviantbedienten, die Einnahme auf dem Kornboden. Am sichersten ist, man überläßt den beyden Proviantbedienten, die Einnahme des Rauchfutters, dafür responsabel zu bleiben. Man muß eingestehen, daß zwey Personen bey einer sehr starken Zufuhr, und Einnahme, von Tagesanbruch, bis an den Abend, ihre vollkommene Arbeit haben; die selbst eigene Erfahrung, vorzüglich bey Winterszeit, von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, unter freyen Himmel, diesen Geschäften vorzustehen; in der Kälte Lieferanten abzufertigen und zu quittiren. Die gefrorne Tinte in den Federn, wurde in dem Munde, wieder fliesend gemacht, so in dem in Anno 1778. entstandenen Feldzug, von Monath Januar, bis in den April geschahe. Und warum geschahe dieses, möchte man hierbey fragen? Leute die arbeitsam, wachsam, in dem Dienst ihres Landesherrn, sich alle Mühe geben, deren ihre Gegenwärt, kann keinen Augenblick, geschweige halbe Tage, dem Magazin entzogen werden. Andern dagegen wurden Zimmer gemiethet, geheitzet, hier wurden und mußten, der Lievranten, ihre Lieferungsscheine quittiret seyn.

Wenn nun E. Commissariat, auf hohen Befehl, sedem fixam an einem Orte nehmen müßen, werden an solchem Orte nicht ein, sondern nach Verschiedenheit der Lieferungen, mehrere Magazine angeleget; dazu

müßen auch Commissarii, und Proviantbediente bestellet werden. Geringe und von keiner Wichtigkeit betreffende Lieferungen, werden nur durch Proviantbediente versehen. Eine Armee von 30000. Mann, erfordert nicht so viele Magazine, wie eine Armee von sechzig bis hunderttausend Mann. Diese erfordern zu ihrer Verpflegung ein Vieles, worzu starke Vorräthe an Korn und Rauchfutter anzuschaffen sind.

Lit. B.

Was nun die Anlegung der Korn- und Getreidemagazine anbetrift,

So hat man zuförderst seyn Auge zu richten:

Num. 1.

Auf die anzulegende Kornboden, wie dieselben beschaffen, und einzurichten seyn.

Hier ist nun der Umstand, wenn eine Armee zu marschiren befehliget wird, ob dieselbe in Freundes- oder gleich in Feindeslande einzurücken, den Befehl bekommt. Rücket sie in Freundeslande ein, und kann den Umständen nach, das Hauptmagazin, daselbst für die Armee angeleget, Mehl, Korn und Rauchfuttermagazine, zu Waßer, dorthin angebracht werden.

Hier bekommt das Mehldepot, seinen Commissarium, und nach Beschaffenheit der Stärcke der Armee, seine Proviantbediente. Eben auf die Art, ist das Verhältniß, mit den Kornboden und Rauchfuttermagazins.

Dieses

Dieses Hauptdepot, wenn es in verschiedene Magazins angeleget wird, so hat ein jedes Korn- nnd Fouragemagazin, nach Beschaffenheit der Größe, seinen Commissarium und Proviantofficianten, sobald wie von der Armee Brigaden, Corps, oder einzelne Regimenter, detaschirt werden, so wird aus diesem Hauptdepot, das nöthige Mehl nnd Fourage, ihnen zugeführet, durch einen Commissarium und Proviantbediente an dem Standorte, Magazine errichtet und daraus verpfleget. Es ist also die Anzahl dieser Commissariatbediente, nicht so genau zu bestimmen, und richtet sich hier alles nach der Armee, und deren ihren Bewegungen, die nicht vorher zu sehen, noch weniger zu bestimmen sind.

Auf die Kornböden nun selber zu kommen, wenn dieselben in Freundeslanden sollen genutzet, und mit Korn und Getreide beschüttet werden, so werden die Boden eines Provianthauses, wenn dergleichen fürhanden und leer, oder andere publiquen Böden dazugenommen, und wenn dieselben nicht hinreichend, herrschaftliche, oder von privatis Kornböden gemiethet, und mit Korn beschüttet. Ein jeder Proviantbedienter, dem nun dergleichen Boden übergeben wird, hat vorzüglich darauf zu sehen, ob er zu dem Gebrauch tüchtig, und vor Dieberey kann gesichert seyn.

Sobald wie ein solcher Boden mit Korn beschüttet, kann auch gleich eine Ausgabe an die Armee ergehen. Der Commissarius hat daruf zu sehen, die Einrichtung mit dem Kornboden so zu treffen, daß weder der Einnahme, noch auch der Ausgabe, keine Hinderung in dem Weg geleget, und die Regimenter aufgehalten würden, welches vorzüglich bey großen Boden, wo Einnahme und

und Ausgabe zugleich geschiehet, sehr wohl zu merken ist. Alles dieses ist bereits in dem ersten Theil, wohin man den Leser verweiset, hinlänglich ausgeführet, und wird unnöthig seyn, ein mehreres davon zu reden.

Diese Korn- und Getreideböden, nun in Feindeslande anzulegen, so muß der Magistrat eines jeden Ortes, wo eine solche Getreideniederlage in Sicherheit gebracht werden soll, dergleichen Boden unentgeltlich herbeyschaffen und einräumen. Die Commissarii, die zu Uebernehmung solcher Boden, von dem Commissariat den Befehl erhalten, die Sicherheit derselben, und ob sie zu dem Behuf schicklich untersuchen, und dem Commissariat davon Rapport abstatten; es sey denn die Untersuchung von dem Commissariat, so sedem fixam an solchen Orte genommen, selber geschehen. Sobald wie dergleichen Hauptdepot in Feindeslande angelegt wird, geschiehet auch die Ausschrift an die Einwohner des Landes, so weit die Armee sich darinn extendiret, und festen Fuß genommen, alles vorräthige Getreide und Rauchfutter am bestimmten Orte abzuliefern. Die Zufuhre aus dem Lande macht halte, bis alle Vorräthe in Feindeslande erschöpft und nicht mehr hinreichen, eine Armee zu verpflegen.

Was nun die Einnahme des Getreides selber betrift, die laut Ausschrift zu liefern wären; hier würde nun auf deßen Güte zu sehen seyn, welches alles den zu empfangenden, den Commissariis zu überlassen. Alle diese Korngeschäfte sind schon in dem ersten Theil zur Genüge erläutert. Es sind diese Geschäfte im Felde, von denenjenigen zu Friedenszeiten, sehr verschieden. Diese Getreidelieferungen, in Feindeslande, können verlangter

maßen,

maßen, nicht im Hafer, nach den Ausschriften geliefert werden, sondern werden nach den Vorräthen, in Roggen, Gerste, und Hafer entrichtet. Gedenkt die Armee sich in Feindeslande festzusetzen, werden auch diese Magazinvorräthe, auf Jahr und Tag, unter Schärfe, und harter Bedrohung, aufgeschüttet und zusammen gebracht.

Sollten auch diese Getreide- und Rauchfuttervorräthe, zur Verpflegung der Armee, weder durch Güte noch Zwangsmittel, in Feindeslande, können aufgebracht werden; so würde diesem Mangel sehr bald können abgeholfen werden, wenn ein Strohm, oder schifbarer Fluß, von der Armee besetzet und behauptet würde, und mittelst dieses Waßers, könnten diese Magazinvorräthe herbey geschaffet werden.

Man erwäge den Marsch einer Preußischen Armee, kaum versammlet sich dieselbe, formiret eine Armee, alle Ströhme, sind von Schiffen und Kähnen bedeckt, so Mehl, Getreide und Rauchfutter, der Armee zuführen. Mit Erstaunen siehet man, ohne großes Geräusche, in sehr kurzer Zeit, viele hundert tausend Mehlfäßer, und Scheffel Getreides, an den Ort, wo das Hauptmagazin soll angeleget werden, in Bereitschaft; nicht ein, sondern mehrere Boden, sind mit Getreide beschüttet, und davon angehäufet. Alle diese Proviantbediente, von großen und kleinen Kornböden, müßen nun alle Tage, oder alle drey Tage, auf Anordnung des Commissariats, ihren Rapport an das Proviantamt einreichen; welches den Generalrapport an das Commissariat davon abstattet, nach welchem ein Commissariat, die weitere Verpflegung der Armee zu treffen hat.

Sollte bey Vorrückung der Armee, dieselbe nicht mehr aus diesen Vorräthen unterstützt werden können; sie wären erschöpft, keine Lieferungen könnten mehr von dem Lande erpreßet werden; weil feindliche und fremde Armeen, sich aller Vorräthe bemächtiget. So müßen diese Vorräthe durch Lieferanten, vor baares Geld angekaufet, und der Armee zugeführet werden. Sollte auch unvermuthet ein Friede erfolgen, so werden dergleichen Magazinvorräthe, wenn dieselben fürhanden, an Meistbiethende verkauft; das Geld dafür berechnet, und der Feldkriegscasse eingeliefert. Dieses würden nun die Geschäfte in Absicht der Getreidemagazine im Felde seyn, die man hier abzuhandeln sich vorgesetzet.

Da man der Schiffe und Kähne, kurz vorher erwehnet, so, das Mehl, Getreide und Rauchfutter der Armee zuführen, so muß man von benannten Gefäße, durch welche diese Zufuhr geschiehet, dem Leser auch den Unterschied, in Absicht des Transports von Fourage zeigen, wie derselbe sehr verschieden. Ein Oderkahn, ist weit kleiner wie ein Elbschiff oder Kahn.

Ein Oderkahn, ein Gefäß, solche Schiffer sich auf dem Oderstrohm bedienen, Frachten sie bestehen, worinn sie wollen, von einem Ort zu dem andern zu führen, derselbe trägt, oder kann nicht stärker beladen werden, als an Mehl, mit zwanzig bis vier und zwanzig Wispel, an Heu 150 Centner, an Hafer dreysig Wispel, an Stroh, mit zwanzig bis 24 Schock. Dargegen

Ein Elbschiff oder Kahn, kann beladen werden, oder trägt an Mehl, funfzig bis sechzig Wispel, an Heu 300 Centner, an Hafer siebenzig bis achtzig Wispel, an Stoh funfzig bis fünf und funfzig Schock.

Zwölf

Zwölf Wispel Mehl, betragen in Ladung, so viel, als zwölf Wispel Roggen, funfzehn Wispel Gerste, und achtzehn Wispel Hafer.

Hierbey ist man bey dieser Schifffarth, in Absicht des Getreides, wenn es in diesen Kähnen, oder Schiffen, von einem bis zu einem andern Ort, verfahren wird, dem Schiffer allemal verbunden, ein sogenantes Quellmaas, es sey an Roggen, Weitzen, Gerste, oder Hafer abzuliefern: als

auf	1. Wispel Weitzen	2.	Schfl.
—	1. Wispel Roggen	1.	—
—	1. Wispel Gerste oder Hafer	2.	—

was die Ein- und Ausladungskosten, für Mehl, Hafer, Heu und Stroh anbetrift, so werden dieselben gewöhnlich gerechnet, pro Wispel Mehl und Hafer, auch ein Schock Stroh, zwey Groschen, und pro einen Centner Heu nur einen Groschen.

Num. 2.

Die Pflicht die ein jeder, der bey solchem Getreidemagazin angestellet wird, zu beobachten hat.

Da dieses Werk eine Anweisung seyn soll, so siehet man es auch vor seine Pflicht an, hier zu zeigen, was eigentlich ein solcher Proviantbedienter zu befolgen habe, wenn er seinem Amte Genüge leisten wolle. Er sey nun von dem Commissariat bey einem Kornboden, oder Rauchfuttermagazin bestellet, so sind seine Geschäfte allemal wichtig, erfordern alle nur mögliche Behutsamkeit und Aufmerken. Der Entwurf, von der Instru-

ction,

ction, die ein solcher Mensch, der zu einem Commissarius, oder Proviantofficianten, angenommen, und bestellet würde, zu seiner Achtung erhielte, würde ohngefehr, nachfolgende seyn.

Erstens, er muß eine besondere Verschwiegenheit haben, niemanden die Stärke seines Magazins, es sey an Korn oder Rauchfutter, offenbahren. Den Nutzen seines Landesherrn, muß er zu seinem Augenmerk haben, bey sich ereignenden Schaden, oder Gefahr, erfordert es seine Schuldigkeit, es entweder selber abzuwenden, oder höhern Orts anzuzeigen.

Zweytens muß er sich von seinem Kornboden, oder Rauchfuttermagazin, keinen Augenblick entfernen, wenn sonst Pflicht und Diensteifer, den man zum voraus setzt, zum Grunde liegen. Seine Schuldigkeit ist es, seine bey einem jeden Tage bestimmte Stunden abzuwarten. Wenn eine Einnahme, oder auch Ausgabe und Einnahme zugleich ist, hat er darauf zusehen, daß wenn Landlieferungen geschehen, oder mit Lieferanten verdungen, in Absicht der Getreidelieferung, kein schlechtes von Würmern überhäuftes, oder gar verdorbenes Getreide, abgeliefert werde. Eben auf die Art, muß er als ein Deconomieverständiger, die Güte, und das brauchbare Heu und Stroh kennen, damit kein dumpfigtes und das Gewicht nicht habende Heu und Stroh eingenommen werde. Wenn keine Korneinnahme, die Arbeiter hätten keine Geschäfte, so brauchen dieselben keine Müßiggänger abzugeben, sondern die Kornvorräthe umarbeiten. Hier hat er Acht zu haben, daß solche Arbeit, nicht obenhin geschehe, ihre Faulheit ein Deckmantel ihres Fleißes

seyn,

seyn, und muß ein solches Korn bis auf dem Boden umgearbeitet werden.

Drittens, kein Magazinbedienter, muß seinem unter sich habenden Mäßer, oder Zähler, die Vollmacht geben, während seiner Abwesenheit, seine Stelle zu vertreten. Ein solcher Schritt ist strafbar, und wider Eyd und Pflicht, einem Mäßer, das Geschäfte aufzutragen, Korn in seiner Abwesenheit, von den Lieferungen einzunehmen, oder an die Regimenter auszugeben. Er muß darauf sehen, daß der Mäßer, das Korn so auf das Magazin geliefert wird streiche; den Hafer dagegen räufele, oder durch hin und herziehen, mit dem Streichmaas, in dem Scheffel absäge.

Viertens, wenn ein Proviantbedienter krank wird, und seine Magazingeschäfte nicht abwarten kann, muß er solches dem Oberproviantamt anzeigen, daß ein ander Subject seine Geschäfte über sich nehme, oder das Proviantamt jemanden bestelle. Es ist dahero nöthig, daß jederzeit von dem Kornvorrath, Einnahme oder Ausgabe, ein richtiges Verzeichniß, gehalten werde.

Fünftens ist es nothwendig, daß über jeden Haufen Getreide, es sey Roggen, Gerste oder Hafer, ein Zettel dabey angeheftet, worauf die Zeit der Einnahme, wie auch das Maas an Wispel, Scheffel und Metzen befindlich. Man behauptet hier die Nothwendigkeit, in Benennung der Zeit, wenn das Getreide eingenommen; welches darum geschehen muß, daß wenn einem Fremden, das Magazin übergeben und er es übernehmen muß, derselbe daraus ersehen könne, welche Getreidevorräthe am längsten auf dem Boden gelegen, und zuerst an die

Regi-

Regimenter müßen ausgegeben werden. Eben auf solche Art verhält es sich mit den Rauchfuttervorräthen; wie viel Zeit verfloßen, wenn daßelbige angeleget, wie stark Heu und Stroheinnahme sey.

Sechstens zu Verhütung aller Confusion und Unordnung ist ein Proviantbedienter schuldig, alle diejenigen, die Lieferungen, in die Magazine bringen, wie auch alle Lieferanten, nach Möglichkeit abfertigen. Ueber das gelieferte Getreide, oder Heu und Stroh, die vorgewiesene Lieferungsscheine, ohne Aufenthalt quittiren und einem jeden zurück geben.

Ferner muß er wenigstens einen Tag um den andern, oder wenn die Zufuhr zu stark, alle Tage mit dem Rendanten des Proviantamts die Berechnung fürnehmen, ob Rendanten und Proviantbediente Bücher, übereinstimmen; wenn die Richtigkeit da ist, werden die von dem Proviantbedienten, ertheilte Ablieferungsscheine, von dem Rendanten zerrißen.

Siebentens, ein Magazin und Proviantbedienter muß auf die Boden, so ihm zur Aufsicht anvertraut werden, sehr wohl acht haben.

Ob auch Gefahr fürhanden, für Dieberey und Feuerschaden sicher. Er hat darauf zu sehen, daß die Boden, zur Nachtzeit, vor Wind und Wetter gut versichert, die Thüren des Kornboden müßen mit guten Schlößern versehen werden. Sobald wie er des Morgens seinen Boden öfnet, und betritt, muß er alle seine Kornvorräthe, aufs genaueste durchsehen, ob auch eine Spuhr von Dieberey fürhanden. Diese Getreidehaufen, müssen

sen jedesmal des Abends, mit besondere Zeichen beleget, damit auch der geringste Entwand sogleich bemerket, dem Rendanten des Proviantamtes, davon gleich Nachricht zu geben, damit den Umständen nach, eine Untersuchung könne angestellet werden.

Achtens, wenn eine Ausgabe von Heu und Stroh in dem Magazin an die Regimenter vorgenommen werden soll, so darf kein Proviantofficiant, keinen Haufen in dem Magazin ohne Vorbewust des Rendanten des Proviantamtes, anbrechen, noch weniger ohne eine Anweisung deßelben, solches unternehmen.

Neuntens, sobald wie ein solcher Haufen von Heu und Stroh angebrochen wird, dürfen keine andere Haufen angebrochen werden, wenn die Ausfütterung an die Regimenter noch so stark, die angebrochene Haufen müßen zu erst vergeben werden.

Zehntens. Vorzüglich hat ein solcher Proviantofficiant darauf zu sehen, daß jedesmal ein hinlänglicher Vorrath, an gebundenen Heu, in Bereitschaft gehalten werde, da ihm die Anzahl der Regimenter die er zu verpflegen hat, bekannt gemacht, damit dieselben nicht aufgehalten werden, und ohne Assignation des Rendanten, darf kein Heu und Stroh verabfolget werden.

Dieses würden ohngefehr die Geschäfte eines Commissariatbedienten seyn, worauf er vorzüglich zu sehen hat, wenn er sich nichts zur Last will kommen laßen. Wir gehen weiter, und verlaßen diese Getreideboden, und wenden uns zu die Rauchfuttermagazin. Diese Geschäfte sind von weitem Inbegrif, vieler Mühe und Beschwer-

schwerlichkeiten verknüpft, von denen Korn und Getreidebodengeschäfte sehr weit unterschieden. Diese wird man näher Stückweise, zergliedern.

Lit. C.

Wie die Rauchfuttermagazine im Felde anzulegen, um vor Wind und Wetter gesichert zu seyn.

Sobald wie eine Armee marschiren soll, werden schon im Lande selber die Veranstaltung getroffen, an denen Orten wo sich die Regimenter zusammen ziehen, und ein Corps formiren, dergleichen Rauchfuttermagazine anzulegen. Sind diese Vorräthe im Lande sehr groß, so werden dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, wenn ein Strohm oder Fluß fürhanden, nicht in geringen Posten, sondern mit aller nur möglichen Forsche im Großen fortgeschaffet, um Magazine davon errichten zu können. Gehet der Marsch der Armee durch eines Freundesland, so werden diese vorausgeschickte Vorräthe, an solchen Orten ausgeschiffet, aufgesetzet, wo sie sicher stehen. Wenn aber im Gegentheil, dergleichen Vorräräthe, nicht in solcher großen Quantität, wegen Stärke der Armee, wegen fehlenden Waßers, von dem Lande aus, so geschwinde nach geschaffet werden können; so werden, und müßen solche Vorräthe, in des Freundesland, auf Ersuchen des Krieg führenden Fürsten, vor baares Geld aufgekaufet, an den Ort abgeliefert werden, wo das Hauptmagazin angeleget werden soll.

So lange wie noch eine Armee, in des Freundesland mit deßen Genehmigung nach der Lage des Orts und Strohms, wo ein großes Hauptmagazin errichtet, stille gestanden, nunmehro aber, von ihrem Ruhestande den Befehl zum Aufbruch erhält, so werden derselben, wenn es die Umstände erlauben, die Verpflegung zu Waßer nachgeschaffet. Sollte aber dergleichen Transport unsicher seyn, wird derselbe mit einer Bedeckung von weniger Mannschaft versehen.

Eben auf solche Art verhält es sich mit Anlegung der Magazin in Feindeslande. Sobald die Armee darinn einrücket, ergehen schon die Ausschreibungen an die Unterthanen, Körner und Rauchfutter, an die Armee zu liefern. Das Commissariat, so der Armee auf den Fuß folget, suchet so viel wie möglich, einen sichern Ort, wo das Magazin wegen seiner Größe könne errichtet werden. Die Böden in den Bürgerhäusern, Klöstern, oder öfentliche Magazingebäude, werden mit den von dem Lande gelieferten Getreide beschüttet. Die Rauchfuttermagazine, werden wo möglich in die Scheuren des Orts, oder öffentlichen Plätzen der Festung, oder Stadt errichtet, damit sie nicht sogleich denen feindlichen Patrouls in die Hände fallen, oder angestochen werden können; oder auch von den Einwohnern selbst, in Brand gesetzet werden, durch welches freventliche Unternehmen, der Ort sich aller nur möglichen Gefahr darüber selber in Brand zugerathen, aussetzen würde.

Man wird den Anfang mit derjenigen Anweisung machen, wie ein Rauchfuttermagazin, mit Vortheilen im freyen Felde, in einer Festung oder Stadt anzulegen sey; und würde die Anlegung eines Heumagazins, der

Ordnung gemäß, den ersten Platz behaupten, da die Anlegung dieses Heumagazins sehr verschieden, so soll in nachfolgenden gezeiget werden.

Num. 1.

Auf wie vielerley Art ein Heumagazin im Felde anzulegen sey.

Zu Friedenszeiten, sind an den Orten, wo eine Cavallerie stehet, entweder Scheuren oder Schuppen erbauet, wo dergleichen Heudepots, ab und niedergelegt worden. In großen Oertern, wo dergleichen starke Niederlagen; sind diese Magazins so eingerichtet, daß darinnen Wagen angebracht, auf deßen eine Waagschale, der mit dem Heu beladene Wagen, kann aufgefahren und gewogen werden. Eine solche Waage ist so eingerichtet, daß zwey Personen, die ganze Waage regieren, und das Abwiegen unternehmen. Sobald wie das Heu gewogen, fährt der Wagen an den Ort hin, wo es abgeladen wird. Nach geschehener Abladung wird der Wagen mit seinem Zubehör von Stangen und Ketten, auf die Waageschale gebracht, gewogen, und das Quantum abgezogen. Dergleichen Waage ist für Lievranten und Commissariatsbediente, der beste und richtigste Schiedsrichter. Dieses gelieferte Heu, wird von den über ein solch Magazin gesetzte Bediente, nach dem bestimmten und geordneten Satz, in Bunde gebunden, und der Cavallerie verabfolget. Man wird diese Behandlung zu Friedenszeit nach dem man dasselbige mit wenigem berühret verlaßen, und diese Frage, auf wie vielerley Art ein Heumagazin, zu Kriegszeiten, im Felde anzulegen sey, zeigen und beantworten.

Die Gelegenheit, im Felde zu Kriegszeiten ein Heumagazin anzulegen, ist verschieden; und auf diese vielfältige Art, wie dieses geschiehet, soll Satz für Satz erläutert, und einem jeden dem daran gelegen ein Unterricht gegeben werden. Die erste Art würde diese seyn:

Lit. A.

Es werden dazu Scheuren genommen, wenn es möglich, und die Umstände es erlauben.

Was diese erste Art, so die gemeinste von Gebäuden anbetrift, die zu solchen Heudepot genommen werden, nennet man Scheunen oder Scheuren, welche vorzüglich einem Landmann, der mit dem Ackerbau beschäftiget, zum allgemeinen Gebrauch seiner eingesammleten Landes-Produkten nutzbar und unentbehrlich. Ohne diese Gebäude, läßt sich keine Landwirthschaft denken noch weniger bestehen. Hier frägt es sich, wenn die Armee marschieret, ob zu jederzeit, wo nun dergleichen Heudepots zur Verpflegung der Armee sollen angeleget werden, dergleichen Scheuren, es sey in Freundes- oder Feindeslande, wirklich fürhanden seyn; ob man dem Landmann, wenn es auch in Feindeslande sey, dieselbe berauben könne, weil er dadurch gehindert wird, seinen im Felde befindlichen Vorrath an Getreide, zu seinem, und seines Viehes Unterhalt, einzusammlen. Es würde freylich in Feindeslande, für die Besitzer etwas hartes, und rührendes seyn, dergleichen den Eigenthümern zuzumuthen, weil er dadurch in den Stand gesetzet wird, wegen seiner Vorräthe betrübte Aussichten vor sich, und seyn Vieh, zu sehen, in der Folge, keine Lieferungen an die Armee

abzuführen. In Freundesland, findet dergleichen Unternehmen gar nicht statt, und fällt von selbsten weg.

Es ist wahr, dergleichen anzulegende Heudepots bleiben allemal die besten vor Wind und Wetter, die allersichersten Behältniße. In Feindesland ist dieses alles möglich zu machen, alle darwieder gemachte Einwürfe, und Widersetzen der Eigenthümer, werden nicht angehöret, ob durch die Wegnahme eines solchen Gebäudes, deßen Untergang befördert werde, daran wird gar nicht gedacht: Raison de guerre giebt mir dazu Recht, und macht, ohne Rücksicht auf neben Umstände zu nehmen. Ist es nun möglich dergleichen Scheuren, in Feindesland, zu einem Heumagazin, zu erhalten, ist man für allen möglichen Schaden, und Untergang völlig gesichert.

Wenn nun im Gegentheil, an dergleichen Orte, wo ein solches Heumagazin soll angeleget werden, keine Scheuren befindlich, wie soll sich nun ein Commissarius oder Proviantbediente, der von dem Commissariat Befehl erhalten, daselbst ein Rauchfuttermagazin anzulegen, helfen, und dabey verhalten? Sein anzulegendes Heumagazin, gut, sicher, und dem Verderben nicht auszusetzen, zu erhalten! Er muß sich Mühe geben, und Nachricht einziehen, ob nicht an dem Orte, ein Vorrath von Holz und Bertern fürhanden; sind dergleichen Vorräthe da, kann ohne den geringsten Zeitverlust in bestmöglichster Geschwindigkeit diesem Mangel von Scheuren abgeholfen werden. Es werden

Lit. B.

Lit. B.

hölzerne Schuppen gebauet.

Dieses würde nun die zweyte Art seyn, darinn ein Vorrath von Heu, könnte sicher untergebracht werden. Sollte nun in Freundesland, das Hauptmagazin, zu Verpflegung der Armee müßen angeleget werden; entweder solches der Armee nachzuschicken, oder es in Bereitschaft zu halten, wenn die Armee, bey Herannahung des Winters, aus des Feindeslande, wegen Mangel der Subsistence, da sie keinen festen, und haltbahren Ort darinn erhalten können, zurück ziehen, in Freundeslande, die Winterquartiere zu beziehen sich genöthiget sähe. Würde ein Commissariat, darauf allemal zu sehen haben, wenn ein Vorrath von Holz und Brettern daselbst befindlich, daß ein solcher Schuppen, nach Größe und Stärke des Heudepots erbauet würde.

Wenn aber eine Armee in Feindeslande einrücket, darinn festen Fuß hält, ein oder mehrere feste, und haltbahre Oerter sich bemächtiget, so wird in einem haltbahren Ort, das Hauptmagazin angeleget; da würde es unschicklich seyn, wenn in Freundeslande dergleichen Kosten, zu Erbauung eines Schuppens verwendet würden; es würden die darauf verwandten Kosten, auf solche kurze Zeit vergebens seyn.

Es ist eine gegründete Wahrheit, wenn zu Kriegszeiten, bey Anlegung eines solchen Heumagazins, es sey in Freundes- oder Feindeslanden, es möglich wäre dergleichen Schuppen zu haben; so sind und bleiben sie allemal nutzbar. Man erwege die Lieferungen, die zu sol-

chem Magazin herbey geschaffet werden, geschehen entweder zu Waßer, oder werden vor baare Bezahlung von den Creyß- oder Amtsunterthanen, durch Wagens einige Meilen davon entlegen, herbeygebracht. Beyde werden nun durch große Regengüße benetzet; das Heu wird naß, es sey nun gebunden oder ungebunden. Die Heulieferung, so durch Lieferanten geschiehet, wird nach Verordnung eines Commissariat, in Bunde nach gewissen Pfunden, das Bund entweder zu zwölf oder sechzehn Pfund gebunden, und verabredeter Maaßen eingeliefert. Wenn nun dergleichen gelieferte Bunde von dem Regen sehr durchgenetzet, so würde es von Seiten des Proviantbedienten, sehr ungereimt gehandelt seyn, wenn er diese naß gewordene Heubunde, unter das gute und trockene Heu mit einpacken wollte, so würde dadurch sehr vieles Heu, unbrauchbar gemacht werden.

Nunmehro werden diese Schuppen nutzbar, dieses naß gewordene Heu darunter, wieder zu trocknen; wenn dergleichen Regenwitterung einige Tage, bey der starken Zufuhr anhalten und fortdauern. Ja laut eigener Erfahrung, so der beste Lehrmeister, stellen sich bey Anlegung der Magazin, dergleichen üble Umstände, und betrübte Witterung, mehr wie zu viel ein. Auf solche Art, ist und bleibt ein solcher Schuppen, allemal nöthig, und brauchbar. Die naß gewordene Heubunde, müßen aufgelöset, das Heu auseinander gestreuet, mit einem Rechen oder hölzern Harken, öfters gerühret, und gewendet werden; sobald wie es trocken, muß es durch die Arbeiter so bey dem Magazin angestellet seyn, nach dem gehabten Gewichte wieder aufgebunden und in den Haufen eingeleget werden.

In

In Ermangelung eines solchen Schuppen, muß dergleichen geliefertes naßgewordene Heu, in seinen Bunden, an die Seite auf einen Haufen geleget, und so lange mit hinlänglichen Strohbunden zugedecket werden, bis die Witterung helle, bey gutem Sonnenschein, oder gehenden Wind Luft, auf solche Art zu behandeln, wie gleich vorher gemeldet worden.

Wenn nun keine Scheuren fürhanden, und wegen Mangel des Holzes und Bretter, keine Schuppen gebauet werden können, sondern das Rauchfuttermagazin, muß unter freyen Himmel angeleget werden, so würde zu der dritten Art ein solches Magazin anzulegen müßen geschritten werden. Worinn würde diese bestehen?

Lit. C.

Es wird in Pyramiden, oder kegelförmige Art gesetzet, und zugespitzet.

Diese Art ein Heu- und Strohmagazin, in freyen Felde anzulegen, ist bis hieher die gemeinste, und im Gebrauch übliche Art gewesen, welche sich die Proviantbediente in Ermangelung der beyden erstern erwählet; dergleichen Setzung von Stroh und Kornhaufen, findet man gemeiniglich auf großen adelichen Höfen und Pächtereyen. Diese Art zu setzen, ist also bis hieher die gemeinste und bekannteste gewesen. Man hat hier acht zu geben, es wird hier von einen Magazin geredet, so in freyem Felde, zum Gebrauch einer Armee soll errichtet, und angeleget werden.

werden. Es soll hier ein Haufen Heu gesetzet werden, auf deßen Conservation, welches ein halbes, oder wohl ein ganzes Jahr, und weit länger, ehe es gebrauchet wird, stehen muß; Rücksicht zu nehmen, daß es brauchbar bleibe, und nicht verderbe.

Ein Commissarius, oder Proviantofficiant, dem nun von dem Commissariat ein dergleichen Magazin anvertrauet wird; hat bey Anlegung solcher Haufen, vorzüglich auf das zuliefernde Quantum zu sehen, wie stark die Lieferung, welche ihm von dem Commissariat bekannt gemachet wird. Nach Beschaffenheit der Größe des Magazins, und vorzüglich wegen der täglichen starken Zufuhr, hat, und muß er diese Heuhaufen darnach einrichten, daß er wenigstens, zwey bis drey Haufen, in einem Tage setzen kann.

Ehe nun mit dem Setzen, eines solchen pyramidal, oder kegelförmigen Haufen, der Anfang gemacht wird, muß ein Proviantofficiant, auf die Unterlage, damit das Heu nicht dem Verderben ausgesetzet werde, Rücksicht nehmen; ob dieselbe von Balken und Brettern oder von Stroh zu machen sey! ob das Magazin lange stehen werde? oder eine baldige Ausfütterung der Armee vor sich gehe.

Soll ein solches Heudepot, ein Jahr, oder noch länger stehen, so hat ein darüber gesetzter Proviantbedienter, auf die vorher angeführten Umstände wohl zu sehen, hierinn keine Fehler zu begehen. Hat er nun zu der Unterlage kein Holz und Bretter, so muß er eine gute Unterlage, von starken Bunden, von Werg- oder Krumm-

Krummstroh, Schütt an Schütt, in solchen runden Bezirk wie der Umfang des Haufens seyn soll, feste an einander legen, damit nicht der allergeringste Zwischenraum bleibe. Sobald diese Unterlage fertig, muß ein jedes Heubund, Bund an Bund, feste an einander gesetzet, und werden allemal worauf sehr wohl zu merken, die äusserſten Bunde Heu, mit einem Seile oder Reifen, von Stroh verfertiget, feste zusammen gebunden, damit es durch das viele Treten der Arbeitsleute, und Anfertigung einer neuen Lage, nicht aus seiner Lage ausweichen könne; welche Fälle, allemal sich ereignen, wenn nicht Bund für Bund, mit Strohseilen befestiget und gleichsam angekettet worden. So wie in dem Rand des Haufens Bund an Bund feste an einander gesetzet, so muß auch in der Mitten eines jeden Randes verfahren werden, und kein Zwischenraum verbleiben. Sollten die Lagen nicht feste an einander geleget, und die Heubunde nur so hingeworfen werden, so wird ein solches unregelmäßiges Verfahren, sobald der Haufen fertig, mit Stroh bedecket, gleich sichtbar. Kaum vergehen acht Tage, wenn sich das Heu mit einander setzet und compact wird. Fängt die Spitze des Haufens an zu sinken, der in dem Setzen des Haufens begangene Fehler, liegt klar am Tage.

Ein Proviantofficiant, muß seinen Arbeitsleuten, einen hinlänglichen Unterricht davon geben, wenn sie keinen haben; er muß selber die Haufen besteigen und nachsehen, ob seine Befehle befolget werden. Ein solcher fehlerhafte Haufen, der entweder schief, oder unförmlich gesetzet, oder wohl gar zu sinken anfängt, und einen Einsturz drohet; die Schuld daran, wird nicht den Arbeitern, sondern dem Proviantbedienten zur Last ge-

legt, daß er in seinem Metie ein Stümper, und unerfahren, auf die Arbeiter kein wachsames Auge gehabt.

Sobald wie ein solcher Haufen zu legen angefangen, und zu einer Höhe aufgeführet, wird auch mit dem decken der Anfang gemacht, und damit fortgefahren, bis der Haufen seine Höhe erreichet und zugespitzet wird. Dahero müssen jederzeit Schöwe, zum decken, in Vorrath gehalten und verfertiget werden. Diese Schöwe werden in dem decken, an die gezogene Strohseile bevestiget, und der ganze Hause, ist wie mit einem Dache bekleidet, daß kein Wind und Regen demselben schaden kann. Sobald der Decker fertig, wird um den Haufen ein Graben, von ein und einen halben Fuß breit, und einem Fuß tief gemacht, damit das Waßer bey großen Regen, sich darinn sammlen, und der Unterlage nicht schädlich seyn könne, welches geschehen würde, wenn ein solcher Haufen in der Mitten, eine Niederung hätte, dergleichen im Setzen der Haufen nicht zu vermeiden, das Waßer hinziehen würde.

Bey großer Einnahme, von funfzig, hundert, und mehr tausend Centnern, würden sehr viele dergleichen runde zugespitzte Haufen müßen gesetzet werden, wenn daßelbige einige Zeit stehen sollte, und keine Ausfütterung sogleich statt finde; da würde die vierte Art von ein Magazin in freyem Felde anzulegen, allemal die beste und sicherste Art seyn, und muß ein geraumiger Platz von seiten des Commissariats dazu ausersehen und angewiesen werden. Welches würde denn nun die beste Art seyn, in freyen Felde ein Magazin anzulegen? Man antwortet darauf:

Lit. D.

Lit. C.

Wenn es in Form erbauter großer Scheuren, oder Häuser, gesetzet wird.

Diese vierte und letzte Art Heuhaufen zu setzen, vorzüglich bey großer Einnahme, ist und bleibt allemal, die beste, bequemste, und sicherste. Im Setzen dieser Haufen, sind viele Vortheile, und erfordern nicht so viele Zeit und Umstände, vorzüglich mit dem Zuspitzen, wie solche runde Haufen. Die angestellten Arbeiter bleiben bey Anfertigung eines runden Haufen, nicht in solcher beständigen und unterbrochenen Arbeit, wie bey solchen großen Haufen, die Zufuhr an Lieferung, wenn dieselbe sehr häufig, leidet darunter gewaltig, und kann nicht so geschwinde abgefertiget werden, wie bey großen Haufen. Der dabey befindliche Arbeiter, findet dabey den ganzen Tag seine vollkommene Beschäftigung, und darf nicht müßig und stille stehn.

Das Heu in diesen großen Haufen, ist solcher Gefahr nicht ausgesetzet, wie in kleinen runden gesetzten Haufen. Man kann und wird, hiebey einwenden, und sagen, das Heu in solchen großen Haufen, wäre weit mehrerer Gefahr unterworfen, wie in kleinen runden und pyramidalförmig, gesetzten Haufen, dieser könne bey einer starken Zufuhr, in einem halben Tage fertig werden, bey diesem Scheuren, hochgebauten Haufen hingegen, wäre dieses nicht möglich, bey einem einfallenden Regen müßte, wo nicht alles, doch sehr vieles Heu verderben, ja der ganze Haufen angestecket werden.

Man

Man antwortet darauf, es wird bey Anlegung solcher Haufen vorausgesezet, daß täglich große Lieferungen geschehen, so ist dieses alles nicht zu befürchten. Gesezt auch! daß bey Anlegnng des Haufens, der größeste Regen einfallen sollte; ein solcher Haufen würde vierzig bis funfzig Fuß in die Breite, einhundert und funfzig Fuß, und noch weiter sich in die Länge erstrecken; so bleibt die Breite, die Länge aber des Haufens, wird nach der sehr starken Zufuhr, die täglich geschiehet, eingerichtet, und in gewiße Säze eingetheilet. Thöricht würde es gehandelt seyn, wenn man einen einhundert und funfzig Fuß langen Haufen, auf den vierten Theil oder auf die Hälfte, mit Heu belegen wollte; da würde gewiß bey naßer Witterung, alles Heu zu Mist, (oder Dünger) gemacht, zum Ausfüttern der Armee, nichts bleiben.

Die Behandlung eines solchen anzulegenden Heuhaufens, von vierzig bis funfzig Fuß breit, und einhundert und funfzig Fuß lang, oder noch weit länger, würde nachfolgende seyn. Ist die tägliche Zufuhr stark, so kann ein Proviantbedienter, zu dem ersten Saz, zwanzig bis fünf und zwanzig Fuß, in der Länge nehmen, und in der Höhe, den Haufen fünf und zwanzig bis dreyßig Fuß sezen, nach errichter Höhe, die Schrege, in Form eines Dachstuhls auf beyden Seiten, bis an die Spitze zu formen, einen solchen Saz, kann man wie gesagt, bey einer starken Zufuhr, und der dazu benöthigten Anzahl von Arbeitern, in einem Tage bey nahe vollenden.

Ehe nun mit solchem Saz; mit Heu zu belegen der Anfang gemacht wird, muß auf die Unterlage gesehen

werden,

werden, ob sie von Balken und Brettern, oder von Strohschütten angefertiget werden müße. Sollen Strohschütten genommen werden, so muß es trocknes und kein nasses Stroh seyn; sie müßen auch in den Bunden weit stärker seyn, wie diejenigen, die zu Unterlagen in runden Haufen gebraucht wurden; weil die Last und der Druck, weit heftiger und stärker, wie in den gesetzten runden Haufen; durch eine solche geringe Unterlage, würde das Heu, von unten angestochen, und zum Ausfüttern unbrauchbar gemacht werden. Diese äußern Heubunde, werden in diesem Satze, rund herum, gleich wie in den gesetzten runden Haufen, mit Strohseilen feste aneinander gekettet. In der Mitte des Haufens ist dergleichen Ankettung mit Strohseilen nicht nöthig; weil daran ein neuer Satz, angebauet wird und den Satz dieses Haufens, zu einer Stütze dienet; deswegen die Heubunde des zweyten Satzes, feste an diese fertig gewordene Wand des ersten Satzes, angeleget werden, damit diese Wand nicht zurück weichen könne, welches geschiehet, wenn die Heubunde nur so hingeworfen werden, Lücken und Gruben bleiben. Eine solche nachläßige, und leichtsinnige Behandlung, die man als nichtsbedeutend ansiehet, verursachet den allergrößesten Schaden. Denn sobald wie ein solcher Satz fertig, und mit einem Strohdache belegt, verursacht die Schwere des Heues, einen gewaltigen Druck. Das Dach sinket an dem Orte, wo der Fehler in dem Setzen begangen, ein; es wird darinn eine tiefe Höhlung, in dieser Hohlung, sammlet sich das Waßer, bey entstehendem Regen; dieses Waßer, so nun nicht ablaufen kann, dringet durch das Strohdach, in den Heuhaufen und verursachet sehr vielen Schaden. Der Unzierde nicht zugedenken, den ein solcher Haufen entdecket, und einem jeden, sogleich in die Augen fällt.

Die

Die Befestigung dieser Lagen mit den Strohseilen, ist auch im Dache des Haufens bey einer jeden Lage sehr wohl zu beobachten; wie wollten und könnten die Decker ihre Strohschöwe sonst bevestigen, vor Sturm und Regen sicher stellen, wann nicht dergleichen Strohseile gezogen wären; und bey Anfertigung des Dachs, haben die Decker vorzüglich darauf zu sehen und gut zu machen, weil die Dächer allem Ungewitter und heftigsten Sturmwinden, am mehresten ausgesetzet sein. Hier müssen nun Vorräthe von verfertigten Schöwen, in Bereitschaft liegen, weil die Bedeckung eines von Heu gesetzten Satzes, wegen der einfallenden Witterung nicht den geringsten Aufschub leidet.

Sobald der erste Satz fertig, wird der folgende auf eben die Art wie der erste behandelt, in der Unterlage, setzen, Höhe decken, muß alles genau beobachtet werden; die Setzer dieser Haufen, haben sehr wohl darauf zu sehen, daß nicht ein Satz kleiner, niedriger oder höher gesetzet werde, durch welche Umstände ein solcher Haufen gewaltig verunstaltet, und ein schlechtes Ansehen bekommen würde; dergleichen begangene Fehler in solchem in freyen Felde angelegten Magazin, fallen einem jeden gleich in die Augen; werden nicht den Setzern, sondern dem Proviantbedienten zur Last gelegt.

So wie ein Satz fertig, muß auch gleich ein Graben wie bey den runden Haufen vorgeschriebener maßen gezogen werden, jedoch geschiehet dieses nur bey Magazinen, die im freyen Felde angeleget werden. In einer Festung oder Stadt, woselbst ein Steindamm, fällt dergleichen Umgrabung von selbsten weg, weil das Waßer bey entstandenem Regen abläuft und keinen Schaden verursachet;

ursachet; in diesem Fall brauchen auch die Unterlagen dieser Haufen nicht solcher Vorsicht, wie jene in freyem Felde, und können weit geringer sein.

Bey Anlegung eines solchen Magazin in freyem Felde, ist vorzüglich darauf zu sehen, daß das Setzen solcher Haufen, von Mitternacht und Abendseite, wegen des vielen Regen und Windes allemähl geschehen; und vorzüglich darauf gesehen werden muß.

Ein Commissarius oder Proviantofficiant, der nun bey solchem Magazin angestellet ist, hat vorzüglich darauf zu sehen, wenn er von dem Commissariat den Befehl erhält, das eine Ausfütterung, entweder an die ganze Armee, oder nur an einzelne Regimenter geschehen soll, daß er nicht von den Regimentern oder seinem Zähler selbst, den er sich gesetzet, die Fourage an die Regimenter zu reichen hintergangen werde, welches sehr leicht geschehen kann, wann ein solcher Vorgesetzter nicht auf seiner Huth, und wachsam ist.

Ist die ganze Armee an das Magazin verwiesen, ihre Fourage daselbst zu hohlen, so kann ein solcher gesetzter Heuhaufen von hinten und forn, zugleich angebrochen werden, die Regimenter so bald wie möglich abzufertigen. Haben im Gegentheil nur einige Regimenter eine Anweisung, ihre Fourage aus dem Magazin zu empfangen, so wird der Heuhaufen nur auf einem Orte angebrochen; dieser Anbruch des Haufens muß nicht von der Abend- oder Mitternachtseite; sondern von der Morgen- oder Mittagsseite unternommen werden, weil man für Wind und Regen mehr gesichert ist. Es muß aber bey solchem Anbruch, nicht der ganze Haufen auf ein-

mahl,

mahl, sondern Satz für Satz, so wie die Einnahme geschehen ist, eingerißen werden. Das abgenommene Stroh, womit der Satz bedecket gewesen, muß sogleich aufgebunden und an die Seite geleget werden. Ist dieses Dach- und Seitenstroh von guten eingelieferten Strohschütten genommen worden, so muß es wieder in Gewichthaltende Bunde gebunden, aufgezählet und in Rechnung gebracht werden.

Solte auch ein in solchem Haufen angebrochener Satz, nicht auf einmahl an die Regimenter ausgegeben werden; so muß der, über das Magazin bestellte Proviantbediener, bey einbrechenden Abend, oder wann die Magazinarbeit zu ende, den Ueberrest des Satzes mit den aufgebundenen Strohschütten damit belegen und zudecken lassen. Eben dergleichen Behandlung muß jederzeit bey Anlegung eines Satzes, wann er nicht seine Höhe und Vollkommenheit erreichet, des Abends nach geendigten Magazingeschäften vorgenommen, und mit Strohschütten beleget werden.

Die Assignationes die der Proviantbediente von denen Regimentern empfängt, nach welchen er von dem Proviantamt angewiesen wird, wie viel er an jedes Regiment an Rationes abzuliefern schuldig; diese hat er mit vieler Behutsamkeit aufzuheben; hiermit belegt er sein Magazin, wie viel er den Tag Abgang gehabt, und wie viel noch baarer Bestand bleibt. Diese Berechnung, wie schon im vorhergehenden gemeldet, geschiehet jedesmahl mit dem Rendanten des Proviantamtes, nach geschehener Richtigkeit wird er darüber quittiret.

Da

Da dieses Werk eine Anweisung seyn soll, so kann man nicht umhin, auch hier einem Proviantbedienten einige Fälle anzuführen, die ihn zu einem Unterricht, aber auch zugleich zu einer Warnung dienen können. Er hat hier mit Lieferanten zu thun; er übernimmt von denenselben Heuvorräthe in sein Magazin; er hat auf ihre hiebey angebrachte Betrügereyen, in Vergrößerung ihrer Heuvorräthe und die vielen dabey angebrachten Kunstgriffe, alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden. Keiner wird mehr hintergangen als ein solches Regiment, dem solche schlechte und verdorbene Heubunde, zur Verpflegung gereichet werden. Ein Proviantbedienter muß bey solcher Einnahme sich sicher stellen; er muß auf die Güte des Heus sehen; er muß auf die gelieferten Bunde acht haben; er muß dieselben öfnen und untersuchen, ob auch von Seiten des Lieferanten, dabey ein Betrug vorgenommen. Eine solche Untersuchung muß er nicht denen bey dem Magazin angestellten Zähler, oder Arbeitsleuten übergeben, welche sich, welches wohl zu merken ist, bey Entdeckung solcher angebrachten Betrügereyen, bestechen lassen: dieselben mit unterdrücken helfen, als nichtwissend annehmen und behaupten, und in den Haufen mit einlegen. Solche hier angeführte Fälle, sind keine Erdichtungen sondern wahre Begebenheiten, so von dem Zähler in Gegenwart, des in dem Magazin sich befindenden Proviantbedienten, unternommen wurden; beydes, der Proviantbediente und das Magazin, wurden auf eine sichtbare verwegene und recht grobe betrügerische Art, hintergangen. Deßhalben ein Proviantbedienter mit einem solchen Menschen, den er zum Zähler in dem Magazin anstellen will, wohl Proben und Versuche anzustellen hat, ob er treu; aufrichtig; und guten Namen habe; ob er arm und nothdürftig; und sind solche Ge-

schäfte wichtige, nicht einem jeden zu übergeben und anzuvertrauen.

Die Nothwendigkeit erfordert es also, daß ein solcher Proviantbedienter, so lange wie er Einnahme hat, sich aus dem Magazin gar nicht entfernen müsse; die Kenntniß von dem Heu haben, dessen Güte, und daß brauchbahre; ob es zum Ausfüttern einer Cavallerie tauglich, zu beurtheilen wisse. Vorzüglich hat er auf das Gewicht der gelieferten Heubunde zu sehen; ein schlecht Gewicht haltendes Heubund, woran einige Pfunde fehlen, verursacht von Seiten der Regimenter ein Murren, und bringt einem Proviantbedienten sehr vielen Verdruß, zuletzt setzt er sich bey entstehender Klage, so nicht außen bleibt, aller nur bittern und schmerzerregender Reden und Verantwortung aus.

Der Lieferante sucht allemahl solchen Magazinvorgesetzten, so zu reden, auf den Zahn zu fühlen; ob er ein Kenner von dem Heu sey oder nicht. Siehet er, daß er eine Erkenntniß davon besitzt; so sucht er ihn zu bestechen, alles Heu, es möge brauchbar oder unbrauchbar sein, anzunehmen; läßt sich der Proviantbediente durch solche Bestechung blenden, so hat der Lieferante gewonnen, diese ihm eingeräumte Nachsicht mißbrauchet er, auf alle nur zu erdenkende Fälle.

Ist der Provianbediente kein Kenner von dem Heu, so führt der Lieferante denselben dergestalt an, daß er alles nur mögliche verdorbene Heu, demselben abliefert. Die Erfahrung; ja, was man mit sehenden Augen angesehen, hat mehr wie zu deutlich gezeiget; daß von den Lieferanten, oder von denen Leuten, von welchen die

Liefe-

Lieferanten das Heu an sich kaufen, sehr viele Unterschleife und Betrügereyen vorgenommen worden. Der Verkäufer des Heus bedient sich aller nur möglichen Ränke und Betrügereyen; der Lieferante kauft dieses Heu sehr wohlfeil, und weit unter dem Preiß der bestimmet, und dafür von dem Commissariat bezahlet wird, an sich. Beyde benutzen den Proviantbedienten, entweder seine Unwissenheit oder seine Abwesenheit, aus dem ihn anvertrauten Magazin.

Man wird hier Fälle anführen, die Proviantbedienten begegneten, die eine große practische Oeconomiekenntniß besaßen, die Güte und den Gebrauch des Rauchfutters bey dem Anblick zu beurtheilen wußten; die Pflicht und Diensteifer so genau befolgten, daß sie sich keinen Augenblick aus ihrem Magazin entfernten. Auf ihre Heueinnahme; auf ihre Arbeiter hatten sie ein wachsames Auge, und unerwartete Fälle so von den Lieferanten, durch angebrachte betrügerische Kunstgriffe bey den Lieferungen, machte sie noch weit aufmerksamer, sie zu entdecken.

Die Fälle selbst die bey solcher Heulieferung, wann die Zufuhr täglich sehr stark und manchen Tag, zwey bis drey hundert Wagen beladen ankommen, diese erfordern von Seiten der Proviantbediente sehr viele Aufmerksamkeit. Die beladene Wagen sollen abgeladen werden; die Aemter, Städte und Dörfer, so die Lieferungen abführen, sollen quittiret; das zu liefernde Quantum soll gewogen; die Unterlagen zu den Haufen, sollen gut und tüchtig gemacht; daß darauf zu legende Heu, soll in seine gehörige Lage eingesetzet; von außen mit guten Strohseilen versehen; auf das Decken der fertig ge-

worbenen Sätze, soll acht gegeben; und die Grabens angefertiget werden. Auf alle angeführte und noch weit mehrere Stücke hat ein Proviantbedienter zu sehen, wo er mit seinem Magazin, Ehre einzulegen gedenkt. Kann nun wohl ein solcher Bedienter, seine Gegenwart, seinem Magazin einen Augenblick, geschweige ganze oder auch halbe Tage entziehn? Dennoch wird der allerklügste Magazinbediente bey seiner Gegenwart, in seinen Geschäften und allem nur angewandten Fleiße und Diensteifer, bey aller seiner vermeinten Klugheit angeführet und betrogen. Ist solche Betrügerey möglich, da man gegenwärtig, wie kann man sich beklagen, da man Abwesend und zu allen möglichen Betrügereyen den Weg bahnet; darf man sich wundern, wann sich bey der Ausgabe und Ausfütterung, ein ansehnliches minus findet. Man verirret sich, und will nun die Fälle anführen, die auch dem klügsten Magazinbedienten, der alle Treu und Eifer in seinem Dienst beweiset, begegnen können.

Aus eigener Erfahrung kann man Fälle anführen, die man mit Augen angesehen. Es wurden von den Dorfschaften für baare Bezahlung laut getroffenen Accord, Heu und Stroh geliefert, die Heubunde zu sechzehn Pfund, und die Strohschütten zu zwanzig Pfund, wie waren aber die Bunde Heu von manchen Dorfe beschaffen? Die Bunde Heu hatten ihr vollkommenes Gewicht, und noch darüber, ja weit schwerer als sie nach bestimmten Satz sein sollten; in der mitten dieser Bunde, waren Heusamen und Sand; in andern alte Besen; Stücken Holz; ja Steine und Kuhmist, mit eingebunden; dergleichen über und vollwichtige Heubunde; erweckten eine Aufmerksamkeit, einige Bunde wurden geöfnet und der Betrug von einige Centner wurde dadurch glücklich entdecket.

decket. Empfängt nun ein Regiment dergleichen Heubunde zur Ausfütterung, kann dem Proviantbedienten keinesweges die Schuld eines Betrugs, zugerechnet werden.

Noch andere Fälle, deren übele Folgen so daraus entstanden, dem Magazin höchst schädlich waren. Es kauften die Lieferanten von den Dörfern Heu, und machten damit eine Lieferung in das Magazin. Die Einwohner mancher Dörfer benutzten alle vorkommende Gelegenheit, sich zu bereichern: sie mischten verdorbenes Heu mit guten untereinander; ferner, sie hatten die beste Gelegenheit, ihr Schilf, so in ihren Seen, Teichen und Gewäßern gewachsen, so aber bey ofnen Waßern nicht können abgemehet werden, gut zu benutzen. Ob nun gleich dieses Schilf zum Futter für Pferde, Rindvieh und Schaafe untauglich; so konnte es doch bey Winterszeit, wann diese Gewäßer mit Eiß beleget wurden, abgemehet, zum unterstreuen für Pferde und Rindvieh, zum Dünger mit Nutzen gebraucht werden. Dieses Schilfgraß, so grün und dürre mit einander vermengt, hatten diese guten Leute in großen Vorräthen abgemehet, mit trockenen guten Heu vermischt, in Bunde gebunden, und an die Lieferanten verkauft; ob es nun mit Bewußt der Lieferanten geschehen, lässet man an seinen Ort gestellet; indessen ist es zu vermuthen, beyde haben diese Lieferung benutzet; die Lieferanten lieferten ihr Heu in das Magazin, es wurde gewogen, gezählet, und unter das gute Heu mit eingelegt.

Hier hat ein Proviantbedienter alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, diese Probeversuche wohl zu benutzen, damit seine Unwissenheit in Magazinge-

 schäften,

schäften, oder seine Nachlässigkeit nicht kenn- und offenbar werde; daß er bey geschehener Lieferung nicht zugegen gewesen. Der Lieferante suchet beydes zu benutzen, um denselben auf die Probe zu stellen; ob er ein Kenner von dem Heu sey. Am sichersten und besten gehet er, wann der Proviantbediente abwesend, daß er seine Lieferung, den bey dem Magazin angestellten Zähler richtig und Gewichtmäßig zuzählen und übergeben kann. Der Lieferante ziehet davon den besten Nutzen; aus dieser Unwissenheit oder Nachläßigkeit, entstehen für den Proviantbedienten viele üble Folgen und Verantwortung.

Dergleichen Lieferungen, wann sie von den Lieferanten in oben gemeldeter Art, unternommen, von den Proviantbedienten angenommen werden, dadurch werden solche Magazin und guten Heuvorräthe mit angestochen; ein solcher Schilf fängt in den Bunden an zu schwitzen, verursachet bey dem festen Einlegen in den Haufen, einen Dampf; erhitzt sich; und verursacht einen gewaltigen Rauch; es erstickt; geräth in einen schimmel; soweit wie dieses Uebel sich ausgebreitet, wird alles Heu unbrauchbar und verdirbt! wer ist nun an diesem Verderben schuld möchte man hier fragen? der unpartheiische Leser wird keinem andern, als dem Proviantbedienten die Schuld davon beymessen können. Es ist dahero nöthig, daß bey solchem anzulegenden Fouragemagazin; Oeconomieverständige, erfahrne, pflicht und diensteifer liebende und Jahrhabende Personen, angestellet werden; so sind dergleichen übelausschlagende Folgen, nicht zu befürchten.

Es giebt auch Fälle, wodurch ein Schaden in dem Magazin kann verursachet werden, und sind nicht zu vermeiden;

meiden; wann bey einer naßen Witterung, und sehr starken Zufuhr, ein solches Heu von der Näße angefeuchtet; in den Haufen mit eingeleget wird, fängt es an zu schwitzen, verursachet einen Schimmel und werden viele Centner Heu dadurch unbrauchbar. Dieses sind Fälle die nicht zu vermeiden, zu entschuldigen; und können keinem Proviantofficianten zur Last geleget werden. Hier hat aber der Officiant die Vorsicht zu gebrauchen; dergleichen sich ereignende Fälle dem Commissariat und Proviantamt zu melden, durch solche Anzeige ist er hinlänglich gedeckt, und bey solchem Verderben keiner Verantwortung ausgesetzet.

Ein Umstand ist hiebey noch mit anzuführen, und bestehet darinn: ehe ein Lieferant sein aufgekauftes Heu und Stroh, in ein Magazin liefert, muß er sich vorher bey dem Proviantamt melden; seinen Lieferungsschein vorzeigen, für welche Stadt oder Dorf er liefert, der Rendant des Proviantamtes, giebt demselben eine schriftliche Anweisung, welches Magazin die Lieferung anzunehmen habe. Eben auf die Art darf der Proviantofficiant, keinem Lieferanten ohne Vorherwissen und Assignirung, des Proviantamts, die Lieferung abnehmen. Sobald wie der Lieferante sein zu liefern übernommenes Quantum seinem Lieferungsscheine gemäß, abgeführet; wird er von dem Vorgesetzten des Magazins, über den richtigen Empfang quittiret; diese Quittung überreicht der Lieferant dem Proviantamt, und empfängt von demselben seine Bezahlung.

Man glaubt, ein solches anzulegendes Heudepot im Felde, nebst denen dabey sich ereignenden Vorfällen, von Seiten der Proviantbediente und Lieferanten, nach

Möglichkeit, entwickelt zu haben. Da nun ein Rauchfuttermagazin, nicht allein aus einer Heu- sondern auch aus einer Stroheinnahme bestehet, welches der Ausdruck, Rauchfuttermagazin anzeiget, so ist nöthig auch eines solchen Strohmagazins, mit wenigen zu gedenken. Da frägt es sich:

Num. 2.

auf wie vielerley Art ein Strohmagazin, im Felde anzulegen sey.

Hiebey würde nichts gesagt und erinnert werden können, weil schon alles bey Anlegung eines Heudepots, Num. 1. dieses Cap. II. gesagt ist. Ist die Heueinnahme groß, folgt, daß die Einnahme von Stroh auch nicht geringe seyn kann. Das Heu wird Centnerweise a hundert und zehn Pfund a Bund zu zwölf bis sechzehn Pfund, nachdem die Ausschrift von dem Commissariat hierüber ergehet, abgeliefert. Eben auf die Art wird das zu liefernde Stroh, nach Schocken gerechnet; das Schock zu sechzig Bund, oder (Schütten,) die Schütte zu achtzehn oder zwanzig Pfund, nach diesen Sätzen, geschiehet die Verpflegung bey der Armee.

Können zu Anlegung dergleichen Strohmagazins im Felde, Scheunen oder Schuppen genommen werden, so sind die Vortheile die dadurch erhalten werden, wichtig; der Abgang der zu den Dächern, auch bey Strohhaufen, so im freyen Felde gesetzet werden, anzutreffen; fällt ganz weg; weil beyde Scheunen und Schuppen, denenselben zum Dache dienen. In Ermangelung dieser Behältniße, würde bey Anlegung eines Strohmaga-

zins

zins in freyem Felde, die vierte Art die bey Anlegung der Heuhaufen erwehnet, allemal die allerschicklichste und beste sein. Das Stroh erfordert weit mehr Raum, wie ein Heumagazin.

Bey Anlegung eines solchen Strohmagazins in freyem Felde, findet sich ein Umstand, worauf ein Proviant-bedienter Acht zu geben hat, weil dergleichen Strohhaufen, wann er gesetzet und fertig, nicht ganz mit Stroh behangen wird, wie ein gesetzter Heuhaufen; daß Dach eines solchen Haufens wird nur mit Stroh zugedecket, die Seitenwände bleiben bloß, und haben alle drohende Gefahren, von Regen, Wind und Wetter auszustehen; dieser Umstand, worauf also bey Anlegung eines Magazins, sehr wohl acht zu haben; ist das Setzen des Haufens, ein sehr wichtiger Hauptumstand, ihn für viele und große Regen zu sichern, und brauchbar zu erhalten; damit das Wasser so von dem Dach herunter läuft; von dem Regen selbst; nicht in die Schütten eindringe, und einer Fäulniß ausgesetzet sey. So weit wie das Wasser in die Schütten eindringen kann, welches an manchen Orten wegen des schlechten Setzens und legen der Schütten, sich bis in die Mitten des Haufens ausbreitet; dadurch wird sehr vieles Stroh angestochen, fängt an zu faulen, diese Feuchtigkeit frißt wie ein Krebs um sich; je länger ein solcher Haufen stehet, je größer wird der Schade, auch der geringste Regen giebt Gelegenheit, durch das Eindringen des Wassers; die Fäulniß zu vermehren, daß sehr viele Schock Stroh verfaulet, und zu lauter Mist geworden.

Ein solcher Schaden wird nun nicht eher sichtbar, als zu einer Ausgabe, und Ausfütterung an die Regi-

 menter;

menter; er verursacht ein gewaltiges minus, es kann dergleichen Stroh denen Regimentern nicht zum unterstreuen eines Lagers für die Pferde, geschweige zum füttern derselben, gegeben werden. Die Schuld davon ist einzig und allein die Unwissenheit des Proviantbedienten, daß er kein Oeconom.

Da nun dergleichen Strohhaufen nicht ganz und gar mit Stroh können behangen oder gedecket werden, welches so unnöthig wäre! den ganzen Haufen aber, dem offenbaren Verderben frey, und bloß stellen, so muß das da des Haufens schlechterdinges mit einem Strohdache, von versertigten Schöwen, tüchtig und gut gemacht werden, und die erste Anlage von Schöwen zu dem Dache, muß einen Schuh lang, gleich dem Dache eines Hauses oder Scheure vorgerücket werden, damit bey entstehendem Regen, der Ablauf des Waßers von dem Dache, die Seitenwände nicht berühren könne. Ein Umstand, der bey Anfertigung des Dachs wohl zu merken, wenn dergleichen Magazin, ein Jahr, auch wohl länger im freyen Felde stehen soll.

Das die äußern Spitzen der Strohschütten, eines solchen Haufens, in den Seitenwänden, von den vielen Regen anfangen schwarz zu werden, dieses schadet den Strohschütten nicht im geringsten, und kann bey Ausgabe an die Regimenter nicht verworfen werden. Sobald eine solche Strohschütte, zum Füttern der Pferde, zu Hechsel soll geschnitten werden, sind die schwarz gewordene Spitzen abzuhauen; wenn nur die Strohschütte, durch Waßer von innen nicht in eine Fäulniß gesetzet.

Einen

Einen solchen Strohhaufen für dergleichen Untergang zu bewahren, hat der Proviantoffiziant, sehr wohl auf das Setzen acht zu haben, daß er davon Ehre, und keiner Verantwortung schuldig mache. Was der Oeconomie verständige Leute seyn, die solchen Geschäften bereits beygewohnet, denen dienet dieses zu keinem Unterricht. Nur denenjenigen, die dergleichen Geschäfte niemalen gesehen noch beygewohnet haben, eben diesen dienet es zu einer Belehrung und Anweisung.

Sobald wie ein solcher Strohhaufen soll gesetzet werden, muß auf eben der Art, wie bey den Heuhaufen, auf gute Unterlagen Rücksicht genommen werden. Kann diese Unterlage von Balken, mit Brettern beleget, gemacht werden, ist es gut. Große und starke Lieferungen, würden sehr vieles Holz erfordern; daher sind verdorbene Schütten Stroh, oder Werftbunde, Bund an Bund zu legen, daß gar kein Zwischenraum verbleibe.

Die erstern äußern Lagen des Haufens, hierauf ist sehr wohl acht zu haben, dieses ist das Fundament von dem ganzen setzen des Haufens, sich für allen Schaden von Regengüßen sicher zu stellen: Eine jede Schütte, in der äußern Lage, von Anfange an, muß nach der äußern Seite, ein wenig schrege, schief, oder abhängig geleget werden, von Innen wird eine Schütte in die Quere gelegt, worauf die Helfte der äußern Schütte ruhet, diese in die Quere gelegte Schütte, ist das Hülfsmittel, daß die äußere gelegte Schütte, ihre Abhängigkeit erhält. Was die innere Lage anbetrift, da wird wie gewöhnlich Schütt an Schütt gelegt, damit kein Zwischenraum bleibe. Sobald wie diese erstere Lage von außen und innen fertig, wird zu der andern Lage geschritten, und

wird

wird damit wie bey der ersten Grundlage fortgefahren; und alle Lagen des Haufens so fortgesetzt. Jedoch ist bey den letzten Lagen, wenn der Haufen, in den Seitenwänden, bald seine Höhe erreichet, solche Vorsicht nicht mehr nöthig; weil diese letzte Lage schon den Schutz von dem Dache, womit der Haufen bedecket wird, erhält. Sobald der Haufen seine Höhe erreichet, welche nicht zu bestimmen, sondern auf die Willkühr des Proviantbedienten beruhet; vorzüglich ist auf die Leitern, die bey den Zureichen der Schütten, auf den Haufen gebraucht werden, Rücksicht zu nehmen, ob dieselben die Höhe haben. Sobald wie die Höhe des Haufens festgesetzet, wird mit dem legen des Dachs der Anfang gemacht: Sobald wie es fertig, und zugespitzet, müßen auch schon Schöwe, zum decken, in Bereitschaft gehalten, und in Vorrath gemacht seyn. Das Decken des Dachs, muß in möglichster Geschwindigkeit geschehen, damit bey enstehenden Regen, das Waßer in den Haufen einzudringen, abgehalten werde.

Hierbey ist zu merken, bey Anlegung solcher Strohhaufen, werden eben dergleichen Absätze, wie bey denen Heuhaufen geschehen gemachet, sie für übele Witterung und Regen sicher zu stellen.

Wird das Stroh, bey Ablieferung von dem Regen, durchnetzet, so müßen die naß gewordenen Bunde, oder Schütten, bey seite auf einen Haufen geleget werden, bis es von oben trocken, windigt, oder heller Sonnenschein; die Schütten werden aufgemacht, auseinander gestreuet, mit dem Rechen gut gewendet; wenn es abgetrocknet, wieder zusammen gebunden, und in den Haufen mit eingelegt. Das einlegen der Stroh schütten,

ten, auf den Haufen, geschiehet auf solche Art, wie bey dem Heu; Schütt an Schütt, feste an einander. Geschiehet dieses nicht, und der Haufen stehet eine Zeit, ehe eine Ausfütterung erfolget, so sinket das Dach, an dem Orte ein, wo der Fehler vorgegangen, bekommt eine Höhlung, und macht ihn gleich sichtbar.

Dergleichen Heu und Strohhaufen, die in Gestalt der Scheuren angeleget werden, dürfen und müßen, nicht nahe an einander gesetzet werden; es muß sich allemal zwischen zwey Haufen, eine Gaße von zwölf Schuhe breit angefertiget befinden; theils wegen den Graben, die um jeden Haufen, wegen des Regens zu machen! theils wenn auch die zugedeckten Heuhaufen, vom Winde und Wetter beschädiget, Schöwe weggerißen, diese beschädigten Oerter, so gleich wieder ausgebeßert werden können; theils aber, und welches der Hauptumstand ist, worauf bey Anlegung dieser Haufen zu sehen, wenn eine Ausfütterung der Armee, oder einiger Regimenter geschehen soll; so sind zu geschwinder Abfertigung derselben, diese Gassen höchstnothwendig. Dergleichen Gassen, müßen auch bey Anfertigung runder Haufen angeleget werden. Man glaubt nun alles mögliche, was einem Anfänger, oder demjenigen, der bereits über ein Magazin gesetzt, und zu wißen nöthig ist, gesagt zu haben. Es werden aber auch zu Errichtung solcher Magazine, wenn die Lieferung und die tägliche Zufuhr sehr häufig, auch Arbeitsleute erfordert, um Lieferanten, oder Dorfschaften, aufs Geschwindeste, ohne aufzuhalten, abzufertigen. Es ist also nöthig, auch dieser mit wenigen zu gedenken. Da findet sich:

Num. 3.

Num. 3.

Daß die Annahme der Tagelöhner bey einem Heu- und Strohmagazin, nothwendig, und wie dieselben zu behandeln seyn.

Ein Rauchfuttermagazin, kann ohne Leute gar nicht bereitet, und zur Vollkommenheit gebracht werden, wie es dem Magazinreglement gemäß ist. Wie stark aber die Personen-Anzahl sey, die zu solchem Magazin erfordert werden, so kann dieselbe nicht eher bestimmet, und festgesetzet werden, bis man die Stärke des Magazins, und die täglich sehr starke Zufuhr, von dem Commissariat erfahren, welche dem Proviantbedienten zu seiner Achtung bekannt gemacht wird.

Diese Arbeitsleute und Tagelöhner, die in solchem Rauchfuttermagazin, bey gemeldeter sehr starken Zufuhr, Tag vor Tag, ihre vollkommene Arbeit haben, sind ihren Geschäften nach verschieden: es sind Zähler, es sind Setzer, es sind Decker, es sind Handlanger. Was die Zähler anbetrift, so wird bey jedem Heu und Strohhaufen, wo eine Lieferung ist, auch ein Zähler angestellet, welcher von denen Lieferanten, es geschehe die Lieferung wie, und von wem sie wolle, in Empfang nimmt. Ein jeder, der da sein ihm zugeschriebenes Heu oder Stroh liefert, producirt dem Commissarius, oder Proviantofficianten seinen Lieferungsschein, was er an Heu und Stroh, nach geschehener Ausschrift und Anweisung des Rendanten von dem Proviantamt, abzuliefern hat. Der Proviantbediente sagt dem Zähler das Quantum, was der Lieferante abzuliefern hat. Ist es Heu zählet er die Bunde, ist es Stroh, zählet er die Schock, auch die Bunde

so in Schock zu reduciren; ist die Ablieferung richtig, die Heu und Strohbunde, ihr bestimmtes Gewicht, gut und vollkommen; quittiret der Proviantbediente den Lieferanten über den richtigen Empfang.

Ist die Lieferung nicht groß, auch die Zufuhr nicht überhäuft, kann auch der Proviantbediente, das Zählen und Wiegen der Heu oder Strohbunde allein verrichten, und braucht dazu, keine eigene Person angestellet zu werden! bey großen und starken Lieferungen, ist dergleichen Person anzunehmen und nothwendig. Die Annehmung dieser Person, wie auch der andern Arbeitsleute, hängt lediglich von dem Proviantbedienten ab. Das Amt eines Zählers ist wichtig, und erfordert eine treue und gewißenhafte Person, die sich durch keine Geschenke der Lieferanten verblenden läßt, sie anzunehmen. Keine Person ist mehreren Versuchungen im Magazin unterworfen, wie ein Zähler. Der Proviantbediente, und das Magazin, kann durch keinen mehr betrogen, und in Schaden gesetzet werden, als durch einen Ehr- Pflicht- und gewißenlosen Zähler.

Soll man aber die Wahrheit sagen, und keinen Schmeichler abgeben, so giebt zu solcher auszuübenden Untreue, der Proviantbediente, dem Zähler die Gelegenheit selber dazu! daß geschiehet auf nachfolgende Art: Wenn der Proviantbediente, des Morgens, oder Mittags, sich nicht zur bestimmten Stunde, laut seines Reglements, in sein ihm anvertrautes Magazin einstellet; das Zählen und Wiegen, der Heu- und Strohbunde, dem Zähler überläßt: Er zählt und wiegt, zum Vortheil des Liferanten; vor seine Mühe und Gefälligkeit, erhält er von dem Lieferanten ein gut Douceurs;

das

das Magazin erhält schlechtes Heu, das zuliefernde Quantum an Heu und Stroh wird verringert; die Heu- und Strohbunde haben nicht ihr gehöriges Gewicht; das Magazin wird betrogen; der Proviantbediente bekommt ein gewaltiges Minus: wegen des eingenommen sehr schlechten Heues und Stroh, und geringen Gewichts, ziehet er sich bey der Ausgabe von denen Regimentern, vielen Verdruß auf den Hals.

An wem halten sich nun diese Regimenter? an den Zähler, oder an den Proviantbedienten? wie nöthig ist es nun, daß ein solcher Proviantbedienter, Dienst, Ehr und Pflicht nicht aus den Augen setzt; seine bestimmte Zeit wohl abwartet, und seine Gegenwart, keinen Augenblick dem Magazin entzeucht. Es ist wieder Pflicht und Gewißen, ja höchststrafbar, einem Zähler dergleichen Unternehmen, einzuräumen. Bey solcher Gegenwart des Proviantbedienten, können dergleichen recht grobe Betrügereyen von dem Zähler, nicht unternommen werden.

Man kann auch das Gegentheil beweisen, und Exempel anführen, daß sich Zähler, auch bey der Gegenwart des Proviantbedienten, alles bewiesenen Diensteifers, aller angewandten Vorsicht, dennoch von Lieferanten bestechen ließen, zum Vortheile des Lieferanten, bey der geringsten Entfernung des Proviantbedienten, alles nur mögliche anzuwenden. Wie konnte aber dieses geschehen, da der Vorgesetzte des Magazins gegenwärtig, möchte man hier fragen? Bey sehenden Augen des Vorgesetzten, stach der Lieferante, dem Zähler Geld in die Hand; warum geschahe dieses? Das er zum Vortheile des Lieferanten, die Lieferung so stark angab, wie sie wirklich nicht war, obgleich die Heubunde

ihr

ihr bestimmtes Gewicht; das Heu selbst gut und ohne Tadel. Der Zähler konnte dieses thun, weil sich der Vorgesetzte von ihm entfernte, und bey einem anstoßenden Strohhaufen, wo selbst ein anderer Zähler, die Bunde abzählte welche der Vorgesetzte wog, und besahe ob die Güte und das Gewicht richtig! während dieser Beschäftigung aber, sein Auge auf jenem Zähler mit richtete; welches sich dieser gute Zähler, nicht vermuthete, noch weniger begreifen konnte, wie es möglich auch in einer Entfernung, dergleichen Unternehmen bemerkt zu haben. Eine geschwinde Ueberraschung von dem Vorgesetzten, überführte den Schalk, da er das Geld von dem Lieferanten, so noch bey ihm stand, in der Hand hatte. Das Beyde erschracken, kann sich der Leser leicht vorstellen, und Beyde machten sich dadurch verdächtig. Eine solche kurze Abwesenheit des Vorgesetzten, benutzte sich der Zähler in möglichster Geschwindigkeit. Proviantbediente können sich dieses zu ihrer Warnung gesagt seyn laßen, aus ihren ihnen anvertrauten Magazinen, sich nicht einen Augenblick entfernen, geschweige ihren Zählern, die Einnahme von Heu und Stroh überlaßen, solche in ihrer Abwesenheit zu übernehmen.

Auf diesen Zählern, folgen die Setzer, so die Heu- und Strohhaufen setzen müßen. Einen Haufen ohne Schnur, ohne Maßstab, nach der Baukunst, nach dem Augenmaß, in seinen äußern Wänden; in einer gleichen Höhe, daß kein Satz in dem Haufen höher, oder niedriger, wie der erste angefangene, in seinem Dache, ohne Tadel, tüchtig und gut zu machen, ist gewiß eine Fertigkeit, die zu bewundern; hier hat ein Proviantbedienter sich Mühe zu geben, dergleichen geschickte Leute

an sich zu ziehen, die des Setzens kundig. Auf diese Setzer, folgen die Decker. Diese Leute arbeiten so lange mit denen andern Tagelöhnern in Zureichen der Heu und Strohbunde, bis ein Satz fertig. Bey den Heuhaufen, nimmt das Decken, an den äußern Wänden, so gleich den Anfang; wie nur einige gelegte Sätze fertig, und dauert so lange fort, bis der ganze Satz Seitenwände, und Dach fertig. Bey einem Strohhaufen findet der Decker keine Beschäftigung, als bis der angefangene Satz des Haufens fertig, und zugespitzet, werden soll, indem nur das Dach, und keine Seitenwände, zugedecket werden.

Hier entstehet eine neue Frage; was wird für Stroh, zu dem Decken, der gesetzten Heu- und Strohhaufen genommen? Wer verfertiget dazu, die zu brauchende Schöwe? Man antwortet darauf: was die Schöwe anbetrift die zu dem decken sollen gebrauchet werden, so wird dazu, entweder verdorbenes Stroh, so in denen gesetzten Haufen, wegen sehr vielen Regens, zu dem Ausfüttern, untauglich genommen! oder aber, wenn dergleichen Stroh nicht fürhanden, wird das kurze Stroh so von denen Lieferanten, in das Magazin geliefert wird, dazu genommen, und bey Seite geleget. Dergleichen Lieferungen von kurzem Stroh, geschehen allemal, von den Ortschaften, wo ein sandigter Acker befindlich, wogegen, von fetten, leimigten und starken Boden, ein weit höher und stärker Stroh geliefert wird. So viel Schock Stroh zu dem decken erfordert, diese werden von dem Proviantbedienten notiret, dem Commissariat zu seiner Rechtfertigung angezeigt, und in Rechnung gebracht, damit bey zukünftiger Ausgabe, ihm darunter nichts zur Last gelegt, und als ein Minus angerechnet werden kan.

Was

Was die Verfertigung dieser Schöwe von diesem Stroh anbetrift, so müßen alle bey dem Magazin angenommene Arbeiter, Setzer, Decker und Handlanger, frühmorgens bey ihrer Ankunft in das Magazin, ehe dieselben von dem Proviantbedienten verlesen werden, dieselben verfertigen, die fertig gewordene Schöwe, auf einen Haufen legen.

Hierbey ist ein Umstand wohl zu merken, so man denen neu angehenden Proviantbedienten, so der Oeconomie nicht in allem kundig, zu ihrer Anweisung geben will. Hier sollen Heu und Strohhaufen, mit einem Dach bekleidet werden; das Dach soll, und muß tüchtig und gut gemachet werden, soll es vor den eindringenden Regen gesichert seyn. Das Stroh so zu den Schöwen genommen, ist lang und kurz; die Schöwe die von dem langen Stroh verfertiget, müßen mit denen Schöwen, die von kurzen Stroh verfertiget, nicht mit einander vermenget, sondern eine jede Sorte, allein geleget werden. Warum dieser Unterschied mit den Schöwen so genau zu befolgen, ist die Ursache diese: will man ein gutes in die Augen fallendes Dach, auf den Heu- und Strohhaufen haben, so müßen die Schöwe von dem langen Stroh, zu dem Decken allein genommen; und auf solche Art mit dem kurzen Stroh verfahren; Satz für Satz, damit fortgedecket werden; ein langer und kurzer Schow, mit einander genommen, giebt ein schlechtes, unförmliches, aber auch vor dem Regen, ein unsicheres Dach! Der Decker macht sich daraus nichts, wenn seine Magazingeschäfte geendiget, wird er abgelohnt; der Proviantbediente dagegen, deßen öconomische Unwißenheit wird dadurch verrathen, und einem jeden Kenner sichtbar, ohne des Schadens zu gedenken, so daraus entstehet.

Hier würde nun eine neue Frage entstehen, wie viel man Arbeiter bey solchen Heu und Strohhaufen anstellen müße? Man antwortet darauf: der Proviantbediente hat hier auf die Stärke und Größe des Magazins, auch auf die tägliche Zufuhr, ob dieselbe häufig, oder geringe sey; acht zu haben; darnach wird die Annahme der Arbeiter eingerichtet. Die Anzahl derselben ist also nicht zu bestimmen. Wenn große Haufen von achtzig bis hundert tausend Centner Heu, und dreyßig bis funfzig tausend Schock Stroh sollen gesetzet, und drey bis vier hundert Wagen, täglich abgeladen und abgefertiget werden, so beläuft sich die Anzahl aller Arbeitsleute, circa, sechzig, siebenzig bis achtzig Personen, die bey solcher starken Lieferungen, ihre vollkommene Beschäftigung haben.

Alle Magazingeschäfte, auf dem Kornboden, und Rauchfuttermagazins, nehmen zu Sommerszeit, früh um 6 Uhr, ihren Anfang, und dauern bis Mittags um zwölf Uhr fort. Von zwölf bis ein Uhr, ist die Mittags- und Eßstunde, von eins bis sechs Uhr Abends, wird die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt. Ehe die Arbeit morgens um 6 Uhr ihren Anfang nimmt, werden die Arbeiter laut verlesen und aufgerufen, ob sie alle da seyn, die Abwesenden werden notiret, eben auf die Art geschiehet das Verlesen um zwölf, ein Uhr des Mittags, und Abends um sechs Uhr. In den allerkürzesten Tagen, nimmt die Arbeit um sieben Uhr, ihren Anfang und endiget sich Abends um vier Uhr. Bey zunehmender Länge des Tages, wird auf vorher beschriebene Art, die Arbeit fortgesetzet.

Der wöchentliche Lohn der Arbeiter ist verschieden. Ein Zähler bekömmt wöchentlich einige Groschen mehr, wie die andern Arbeiter, desgleichen die Setzer und Decker! Was die übrigen Arbeiter anbetrift, empfängt die Person auf den Tag vier gute Groschen.

Alle Sonnabend, als den Schluß der Woche, werden diese Arbeiter bezahlet, und eher findet keine Bezahlung statt; es wäre denn, das die Fouragelieferung, in mitten der Woche ihre Endschaft erreichte, und gänzlich aufhörte. Der über das Magazin gesetzte Proviantbediente, verfertiget eine Liste, worinnen die Namen, und der zu empfangende Lohn, aller im Magazin arbeitenden Personen, aufgeführet ist. Diese Liste unterschreibt der Proviantbediente; auch ein oder zwey Arbeiter, attestiren die richtige Anzahl der Arbeiter: Diese Liste wird von dem Proviantbedienten, dem Rendanten des Proviantamts vorgewiesen. Das Proviantamt übersendet diese Liste an das Commissariat, das Commissariat approbiret, und assigniret den Empfang dieser Gelder zu Bezahlung der Arbeiter. Der Proviantbediente empfängt seine Anweisung an den Cassenrendanten; er empfängt von demselben seine Gelder, quitiret den Rendanten über den richtigen Empfang, und der Arbeiter empfängt ohne die geringste Abkürzung sein verdientes Wochenlohn. Auf solche Art gehen die Magazingeschäfte beständig fort, bis das ausgeschriebene, und zu liefernde Quantum, an Heu und Stroh abgeführet, und das Magazin geschloßen wird.

Kein Toback, darf in dem Magazin geraucher werden, weder von dem Proviantofficianten, Arbeitsleuten, noch die bey dem Magazin angestellten Schildwachen.

Diese Schildwachen, empfangen von denen Proviant-bedienten, wenn sie sich des Abends aus dem Magazin entfernen, ihre Instruction, worauf sie acht zu geben haben.

Von denen Proviantbedienten, wie viel derselben bey solchem Rauchfuttermagazin anzustellen seyn, ist bereits Lit. A. abgehandelt, und unnöthig, ein mehreres davon zu erwehnen. Dieses würde der kurze Abriß, von der verschiedenen Anlegung eines Magazins im Felde seyn, und glaubt man alles mögliche gesagt zu haben; theils von denen Personen, die bey solchen Magazinen angestellet werden, zu beobachten haben. Die Attention, der Diensteifer in diesen Geschäften, wie auch die darinn vorkommende tägliche Fälle, weißen einem Subject jederzeit den Weg, allen sich ereignenden Vorfällen, die zu seinem Schaden gereichen können, vorzubeugen, dagegen andere, die zu seinem Vortheil dienlich sich nutzbar zu machen.

Hier folgen Schemata, wie ein Manual über eingenommenes Getreide, desgleichen ein Manual über die Ausgabe des Getreides einzurichten. Ferner wie eine Restdesignation bey Ausschriften des Getreides. Ferner wie ein Manual über Einnahme von Getreide, an Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh, desgleichen ein Manual, über Ausgabe von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh, anzufertigen, ferner ein Rapport von dem Magazinbeständen; ferner eine Designation von den Tagelöhnern, so bey dem Magazin in Arbeit stehen. Ferner eine Designation, von dem in loco befindlichen Magazin, an die Elbe (oder Oder,) gefahrnes Getreides. Ferner eine Waage-Tabelle, von der

II. Th. N. I.

Manual
über
eingenommenes Getreide
bey dem
Königl. Preußl. Feldmagazin
zu N. N.
an Korn, Gerste und Hafer.

geführt von
N. N.

Der Einnahme Beläge.		Namen der Ablieferer.	Berliner Maas.					
			Korn.		Gerste.		Hafer.	
No.	Dat.							

II. Th. Num. II.

Manual
über
Ausgabe
an Korn, Gerste und Hafer,
bey dem
hiesigen Königl. Preußl. Feldmagazin
zu N. N.

geführt durch
N. N.

[illegible]	Namen der Empfänger.	Berliner Maas.								
		Korn.			Gerste.			Hafer.		
[illegible]		W	S.	M.	W.	S.	M.	W.	S.	M.

Consumtions-Designation.

Num. der Ausgabe Beläge.	Portiones.	Rationes.			Namen der Empfänger.	Tage des Empfängers.	Brod à 6 lb.	Korn.			Gerste.			Hafer.			Heu.		Stroh.	
		Generals und Cavallerie.	Infanterie und Artillerie.	Husaren.				alles Berliner Maas und Gewicht.												
	à 2. lb.	à Mtz.	à Mtz.	à Mtz.			Stück.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Centner.	Pfund.	Schock.	Bund.

Restdesignation.

Wie viel selbige nach dem Ausschreiben d. d. bis incl.
1. liefern sollen
2. geliefert haben, und
3. noch restiren.

		sollen liefern,									haben geliefert,									restiren noch,								
		Mehl.		Hafer.			Heu.		Stroh.		Mehl.		Hafer.			Heu.		Stroh.		Mehl.		Hafer.			Heu.		Stroh.	
		Ctl.	lb.	Wspl.	Sch	Mtz.	Ctl.	lb.	ßo.	bl.	Ctl.	lb.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Ctl.	lb.	ßo.	bl.	Ctl.	lb.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Ctl.	lb.	ßo.	bl.

Ladung des Schiffers, von N. N. nach N. N. transportiret. Ferner eine Designation, daß durch den Schiffer eingenommene Magazingetreide zu N. N. und endlich eine Designation des durch benannte Schiffer, aus dem zu N. N befindlichen Magazin, zum Transport eingeladenen Getreides, welche hierbey Sub. III. und IV. erfolgen. Num. I. II. III. IV. und V.

Denen, so der Oeconomie ergeben, und viele Jahre mit dergleichen Magazingeschäfte ihr Gewerbe gehabt, denen sind diese Anweisungen nicht nutzbar. Vieleicht sind ihnen bey diesen Geschäften, Fälle vorgekommen, deren in diesem Werke gar nicht gedacht, diese werden hierdurch ersuchet, dergleichen Fälle anzumerken, und zur Vollkommenheit des Werkes, an seinen Ort melden, da deren Namen öffentlich mit aufgeführet werden sollen. Anfängern, die dergleichen Geschäfte, in ihrem ganzen Leben nicht gesehen und beygewohnet; die sich entschliessen, bey einem sich ereignenden Feldzug, sich in dieses militarische Fach zu begeben, eben diesen ist, dieses Werk zur Anweisung verfertiget. Es ist sehr viel von solchen Leuten gewaget, sich zu Anlegung eines solchen Rauchfuttermagazin, anstellen laßen, wohl gar bey Nachfrage, ob ihnen dergleichen Geschäfte bekannt? sich mit einer frechen Stirne, dergleichen Werk über sich zu nehmen, alle mögliche Kenntniß zu besitzen, solches zu behaupten suchen: nachhero bey Anlegung eines solchen Magazins, durch den dadurch verursachten Schaden, zum größesten Nachtheil des Landesherrn und der Armee, klug gemachet werden.

Wenn nun die Magazine im Felde angeleget; die Kornböden, mit Roggen, Gerste, und Haser beschüttet,

Heu- und Strohhaufen gesetzet; nunmehro soll die Armee daraus verpfleget werden; so wird nunmehro, mit der Verpflegung der Armee, in dem nachfolgenden Capitul, der Anfang gemachet, und die nähere Anweisung darinn gegeben werden.

Caput III.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach den verschiedenen Sätzen, Getreides, und Gemäßen.

Sobald wie eine Armee, ins Feld zurücken, den Befehl bekommt, müßen alle Magazinvorräthe in Bereitschaft gesetzet seyn, dieselbe bey ihrer Ankunft, daraus zu verpflegen, und der Satz, wie die Armee, zu verpflegen, wird sogleich mit bestimmt, wornach sich ein Commissariat zu achten. Dergleichen Vorräthe zu erst alsdann anschaffen, und herbey zu bringen suchen; wenn die Armee, zu marschiren bereits den Anfang gemachet; ein solcher Umstand ist für die Armee, der grösseste Schaden. Des Landesherrn, erste und führnehmste Sorge muß diese seyn: daß die Mannschaft und vorzüglich die Cavallerie keine Noth leiden. Es läßt sich bey, und mit einem hungrigen Magen nicht gut marschiren, vorzüglich bey forschirten Märschen; die Folgen davon sind allemahl betrübt und traurig, sie ermüden und müßen auf Wagen mit fortgeführet werden.

Auf

Auf solche Art entkräften auch forschirte Märsche, eine Cavallerie, wenn derselben nicht zu rechter Zeit, ihr gehöriges Futter gereichet wird. Wird ein Pferd matt und ermüdet, und der Marsch soll ununterbrochen fortgesetzet werden, kostet es sehr viele Mühe und Arbeit, es wieder in brauchbaren Stand zu setzen. Wie kann nun eine solche ganz ermüdete, und bey fehlenden Futtermangel außer Kraft gesetzte Cavallerie, bey vorfallenden Chocqs, schweren Attaquen und Bataillen, etwas ausrichten? ist ein solches Pferd Kraftlos, ist Pferd und Reuter verlohren. Was stiftet sich nun ein Landesherr, dadurch für Nutzen? keinen! sondern den größesten Schaden; die Cavallerie wird unbrauchbar. Die richtige Verpflegung der Armee, daß kein Mangel bey derselben entstehe, muß also die erste und führnehmste Hauptsorge seyn. Sobald wie sich ein großer Mangel, bey der Armee äußert, auch nicht abzusehen, wie, und wo demselbigen abzuhelfen sey! Portiones und Rationes nicht gereichet werden, Menschen und Pferde, darben und nothleiden müßen; ist die Desertion davon, die richtigste Folge.

Es soll also hier, von der Verpflegung einer Armee im Felde geredet werden, diese Verpflegung ist sich nicht gleich! die Verpflegung der Infanterie, gehet von der Verpflegung der Cavallerie sehr weit ab. Sie geschiehet, nach verschiedenen bestimmten Sätzen! sie geschiehet nach den verschiedenen Arten des Getreides! und endlich nach verschiedenen Gemäßen. Die erste Art ist also

Lit. A.

Lit. A.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach den verschiedenen Sätzen.

Eine jede Armee eines Monarchen, oder Fürsten, hat seine Sätze, wornach ihre Trouppen auf dem Marsche oder im Felde behandelt werden. Will man die Preußische und Sächßische Armee hier betrachten, eine jede, hat in Reichung der Rationes ihre verschiedene Sätze. Man darf nicht zurück gehen, in die in Anno 1740, 44, und 56, entstandene Feldzüge, da dieselben, vorzüglich in dem letzten siebenjährigen Krieg, nicht allemal Regel und Etatmäßig, wegen der vielen Märsche und Contramärsche, so die Preußische Armee, bekanntermaßen, wegen den vielen fremden Armeen zu thun hatte, konnten verpfleget werden. Sobald wie eine Armee im Felde campiret oder cantoniret, kann die Verpflegung jederzeit Etatmäßig geschehen.

Zum Beyspiel wird man den letzten Feldzug, der in Anno 1778, von der Preußisch, und Sächßischen Armee unternommen wurde, hier anführen. Die Preußische Armee, so unter des Prinz Heinrichs Königl. Hoheit Commando in Sachßen stand, wurde in nachfolgenden Sätzen, bis auf weitere Verfügung verpfleget.

Die Generalität bekam auf eine tägliche Ration, ein und eine halbe Dresdner Metze Hafer, acht Pfund Heu, und zehn Pfund Stroh. Die Curassier und Dragoner Regimenter, bekam der Mann auf eine tägliche Ration, ein und eine halbe Dresdner Metze Hafer, vier

Pfund

Pfund Heu, und fünf Pfund Stroh. Die Husarenregimenter, der Mann auf eine tägliche Ration ein und eine einfünftel Dresdner Metze Hafer, vier Pfund Heu, und fünf Pfund Stroh. Diese Lieferung wie wohl zu merken, geschahe in Hafer.

Was die Infanterieregimenter, Artilleriebrigaden, Pontonstrains, Bäckerey und Proviantfuhrwesen anbetrift, bekamen dieselben ihre Verpflegung in Roggen und Gerste, und zwar auf eine tägliche Ration siebenzehndel Dresdner Metze, vier Pfund Heu und fünf Pfund Stroh, dieses war eine Verpflegung, da die Armee mehrentheils campirte, oder cantonirte, ohne schwere Attaques, Chocqs, oder Bataillen zu liefern, ausgesetzt zu seyn.

Wenn man die Verpflegungsart, der Kayserl. österreichischen Armee betrachtet, so in Anno 1784. ihren Marsch aus Böhmen, durch die Baierschen, Französischen rc. Lande, wo der Durchmarsch gedachter Truppen, nach den Niederlanden geschahe, wurde auf den Mann, eine tägliche Ration, auf acht Pfund Hafer, zehn Pfund Heu, und zehn und ein halb Pfund Stroh festgesetzet, berechnet, und bezahlet. Es würde also nach diesem Satz, eine tägliche Ration, auf drey Berliner Metzen, auf ein und eine halbe Dresdner Metze, auf zwey und zwey eilftel Schlesische, und endlich auf ein und einzwanzig sieben und zwanzigstel Böhmische Metze betragen. Um nun diese Verpflegung etwas näher ins Licht zu setzen, so findet man für nöthig:

Num. 1.

Die Verpflegung der Generalität, und deren Empfang auf eine tägliche Ration.

Ordnungsmäßig, den verschiedenen Arten, von Verpflegung nach, durchzugehen. Die erste Art von Verpflegung, würde nun die Generalität von der Armee seyn. Unter dem Worte Generalität, werden hier die Generals und Chefs der Regimenter verstanden, sie mögen nun von der Infanterie oder Cavallerie seyn.

Die tägliche Ration die einem solchen General gereichet wurde, bestand nach dem damaligen, nach dem gesetzten und verordneten Etat, in Hafer, in ein und einer halben Dresdner Metze, acht Pfund Heu, und zehn Pfund Stroh. Will man diese tägliche Ration in Berliner, Schlesische Gemäße reduciren; so würde diese ein und eine halbe Dresdner Metze, drey Berliner, zwey und zwey eilftel Schlesische, und ein und einzwanzig sieben und zwanzigstel Böhmische Metze betragen. Es würde überflüßig seyn, alle in diesem Theile angeführte Gemäße hier zu berühren, indem beygefügte Reductionstabellen, nach ihren Berechnungen, mehreren Unterricht und Anweisung geben werden, wohin man den Leser verweiset.

Diese mühsamen, ausgearbeiteten Tabellen, werden einer jeden Armee, welche ihre Sätze in der Verpflegung haben, oder gesonnen sind, ihre Armeen nach diesem Feld Etat zu verpflegen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, einen hinlänglichen Unterricht und vollkommenes Licht, hierdurch erhalten. Vorzüglich dienen

ſie, denen reſp. hohen und niedern Herrn Officiers, Chefs und Commandeurs der Compagnien und Esquadrons zur Nachricht! auf die Generalität folgt:

Num. 2.

Die Verpflegung der Curaſſier- und Dragonerregimenter, deren Empfang auf eine tägliche Ration.

Dieſe Curaſſier- und Dragonerregimenter, empfingen nach dem damaligen Feldetat, ihre Rationes nach dieſem Satz. Daß auf einen Mann die tägliche Ration, auf ein und einer halben Dresdner Metze, NB. Hafer in vier Pfund Heu und fünf Pfund Stroh beſtand; dieſe Ration, würde alſo nach der Reduction, nach dem Berliner Maas, in drey Metzen, nach dem Schleſiſchen in zwey und zwey eilftel Metzen, und nach dem Böhmiſchen in ein und ein und zwanzig ſieben und zwanzigſtel Metze beſtehen. An Heu und Stroh empfingen die Regimenter, nur halb ſo viel, wie die Generalität, ſtatt acht Pfund Heu nur vier Pfund, ſtatt zehn Pfund Stroh nur fünf Pfund. Eine ſolche Verpflegung, konnte damals ſtatt finden, da dieſelben, keine Märſche und Strapazes hatten, ſondern ganz geruhig ſtanden. Hierauf folgt nun

Num. 3.

Die Verpflegung der Huſarenregimenter, und deren Empfang, auf eine tägliche Ration.

Es wurde den Huſarenregimentern, nicht eine ſolche ſtarke Ration gereichet, wie der ſchweren Cavallerie, und

und dieses macht der Unterschied der Pferde. Der Husar reitet nicht dergleichen großes und starkes Pferd, wie ein Curassier und Dragoner; es ist nur ein kleiner Schlag von Pferden, und würde dergleichen Ration überflüßig seyn. Bey den damaligen Umständen, wurde mehrentheils cantoniret, bey starken Märschen aber, welches sehr wohl zu merken, empfangen dieselben auch stärkere Rationes. Es bestand also auf einen Mann, eine tägliche Ration, in ein und einer fünftel Dresdner Metze Hafer, in vier Pfund Heu, und fünf Pfund Stroh; dieses Rauchfutter war mit der schweren Cavallerie gleich. Endlich wird:

Num. 4.

Die Verpflegung der Infanterie, Artillerie, Ponton und Fuhrwesentrains, deren Empfang auf eine tägliche Ration zu betrachten seyn.

Hier hat der Leser acht zu geben, daß die tägliche Ration, für die Infanterieregimenter, Artilleriebrigaden, Pontonstrain, wie auch vor das Fuhrwesen, worunter die Bäckerey und Proviantfuhrwesen, zu verstehen ist; zu damaliger Zeit, ihre tägliche Ration, NB. nicht in Hafer, sondern in Roggen und Gerste empfing. Hier ist wohl zu merken; diese Fütterung, mit Roggen, ist ein Futter, welches mehr für Zug- als Reitpferde schicklich. Pferde, die schwere Last, und langsam ihren Zug zu machen haben, erfordern auch ein Futter, so hart und langsam, im Verdauen; und darinn ist der Roggen, einem Hafer und Gersten, allemal vorzuziehen. Es muß aber, die Ration des Roggens, an Gemäße

nicht

nicht so stark, wie an Haser und Gerste gereichet werden; so überflüßig seyn, eher Schaden als Nutzen stiften. Wenn auch im Gegentheil der Haser oder Gerste, einer schweren Cavallerie in der Quantität des Maaßes, wie Roggen, zur täglichen Ration sollte gereichet werden, würde dieselbe nicht hinreichend seyn, in der Folge, würden die Pferde dabey matt werden, und endlich ermüden.

Es wird dahero eine tägliche Ration in Gerste oder Haser, allemal stärker, wie in Roggen gereichet; es sättiget, und erhält das Pferd, in einem leichten, und flüchtigen Gang.

Was die Pferde bey den Infanterieregimentern, bey den Compagniewagen, bey den Artilleriebrigaden, dem Ponton- und Fuhrwesentrains anbetrift, so richtet sich alles nach dem Marsche der Infanterie; stärker gehet keine Artillerie, keine Bäckerey, Proviantfuhrwesen, und Regimentsbagage; es hat dahero dergleichen Futter, mit Roggen und Gerste, bey diesen Zugpferden weit stärkern Effect, als ein leichter Haser.

Bey Pferden, die schwer zu ziehen haben, oder bey Packpferden, werden diese Körner, oder Roggen, mit einem Hechsel, so von dem Lieferungsstroh geschnitten wird; untereinander gemischt, dieses Futter thut längern Wiederstand, giebt einem solchen Pferde Nahrung und Stärke. Die Futterladen, zu Verfertigung des Hechsels, führen sämmtliche Compagnie- und Fuhrwesen-Wagen, allemal bey, und mit sich.

Denen Proviantbedienten hat man zur Nachricht und Anweisung, da man des Hechselschneiden im Felde

erwehnet; so wie ein jedes Regiment, seine Hechselladen, wie auch das ganze Fuhrwesentrain, gleichfals seine Hechselladen, bey und mit sich führet, hierbey bekannt machen wollen; auch dieses wird denen Herren Officiers von der Armee hoffentlich nicht unangenehm seyn, wie die Berechnung mit dem Stroh, und dem davon bereiteten Hechsel zu machen sey. Die Berechnung geschiehet auf folgende Art.

1 Bund Stroh a 20 lb. giebt 20 Metzen, Hechsel, jedes lb. eine Metze.

Man multipliciret die Anzahl der Schocke Stroh mit 2, und addiret den 8 Theil der Schocke dazu.

	400 Schock Stroh.
mit 2 multipliciret	800
$\frac{1}{8}$ zu	50
betragen	1250 Wispel Hechsel.

Ferner:

wenn einzelne Bunde vorkommen, so wird aus solche nur der vierte Theil zu addiret. Als z. E.

	49 Bund
hierzu $\frac{1}{4}$ —	12 — $\frac{1}{4}$
machen	61 Scheffel 4 Metzen Hechsel.

Diese tägliche Ration, wurde den Infanterie-Regimentern, Artilleriebrigaden, Ponton- und Fuhrwesentrains, NB. in Roggen in sieben zehndel Dresdner Metze, vier Pfund Heu, und fünf Pfund Stroh gereichet. Bey starken anhaltenden Märschen, werden diese Rationes verstärket.

Da

Da nun diese Armeen, als die Preußische und Sächßische, an einem Theil, gegen die Oesterreichische Armee nicht weiter, als in dem österreichischen Oberschlesien, und Böhmen vorrückten; so hat man dieses Berliner- und Dresdner Maaß in mehrere Gemäße reduciret, wie aus den beygefügten Tabellen, so unten erfolgen, mit mehreren zu ersehen seyn wird. Man hat mit vieler Mühe diese Arbeit unternommen, auch fremden Armeen darinn gefällig zu seyn, und einer jeden, brauch, und nutzbar zu machen. Da man nun die tägliche Ration, nach ihrer Größe und Stärke erwogen, so wird dieselbe in nachfolgenden, nach der Verschiedenheit des Getreides zu untersuchen seyn.

Lit. B.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verschiedenheit des Getreides, es sey an Roggen, Gerste, oder Hafer.

In diesem Abschnitt, soll der Unterschied, des hier angeführten Getreides, mit wenigem ins Licht gesetzet werden. Die Lieferungen geschehen von denen Lieferanten nach Maßgebung der Vorräthe, so in dem Lande befindlich, es sey in Freundes- oder Feindeslanden, wo nach vorhergegangener Ausschrift, Creyse, Aemter, Städte, Herrschaften und Klöster; diese Fourage zu liefern; verbunden sind; im Verweigerungsfall, in Feindeslande, durch militarische Execution zu liefern angehalten werden.

Wenn nun ein feindliches Land, an seinen Landesherrn, große Vorräthe an Hafer zum Behuf seiner Armee

mee liefern müßen; diese Vorräthe, wären erschöpft, wenig oder gar nichts mehr davon fürhanden! dieses Land, wird nun von feindlichen Trouppen überzogen! es soll nunmehro an diese Trouppen Fourage liefern, mit Hafer, Heu und Stroh verpflegen! der Feind bestehet, und dringt auf eine Haferlieferung! wie ist nun diesem Mangel, von seiten der feindlichen Armee zur Beruhigung abzuhelfen? Sie liefern also an die feindliche Armee statt Hafer, Roggen und Gerste! oder sie verläugnen wohl gar diese Getreidevorräthe, daß sie nichts liefern könnten! daß solche ausgeschriebene Lieferungen bey allem Ungehorsam und Wiederspenstigkeit, von seiten der Armeen, durch militarische Execution, unter Bedrohung von Feuer und Schwerd, bey fortdaurender Härte der Einwohner, beygetrieben werden müßen. Wird dieser militairische Auftritt, von denen Einwohnern abgewartet; so wird denenselben auch aller Korn- und Mehlvorrath, ja das vorräthige Brod, selbst ohne Unterschied weggenommen, damit die Armee keine Noth leide.

Ist nun bey solcher Lieferung, in Feindeslanden, mehr Roggen, wie auch Gerste, als Hafer geliefert, oder durch Execution beygetrieben; wie würde nun die Armee bey solcher Getreidelieferung zu verpflegen seyn? Dieses ist die Frage darauf man zu antworten hätte. Da uns unser Satz, auf solche Verpflegung hinweiset, so ist es unsere Schuldigkeit, nach dem angenommenen und bestimmten Satz, von dem Feldkriegsetat, eine Armee zu verpflegen, (man setzet zum voraus, daß eine solche Armee, in der bey derselben einmal eingeführten Ordnung, und angenommenen Sätzen, bey ihrer Verpflegung zu befolgen verbunden.) Eine Anweisung

sung neu angehenden Proviantbedienten; aber auch zur Nachricht, allen resp. hohen und niedern Herrn Officiers einer Armee, vorzüglich denen Chefs und Herren Commandeurs, von denen Regimentern und Compagnien, hierdurch zu geben; und den Unterschied, der sehr wichtig in Reichung des Getreides, begreiflich zu machen.

Soll die tägliche Ration, nach dem fürhandenen Kornvorräthen, entweder in Roggen allein, oder in Gerste und Hafer, der Armee oder einigen Regimentern assigniret und gereichet werden: da fragt es sich! wenn nun ein Regiment mit Roggen soll verpfleget werden, ob die tägliche Ration an Roggen, in Gemäßen oder Pfunden, so stark und so viel seyn müße, als wie dieselbe in Gerste oder Hafer, gereichet wird? Man antwortet darauf mit nein! die Ration muß allemal nach dem Korn eingerichtet werden. Nach dem bey der Armee bestimmten und festgesetzten Satz, kann der Empfänger der Ration, nicht so viel Roggen, an Maas oder Gewicht bekommen, als wie er Gerste oder Hafer, zu nehmen die Anweisung erhält; eben auf die Art findet sich auch ein Unterschied, in Reichung der Gerste, und des Hafers, und kann die tägliche Ration, wenn lauter Gerste assigniret wird, dieselbe im Maas und Gewicht, nicht so groß und stark, wie im Hafer seyn.

Gesetzt, der von dem General en Chef der Armee gegebene Befehl, wäre dieser: daß auf eine tägliche Ration, NB. eine Metze Roggen, in Dresdner, oder böhmischen Gemäße, nach Beschaffenheit ihres Ruhestandes in Sachsen oder in Böhmen, sollte gereichet werden; der Vorrath an Roggen, wäre nicht so groß, daß die ganze Armee, oder einige Regimenter, davon könnten

verpfleget, sondern Gerste und Hafer, müßen zu Hülfe genommen, den Abgang und Mangel des Roggens verstärken. Ein Regiment soll nun mit Roggen, ein ander Regiment mit Gerste, das dritte mit Hafer verpfleget werden. Der bestimmte Satz einer täglichen Ration, wäre nun eine Metze Dresdner Maas in Roggen; so bekäme nun das erste Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, eine Dresdner Metze Roggen. Das zweyte Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, statt einer Metze Roggen, eine und zwey siebentel Metze Gerste. Das dritte Regiment, der Mann auf eine tägliche Ration, statt einer Metze Roggen, eine und fünf siebentel Metze Hafer.

Hier folgen vier Tabellen, die erste zeiget, wie viel die Rationes an Scheffel Maas betragen sub Num. VI. diese ist mit einer Ausrechnung begleitet, worin Anfängern, durch einige Exempel, eine Anweisung gegeben wird.

Die zweyte Tabelle zeiget, wie viel das Scheffel Maas, in nachstehenden Sätzen, Rationes beträgt sub Num. VII. denen zur Erleichterung, und Anweisung einige Exempel beygefüget.

Die dritte Tabelle giebt einen Unterricht, wie viel die Rationes, in nachstehenden Sätzen, an Heu und Stroh betragen et. v. v. wie viel das Heu und Stroh in nachstehenden Sätzen Rationes ausmachen sub Num. VIII.

Die vierte Tabelle ist eine Reductionstabelle, so uns die Sätze begreiflich macht, wie viel Korn für Gerste

Wie viel die Rationes in nachstehenden Sätzen an Scheffel-Maaß betragen, als:

Rationes.	à 1⅕ Metz.		à 1⅖ Metz.		à 1⅗ Metz.		à 1⅘ Metz.		à 1¼ Metz.		à 1½ Metz.		à 1¾ Metz.		à 1⅓ Metz.		à 1⅔ Metz.		à 2 Metz.		à 2½ Metz.		à 3 Metz.	
betragen	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
1	—	1⅕	—	1⅖	—	1⅗	—	1⅘	—	1¼	—	1½	—	1¼	—	1⅓	—	1⅔	—	2	—	2½	—	3
2	—	2⅖	—	2⅘	—	3⅕	—	3⅗	—	2½	—	3	—	3½	—	2⅔	—	3⅓	—	4	—	5	—	6
3	—	3⅗	—	4⅕	—	4⅘	—	5⅖	—	3¾	—	4½	—	5¼	—	4	—	5	—	6	—	7½	—	9
4	—	4⅘	—	5⅗	—	6⅖	—	7⅕	—	5	—	6	—	7	—	5⅓	—	6⅔	—	8	—	10	—	12
5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	6¼	—	7½	—	8¾	—	6⅔	—	8⅓	—	10	—	12½	—	15
6	—	7⅕	—	8⅖	—	9⅗	—	10⅘	—	7½	—	9	—	10½	—	8	—	10	—	12	—	15	1	2
7	—	8⅖	—	9⅘	—	11⅕	—	12⅗	—	8¾	—	10½	—	12¼	—	9⅓	—	11⅔	—	14	1	1½	1	5
8	—	9⅗	—	11⅕	—	12⅘	—	14⅖	—	10	—	12	—	14	—	10⅔	—	13⅓	1	—	1	4	1	8
9	—	10⅘	—	12⅗	—	14⅖	1	⅕	—	11¼	—	13½	—	15¾	—	12	—	15	1	2	1	6½	1	11
10	—	12	—	14	1	—	1	2	—	12½	—	15	1	1½	—	13⅓	1	⅔	1	4	1	9	1	14
20	1	8	1	12	2	—	2	4	1	9	1	14	2	3	1	10⅔	2	1⅓	2	8	3	2	3	12
30	2	4	2	10	3	—	3	6	2	5½	2	13	3	4½	2	8	3	2	3	12	4	11	5	10
40	3	—	3	8	4	—	4	8	3	2	3	12	4	6	3	5⅓	4	2⅔	5	—	6	4	7	8
50	3	12	4	6	5	—	5	10	3	14½	4	11	5	7½	4	2⅔	5	3⅓	6	4	7	13	9	6
60	4	8	5	4	6	—	6	12	4	11	5	10	6	9	5	—	6	4	7	8	9	6	11	4
70	5	4	6	2	7	—	7	14	5	7½	6	9	7	10½	5	13⅓	7	4⅔	8	12	10	15	13	2
80	6	—	7	—	8	—	9	—	6	4	7	8	8	12	6	10⅔	8	5⅓	10	—	12	8	15	—
90	6	12	7	14	9	—	10	2	7	½	8	7	9	13½	7	8	9	6	11	4	14	1	16	14
100	7	8	8	12	10	—	11	4	7	13	9	6	10	15	8	5⅓	10	6⅔	12	8	15	10	18	12
200	15	—	17	8	20	—	22	8	15	10	18	12	21	14	16	10⅔	20	13⅓	25	—	31	4	37	8
300	22	8	26	4	30	—	33	12	23	7	28	2	32	13	25	—	31	4	37	8	46	14	56	4
400	30	—	35	—	40	—	45	—	31	4	37	8	43	12	33	5⅓	41	10⅔	50	—	62	8	75	—
500	37	8	43	12	50	—	56	4	39	1	46	14	54	11	41	10⅔	52	1⅓	62	8	78	2	93	12
600	45	—	52	8	60	—	67	8	46	14	56	9	65	10	50	—	62	8	75	—	93	12	112	8
700	52	8	61	4	70	—	78	12	54	11	65	10	76	9	58	5⅓	72	14⅔	88	8	109	6	131	4
800	60	—	70	—	80	—	90	—	62	8	75	—	87	8	66	10⅔	83	5⅓	100	—	125	—	150	—
900	67	8	78	12	90	—	101	4	70	5	84	6	98	7	75	—	93	12	112	8	140	10	168	12
1000	75	—	87	8	100	—	112	8	78	2	93	12	109	6	83	5⅓	104	2⅔	125	—	156	4	187	8

Wie viel das Scheffel-Maaß, in nachstehenden Sätzen, Rationes beträgt, als:

Scheffel.	à $1\frac{1}{5}$ Metz.	à $1\frac{2}{5}$ Metz.	à $1\frac{3}{5}$ Metz.	à $1\frac{4}{5}$ Metz.	à $1\frac{1}{4}$ Metz.	à $1\frac{1}{2}$ Metz.	à $1\frac{3}{4}$ Metz.	à $1\frac{1}{3}$ Metz.	à $1\frac{2}{3}$ Metz.	à 2 Metz.	à $2\frac{1}{2}$ Metz.	à 3 Metz.
betragen	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.	Rationes.
1	$13\frac{1}{3}$	$11\frac{3}{7}$	10	$8\frac{8}{9}$	$12\frac{4}{5}$	$10\frac{2}{3}$	$9\frac{1}{7}$	12	$9\frac{3}{5}$	8	$6\frac{2}{5}$	$5\frac{1}{3}$
2	$26\frac{2}{3}$	$22\frac{6}{7}$	20	$17\frac{7}{9}$	$25\frac{3}{5}$	$21\frac{1}{3}$	$18\frac{2}{7}$	24	$19\frac{1}{5}$	16	$12\frac{4}{5}$	$10\frac{2}{3}$
3	40	$34\frac{2}{7}$	30	$26\frac{2}{3}$	$38\frac{2}{5}$	32	$27\frac{3}{7}$	36	$28\frac{4}{5}$	24	$19\frac{1}{5}$	16
4	$53\frac{1}{3}$	$45\frac{5}{7}$	40	$35\frac{5}{9}$	$51\frac{1}{5}$	$42\frac{2}{3}$	$36\frac{4}{7}$	48	$38\frac{2}{5}$	32	$25\frac{3}{5}$	$21\frac{1}{3}$
5	$66\frac{2}{3}$	$57\frac{1}{7}$	50	$44\frac{4}{9}$	64	$53\frac{1}{3}$	$45\frac{5}{7}$	60	48	40	32	$26\frac{2}{3}$
6	80	$68\frac{4}{7}$	60	$53\frac{1}{3}$	$76\frac{4}{5}$	64	$54\frac{6}{7}$	72	$57\frac{3}{5}$	48	$38\frac{2}{5}$	32
7	$93\frac{1}{3}$	80	70	$62\frac{2}{9}$	$89\frac{3}{5}$	$74\frac{2}{3}$	64	84	$67\frac{1}{5}$	56	$44\frac{4}{5}$	$37\frac{1}{3}$
8	$106\frac{2}{3}$	$91\frac{3}{7}$	80	$71\frac{1}{9}$	$102\frac{2}{5}$	$85\frac{1}{3}$	$73\frac{1}{7}$	96	$76\frac{4}{5}$	64	$51\frac{1}{5}$	$42\frac{1}{3}$
9	126	$102\frac{6}{7}$	90	80	$115\frac{1}{5}$	96	$82\frac{2}{7}$	108	$86\frac{2}{5}$	72	$57\frac{3}{5}$	48
10	$133\frac{1}{3}$	$114\frac{2}{7}$	100	$88\frac{8}{9}$	128	$106\frac{2}{3}$	$91\frac{3}{7}$	120	96	80	64	$53\frac{1}{3}$
20	$266\frac{2}{3}$	$228\frac{4}{7}$	200	$177\frac{7}{9}$	256	$213\frac{1}{3}$	$162\frac{6}{7}$	240	192	160	128	$106\frac{2}{3}$
30	400	$342\frac{6}{7}$	300	$266\frac{2}{3}$	384	320	$274\frac{2}{7}$	360	288	240	192	160
40	$533\frac{1}{3}$	$457\frac{1}{7}$	400	$355\frac{5}{9}$	512	$426\frac{2}{3}$	$365\frac{5}{7}$	480	384	320	256	$213\frac{1}{3}$
50	$666\frac{2}{3}$	$571\frac{3}{7}$	500	$444\frac{4}{9}$	640	$533\frac{1}{3}$	$457\frac{1}{7}$	600	480	400	320	$266\frac{2}{3}$
60	800	$685\frac{5}{7}$	600	$533\frac{1}{3}$	768	640	$548\frac{4}{7}$	720	576	480	384	320
70	$933\frac{1}{3}$	800	700	$622\frac{2}{9}$	986	$746\frac{2}{3}$	640	840	672	560	448	$384\frac{1}{3}$
80	$1066\frac{2}{3}$	$914\frac{2}{7}$	800	$711\frac{1}{9}$	1024	$853\frac{1}{3}$	$731\frac{3}{7}$	960	768	640	512	$426\frac{2}{3}$
90	1200	$1028\frac{4}{7}$	900	800	1152	960	$822\frac{6}{7}$	1080	864	720	546	480
100	$1333\frac{1}{3}$	$1142\frac{6}{7}$	1000	$888\frac{8}{9}$	1280	$1066\frac{2}{3}$	$914\frac{2}{7}$	1200	960	800	640	$533\frac{1}{3}$
200	$2666\frac{2}{3}$	$2285\frac{5}{7}$	2000	$1777\frac{7}{9}$	2560	$2133\frac{1}{4}$	$1828\frac{4}{7}$	2400	1920	1600	1280	$1066\frac{2}{3}$
300	4000	$3428\frac{4}{7}$	3000	$2666\frac{2}{3}$	3840	3200	$2742\frac{6}{7}$	3600	2880	2400	1920	1600
400	$5333\frac{1}{3}$	$4571\frac{3}{7}$	4000	$3555\frac{5}{9}$	5120	$4266\frac{2}{3}$	$3657\frac{1}{7}$	4800	3840	3200	2560	$2133\frac{1}{3}$
500	$6666\frac{2}{3}$	$5714\frac{2}{7}$	5000	$4444\frac{4}{9}$	6400	$5333\frac{1}{3}$	$4571\frac{3}{7}$	6000	4800	4000	3200	$2666\frac{2}{3}$
600	8000	$6857\frac{1}{7}$	6000	$5333\frac{1}{3}$	7680	6400	6400	7200	5760	4800	3840	3200
700	$9333\frac{1}{3}$	8000	7000	$6222\frac{2}{9}$	8960	$7466\frac{2}{3}$	$7314\frac{2}{7}$	8400	6720	5600	4480	$3733\frac{1}{3}$
800	$10666\frac{2}{3}$	$9142\frac{6}{7}$	8000	$7111\frac{1}{9}$	10240	$8533\frac{1}{3}$	$7922\frac{4}{7}$	9600	7680	6400	5120	$4266\frac{2}{3}$
900	12000	$10285\frac{5}{7}$	9000	8000	11520	9600	$8228\frac{6}{7}$	10800	8640	7200	5760	4800
1000	$13333\frac{1}{3}$	$11428\frac{4}{7}$	10000	$8888\frac{8}{9}$	12800	$10666\frac{2}{3}$	$9143\frac{1}{7}$	12000	9600	8000	6400	$5333\frac{1}{3}$

Wie viel die Rationes in nachstehenden Sätzen, an Heu und Stroh betragen als:

Rationen-Anzahl.	Heu.				Stroh.			
	à 8. lb.		à 4. lb.		à 10. lb.		à 5. lb.	
betragen.	Ctl.	lb.	Ctl.	lb.	Sho.	Bu.	Sho.	Bu.
1		8		4		$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{4}$
2		16		8		1		$\frac{1}{2}$
3		24		12		$1\frac{1}{2}$		$\frac{3}{4}$
4		32		16		2		1
5		40		20		$2\frac{1}{2}$		$1\frac{1}{4}$
6		48		24		3		$1\frac{1}{2}$
7		56		28		$3\frac{1}{2}$		$1\frac{3}{4}$
8		64		32		4		2
9		72		36		$4\frac{1}{2}$		$2\frac{1}{4}$
10		80		40		5		$2\frac{1}{2}$
20	1	50		80		10		5
30	2	20	1	10		15		$7\frac{1}{2}$
40	2	100	1	50		20		10
50	3	70	1	90		25		$12\frac{1}{2}$
60	4	40	2	20		30		15
70	5	10	2	60		35		$17\frac{1}{2}$
80	5	90	2	100		40		20
90	6	60	3	30		45		$22\frac{1}{2}$
100	7	30	3	70		50		25
200	14	60	7	30	1	40		50
300	21	90	10	100	2	30	1	15
400	29	10	14	60	3	20	1	40
500	36	40	18	20	4	10	2	5
600	43	70	21	90	5	—	2	30
700	50	100	25	50	5	50	2	55
800	58	26	29	10	6	40	3	20
900	65	50	32	80	7	30	3	45
1000	72	80	36	40	8	20	4	10
2000	145	50	72	80	16	40	8	20
3000	218	20	109	10	25	—	12	30
4000	290	100	145	50	33	20	16	40
5000	363	70	181	90	41	40	20	50
6000	436	40	218	20	50	—	25	—
7000	509	10	254	60	58	20	29	10
8000	581	90	290	100	66	40	33	20
9000	654	60	327	30	75	—	37	30
10000	737	30	363	70	83	20	41	40
20000	1454	60	727	30	166	40	83	20
30000	2118	90	1041	100	250	—	125	—
40000	2909	10	1454	60	333	20	166	40
50000	3636	40	1818	20	416	40	208	20
60000	4363	70	2181	90	500	—	250	—
70000	5090	100	2545	50	583	20	291	40
80000	5818	30	2909	10	666	40	333	20
90000	6545	50	3272	80	750	—	375	—
100000	7272	80	3636	50	833	20	416	40

Wie viel das Heu und Stroh, in nachstehenden Sätzen, Rationes beträgt, als:

Centner.	Heu.		Schocke.	Stroh.	
	à 8. lb.	à 4. lb.		à 10. lb.	à'5. lb.
betragen.	Rationes.	Rationes.	betragen.	Rationes.	Rationes.
1	$13\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{2}$	1	120	
2	$27\frac{1}{2}$	55	2	240	
3	$41\frac{1}{4}$	$82\frac{1}{2}$	3	360	
4	55	110	4	480	
5	$68\frac{3}{4}$	$137\frac{1}{2}$	5	600	
6	$82\frac{1}{2}$	165	6	720	
7	$96\frac{1}{4}$	$192\frac{1}{2}$	7	840	
8	110	200	8	960	
9	$123\frac{3}{4}$	$247\frac{1}{2}$	9	1080	
10	$137\frac{1}{2}$	275	10	1200	
20	275	550	20	3400	
30	$412\frac{1}{2}$	825	30	3600	
40	550	1100	40	4800	
50	$687\frac{1}{2}$	1375	50	6000	
60	852	1650	60	7200	
70	$962\frac{1}{2}$	1925	70	8400	
80	1000	2200	80	9600	
90	$1237\frac{1}{2}$	2475	90	10800	
100	1375	2750	100	12000	
200	2750	5500	200	24000	
300	4125	8250	300	36000	
400	5500	11000	400	48000	
500	6875	13750	500	60000	
600	8250	16500	600	72000	
700	9625	19250	700	84000	
800	11000	22000	800	96000	
900	12375	24750	900	108000	
1000	13750	27500	1000	120000	
2000			2000		
3000			3000		
4000			4000		
5000			5000		
6000			6000		
7000			7000		
8000			8000		
9000			9000		
10000			10000		
20000			20000		
30000			30000		
40000			40000		
50000			50000		
60000			60000		
70000			70000		
80000			80000		
90000			90000		
100000			100000		

Reductionstabellen.

Wie viel Korn für Gerste und Hafer, oder Hafer für Gerste und Korn gegeben wird, als:

Korn.		Gerste.		Gerste.		Korn.	
Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
—	1	—	$1\frac{2}{7}$	—	1	—	$\frac{7}{9}$
—	2	—	$2\frac{4}{7}$	—	2	—	$1\frac{5}{9}$
—	3	—	$3\frac{6}{7}$	—	3	—	$2\frac{1}{3}$
—	4	—	$5\frac{1}{7}$	—	4	—	$3\frac{1}{9}$
—	5	—	$6\frac{3}{7}$	—	5	—	$3\frac{8}{9}$
—	6	—	$7\frac{5}{7}$	—	6	—	$4\frac{2}{3}$
—	7	—	9	—	7	—	$5\frac{4}{9}$
—	8	—	$10\frac{2}{7}$	—	8	—	$6\frac{2}{9}$
—	9	—	$11\frac{4}{7}$	—	9	—	7
—	10	—	$12\frac{6}{7}$	—	10	—	$7\frac{7}{9}$
—	11	—	$14\frac{1}{7}$	—	11	—	$8\frac{5}{9}$
—	12	—	$15\frac{3}{7}$	—	12	—	$9\frac{1}{3}$
—	13	1	$\frac{5}{7}$	—	13	—	$10\frac{1}{9}$
—	14	1	2	—	14	—	$10\frac{8}{9}$
—	15	1	$3\frac{2}{7}$	—	15	—	$11\frac{2}{3}$
1	—	1	$4\frac{4}{7}$	1	—	—	$12\frac{4}{9}$
2	—	2	$9\frac{1}{7}$	2	—	1	$8\frac{8}{9}$
3	—	3	$15\frac{5}{7}$	3	—	2	$5\frac{1}{3}$
4	—	5	$2\frac{2}{7}$	4	—	3	$1\frac{7}{9}$
5	—	6	$6\frac{6}{7}$	5	—	3	$14\frac{2}{9}$
6	—	7	$11\frac{3}{7}$	6	—	4	$10\frac{6}{9}$
7	—	9	—	7	—	5	$7\frac{1}{9}$
8	—	10	$4\frac{4}{7}$	8	—	6	$3\frac{5}{9}$
9	—	11	$9\frac{1}{7}$	9	—	7	—
10	—	12	$13\frac{5}{7}$	10	—	7	$12\frac{4}{9}$
20	—	25	$11\frac{3}{7}$	20	—	15	$8\frac{8}{9}$
30	—	38	$9\frac{1}{7}$	30	—	23	$5\frac{1}{3}$
40	—	51	$6\frac{6}{7}$	40	—	31	$1\frac{7}{9}$
50	—	64	$4\frac{4}{7}$	50	—	38	$14\frac{2}{9}$
60	—	77	$2\frac{2}{7}$	60	—	46	$10\frac{2}{3}$
70	—	90	—	70	—	54	$7\frac{1}{9}$
80	—	102	$13\frac{5}{7}$	80	—	62	$3\frac{5}{9}$
90	—	115	$11\frac{3}{7}$	90	—	70	—
100	—	128	$9\frac{1}{7}$	100	—	77	$12\frac{4}{9}$

Korn.		Hafer.		Hafer.		Korn.	
Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
—	1	—	$1\frac{5}{7}$	—	1	—	$\frac{7}{12}$
—	2	—	$3\frac{3}{7}$	—	2	—	$1\frac{1}{6}$
—	3	—	$5\frac{1}{7}$	—	3	—	$1\frac{3}{4}$
—	4	—	$6\frac{6}{7}$	—	4	—	$2\frac{1}{3}$
—	5	—	$8\frac{4}{7}$	—	5	—	$2\frac{11}{12}$
—	6	—	$10\frac{2}{7}$	—	6	—	$3\frac{1}{2}$
—	7	—	12	—	7	—	$4\frac{1}{12}$
—	8	—	$13\frac{5}{7}$	—	8	—	$4\frac{2}{3}$
—	9	—	$15\frac{2}{7}$	—	9	—	$5\frac{1}{4}$
—	10	1	$1\frac{1}{7}$	—	10	—	$5\frac{5}{6}$
—	11	1	$2\frac{6}{7}$	—	11	—	$6\frac{5}{12}$
—	12	1	$4\frac{4}{7}$	—	12	—	7
—	13	1	$6\frac{2}{7}$	—	13	—	$7\frac{7}{12}$
—	14	1	8	—	14	—	$8\frac{1}{6}$
—	15	1	$9\frac{5}{7}$	—	15	—	$8\frac{3}{4}$
1	—	1	$11\frac{3}{7}$	1	—	—	$9\frac{1}{3}$
2	—	3	$6\frac{6}{7}$	2	—	1	$2\frac{2}{3}$
3	—	5	$2\frac{2}{7}$	3	—	1	12
4	—	6	$15\frac{5}{7}$	4	—	2	$5\frac{1}{3}$
5	—	8	$9\frac{1}{7}$	5	—	2	$14\frac{2}{3}$
6	—	10	$4\frac{4}{7}$	6	—	3	8
7	—	12	—	7	—	4	$1\frac{1}{3}$
8	—	13	$11\frac{3}{7}$	8	—	4	$10\frac{2}{3}$
9	—	15	$6\frac{6}{7}$	9	—	5	4
10	—	17	$2\frac{2}{7}$	10	—	5	$12\frac{1}{3}$
20	—	34	$4\frac{4}{7}$	20	—	11	$10\frac{2}{3}$
30	—	51	$6\frac{6}{7}$	30	—	17	8
40	—	68	$9\frac{1}{7}$	40	—	23	$5\frac{1}{3}$
50	—	85	$11\frac{3}{7}$	50	—	29	$2\frac{2}{3}$
60	—	102	$13\frac{5}{7}$	60	—	35	—
70	—	120	—	70	—	40	$13\frac{1}{3}$
80	—	127	$2\frac{2}{7}$	80	—	46	$10\frac{2}{3}$
90	—	154	$4\frac{4}{7}$	90	—	52	8
100	—	171	$6\frac{6}{7}$	100	—	58	$4\frac{1}{3}$

Gerste.		Hafer.		Hafer.		Gerste.	
Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.
—	1	—	$1\frac{1}{3}$	—	1	—	$\frac{3}{4}$
—	2	—	$2\frac{2}{3}$	—	2	—	$1\frac{1}{2}$
—	3	—	4	—	3	—	$2\frac{1}{4}$
—	4	—	$5\frac{1}{3}$	—	4	—	3
—	5	—	$6\frac{2}{3}$	—	5	—	$3\frac{3}{4}$
—	6	—	8	—	6	—	$4\frac{1}{2}$
—	7	—	$9\frac{1}{3}$	—	7	—	$5\frac{1}{4}$
—	8	—	$10\frac{2}{3}$	—	8	—	6
—	9	—	12	—	9	—	$6\frac{3}{4}$
—	10	—	$13\frac{1}{3}$	—	10	—	$7\frac{1}{2}$
—	11	—	$14\frac{2}{3}$	—	11	—	$8\frac{1}{4}$
—	12	1	—	—	12	—	9
—	13	1	$1\frac{1}{3}$	—	13	—	$9\frac{3}{4}$
—	14	1	$2\frac{2}{3}$	—	14	—	$10\frac{1}{2}$
—	15	1	4	—	15	—	$11\frac{1}{4}$
1	—	1	$5\frac{1}{3}$	1	—	—	12
2	—	2	$10\frac{2}{3}$	2	—	1	8
3	—	4	—	3	—	2	4
4	—	5	$5\frac{1}{3}$	4	—	3	—
5	—	6	$10\frac{2}{3}$	5	—	3	12
6	—	8	—	6	—	4	8
7	—	9	$5\frac{1}{3}$	7	—	5	4
8	—	10	$10\frac{2}{3}$	8	—	6	—
9	—	12	—	9	—	6	12
10	—	13	$5\frac{1}{3}$	10	—	7	8
20	—	26	$2\frac{2}{3}$	20	—	15	—
30	—	40	—	30	—	22	8
40	—	53	$5\frac{1}{3}$	40	—	30	—
50	—	66	$10\frac{2}{3}$	50	—	37	8
60	—	80	—	60	—	45	—
70	—	93	$5\frac{1}{3}$	70	—	52	8
80	—	106	$10\frac{2}{3}$	80	—	60	—
90	—	120	—	90	—	67	8
100	—	123	$5\frac{1}{3}$	100	—	75	—

ste und Hafer, oder Hafer für Gerste und Korn gegeben wird. Sub Num. IX.

Wie viel die Rationes in nachstehenden Sätzen, an Scheffel Maas betragen, hiervon werden einige Exempel zur Anweisung angeführet. Z. E.

Auf eine tägl. Rat. kommt $1\frac{1}{5}$ Metze, wie viel 100 Rat.

5 6

5) 600

16) 120

Fac. $7\frac{1}{2}$ Scheffel.

$\frac{1}{4}$ Rat. $1\frac{1}{4}$ Metze, was 200 Rat.

5

4) 1000

16) 250

Fac. 15 Scheffel 10 Metzen.

$\frac{1}{3}$ Rat. $1\frac{1}{3}$ Metze, was 300 Rat.

4

3) 1200

16) 400

Fac. 25 Scheffel.

$\frac{1}{2}$ Rat. $1\frac{1}{2}$ Metze, was 400 Rat.

3

2) 1200

16) 600

Fac. 37 Scheffel 8 Metzen.

$\frac{1}{2}$ Rat. 2$\frac{1}{2}$ Metze, was 500 Rat.

5

2) 2500

16) 1250

Fac. 78 Scheffel 2 Metzen.

Die Ausrechnung, wie viel das Scheffel Maaß, in nachstehenden Sätzen, Rationes beträgt, nachstehende Exempel dienen zur Anweisung, wird also gefragt? wie viel betragen 6 Scheffel tägliche Rationes a 1$\frac{1}{5}$ Metze. Facit 80 Rationes.

1$\frac{1}{5}$ Metze thut 1 Rat. was 6 Scheffel.

6 96 5) 16

96

6) 480

Fac. 80 Rat.

1$\frac{3}{4}$ Metze thut 1 Rat. was 7 Scheffel.

7 112 (4 112

7) 448

Fac. 64 Rat.

2$\frac{1}{2}$ Metze thut 1 Rat. was 10 Scheffel.

5 160 (2 160

5) 320

Fac. 64 Rat.

3 Metzen thut 1 Rat. was 30 Scheffel.

3) 480 480

Fac. 160 Rat.

Hierbey

Hierbey werden einige Exempel angeführet, wie viel 3 Metzen Hafer, auf eine tägliche Ration, in Korn und Gerste, wie auch in mehr benannte ausländische Gemäß, an Hafer, Korn und Gerste betragen, die Tabelle zeiget, daß vor 12 Metzen Hafer, 7 Metzen Korn gegeben wird, ist also die Frage? Wie viel machen 3 Metzen Hafer an Korn. Fac. $1\frac{3}{4}$ Metze Korn,

stehet also:

12 Metzen thun 7 Metzen wie viel 3 Metzen.

$$12)\ \overline{21}$$

$1\frac{3}{4}$ Metze.

Ferner:

ist die Frage? Wie viel $1\frac{3}{4}$ Korn, an Gerste beträgt, die Tabelle zeigt, daß für 7 Metzen Korn, 9 Metzen Gerste gegeben wird.

Stehet also:

7 Metzen thun 9 Metzen wie viel $1\frac{3}{4}$ Metzen.

28 28) 63 7

$2\frac{1}{4}$ Metze Gerste.

Oder:

die Tabelle zeiget, daß 4 Metzen Hafer, 3 Metzen Gerste betragen.

Stehet also:

4 Metzen Hafer, 3 Metzen Gerste, wie viel 3 Mtz. Hafer.

$$4)\ \overline{9}$$

$2\frac{1}{4}$ Metze Gerste.

 Wenn

Wenn nun 3 Metzen Hafer Berliner Maas auf eine tägliche Ration gegeben wird, wie viel kommt auf eine tägliche Ration in Dresdner Maas. Fac. $1\frac{17}{31}$ Metze.

Stehet also:

31 Mtz. Berliner thun 16 Mtz. Dresd. wie viel 3 Mtz. B.

31) 48

$1\frac{17}{31}$ Mtz. Hafer.

wie viel beträgt nun $1\frac{17}{31}$ Mtz. Hafer an Korn, Fac. $\frac{28}{31}$ Mtz.

Stehet also:

12 Mtz. Hafer thun 7 Mtz. Korn, wie viel $1\frac{17}{31}$ Mtz. Hafer.

372 12) 336 48

$\frac{28}{31}$ Mtz. Korn.

Ferner:

ist nun die Frage? Wie viel $\frac{28}{31}$ Mtz. Korn, in Gerste beträgt. Fac. $1\frac{5}{31}$ Mtz. Gerste.

Stehet also:

7 Mtz. Korn thun 9 Mtz. Gerste, wie viel $\frac{28}{31}$ Mtz. Ko.

217 217) 252

$1\frac{5}{31}$ Mtz. Gerste.

4 Mtz. Hafer thun 3 Mtz. Gerste, wie viel $1\frac{17}{31}$ Mtz. Haf.

124 124) 144 48

$1\frac{5}{31}$ Mtz. Gerste.

Wie

Wie viel betragen 3 Metzen Hafer Berliner Maas, in Schlesischen Gemäß. Fac. $2\frac{23}{11}$ Mtz. Hafer,

stehet also:

11 Mtz. Berliner thun 8 Mtz. Schlesische wie viel 3 Mtz. B.

11) 24

Fac. $2\frac{3}{11}$ Mtz. Hafer, diese betragen.

An Korn.

12 Mtz. Hafer thun 7 Mtz. Korn, wie viel $2\frac{3}{11}$ Mtz. Haf.

132   132) 168   24

Fac. $1\frac{3}{11}$ Mtz. Korn.

An Gerste.

7 Mtz. Korn thun 9 Mtz. Gerste, wie viel $1\frac{3}{11}$ Mtz. Korn.

77   77) 126   14

Fac. $1\frac{7}{11}$ Mtz. Gerste.

Oder:

4 Mtz. Hafer thun 3 Mtz. Gerste wie viel $2\frac{2}{11}$ Mtz. Hafer.

44   44) 72   24

Fac. $1\frac{7}{11}$ Mtz. Gerste.

Wie viel betragen 3 Mtz. Hafer Berliner Maas, nach Böhmischen Maas. Fac. $1\frac{7}{9}$ Mtz. Hafer,

stehet also:

27 Mtz. Berl. thun 16 Mtz. Böhm. wie viel 3 Mtz. Berl.

27) 48

Fac. $1\frac{7}{9}$ Mtz. Hafer Böhm.

und

und diese $1\frac{7}{9}$ Mtz. Hafer betragen an Korn. Fac. $1\frac{1}{27}$ Mtz.

stehet also:

10 Metzen thun	7 Metzen was	$1\frac{7}{9}$ Metzen.
108	108) 112	16

Fac. $1\frac{1}{27}$ Metze Korn.

$1\frac{1}{27}$ Metze Korn beträgt an Gerste, Fac. $1\frac{1}{3}$ Metze.

stehet also:

7 Metzen thun	9 Metzen was	$1\frac{1}{27}$ Metze.
189	189) 252	28

Fac. $1\frac{1}{3}$ Metze Gerste.

Oder:

4 Mtz. Hafer thun	3 Mtz. Gerste was	$1\frac{7}{9}$ Mtz. Hafer.
36	36) 48	16

Fac. $1\frac{1}{3}$ Mtz. Gerste.

Ein Umstand der sich ereignen kann und sehr wohl zu merken. Es wäre so viel Gerste und Hafer vorräthig, daß die Armee davon könnte verpfleget werden. Der bestimmte und geordnete Satz, auf eine tägliche Ration wäre eine Dresdner Metze; dieser Vorrath würde erschöpft, daß er nicht mehr hinreichend, daß die Armee davon verpflegt werden könnte; es wäre noch ein Vorrath von Roggen, obgleich nicht sehr stark, nach deßen Ausgabe, wenn keine Lieferungen mehr vom Lande, oder Lieferanten erfolgte; die Armee also wegen Mangel der Subsistence, zurück zu ziehen, sich genöthiget sähe; dieser geringe Vorrath an Roggen, gegen eine Metze Hafer, zu einer täglichen Ration sollte gereichet werden.

War

War nun die eintägliche Ration, wegen entstandenen geringen Vorraths, auf eine Dresdner Metze Hafer festgesetzet; so kann der Empfänger dieser Ration, keinesweges eine Dresdner Metze an Roggen oder Gerste empfangen, sondern nur sieben zwölftel Metze an Roggen, und drey viertel Metze an Gerste.

Auf solche Art, würde nun bey denen Getreidevorräthen, an Roggen, Gerste und Hafer, vorzüglich in Feindeslande, wenn die Lieferungen, oder die Vorräthe selber anfingen abzunehmen, nach dem Befehl zu procediren seyn. Wenn auch nun im Gegentheil, der Vorrath noch so groß, so muß eine Armee, diese Vorräthe, doch so viel als möglich ist schonen, weil der als Chef commandirende Prinz, oder General von der Armee, nicht vorher sehen kann, ob der Ruhestand der Armee, nicht länger in Feindeslande sein könne, als er vieleicht sich vorgestellet und geglaubt hätte.

Muß, und wird die Armee gezwungen, sich aus Feindeslanden zu reteriren, auch bey allen nur angewanten Wiederstande, keine Hofnung mehr vor sich siehet, die Vortheile wieder zu erhalten, welche die Armee, zu ihrem Nutzen, in Händen hatte; so werden die noch fürhandenen Vorräthe, bestmöglichst fortgeschaft; der übrige Rest, so nicht durch Landfuhren, welche in der Geschwindigkeit beyzutreiben, mit Hülfe des Proviantfuhrwesens, nicht kann fortgebracht werden, wird zu Grunde gerichtet, und unbrauchbar gemacht. Die Rauchfuttermagazin, werden angestochen, und dem Feuer überlaßen, damit der Feind nichts an Fourage vor sich finde, deßen Marsch möglichst zu beschweren, dem

Verfol-

Verfolgen und Nachsetzen der Armee, alle nur mögliche Hinderniße, in den Weg legen und vorkehren.

Dieses würde nun die Verpflegung der Armee, bey solchen Lieferungen, nach den verschiedenen Arten des Getreides seyn, und statt finden. Nunmehro würde der Ordnung nach, die Verschiedenheit der Gemäße, wornach die Armee, zu verpflegen sey, abzuhandeln seyn.

Lit. C.

Die Verpflegung der Armee im Felde, nach der Verschiedenheit der Gemäße.

Die Verpflegung der Armee, so nun von dem Könige selbst, oder einem Prinzen, oder commandirenden General en Chef, nach dem Gemäße, wie auch Heu und Stroh bestimmt und festgesetzet, wird dieselbe von dem Commissariat, dem Proviantamt so sich in loco bey dem Commissariat befindet, wie auch denen Proviantämtern, so bey Verpflegung einzelner Corps, oder Regimenter, angestellet seyn, bekannt gemacht; die Assignirung der Fourage, darnach einzurichten. Die über Einnahme und Ausgabe geführte Rechnungen, nach den bestimmten Sätzen und Gemäßen, haben diese bestellte Proviantämter, nach Endigung des Feldzuges, oder In- und Ausmärsche der Armee in Feindeslande, es möge seyn, in welchem es wolle, dem bey dem Commissariat befindlichen Proviantamt, abzulegen. Man hat sich Mühe gegeben, viele landesherrliche Gemäße, in das Berliner und Dresdner Maas zu reduciren; nach einem jeden

jeden Gemäß, welche in diesem zweiten Theil in nachfolgenden benannt sind, die Verpflegung einer Armee, ausgearbeitet, nicht nur denen Proviantbedienten eine Anweisung zu geben, auch bey denen Commissariatsgeschäften, wird es zu einer Erleichterung, und Hülfsmittel dienen; ja selbst denen Herrn Chefs und Commandeurs von denen Regimentern und Compagnien, bleibt es nutzbar.

Man nehme den Fall! eine Armee sie sey welche es wolle, stünde bald in Schlesien; bald in Böhmen; bald in Sachßen; oder sie berühre die Staaten, welche in diesem Theil, namentlich angeführet! ein jedes dieser Länder, hat seine besondere Gemäße, und sind sehr weit von einander unterschieden. Nehme ich den Berliner Scheffel, so sind in dem Verhältniß gegen denselben, alle hier benannte landesherrliche Gemäße, weit stärker und größer, wie der Berliner Scheffel.

Man nehme zum Beyspiel, das Verhältniß des Berliner Scheffels, gegen andere Gemäße; da beträgt der Berliner Scheffel, $8\frac{8}{31}$ Dresdner Metze, $11\frac{7}{11}$ Schlesische Metze. $9\frac{1}{2}\frac{3}{7}$ Böhmische Metze rc.

Nach diesen verschiedenen Gemäßen, soll nun eine Armee ihre Rationes empfangen. Es verstehet sich von selbst, und wird vorausgesetzt, daß eine solche Armee, welche in solche Länder einrücket, ihren bestimmten und festgesetzten Verpflegungssatz hat! nach diesem Satz, soll die Verpflegung der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Ponton- und Fuhrwesentrain, durch alle benannte Gemäße gereichet werden. Wie will sich nun ein Proviantbedienter rathen? Wie kann er sich helfen, wenn er

den

den Befehl erhält, mit der Armee, in ein von solchen benannten Landen, mitzugehen! die Gemäße sind ihm unbekannt; er soll nach dem festgesetzten Sätzen der Armee, oder einzeln Regimentern, ihre Verpflegung assigniren und anweisen, er mag nun im Rechnen und Schreiben, die größeste Fertigkeit besitzen, und darinn geübt seyn, wird er Arbeit und Mühe haben, dem Irren und Fehlen, auszuweichen. Man hat dahero allen Anfängern, in Magazingeschäften, durch beygefügte Tabellen eine Anweisung darinn geben wollen.

So nothwendig man es angesehen nicht nur den Anfängern, in den Commissariatgeschäften, sondern auch denen Herrn Chefs der Regimenter uud Commandeurs der Compagnien, welchen nachstehende Tabellen vorzüglich zu einer Anweisung dienen, einen Abriß vorzulegen, wie viel zur Verpflegung einer Armee im Felde, von ein, bis hundert tausend Mann, an Fourage, täglich, monatlich und jährlich erfordert werde, so wird beygefügte Tabelle sub No. X. mehreres Licht geben.

Ferner wird hier, nach einer mit vieler Mühe und Fleis verfertigten Ausarbeitung gezeiget werden, was die Verpflegung eines Infanterie- Grenadierbatallion, Curassier, Dragoner- und Husarenregiments, mit Brod und Fourage, täglich, monathlich, jährlich an Geld beträgt, und dazu erfordert wird, in nachstehender Tabelle, sub No. XI. mit mehrerem zu ersehen seyn.

Wie viel die Verpflegung eines Regiments, mit Brod und Fourage, täglich, monatlich, und jährlich an Gelde beträgt, dienen nachstehende Exempel zur Anweisung, als:

einer

Wie viel zu Verpflegung einer Armee von 1. bis 100000. Mann, an Fourage, täglich, monatlich, und jährlich erfordert wird, als:

Rationes	auf einen Tag,							auf einen Monath,							auf ein Jahr,						
	Hafer. à 3. Mtz.			Heu. à 8. lb.		Stroh. à 10. lb.		Hafer. à 3. Mtz.			Heu. à 8. lb.		Stroh. à 10. lb.		Hafer. à 3. Mtz.			Heu. à 8. lb.		Stroh. à 10. lb.	
betragen.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Ctl.	lb.	ßo.	Bu.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Ctl.	lb.	ßo.	Bu.	Wspl.	Sch.	Mtz.	Ctl.	lb.	ßo.	Bu.
1	—	—	3	—	8		½	—	5	10	2	20	—	15	2	20	7	26	60	3	2½
2	—	—	6	—	16		1	—	11	4	4	40	—	30	5	16	14	53	10	6	5
3	—	—	9	—	24		1½	—	16	14	6	60	—	45	8	12	5	79	70	9	7½
4	—	—	12	—	32		2	—	22	8	8	80	1	—	12	9	12	106	20	12	10
5	—	—	15	—	40		2½	1	4	2	10	100	1	15	14	6	3	132	80	15	12½
6	—	1	2	—	48		3	1	9	12	13	10	1	30	17	2	10	159	30	18	15
7	—	1	5	—	56		3½	1	15	6	15	30	1	45	19	23	1	185	90	21	17½
8	—	1	8	—	64		4	1	21	—	17	50	2	—	22	19	8	211	40	24	20
9	—	1	11	—	72		4½	2	2	10	19	70	2	15	25	15	15	238	100	27	22½
10	—	1	14	—	80		5	2	8	4	21	90	2	30	28	12	6	265	50	30	25
20	—	3	12	1	50		10	4	16	8	43	70	5	—	57	—	12	530	100	60	50
30	—	5	10	2	20		15	7	—	12	65	50	7	30	85	13	2	796	40	91	15
40	—	7	8	2	100		20	9	9	—	87	30	10	—	114	1	8	1061	90	121	40
50	—	9	6	3	70		25	11	17	4	109	10	12	30	142	15	14	1327	30	152	5
60	—	11	4	4	40		30	14	1	8	130	100	15	—	170	2	4	1592	80	182	30
70	—	13	2	5	10		35	16	9	12	152	80	17	30	199	14	10	1858	20	212	55
80	—	15	—	5	90		40	18	18	—	174	60	20	—	228	23	—	2123	70	243	20
90	—	16	14	6	60		45	21	2	4	196	40	22	30	256	15	6	2389	10	273	45
100	—	18	12	7	30		50	23	10	8	218	20	25	—	285	3	12	2654	60	304	10
500	3	23	12	36	40	4	10	117	4	8	1090	100	125	—	1425	18	12	13272	80	1520	50
1000	7	19	8	72	80	8	20	204	9	—	2181	90	250	—	2851	13	8	26545	50	3041	40
10000	78	3	—	727	30	83	20	2343	18	—	21818	20	2500	—	28515	15	—	265454	60	30416	40
20000	156	6	—	1454	60	166	40	4687	10	—	43636	40	5000	—	57031	6	—	530909	10	60833	20
30000	234	9	—	2181	90	250	—	7036	6	—	65454	60	7500	—	85546	21	—	796363	70	91250	—
40000	312	12	—	2909	10	333	20	9375	—	—	87272	80	10000	—	114062	12	—	1061818	20	121666	40
50000	390	15	—	3636	40	416	40	11718	18	—	109090	100	12500	—	142578	3	—	1327272	80	152083	20
60000	468	18	—	4363	70	500	—	14062	12	—	130909	10	15000	—	171093	18	—	1592727	30	182500	—
70000	546	21	—	5090	100	583	20	16406	6	—	152727	30	17500	—	199609	9	—	1858181	90	212916	40
80000	625	—	—	5818	20	666	40	18750	—	—	174545	50	20000	—	218125	—	—	2123636	40	243333	20
90000	703	3	—	6545	50	750	—	21093	18	—	196363	70	22500	—	256640	15	—	2389090	100	273750	—
100000	781	6	—	7272	80	833	20	23437	12	—	218181	90	25000	—	285156	6	—	2654545	50	304133	40

Wie viel die Verpflegung eines Regiments, mit Brod und Fourage, täglich, monatlich und jährlich, an Gelde beträgt, als:

Regimenter.	Wenn der Wispel Mehl mit 36. Thlr. bezahlt wird, so kommt die Portion Brod, à 2 lb. — — $8\frac{16}{25}$ pf.				Wenn der Wispel Hafer mit 24. Thlr. bezahlt wird, so kommt die Ration, à 3. Metz. — 4. gl. 6. pf.				Wenn der Centner Heu, mit 1. Thlr. 8. gl. bezahlt wird, so kommt die Ration, à 8 lb. — 2. gl. $3\frac{51}{55}$ pf.				Wenn das Schock Stroh, mit 5. Thlr. bezahlt wird, so kommt die Ration, à 10. lb. — 1. gl. —				Summa totalis.		
betragen	Portion	Thlr.	gr.	pf.	Ration.	Thlr.	gr.	pf.	Ration.	Thlr.	gr.	pf.	Ration.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gl.	pf.
Auf einen Tag.																			
Infanterie.	1624	48	17	$3\frac{9}{25}$	320	60	—	—	320	31	—	$8\frac{8}{11}$	320	13	8	—	153	2	$\frac{24}{275}$
Grenadier Bataillon.	677	20	7	$5\frac{7}{25}$	120	22	12	—	120	11	15	$3\frac{3}{11}$	120	5	—	—	59	10	$8\frac{152}{275}$
Curassier.	1010	30	7	$2\frac{2}{5}$	1178	220	21	—	1178	114	8	$6\frac{38}{55}$	1178	49	2	—	414	14	$9\frac{9}{55}$
Dragoner.	2027	60	14	$5\frac{7}{25}$	2249	421	16	6	2249	218	2	$\frac{24}{55}$	2249	93	11	—	793	20	$\frac{76}{275}$
Husaren.	1727	51	17	$3\frac{9}{25}$	1912	358	6	—	1912	185	9	$8\frac{52}{55}$	1912	79	16	—	675	1	$\frac{84}{275}$
Auf einen Monath.																			
Infanterie.	48720	1461	14	$4\frac{20}{25}$	9600	1800	—	—	9600	930	21	$9\frac{9}{11}$	9600	400	—	—	4592	12	$2\frac{34}{55}$
Grenadier Bataillon.	20320	609	7	$2\frac{2}{5}$	3600	675	—	—	3600	349	2	$2\frac{2}{11}$	3600	150	—	—	1783	4	$4\frac{32}{55}$
Curassier.	30300	909	—	—	35340	6626	6	—	35340	3426	21	$9\frac{9}{11}$	35340	1472	12	—	12434	15	$9\frac{9}{11}$
Dragoner.	60810	1828	7	$2\frac{4}{5}$	67470	12650	15	—	67470	6542	13	$1\frac{1}{11}$	67470	3227	12	—	24248	23	$3\frac{49}{55}$
Husaren.	51720	1551	14	$4\frac{4}{5}$	57360	10755	—	—	57360	5574	19	$4\frac{8}{11}$	57360	2390	—	—	20271	9	$9\frac{29}{55}$
Auf ein Jahr.																			
Infanterie.	592720	17782	19	$2\frac{2}{5}$	116800	21900	—	—	116800	11325	8	$9\frac{5}{11}$	116800	4866	16	—	55874	19	$11\frac{47}{55}$
Grenadier Bataillon.	247105	7413	3	$7\frac{1}{5}$	43800	8212	12	—	43800	4247	6	$6\frac{6}{11}$	43800	1825	—	—	21697	22	$1\frac{41}{55}$
Curassier.	368656	11059	12	—	429970	80691	9	—	429970	41694	1	$5\frac{5}{11}$	429970	17915	10	—	151360	8	$5\frac{5}{11}$
Dragoner.	739855	22195	15	$7\frac{1}{5}$	820885	153915	22	6	820885	79600	23	$3\frac{5}{11}$	820885	34203	13	—	289916	2	$4\frac{36}{55}$
Husaren.	629260	18877	19	$2\frac{2}{5}$	697880	130852	12	—	697880	67673	5	$1\frac{1}{11}$	697880	29078	8	—	246481	20	$3\frac{27}{55}$

einer bezahlt 24 Scheffel Mehl mit 36 Thlr. wie theuer kommt die Portion Brod à 2 lb. Fac. $8\frac{16}{25}$ pf.

stehet also:

```
  24 Schfl. thun 36 Thlr. was 1½ lb.
 1800(75         144(4
 3600(2          864(6
                2592(3
               10368(4
               37104(3
               37104
   3600)  73  |8 16/25
          2
```

wenn nun eine Portion Brod $8\frac{16}{25}$ pf. kostet, wie theuer kommen 1624 Portionen vor ein Regiment Infanterie täglich. Facit 48 Thlr. 17 gl. $3\frac{9}{25}$ pf.

stehet also:

```
 1 Portion kostet 8 16/25 pf. was 1624 Portionen.
 25               216              216
                                 350784

          1        (1
 2  1     12       24
 10 13(9  281(3    30(7
 350784|14031|1169|48 Thlr. 17 gl. 3 9/25 pf.
 255555  12222     244
  2222   111       2
```

H ferner:

ferner:

Wenn der Wispel Hafer mit 24 Thlr. bezahlt wird, wie theuer kommt eine tägliche Ration à 3 Mtz. Facit 4 gl. 6 pf.

```
 24 Schfl. thun 24 Thlr was 3 Mtz.
 96(4           96(4
384(4          576(6
              1728(3
       384)    502 | 4½ gl.
                29
                 1
```

Wenn nun eine tägliche Ration à 3 Mtz. Hafer 4 gl. 6 pf. kommt, wie viel kosten 320. Rationes als vor ein Regiment Infanterie. Fac. 60 Thlr.

stehet also:

```
1 Ration thut 4 gl. 6 pf. was 320 Rationes.
              12(3             54
              54(4          17280

      1
      54    2
   17280 | 1440 | 60 Thlr.
   12222   244
    111     2
```

Wenn der Centner Heu kostet 1 Thlr. 8 gl. wie kommt eine tägliche Ration à 8 lb. Fac. 2 gl. $3\frac{51}{55}$ pf.

stehet

stehet also:

1 Ctl. Heu vor 1 Thlr. 8 gl. was 8 lb.

110	32
256 (8
110)	3 | 2 gl.
108 (3
432 (4
110	10 | $3\frac{51}{55}$ pf.

1 Ration thut 2 gl. $3\frac{51}{55}$ pf. was 320 Rationes.

6 (3
27 (4
135 (5
1536 (11
491520 (320

3
25 (4   11
5607   155 (8   12
49152(0 | 8936 | 744 | 31 Thlr. — $8\frac{8}{11}$ pf.
55555   1222   244
555   11   2

Gute Absichten, werden zuweilen durch lieblose darüber gefälte Urtheile gehindert, und gerathen dadurch ins stecken; das gute und nutzbare davon wird nicht geschätzet, und der Neid darüber, sucht alles zu verdunkeln, gering zu schätzen, und als nichtswürdig anzusehen. Auch diesem Werk, hätte bey nahe das ähnliche Schicksal treffen können, wenn nicht das Avertissement davon, bereits im Druck erschienen, und öffentlich bekannt gemachet wäre. Ein guter Freund von Verfassern, davor

gab er sich aus, dafür hielte man ihn, und mit der Achtung wurde ihm begegnet, die man einem Freunde schuldig ist; eben dieser gute Freund, der dieses Werk gar nicht gesehen, sondern nur das Avertissement davon, zu Händen bekommen; dieser gute Freund war so weit gediehen, daß er den in Anno 1778. entstandenen Feldzug, von dem Commissariat angenommen, und bey dem in Loco befindlichen Proviantamt, mit angestellet wurde. Rechnen und Schreiben konnte er: was aber die Magazingeschäfte anbetraf, darinn war er ganz unwißend. Durch vieles Fragen bey andern, suchte er seine Kenntniße darinn zu gründen, um sich von den Gegenständen, die ihm zu Händen kamen, richtige Begriffe zu machen; wozu ihm der Umstand, da ihm das Proviantamtarchiv, mit allen Documenten und Belägen, von dem Rendanten anvertrauet wurde, demselben vorzustehen, und keine Fehler zu begehen; in die Verlegenheit setzte. Er mußte sich also die Mühe geben, durch Nachfragen bey guten Freunden, eine Kenntniß davon zu verschaffen, Unwissenheit und (Dumheit) mußte er suchen zu entfernen, sonst hätte er diesen Posten nicht bekleiden und durchsetzen können, durch Nachfragen bekam er ein Licht.

Die Ausgabe dieses Werks war noch nicht geschehen, nur der Anblick des Avertissements erweckte schon bey ihm, ein liebloses Urtheil, welches darinn bestand: der Dumme könnte es nicht brauchen, und der Kluge könnte sich allein helfen. Er hatte die Zeit schon aus seiner Acht gelassen, und er erinnerte sich hierbey nicht, daß er in diesem Fach, und ihm anvertrauten Posten, die allereinfältigste und der Dumheit ergebene Rolle darinn spielte, wenn er nicht Gelegenheit gefunden, bey andern, sich Rath und Unterricht zu holen. Hätte er damals dieses

dieses Werk in Händen gehabt, es durchlesen können, hätte er andere nicht um Rath fragen dürfen; es mußte sich also dieses Werk, sehr frühe, noch ehe es die Preße verließ, den kritischen Spiesruthen bloß darstellen. Daß sich ein Momus finden möchte hat man aus der Recension, der deutschen allgemeinen Bibliotheken gesehen; und daß sich die Anzahl vermehren wird, daran zweifelt man nicht! man giebt solchen — den Rath: **Sie machen es besser.**

Der Satz bleibet allemal richtig, stehet feste, und unbeweglich; daß durch Anweisung, Unterricht, und Nachforschen, Menschen in Wissenschaften, Gewerken und Künsten, gebildet werden. Man glaubt allemal, und ist bey sich überzeugt, daß der gute Freund, in diesem Werk, noch etwas finden wird, so ihm noch unbekannt ist. Aus eigener Erfahrung beweiset man dieses; da man sich der Feldzüge von Anno 1740 bis hieher erinnern und zurück denken kann. Ein jeder Feldzug giebt nach denen, darinn sich ereignenden Umständen, vorzüglich in diesem Fach, einem jeden dem daran gelegen, veränderte Vortheile, und viele Anweisung! Sachen, die in einem Feldzuge zur Norm, und zum Grunde geleget; in einem andern Feldzug, verändert wurden. Der kleine in Anno 1778. entstandene Feldzug, gab denen alten Proviantbedienten, welche dem siebenjährigen Krieg, mit beygewohnet, Gelegenheit, ja eine unerwartete Anweisung hier zu bekommen, die ihnen unbekannt.

Hieraus ist zu ersehen, daß Zeit und sich ereignende Umstände, unsere tägliche Lehrmeister bleiben; Künste und Wissenschaften täglich höher steigen, davon funfzig und mehrere Jahre, uns deutliche Proben geben; so noch in ihrem Uhrstoff und Finsterniß eingehüllet, und

uns ganz unbekannt waren. Man wird nunmehro durch Tabellen, alle in diesem Werke bekannt gemachte Gemäße, einem jeden, nach einer recht sehr mühsamen Ausarbeitung, begreiflich machen. Diese Tabellen, werden uns zu einer Anweisung hinführen, und zu einem Unterricht nutzbar seyn.

In der Tabelle sub Num. XII. wird durch eine genaue Berechnung angewiesen, wie viel auf einen Mann, auf eine tägliche Ration a 3 Metzen, $2\frac{1}{2}$ Metze, und 2 Metzen Berliner Maas, in nachstehenden ausländischen Gemäßen, als: Schlesisch, Dresdner, Böhmisch, Polnisch, Rußisch, Liefländisch, Schwedisch, Dännemarksch, Holländisch, Londner, Pariser, Spanisch, Sardinisch, Cölln, München, Braunschweiger, Augspurger, Hamburger und Danziger, an Korn oder Roggen, Gerste und Hafer gegeben wird; dieser Tabelle hat man Exempel zur Anweisung, welche bey obigen angeführten Gemäßen zur Berechnung unentbehrlich gegeben; einem jeden dem daran gelegen, aufs aller accurateste ausgerechnet und begreiflich gemacht. Es sind 20 dieser Tabellen, da nach dem Berliner Maas, diese Landesherrliche Getreide Gemäße, was dieselben an Maas halten, von einer Metze bis tausend Scheffel reduciret.

Eben auf solche Art wie bey dem Berliner Scheffel verfahren, sind durch 20 Tabellen, alle angeführte Gemäße in das Dresdner Maas reduciret. Man hat bey diesen Tabellen um dieses Werk gemeinnützig zu machen, auch fremden europäischen Mächten darunter zu dienen, Exempel beygefügt, so daß die Berechnung und das Pary davon einem jeden leicht und begreiflich. Hier folgen die Tabellen nach der Ordnung, wie sie oben namentlich aufgeführet sind.

Berliner

Tabelle.

Wie viel eine tägliche Ration à 3 Metzen Hafer, Berliner Maas, in nachstehenden ausländischen Gemäß, sowohl an Hafer, als Korn und Gerste beträgt, als:

	Berliner.			Dresdner.			Schlesische.			Böhmisch.			Pohlnisch.		
	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.
	Metzen.			Metzen.			Metzen.			Metzen.			Metzen.		
à 3 Metzen Berliner Maas.	3	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{17}{31}$	$\frac{28}{31}$	$1\frac{5}{31}$	$2\frac{2}{11}$	$1\frac{3}{11}$	$1\frac{7}{11}$	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{48}$	$1\frac{5}{16}$	$1\frac{35}{68}$	$\frac{721}{816}$	$1\frac{37}{272}$
à $2\frac{1}{2}$ Metze Berliner Maas.	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{11}{24}$	$1\frac{7}{8}$	$1\frac{9}{31}$	$\frac{70}{93}$	$\frac{30}{31}$	$1\frac{9}{11}$	$1\frac{2}{33}$	$1\frac{2}{7}$	$1\frac{13}{27}$	$\frac{8}{9}$	$1\frac{1}{9}$	$1\frac{107}{408}$	$\frac{721}{978}$	$\frac{309}{326}$
à 2 Metzen Berliner Maas.	2	$1\frac{1}{6}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{31}$	$\frac{56}{93}$	$\frac{20}{31}$	$1\frac{5}{11}$	$\frac{28}{33}$	$1\frac{1}{11}$	$1\frac{5}{27}$	$\frac{56}{81}$	$\frac{188}{189}$	$1\frac{1}{102}$	$\frac{721}{1224}$	$\frac{103}{136}$

	Russisch.			Liefland.			Schwedisch.			Dännemark.			Holländisch.		
	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.
	Garnitzen.			Kopp.			Capar.			Viertel.			Vierling.		
à 3 Metzen Berliner Maas.	$3\frac{9}{51}$	$1\frac{29}{34}$	$2\frac{13}{34}$	2	$1\frac{1}{6}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$
à $2\frac{1}{2}$ Metze Berliner Maas.	$2\frac{33}{51}$	$1\frac{37}{68}$	$2\frac{43}{476}$	$1\frac{2}{3}$	$\frac{35}{36}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$
à 2 Metzen Berliner Maas.	$2\frac{2}{17}$	$1\frac{4}{17}$	$1\frac{10}{17}$	$1\frac{1}{3}$	$\frac{7}{9}$	1	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$

	Londner.			Pariser.			Spanien.			Sardinien.			Cöln.		
	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.
	Becks.			Litrons.			Celemines.			Imbutti.			Fäßer.		
à 3 Metzen Berliner Maas.	$1\frac{1}{47}$	$\frac{28}{47}$	$\frac{36}{47}$	$6\frac{6}{31}$	$4\frac{20}{31}$	$4\frac{26}{31}$	$1\frac{1}{8}$	$\frac{21}{32}$	$\frac{27}{32}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$
à $2\frac{1}{2}$ Metze Berliner Maas.	$\frac{40}{47}$	$\frac{70}{141}$	$\frac{30}{47}$	$5\frac{5}{31}$	$3\frac{1}{93}$	$3\frac{27}{31}$	$\frac{15}{16}$	$\frac{35}{64}$	$\frac{45}{64}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$
à 2 Metzen Berliner Maas.	$\frac{32}{47}$	$\frac{56}{141}$	$\frac{72}{141}$	$4\frac{4}{31}$	$2\frac{38}{93}$	$3\frac{21}{93}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{7}{16}$	$\frac{9}{16}$	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$

	Münchner.			Braunschweig.			Augsburg.			Hamburger.			Danziger.		
	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Korn.	Gerste.
	Sechzehner.			Vierfaß.			Sechzehner.			Metzen.			Metzen.		
à 3 Metzen Berliner Maas.	$2\frac{10}{13}$	$1\frac{8}{13}$	$2\frac{1}{13}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$	3	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{8}$	3	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$
à $2\frac{1}{2}$ Metze Berliner Maas.	$2\frac{4}{13}$	$1\frac{9}{26}$	$1\frac{19}{26}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{11}{24}$	$1\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{35}{48}$	$\frac{15}{16}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{11}{24}$	$1\frac{7}{8}$
à 2 Metzen Berliner Maas.	$1\frac{11}{13}$	$1\frac{1}{13}$	$1\frac{5}{13}$	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{6}$	$1\frac{1}{2}$	1	$\frac{7}{12}$	$\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{6}$	$1\frac{1}{2}$

Berliner.		thun	Dresdner.	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1	—	—	$\frac{16}{31}$
1	—	—		$8\frac{8}{31}$
2	—	—	1	$\frac{16}{31}$
3	—	—	1	$8\frac{24}{31}$
4	—	—	2	$1\frac{1}{31}$
5	—	—	2	$9\frac{9}{31}$
6	—	—	3	$1\frac{17}{31}$
7	—	—	3	$9\frac{25}{31}$
8	—	—	4	$2\frac{2}{31}$
9	—	—	4	$10\frac{10}{15}$
10	—	—	5	$2\frac{18}{31}$
20	—	—	10	$5\frac{5}{31}$
30	—	—	15	$7\frac{23}{31}$
40	—	—	20	$10\frac{10}{31}$
50	—	—	25	$12\frac{28}{31}$
60	—	—	30	$15\frac{15}{31}$
70	—	—	36	$2\frac{2}{31}$
80	—	—	41	$4\frac{20}{31}$
90	—	—	46	$7\frac{7}{31}$
100	—	—	51	$9\frac{25}{31}$
200	—	—	103	$3\frac{19}{31}$
300	—	—	154	$13\frac{13}{31}$
400	—	—	206	$7\frac{7}{31}$
500	—	—	258	$1\frac{1}{31}$
600	—	—	309	$10\frac{26}{31}$
700	—	—	361	$4\frac{20}{31}$
800	—	—	412	$14\frac{14}{31}$
900	—	—	464	$8\frac{8}{31}$
1000	—	—	516	$2\frac{2}{31}$

Berliner		thun	Schlesische	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	$\frac{8}{11}$
1	—		—	$11\frac{7}{11}$
2	—		1	$7\frac{3}{11}$
3	—		2	$2\frac{10}{11}$
4	—		2	$14\frac{6}{11}$
5	—		3	$10\frac{5}{11}$
6	—		4	$5\frac{4}{11}$
7	—		5	$1\frac{5}{11}$
8	—		5	$13\frac{1}{11}$
9	—		6	$8\frac{8}{11}$
10	—		7	$4\frac{4}{11}$
20	—		14	$8\frac{8}{11}$
30	—		21	$13\frac{1}{11}$
40	—		29	$1\frac{5}{11}$
50	—		36	$5\frac{9}{11}$
60	—		43	$10\frac{2}{11}$
70	—		50	$14\frac{6}{11}$
80	—		58	$2\frac{10}{11}$
90	—		65	$7\frac{3}{11}$
100	—		78	$11\frac{7}{11}$
200	—		157	$7\frac{3}{11}$
300	—		236	$2\frac{10}{11}$
400	—		314	$14\frac{6}{11}$
500	—		393	$10\frac{2}{11}$
600	—		472	$5\frac{9}{11}$
700	—		551	$1\frac{5}{11}$
800	—		629	$13\frac{1}{11}$
900	—		708	$8\frac{8}{11}$
1000	—		787	$4\frac{4}{11}$

Berliner		thun	Böhmische	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1	—	—	$\frac{16}{27}$
1	—	—	—	$9\frac{13}{27}$
2	—	—	1	$2\frac{26}{27}$
3	—	—	1	$12\frac{12}{27}$
4	—	—	2	$5\frac{25}{27}$
5	—	—	2	$15\frac{11}{27}$
6	—	—	3	$8\frac{24}{27}$
7	—	—	4	$2\frac{10}{27}$
8	—	—	4	$11\frac{23}{27}$
9	—	—	5	$5\frac{9}{27}$
10	—	—	5	$14\frac{22}{27}$
20	—	—	11	$13\frac{13}{27}$
30	—	—	17	$12\frac{12}{27}$
40	—	—	23	$11\frac{7}{27}$
50	—	—	29	$10\frac{2}{27}$
60	—	—	38	$8\frac{24}{27}$
70	—	—	41	$7\frac{19}{27}$
80	—	—	46	$6\frac{14}{27}$
90	—	—	53	$5\frac{9}{27}$
100	—	—	59	$4\frac{4}{27}$
200	—	—	118	$8\frac{8}{27}$
300	—	—	177	$12\frac{12}{27}$
400	—	—	237	$\frac{16}{27}$
500	—	—	296	$4\frac{20}{27}$
600	—	—	355	$8\frac{24}{27}$
700	—	—	414	$13\frac{1}{27}$
800	—	—	474	$1\frac{5}{27}$
900	—	—	533	$5\frac{9}{27}$
1000	—	—	592	$9\frac{13}{27}$

Berliner		thun	Pohlnische	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	$\frac{103}{204}$
1	—		—	$8\frac{4}{51}$
2	—		1	$\frac{8}{51}$
3	—		1	$8\frac{12}{51}$
4	—		2	$\frac{16}{51}$
5	—		2	$8\frac{20}{51}$
6	—		3	$\frac{24}{51}$
7	—		3	$8\frac{28}{51}$
8	—		4	$\frac{32}{51}$
9	—		4	$8\frac{36}{51}$
10	—		5	$\frac{40}{51}$
20	—		10	$1\frac{29}{51}$
30	—		15	$2\frac{18}{51}$
40	—		20	$3\frac{7}{51}$
50	—		25	$3\frac{47}{51}$
60	—		30	$4\frac{36}{51}$
70	—		35	$5\frac{25}{51}$
80	—		40	$6\frac{14}{51}$
90	—		45	$7\frac{3}{51}$
100	—		50	$7\frac{43}{51}$
200	—		100	$15\frac{35}{51}$
300	—		151	$7\frac{27}{51}$
400	—		201	$15\frac{19}{51}$
500	—		252	$7\frac{11}{51}$
600	—		302	$15\frac{3}{51}$
700	—		353	$6\frac{46}{51}$
800	—		403	$14\frac{38}{51}$
900	—		454	$6\frac{30}{51}$
1000	—		504	$14\frac{22}{51}$

Berliner		thut	Russische		
Sch.	Mtz.		Czet.	Czet.	Garn.
—	1	—	—	—	$1\frac{3}{51}$
1	—	—	—	2	$\frac{48}{51}$
2	—	—	—	4	$1\frac{45}{51}$
3	—	—	—	6	$2\frac{42}{51}$
4	—	—	1	—	$3\frac{39}{51}$
5	—	—	1	—	$\frac{36}{51}$
6	—	—	1	4	$5\frac{33}{51}$
7	—	—	1	6	$6\frac{20}{51}$
8	—	—	2	—	$7\frac{27}{51}$
9	—	—	2	3	$\frac{24}{51}$
10	—	—	2	5	$1\frac{21}{51}$
20	—	—	5	2	$2\frac{42}{51}$
30	—	—	7	7	$4\frac{12}{51}$
40	—	—	10	4	$5\frac{33}{51}$
50	—	—	13	1	$7\frac{3}{51}$
60	—	—	15	7	$\frac{24}{51}$
70	—	—	18	4	$1\frac{45}{51}$
80	—	—	21	1	$3\frac{15}{51}$
90	—	—	23	6	$4\frac{36}{51}$
100	—	—	26	3	$6\frac{6}{51}$
200	—	—	52	7	$4\frac{12}{51}$
300	—	—	79	3	$2\frac{18}{51}$
400	—	—	105	7	$\frac{24}{51}$
500	—	—	132	2	$6\frac{30}{51}$
600	—	—	158	6	$4\frac{36}{51}$
700	—	—	185	2	$2\frac{42}{51}$
800	—	—	211	6	$\frac{48}{51}$
900	—	—	238	1	$7\frac{3}{51}$
1000	—		264	5	$5\frac{9}{51}$

Berliner		thun	Liefländische		
Sch.	Mtz.		Ton.	Kul.	Kopp.
—	1		—	—	$\frac{2}{3}$
1	—		—	1	$2\frac{2}{3}$
2	—		—	2	$5\frac{1}{3}$
3	—		1	—	—
4	—		1	1	$2\frac{2}{3}$
5	—		1	2	$5\frac{1}{3}$
6	—		2	—	—
7	—		2	1	$2\frac{2}{3}$
8	—		2	2	$5\frac{1}{3}$
9	—		3	—	—
10	—		3	1	$2\frac{2}{3}$
20	—		6	2	$5\frac{1}{3}$
30	—		10	—	—
40	—		13	1	$2\frac{2}{3}$
50	—		16	2	$5\frac{1}{3}$
60	—		20	—	—
70	—		23	1	$2\frac{2}{3}$
80	—		26	2	$5\frac{1}{3}$
90	—		30	—	—
100	—		33	1	$2\frac{2}{3}$
200	—		66	2	$5\frac{1}{3}$
300	—		100	—	—
400	—		133	1	$2\frac{2}{3}$
500	—		166	2	$5\frac{1}{3}$
600	—		200	—	—
700	—		233	1	$2\frac{2}{3}$
800	—		266	2	$5\frac{1}{3}$
900	—		300	—	—
1000	—		333	1	$2\frac{2}{3}$

Berliner		thun	Schwedische			
Sch.	Mtz.		Ton.	Spa.	Vier.	Cap.
—	1		—	—	—	½
1	—		—	—	2	—
2	—		—	1	—	—
3	—		—	1	2	—
4	—		1	—	—	—
5	—		1	—	2	—
6	—		1	1	—	—
7	—		1	1	2	—
8	—		2	—	—	—
9	—		2	—	2	—
10	—		2	1	—	—
20	—		5	—	—	—
30	—		7	1	—	—
40	—		10	—	—	—
50	—		12	1	—	—
60	—		15	—	—	—
70	—		17	1	—	—
80	—		20	—	—	—
90	—		22	1	—	—
100	—		25	—	—	—
200	—		50	—	—	—
300	—		75	—	—	—
400	—		100	—	—	—
500	—		125	—	—	—
600	—		150	—	—	—
700	—		175	—	—	—
800	—		200	—	—	—
900	—		225	—	—	—
1000	—		250	—	—	—

Berliner		thun	Dänische		
Sch.	Mtz.		Ton.	Sch.	Vier.
—	1		—	—	½
1	—		—	2	—
2	—		—	4	—
3	—		—	6	—
4	—		1	—	—
5	—		1	2	—
6	—		1	4	—
7	—		1	6	—
8	—		2	—	—
9	—		2	2	—
10	—		2	4	—
20	—		5	—	—
30	—		7	4	—
40	—		10	—	—
50	—		12	4	—
60	—		15	—	—
70	—		17	4	—
80	—		20	—	—
90	—		22	4	—
100	—		25	—	—
200	—		50	—	—
300	—		75	—	—
400	—		100	—	—
500	—		125	—	—
600	—		150	—	—
700	—		175	—	—
800	—		200	—	—
900	—		225	—	—
1000	—		250	—	—

Berliner		thun	Holländische		
Sch.	Metz.		Mud	Sch.	Vier.
—	1		—	—	½
1	—		—	2	—
2	—		1	—	—
3	—		1	2	—
4	—		2	—	—
5	—		2	2	—
6	—		3	—	—
7	—		3	2	—
8	—		4	—	—
9	—		4	2	—
10	—		5	—	—
20	—		10	—	—
30	—		15	—	—
40	—		20	—	—
50	—		25	—	—
60	—		30	—	—
70	—		35	—	—
80	—		40	—	—
90	—		45	—	—
100	—		50	—	—
200	—		100	—	—
300	—		150	—	—
400	—		200	—	—
500	—		250	—	—
600	—		300	—	—
700	—		350	—	—
800	—		400	—	—
900	—		450	—	—
1000	—		500	—	—

Berliner		thun	Londner		
Sch.	Metz.		Com.	Buch	Beck.
—	1		—	—	$\frac{16}{47}$
1	—		—	1	$1\frac{21}{47}$
2	—		—	2	$2\frac{42}{47}$
3	—		1	—	$\frac{16}{47}$
4	—		1	1	$1\frac{37}{47}$
5	—		1	2	$3\frac{11}{47}$
6	—		2	—	$\frac{32}{47}$
7	—		2	1	$2\frac{6}{47}$
8	—		2	2	$3\frac{27}{47}$
9	—		3	—	$1\frac{1}{47}$
10	—		3	1	$2\frac{22}{47}$
20	—		6	3	$4\frac{4}{47}$
30	—		10	—	$3\frac{10}{47}$
40	—		13	2	$1\frac{41}{47}$
50	—		17	—	$\frac{16}{47}$
60	—		20	1	$2\frac{38}{47}$
70	—		23	3	$1\frac{13}{47}$
80	—		27	—	$3\frac{35}{47}$
90	—		30	2	$2\frac{10}{47}$
100	—		34	—	$\frac{32}{47}$
200	—		68	—	$1\frac{17}{47}$
300	—		102	—	$2\frac{2}{47}$
400	—		136	—	$2\frac{34}{47}$
500	—		170	—	$3\frac{19}{47}$
600	—		204	1	$\frac{4}{47}$
700	—		238	1	$\frac{36}{47}$
800	—		272	1	$1\frac{21}{47}$
900	—		306	1	$2\frac{6}{47}$
1000	—		340	1	$2\frac{38}{47}$

Berliner		thun	Pariſer		
Sch.	Metz.		Sept	Boiſ.	Litro.
—	1		—	—	$2\frac{2}{31}$
1	—		—	2	$1\frac{1}{31}$
2	—		—	4	$2\frac{2}{31}$
3	—		—	6	$3\frac{3}{31}$
4	—		—	8	$4\frac{4}{31}$
5	—		—	10	$5\frac{5}{31}$
6	—		1	—	$6\frac{6}{31}$
7	—		1	2	$7\frac{7}{31}$
8	—		1	4	$8\frac{8}{31}$
9	—		1	6	$9\frac{9}{31}$
10	—		1	8	$10\frac{10}{31}$
20	—		3	5	$4\frac{20}{31}$
30	—		5	1	$14\frac{30}{31}$
40	—		6	10	$8\frac{9}{31}$
50	—		8	7	$2\frac{19}{31}$
60	—		10	3	$12\frac{29}{31}$
70	—		12	—	$7\frac{8}{31}$
80	—		13	9	$1\frac{18}{31}$
90	—		15	5	$11\frac{28}{31}$
100	—		17	2	$6\frac{7}{31}$
200	—		34	4	$12\frac{14}{31}$
300	—		51	7	$2\frac{21}{31}$
400	—		68	9	$8\frac{28}{31}$
500	—		85	11	$15\frac{4}{31}$
600	—		103	2	$5\frac{11}{31}$
700	—		120	4	$11\frac{18}{31}$
800	—		137	7	$1\frac{25}{31}$
900	—		154		$8\frac{1}{31}$
1000	—		171	11	$14\frac{8}{31}$

Berliner		thun	Spanische		
Sch.	Mtz.		Last.	Fane.	Cele.
—	1		—	—	$\frac{3}{8}$
1	—		—	—	6
2	—		—	1	—
3	—		—	1	6
4	—		—	2	—
5	—		—	2	6
6	—		—	3	—
7	—		—	3	6
8	—		—	4	—
9	—		—	4	6
10	—		—	5	—
20	—		—	10	—
30	—		—	15	—
40	—		—	20	—
50	—		—	25	—
60	—		—	30	—
70	—		—	35	—
80	—		—	40	—
90	—		—	45	—
100	—		1	2	—
200	—		2	4	—
300	—		3	6	—
400	—		4	8	—
500	—		5	10	—
600	—		6	12	—
700	—		7	14	—
800	—		8	16	—
900	—		9	18	—
1000	—		10	20	—

Berliner		thun	Sardinische		
Sch.	Mtz.		Rest.	Star	Imb.
—	1		—	—	½
1	—		—	—	8
2	—		—	1	—
3	—		—	1	8
4	—		—	2	—
5	—		—	2	8
6	—		1	—	—
7	—		1	—	8
8	—		1	1	—
9	—		1	1	8
10	—		1	2	—
20	—		3	1	—
30	—		5	—	—
40	—		6	2	—
50	—		8	1	—
60	—		10	—	—
70	—		11	2	—
80	—		13	1	—
90	—		15	—	—
100	—		16	2	—
200	—		33	1	—
300	—		50	—	—
400	—		66	2	—
500	—		83	1	—
600	—		100	—	—
700	—		116	2	—
800	—		133	1	—
900	—		150	—	—
1000	—		166	2	—

Berliner		thun	Cölner		
Sch.	Mtz.		Last.	Mal.	Faß.
—	1		—	—	½
1	—		—	—	8
2	—		—	—	16
3	—		—	1	—
4	—		—	1	8
5	—		—	1	16
6	—		—	2	—
7	—		—	2	8
8	—		—	2	16
9	—		—	3	—
10	—		—	3	8
20	—		—	6	16
30	—		—	10	—
40	—		—	13	8
50	—		—	16	16
60	—		—	20	—
70	—		—	23	8
80	—		—	26	16
90	—		—	30	—
100	—		—	33	8
200	—		3	6	16
300	—		5	—	—
400	—		6	13	8
500	—		8	6	16
600	—		10	—	—
700	—		11	13	8
800	—		13	6	16
900	—		15	—	—
1000	—		16	6	8

Berliner		thun	Münchner			
Sch.	Mtz.		Scha	Mtz.	Vier.	Schr.
—	1		—	—	—	$1\frac{11}{13}$
1	—		—	1	3	$1\frac{7}{13}$
2	—		—	3	2	$3\frac{1}{13}$
3	—		—	5	2	$\frac{8}{13}$
4	—		1	1	1	$2\frac{2}{13}$
5	—		1	3	—	$3\frac{9}{13}$
6	—		1	5	—	$1\frac{3}{13}$
7	—		2	—	3	$2\frac{10}{13}$
8	—		2	2	3	$\frac{4}{13}$
9	—		2	4	2	$1\frac{11}{13}$
10	—		3	—	1	$3\frac{5}{13}$
20	—		6	—	3	$2\frac{10}{13}$
30	—		9	1	1	$2\frac{2}{13}$
40	—		12	1	3	$1\frac{7}{13}$
50	—		15	2	1	$\frac{12}{13}$
60	—		18	2	3	$\frac{4}{13}$
70	—		21	3	—	$3\frac{9}{13}$
80	—		24	3	2	$3\frac{1}{13}$
90	—		27	4	—	$2\frac{6}{13}$
100	—		30	4	2	$1\frac{11}{13}$
200	—		61	5	—	$1\frac{3}{13}$
300	—		92	1	—	$1\frac{7}{13}$
400	—		123	—	1	$3\frac{5}{13}$
500	—		153	5	—	$1\frac{3}{13}$
600	—		184	3	2	$3\frac{1}{13}$
700	—		215	2	1	$\frac{12}{13}$
800	—		246	—	3	$2\frac{10}{13}$
900	—		276	5	2	$\frac{8}{13}$
1000	—		307	4	—	$2\frac{6}{13}$

Berliner		thun	Braunschweiger		
Sch.	Metz.		Sch.	Him.	Vier.
—	1		—	—	½
1	—		—	2	—
2	—		—	4	—
3	—		—	6	—
4	—		—	8	—
5	—		1	—	—
6	—		1	2	—
7	—		1	4	—
8	—		1	6	—
9	—		1	8	—
10	—		2	—	—
20	—		4	—	—
30	—		6	—	—
40	—		8	—	—
50	—		10	—	—
60	—		12	—	—
70	—		14	—	—
80	—		16	—	—
90	—		18	—	—
100	—		20	—	—
200	—		40	—	—
300	—		60	—	—
400	—		80	—	—
500	—		100	—	—
600	—		120	—	—
700	—		140	—	—
800	—		160	—	—
900	—		180	—	—
1000	—		200	—	—

Berliner		thun	Augspurger			
Sch.	Mtz.		Scha	Mtz.	Vier.	Sech.
—	1		—	—	—	2
1	—		—	2	—	—
2	—		—	4	—	—
3	—		—	6	—	—
4	—		1	—	—	—
5	—		1	2	—	—
6	—		1	4	—	—
7	—		1	6	—	—
8	—		2	—	—	—
9	—		2	2	—	—
10	—		2	4	—	—
20	—		5	—	—	—
30	—		7	4	—	—
40	—		10	—	—	—
50	—		12	4	—	—
60	—		15	—	—	—
70	—		17	4	—	—
80	—		20	—	—	—
90	—		22	4	—	—
100	—		25	—	—	—
200	—		50	—	—	—
300	—		75	—	—	—
400	—		100	—	—	—
500	—		125	—	—	—
600	—		150	—	—	—
700	—		175	—	—	—
800	—		200	—	—	—
900	—		225	—	—	—
1000	—		250	—	—	—

Berliner		thun	Hamburgische		
Sch.	Metz.		Sch.	Him.	Spi.
—	1		—	—	½
1	—		—	2	—
2	—		1	—	—
3	—		1	2	—
4	—		2	—	—
5	—		2	2	—
6	—		3	—	—
7	—		3	2	—
8	—		4	—	—
9	—		4	2	—
10	—		5	—	—
20	—		10	—	—
30	—		15	—	—
40	—		20	—	—
50	—		25	—	—
60	—		30	—	—
70	—		35	—	—
80	—		40	—	—
90	—		45	—	—
100	—		50	—	—
200	—		100	—	—
300	—		150	—	—
400	—		200	—	—
500	—		250	—	—
600	—		300	—	—
700	—		350	—	—
800	—		400	—	—
900	—		450	—	—
1000	—		500	—	—

Berliner.		thun	Danziger.	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	1
1	—		1	—
2	—		2	—
3	—		3	—
4	—		4	—
5	—		5	—
6	—		6	—
7	—		7	—
8	—		8	—
9	—		9	—
10	—		10	—
20	—		20	—
30	—		30	—
40	—		40	—
50	—		50	—
60	—		60	—
70	—		70	—
80	—		80	—
90	—		90	—
100	—		100	—
200	—		200	—
300	—		300	—
400	—		400	—
500	—		500	—
600	—		600	—
700	—		700	—
800	—		800	—
900	—		900	—
1000	—		1000	—

Berliner		thun	Altenburger	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	3/8
1	—		—	6
2	—		—	12
3	—		1	2
4	—		1	8
5	—		1	14
6	—		2	4
7	—		2	10
8	—		3	—
9	—		3	6
10	—		3	12
20	—		7	8
30	—		11	4
40	—		15	—
50	—		18	12
60	—		22	8
70	—		26	4
80	—		30	—
90	—		33	12
100	—		37	8
200	—		75	—
300	—		112	8
400	—		150	—
500	—		187	8
600	—		225	—
700	—		262	8
800	—		300	—
900	—		337	8
1000	—		375	—

Dresdner		thun	Berliner	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	$1\frac{15}{16}$
1	—		1	15
2	—		3	14
3	—		5	13
4	—		7	12
5	—		9	11
6	—		11	10
7	—		13	9
8	—		15	8
9	—		17	7
10	—		19	6
20	—		38	12
30	—		58	2
40	—		77	8
50	—		96	14
60	—		116	4
70	—		135	10
80	—		155	—
90	—		174	6
100	—		193	12
200	—		387	8
300	—		581	4
400	—		775	—
500	—		968	12
600	—		1162	8
700	—		1356	4
800	—		1550	—
900	—		1743	12
1000	—		1937	8

Dresdner		thun	Schlesische	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	$1\frac{9}{22}$
1	—		1	$6\frac{6}{11}$
2	—		2	$13\frac{1}{11}$
3	—		4	$3\frac{7}{11}$
4	—		5	$10\frac{2}{11}$
5	—		7	$\frac{8}{11}$
6	—		8	$7\frac{3}{11}$
7	—		9	$13\frac{9}{11}$
8	—		11	$4\frac{4}{11}$
9	—		12	$10\frac{10}{11}$
10	—		14	$1\frac{5}{11}$
20	—		28	$2\frac{10}{11}$
30	—		42	$4\frac{4}{11}$
40	—		56	$5\frac{9}{11}$
50	—		70	$7\frac{3}{11}$
60	—		84	$8\frac{8}{11}$
70	—		98	$10\frac{2}{11}$
80	—		112	$11\frac{7}{11}$
90	—		126	$13\frac{1}{11}$
100	—		140	$14\frac{6}{11}$
200	—		281	$13\frac{1}{11}$
300	—		422	$11\frac{7}{11}$
400	—		563	$10\frac{2}{11}$
500	—		704	$8\frac{8}{11}$
600	—		845	$7\frac{3}{11}$
700	—		985	$5\frac{9}{11}$
800	—		1126	$4\frac{4}{11}$
900	—		1267	$2\frac{10}{11}$
1000	—		1408	$1\frac{5}{11}$

Dresdner		thun	Böhmische	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1	———	—	$1\frac{4}{27}$
1	—	———	1	$2\frac{10}{27}$
2	—	———	2	$4\frac{20}{27}$
3	—	———	3	$7\frac{3}{27}$
4	—	———	4	$9\frac{13}{27}$
5	—	———	5	$11\frac{23}{27}$
6	—	———	6	$14\frac{6}{27}$
7	—	———	8	$\frac{16}{27}$
8	—	———	9	$2\frac{26}{27}$
9	—	———	10	$5\frac{9}{27}$
10	—	———	11	$7\frac{19}{27}$
20	—	———	22	$15\frac{11}{27}$
30	—	———	34	$7\frac{3}{27}$
40	—	———	45	$14\frac{22}{27}$
50	—	———	57	$6\frac{14}{27}$
60	—	———	68	$14\frac{6}{27}$
70	—	———	80	$5\frac{25}{27}$
80	—	———	91	$3\frac{17}{27}$
90	—	———	103	$5\frac{9}{27}$
100	—	———	114	$13\frac{1}{27}$
200	—	———	229	$10\frac{2}{27}$
300	—	———	344	$7\frac{3}{27}$
400	—	———	459	$4\frac{4}{27}$
500	—	———	574	$1\frac{5}{27}$
600	—	———	688	$14\frac{6}{27}$
700	—	———	803	$11\frac{7}{27}$
800	—	———	918	$8\frac{8}{27}$
900	—	———	1033	$5\frac{9}{27}$
1000	—	———	1148	$2\frac{10}{27}$

Dresdner		thun	Pohlnische	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1	—	—	$\frac{3193}{3214}$
1	—	—	—	$15\frac{132}{204}$
2	—	—	1	$15\frac{60}{204}$
3	—	—	2	$14\frac{192}{204}$
4	—	—	3	$14\frac{12}{204}$
5	—	—	4	$14\frac{120}{204}$
6	—	—	5	$13\frac{180}{204}$
7	—	—	6	$15\frac{108}{204}$
8	—	—	7	$13\frac{36}{204}$
9	—	—	8	$12\frac{16}{204}$
10	—	—	9	$12\frac{96}{204}$
20	—	—	19	$8\frac{192}{204}$
30	—	—	29	$5\frac{84}{204}$
40	—	—	39	$1\frac{108}{204}$
50	—	—	48	$14\frac{72}{204}$
60	—	—	58	$10\frac{168}{204}$
70	—	—	68	$7\frac{60}{204}$
80	—	—	78	$3\frac{156}{204}$
90	—	—	88	$\frac{48}{204}$
100	—	—	97	$12\frac{144}{204}$
200	—	—	195	$9\frac{84}{204}$
300	—	—	293	$6\frac{24}{204}$
400	—	—	391	$2\frac{168}{204}$
500	—	—	488	$15\frac{108}{204}$
600	—	—	586	$12\frac{48}{204}$
700	—	—	684	$8\frac{192}{204}$
800	—	—	782	$5\frac{132}{204}$
900	—	—	880	$2\frac{72}{204}$
1000	—	—	977	$15\frac{12}{204}$

Dresdner		thun	Russische		
Sch.	Metz.		Czet.	Czet.	Gua.
—	1		—	—	$2\frac{7}{136}$
1	—		—	4	$1\frac{14}{17}$
2	—		1	—	$1\frac{11}{17}$
3	—		1	4	$2\frac{8}{17}$
4	—		2	—	$3\frac{5}{17}$
5	—		2	4	$4\frac{2}{17}$
6	—		3	—	$4\frac{16}{17}$
7	—		3	4	$5\frac{13}{17}$
8	—		4	—	$6\frac{10}{17}$
9	—		4	4	$7\frac{7}{17}$
10	—		5	1	$\frac{4}{17}$
20	—		10	2	$\frac{8}{17}$
30	—		15	3	$\frac{12}{17}$
40	—		20	4	$\frac{16}{17}$
50	—		25	5	$1\frac{3}{17}$
60	—		30	6	$1\frac{7}{17}$
70	—		35	7	$1\frac{11}{17}$
80	—		41	—	$1\frac{15}{17}$
90	—		46	1	$2\frac{20}{17}$
100	—		51	2	$2\frac{26}{17}$
200	—		102	4	$4\frac{12}{17}$
300	—		153	6	$7\frac{1}{17}$
400	—		205	1	$1\frac{7}{17}$
500	—		256	3	$3\frac{13}{17}$
600	—		307	5	$6\frac{2}{17}$
700	—		359	—	$\frac{8}{17}$
800	—		410	2	$2\frac{14}{17}$
900	—		461	4	$5\frac{3}{17}$
1000	—		512	6	$7\frac{9}{17}$

Dresdner		thun	Liefländische		
Sch.	Mtz.		Lon.	Viert	Kopp.
—	1		—	—	$1\frac{7}{24}$
1	—		—	2	$4\frac{2}{3}$
2	—		1	1	$1\frac{1}{3}$
3	—		1	3	6
4	—		2	2	$2\frac{2}{3}$
5	—		3	—	$7\frac{1}{3}$
6	—		3	3	4
7	—		4	2	$\frac{2}{3}$
8	—		5	—	$5\frac{1}{3}$
9	—		5	3	2
10	—		6	1	$6\frac{2}{3}$
20	—		12	3	$5\frac{1}{3}$
30	—		19	1	4
40	—		25	3	$2\frac{2}{3}$
50	—		32	1	$1\frac{1}{3}$
60	—		38	3	—
70	—		45	—	$6\frac{2}{3}$
80	—		51	2	$5\frac{1}{3}$
90	—		58	—	4
100	—		64	2	$2\frac{2}{3}$
200	—		129	—	$5\frac{1}{3}$
300	—		193	3	—
400	—		258	1	$2\frac{2}{3}$
500	—		322	3	$5\frac{1}{3}$
600	—		386	2	—
700	—		451	—	$2\frac{2}{3}$
800	—		515	2	$5\frac{1}{3}$
900	—		580	1	—
1000	—		644	3	$2\frac{2}{3}$

Dresdner		thun	Schwedische			
Sch.	Mtz.		Ton.	Spa.	Vier.	Cap.
—	1		—	—	—	$\frac{31}{32}$
1	—		—	—	3	$3\frac{1}{2}$
2	—		—	1	3	3
3	—		1	—	3	$2\frac{1}{2}$
4	—		1	1	3	2
5	—		2	—	3	$1\frac{1}{2}$
6	—		2	1	3	1
7	—		3	—	3	$\frac{1}{2}$
8	—		3	1	3	—
9	—		4	—	2	$3\frac{1}{2}$
10	—		4	1	2	3
20	—		9	1	1	2
30	—		14	1	—	1
40	—		19	—	3	—
50	—		24	—	1	3
60	—		29	—	—	2
70	—		33	1	3	1
80	—		38	1	2	—
90	—		43	1	—	3
100	—		48	—	3	2
200	—		96	1	3	—
300	—		143	—	2	2
400	—		193	1	2	—
500	—		242	—	1	2
600	—		290	1	1	—
700	—		339	—	—	2
800	—		387	1	—	—
900	—		435	1	3	2
1000	—		484	—	3	—

Dresdner		thun	Dännemarkſche			
Sch.	Mtz.		Laſt.	Ton.	Sch.	Vier.
—	1		—	—	—	$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$
1	—		—	—	3	$3\frac{1}{2}$
2	—		—	—	7	3
3	—		—	1	3	$2\frac{1}{2}$
4	—		—	1	7	2
5	—		—	2	3	$1\frac{1}{2}$
6	—		—	2	7	1
7	—		—	3	3	$\frac{1}{2}$
8	—		—	3	7	—
9	—		—	4	2	$3\frac{1}{2}$
10	—		—	4	6	3
20	—		—	9	5	2
30	—		1	2	4	1
40	—		1	7	3	—
50	—		2	—	1	3
60	—		2	5	—	2
70	—		2	9	7	1
80	—		3	2	6	—
90	—		3	7	4	3
100	—		4	—	3	2
200	—		8	—	7	—
300	—		12	1	2	2
400	—		16	1	6	—
500	—		20	2	1	2
600	—		24	2	5	—
700	—		28	3	—	2
800	—		32	3	4	—
900	—		36	3	7	2
1000	—		40	4	3	—

Dresdner		thun	Holländische		
Sch.	Metz.		Müd	Sch.	Vier
—	1	——	—	—	$\frac{31}{32}$
1	—	——	—	3	$3\frac{1}{2}$
2	—	——	1	3	3
3	—	——	2	3	$2\frac{1}{2}$
4	—	——	3	3	2
5	—	——	4	3	$1\frac{1}{2}$
6	—	——	5	3	1
7	—	——	6	3	$\frac{1}{2}$
8	—	——	7	3	—
9	—	——	8	2	$3\frac{1}{2}$
10	—	——	9	2	3
20	—	——	19	1	2
30	—	——	29	—	1
40	—	——	38	3	—
50	—	——	48	1	3
60	—	——	58	—	2
70	—	——	67	3	1
80	—	——	77	2	—
90	—	——	87	—	3
100	—	——	96	3	2
200	—	——	193	3	—
300	—	——	290	2	2
400	—	——	387	2	—
500	—	——	484	1	2
600	—	——	581	1	—
700	—	——	678	—	2
800	—	——	775	—	—
900	—	——	871	3	2
1000	—	——	968	3	—

Dresdner		thun	Londner		
Sch.	Mtz.		Com.	Buch	Becks.
—	1	—	—	—	$\frac{31}{47}$
1	--	—	—	2	$2\frac{26}{47}$
2	—	—	1	1	$1\frac{5}{47}$
3	—	—	1	3	$3\frac{31}{47}$
4	—	—	2	2	$2\frac{10}{47}$
5	—	—	3	—	$\frac{36}{47}$
6	—	—	3	2	$3\frac{15}{47}$
7	—	—	4	1	$1\frac{41}{47}$
8	—	—	5	—	$\frac{20}{47}$
9	—	—	5	2	$2\frac{46}{47}$
10	—	—	6	1	$1\frac{25}{47}$
20	—	—	12	2	$3\frac{3}{47}$
30	—	—	19	—	$\frac{28}{47}$
40	—	—	25	1	$2\frac{6}{47}$
50	—	—	31	2	$3\frac{31}{47}$
60	—	—	38	—	$1\frac{9}{47}$
70	—	—	44	1	$2\frac{34}{47}$
80	—	—	50	3	$\frac{12}{47}$
90	—	—	57	—	$1\frac{37}{47}$
100	—	—	63	1	$3\frac{15}{47}$
200	—	—	126	3	$2\frac{30}{47}$
300	—	—	290	1	$1\frac{45}{47}$
400	—	—	353	3	$1\frac{13}{47}$
500	—	—	417	1	$\frac{28}{47}$
600	—	—	480	2	$3\frac{43}{47}$
700	—	—	544	—	$3\frac{11}{47}$
800	—	—	607	2	$2\frac{26}{47}$
900	—	—	671	—	$1\frac{41}{47}$
1000	—		734	2	$1\frac{9}{47}$

Dresdner		thun	Pariser		
Sch.	Mtz.		Sept	Boisf.	Liteo
—	1		—	—	4
1	—		—	4	—
2	—		—	8	—
3	—		1	—	—
4	—		1	4	—
5	—		1	8	—
6	—		2	—	—
7	—		2	4	—
8	—		2	8	—
9	—		3	—	—
10	—		3	4	—
20	—		6	8	—
30	—		10	—	—
40	—		13	4	—
50	—		16	8	—
60	—		20	—	—
70	—		23	4	—
80	—		26	8	—
90	—		30	—	—
100	—		33	4	—
200	—		66	8	—
300	—		100	—	—
400	—		133	4	—
500			166	8	—
600	—		200	—	—
700	—		233	4	—
800	—		266	8	—
900	—		300	—	—
1000	—		333	4	—

Dresdner		thun	Spanische		
Sch.	Mtz.		Last	Fan.	Celem
—	1	—	—	—	$\frac{93}{128}$
1	—	—	—	—	$11\frac{5}{8}$
2	—	—	—	1	$11\frac{1}{4}$
3	—	—	—	2	$10\frac{7}{8}$
4	—	—	—	3	$10\frac{1}{2}$
5	—	—	—	4	$10\frac{1}{8}$
6	—	—	—	5	$9\frac{3}{4}$
7	—	—	—	6	$9\frac{3}{8}$
8	—	—	—	7	9
9	—	—	—	8	$8\frac{5}{8}$
10	—	—	—	9	$8\frac{1}{4}$
20	—	—	—	19	$4\frac{1}{2}$
30	—	—	—	29	$8\frac{3}{4}$
40	—	—	—	38	9
50	—	—	1	—	$5\frac{1}{4}$
60	—	—	1	10	$1\frac{1}{2}$
70	—	—	1	19	$9\frac{3}{4}$
80	—	—	1	29	6
90	—	—	1	39	$2\frac{1}{4}$
100	—	—	2	—	$10\frac{1}{2}$
200	—	—	4	1	9
300	—	—	6	2	$11\frac{1}{2}$
400	—	—	8	3	6
500	—	—	10	4	$4\frac{1}{2}$
600	—	—	12	5	3
700	—	—	14	6	$1\frac{1}{2}$
800	—	—	16	7	—
900	—	—	18	7	$10\frac{1}{2}$
1000	—		20	8	9

Dresdner		thun	Sardinische		
Sch.	Mtz.		Rest.	Star	Jmbu.
—	1		—	—	$\frac{31}{32}$
1	—		—	—	15½
2	—		—	1	15
3	—		—	2	14½
4	—		1	—	14
5	—		1	1	13½
6	—		1	2	13
7	—		2	—	12½
8	—		2	1	12
9	—		2	2	11½
10	—		3	—	11
20	—		6	1	6
30	—		9	2	1
40	—		12	2	12
50	—		16	—	7
60	—		19	1	2
70	—		22	1	13
80	—		25	2	8
90	—		29	—	3
100	—		32	—	14
200	—		64	1	12
300	—		96	2	10
400	—		129	—	8
500	—		161	1	6
600	—		193	2	4
700	—		226	—	2
800	—		258	—	1
900	—		290	1	14
1000	—		322	2	12

Dresdner		thun	Cöllner		
Sch	Mtz.		Last.	Mal.	Faß.
—	1		—	—	$\frac{31}{32}$
1	—		—	—	15½
2	—		—	1	7
3	—		—	1	22½
4	—		—	2	14
5	—		—	3	5½
6	—		—	3	21
7	—		—	4	12½
8	—		—	5	4
9	—		—	5	19½
10	—		—	6	11
20	—		—	12	22
30	—		—	19	9
40	—		1	5	20
50	—		1	11	7
60	—		1	17	18
70	—		2	4	5
80	—		2	10	16
90	—		2	17	3
100	—		3	3	14
200	—		6	7	4
300	—		9	10	18
400	—		12	14	8
500	—		15	17	22
600	—		19	1	12
700	—		22	5	2
800	—		25	8	16
900	—		28	12	6
1000	—		31	15	20

Dresdner		thun	Münchner			
Schfl	Metz.		Scha	Metz.	Vier	Sech
—	1		—	—	—	$\frac{36}{13}$
1	—		—	3	1	$3\frac{5}{13}$
2	—		1	—	3	$2\frac{10}{13}$
3	—		1	4	1	$2\frac{2}{13}$
4	—		2	1	3	$1\frac{7}{13}$
5	—		2	5	1	$\frac{12}{13}$
6	—		3	2	3	$\frac{4}{13}$
7	—		4	—	—	$3\frac{9}{13}$
8	—		4	3	2	$3\frac{1}{13}$
9	—		5	1	—	$2\frac{6}{13}$
10	—		5	4	2	$1\frac{11}{13}$
20	—		11	3	—	$3\frac{9}{13}$
30	—		17	1	3	$1\frac{7}{13}$
40	—		23	—	1	$3\frac{5}{13}$
50	—		28	5	—	$1\frac{3}{13}$
60	—		34	3	2	$3\frac{1}{13}$
70	—		40	2	1	$\frac{12}{13}$
80	—		46	—	3	$2\frac{10}{13}$
90	—		51	5	2	$\frac{8}{13}$
100	—		57	4	—	$2\frac{6}{13}$
200	—		115	2	1	$\frac{12}{13}$
300	—		173	—	1	$3\frac{5}{13}$
400	—		230	4	2	$1\frac{11}{13}$
500	—		288	2	3	$\frac{4}{13}$
600	—		346	—	3	$2\frac{10}{13}$
700	—		403	5	—	$1\frac{3}{13}$
800	—		461	3	—	$3\frac{9}{13}$
900	—		519	1	1	$2\frac{2}{13}$
1000	—		576	5	2	$\frac{8}{13}$

Dresdner		thun	Braunschweiger		
Sch.	Metz.		Sch.	Him.	Mtz.
—	1		—	—	$\frac{31}{32}$
1	—		—	3	3½
2	—		—	7	3
3	—		1	1	2½
4	—		1	5	2
5	—		1	9	1½
6	—		2	3	1
7	—		2	7	½
8	—		3	1	—
9	—		3	4	3½
10	—		3	8	3
20	—		7	7	2
30	—		11	6	1
40	—		15	5	—
50	—		19	3	3
60	—		23	2	2
70	—		27	1	1
80	—		31	—	—
90	—		34	8	3
100	—		38	7	2
200	—		77	5	—
300	—		116	2	2
400	—		155	—	—
500	—		193	7	2
600	—		232	5	—
700	—		271	2	2
800	—		310	—	—
900	—		348	7	2
1000	—		387	5	—

Dresdner		thun	Augspurger			
Schfl	Metz.		Scha	Metz.	Vier.	Sech
—	1		—	—	—	3 7/8
1	—		-	3	1	—
2	—		—	6	2	—
3	—		1	1	3	—
4	—		1	5	—	—
5	—		2	—	1	—
6	—		2	3	2	—
7	—		2	6	3	—
8	—		3	2	—	—
9	—		3	5	1	—
10	—		4	—	2	—
20	—		8	1	—	—
30	—		12	1	2	—
40	—		16	2	—	—
50	—		20	2	2	—
60	—		24	3	—	—
70	—		28	3	2	—
80	—		32	3	—	—
90	—		36	3	2	—
100	—		40	6	—	—
200	—		81	4	—	—
300	—		122	2	—	—
400	—		160	—	—	—
500	—		203	6	—	—
600	—		244	4	—	—
700	—		285	2	—	—
800	—		326	—	—	—
900	—		366	6	—	—
1000	—		407	4	—	—

Dresdner		thun	Hamburger		
Sch.	Metz.		Sch	Him.	Spi.
—	1		—	—	$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$
1	—		—	3	$3\frac{1}{2}$
2	—		1	3	3
3	—		2	3	$2\frac{1}{2}$
4	—		3	3	2
5	—		4	3	$1\frac{1}{2}$
6	—		5	3	1
7	—		6	3	$\frac{1}{2}$
8	—		7	3	—
9	—		8	2	$3\frac{1}{2}$
10	—		9	2	3
20	—		19	1	2
30	—		29	—	1
40	—		38	3	—
50	—		48	1	3
60	—		58	—	2
70	—		67	3	1
80	—		77	2	—
90	—		87	—	3
100	—		96	3	2
200	—		193	3	—
300	—		290	2	2
400	—		387	2	—
500	—		484	1	2
600	—		581	1	—
700	—		678	—	2
800	—		775	—	—
900	—		871	3	2
1000	—		968	3	—

Dresdner		thun	Danziger	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1	———	—	$\frac{16}{31}$
1	—	———	—	$8\frac{8}{31}$
2	—	———	1	$\frac{16}{31}$
3	—	———	1	$8\frac{24}{31}$
4	—	———	2	$1\frac{1}{31}$
5	—	———	2	$9\frac{9}{31}$
6	—	———	3	$1\frac{17}{31}$
7	—	———	3	$9\frac{25}{31}$
8	—	———	4	$2\frac{2}{31}$
9	—	———	4	$10\frac{10}{31}$
10	—	———	5	$2\frac{18}{31}$
20	—	———	10	$5\frac{5}{31}$
30	—	———	15	$7\frac{23}{31}$
40	—	———	20	$10\frac{10}{31}$
50	—	———	25	$12\frac{28}{31}$
60	—	———	30	$15\frac{15}{31}$
70	—	———	36	$2\frac{2}{31}$
80	—	———	41	$4\frac{20}{31}$
90	—	———	46	$7\frac{7}{31}$
100	—	———	51	$9\frac{25}{31}$
200	—	———	103	$3\frac{19}{31}$
300	—	———	154	$13\frac{13}{31}$
400	—	———	206	$7\frac{7}{31}$
500	—	———	238	$1\frac{1}{31}$
600	—	———	309	$10\frac{26}{31}$
700	—	———	361	$4\frac{20}{31}$
800	—	———	412	$14\frac{14}{31}$
900	—	———	464	$8\frac{8}{31}$
1000	—		516	$2\frac{2}{31}$

Dresdner		thun	Altenburger	
Schfl.	Metz.		Schfl.	Metz.
—	1		—	$\frac{64}{85}$
1	—		—	$12\frac{4}{85}$
2	—		1	$8\frac{8}{85}$
3	—		2	$4\frac{12}{85}$
4	—		3	$\frac{16}{85}$
5	—		3	$12\frac{20}{85}$
6	—		4	$8\frac{24}{85}$
7	—		5	$4\frac{28}{85}$
8	—		6	$\frac{32}{85}$
9	—		6	$12\frac{36}{85}$
10	—		7	$8\frac{40}{85}$
20	—		15	$\frac{80}{85}$
30	—		22	$9\frac{35}{85}$
40	—		30	$1\frac{75}{85}$
50	—		37	$10\frac{30}{85}$
60	—		45	$2\frac{70}{85}$
70	—		52	$11\frac{25}{85}$
80	—		60	$3\frac{65}{85}$
90	—		67	$12\frac{20}{85}$
100	—		75	$4\frac{60}{85}$
200	—		150	$9\frac{35}{85}$
300	—		225	$14\frac{10}{85}$
400	—		301	$2\frac{70}{85}$
500	—		376	$7\frac{55}{85}$
600	—		451	$12\frac{30}{85}$
700	—		527	$1\frac{5}{85}$
800	—		602	$5\frac{65}{85}$
900	—		677	$10\frac{40}{85}$
1000	—		752	$15\frac{15}{85}$

Nach vorstehenden Tabellen mag die Reduction aller Orten leicht erfunden werden, man nehme nur die angemerkte Pary wohl in acht, der Einkauf geschehe wo er wolle, so findet man das Maaß seiner Heymath, nachfolgende Exempel mögen einige Anweisung geben.

Ein Kauffer oder Fuhrmann, hat in Schlesien 100 Scheffel Korn geladen, führet solches nach Berlin, wird gefragt? wie viel an Scheffel Maaß er da vermeßen werde. Facit 137½ Scheffel, hier suche ich 1) die Pary Berlin und Dresden, und finde 31. Berliner thun 16. Dresdner. 2) Pary, Dresdner und Schlesier, und finde 22. Dresdner thun 31. Schlesier.

31 Berliner thun 16 Dresdner,
22 Dresdner thun 31 Schlesier,

62) 682 — 496
11 Berliner thun 8 Schlesier.

daraus erhellet mir die Pary zwischen Berliner und Schlesier, daß nehmlich, 11. Berliner thun 8. Schlesier;

nun setze ich ferner:

8 Schlesier thun 11 Berliner was 100 Schlesier.

8) 1100
Facit. 137½ Scheffel zu Berlin,

multiplicire die letzten zwey, nehmlich 11. und 100. so werden 1100. und dividire mit der fördern 8. in die 1100. kommt 137½. und weiset daß 100. Scheffel Schlesisch in Berlin 137½ vermeßen.

ferner:

ferner:

11 Berliner thun 8 Schlesier,
31 Schlesier thun 22 Dresdner,

11) 341 — 176

31 Berliner thun 16 Dresduer.

einer kauft in Dresden oder Sachßen 100 Scheffel Korn, will solche nach Berlin führen, wird gefragt, wie viel er da vermeßen werde. Facit $193\frac{3}{4}$ Scheffel.

16 Dresdner 31 Berliner was 100 Dresdner

2) 3100

8) 1550

$193\frac{3}{4}$ Scheffel zu Berlin.

16 Dreßdner thun 31 Berliner,
27 Berliner thun 16 Böhmische,

16) 432 — 496

27 Dresdner thun 31 Böhmische,

einer kauft in Böhmen 100 Scheffel Korn, will solche nach Dresden führen, wird gefragt? wie viel er da vermeßen werde. Facit $87\frac{3}{31}$ Scheffel.

31 Böhmische thun 27 Dresdner, was 100 Böhmische

31) 2700

Facit. $87\frac{1}{31}$ Scheffel zu Dresden.

31 Berliner thun 16 Dresdner,
27 Dresdner thun 31 Böhmische,

31) 837 — 496

27 Berliner thun 16 Böhmische,

einer

einer kauft in Böhmen 100 Scheffel Korn, will solche nach Berlin führen, wird gefragt? wie viel er da vermeßen werde. Facit $168\frac{3}{4}$ Scheffel.

16 Böhmische 27 Berliner was 100 Böhmische

2) 2700

8) 1350

$168\frac{3}{4}$ Scheffel zu Berlin.

85 Altenburger thun 84 Leipziger,
16 Leipziger thun 21 Dresdner,

21) 1344 1785

64 Altenburger thun 85 Dresdner,

einer kauft in Altenburg 100 Scheffel Korn, will solche nach Dresden führen, wird gefragt? wie viel er da vermeßen werde. Facit $132\frac{5}{8}\frac{2}{4}$ Scheffel.

64 Altenburger thun 85 Dresdner, was 100 Altenburger.

64) 8500

$132\frac{5}{8}\frac{2}{4}$ Scheffel zu Dresden.

Rechnung
nach vorher gegangenen Reductionen.

Wenn 1. Scheffel Korn in Schlesien gegeben wird um 1. Thlr. was wird 1. Scheffel Berliner nach diesen Preiß gelten. Facit $17\frac{5}{11}$ gl.

der Satz muß verkehrt seyn.

11 Berliner 1 Thlr. wie viel 8 Schlesier,

24 8)

11) 192

$17\frac{5}{11}$ gl. der Berliner Scheffel.

wenn 1 Scheffel Korn in Dresden gegeben wird um 1 Thlr. 18 gl. was wird dieser Preiß nach 1. Berliner Scheffel gelten. Facit $21\frac{21}{31}$ gl.

31 Berliner 1 Thlr. 18 gl. 16 Dresdner,

$$\begin{array}{r} 42 \\ \hline 84 \\ \hline 31)\,672 \\ \hline 21\frac{21}{31} \text{ gl.} \end{array} \quad \begin{array}{l} (2 \\ \\ (8 \end{array} \qquad \begin{array}{r} 2 \\ \hline 8 \end{array}$$

wenn 1. Scheffel Korn in Böhmen gegeben wird um 1. Thlr. 16. gl. was wird 1. Scheffel Dresdner nach diesen Preiß gelten. Facit 1 Thlr. $21\frac{25}{27}$ gl.

27 Dresdner 1 Thlr. 16 gl. 31 Böhmische

$$\begin{array}{r} 40 \\ \hline 27)\,1240 \\ \hline 1 \text{ Thlr. } 21\frac{25}{27} \text{ gl.} \end{array} \quad (31$$

wenn 1. Scheffel Korn in Böhmen gegeben wird um 1. Thlr. 16. gl. was wird 1. Scheffel Berliner nach diesen Preiß gelten. Facit $23\frac{19}{27}$ gl.

27 Berliner 1 Thlr. 16 gl. 16 Böhmische

$$\begin{array}{r} 40 \\ \hline 80 \\ \hline 27)\,640 \\ \hline 23\frac{19}{27} \text{ gl.} \end{array} \quad \begin{array}{l} (2 \\ \\ (8 \end{array}$$

wenn

wenn 1. Scheffel Korn kostet in Altenburg, 2 Thlr. was wird 1. Schfl. Dresdner nach diesen Preiß gelten. Fac. 1. Thlr. $12\frac{12}{85}$ gl.

85 Dresdner 2 Thlr. 64 Altenburger,

85) 128

1 Thlr. $12\frac{12}{85}$

wenn 1. Scheffel Korn kostet in Leipzig 2 Thlr. was wird 1. Scheffel Dresdner nach diesen Preiß gelten. Facit 1 Thlr. $12\frac{3}{7}$ gl.

21 Dresdner 2 Thlr. 16 Leipziger

32) 32

1 Thlr. $12\frac{3}{7}$ gl.

Nützliche Vergleichung der Getreyde-Maaße, derer vornehmsten Länder und Städte in Europa, wie sich solche gegen den Berliner und Dresdner Scheffel verhalten.

	Berliner.		Dresdner.	
	Sch.	Metz.	Sch.	Metz.
Aachen, eine freye Reichsstadt im Herzogthum Jülich, hat Malter, a 6 Faß od. 24 Kopp. und 1 Malter thut	3	—	1	$8\frac{24}{31}$
Alexandria, in Egypten heißt das Getreyde Maas, Killot oder Grillot, und Rebbebi, 1 Killot thut	3	14	2	—
Alicante in Spanien, hat Caffises, zu 12 Barseilles, 1 Caffises thut	4	5	2	$3\frac{20}{31}$

Amster-

	Berliner. Sch.	Berliner. Metz.	Dresdner. Sch.	Dresdner. Metz.
Amsterdam, hat Last, a $21\frac{3}{5}$ Tonnen, 27 Mudden, 36 Säcken 108 Scheffel, 432 Vierling, 3450 Kopf, 1 Last thut	54	—	27	$13\frac{29}{31}$
An andern Orten in Holland haben sie größere und kleinere Korngemäße, auch andere Eintheilung derselben, denn eine Last zu Horn, Enkheim, Muyden, Narden und Westphalen, hat 24 Mudde, jede zu 2 Sack, und jede zu 1 Tackels.				
Ancona, Ruppio a 8 Luppe, 1 Ruppio thut	5	7	2	$13\frac{28}{31}$
Antwerpen, hat Last a $37\frac{1}{2}$ Viertel, 150 Mucke, 1 Last thut	56	—	28	$14\frac{14}{31}$
Augsburg, hat Schaff, Metzen, Vierling, 1 Schaff thut	4	—	2	$1\frac{1}{31}$
Barcellona, die Hauptstadt im Bischofthum Catalonia, hat Salma, a 4 Qvarteras oder 48 Cortas, 1 Salma thut	6	—	3	$1\frac{17}{31}$
Basel, hat Säck, jeden zu 8 Mudde, 1 Sack thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Bayonne, in Frankreich hat Sack jeden zu 2 Congues, 1 Sack thut	1	12	—	$14\frac{14}{31}$

Berlin,

	Berliner Sch.	Berliner Metz.	Dresdner Sch.	Dresdner Metz.
Berlin, hat Wispel, a 24 Scheffel, 384 Metzen, 1 Wispel thut	24	—	12	$6\frac{6}{31}$
Bern, hat Mutt, a 12 Maas, 48 Immi, 96 Achtele 192 Sechzehneele, 1 Mutt thut	3	—	1	$8\frac{24}{31}$
Bolognia, in Italien, hat Corba, 1 Corba, hat 2 Stari, 8 Quarteroni oder 32 Quartierne, 1 Corba thut	1	8	—	$12\frac{12}{31}$
Böhmen, hat Strich, a 16 Metzen, 1 Strich thut	1	11	—	$13\frac{25}{31}$
Bourdeaux, in Frankreich hat ganze Boisseaux, 1 Boisseaux	1	8	—	$12\frac{12}{31}$
Braunschweig, hat Wispel, a 4 Scheffel, 40 Himten, 160 Vierfaß, 640 Löcher, 1 Wispel thut	20	—	10	$5\frac{5}{31}$
Bremen, hat Last, a 4 Quart, 40 Scheffel, 160 Viertel, 640 Spinnt, 1 Last thut	55	—	28	$6\frac{6}{31}$
Brest, in Frankreich, hat Tonnen, 1 Tonne thut	28	—	14	$7\frac{7}{31}$
Briel, in Holland hat Sack, 1 Sack thut	1	4	—	$10\frac{11}{31}$
Brüssel, in Braband hat Sack, 1 Sack thut	2	4	1	$2\frac{18}{31}$

	Berliner		Dresdner	
	Sch.	Metz.	Sch.	Metz.
Cadix, hat Fanegas, jede zu 12 Celemines oder Almades, 1 Fanegas thut	1	2	—	$9\frac{9}{31}$
Cleve, Stadt und Herzogthum, ingleichen Jülich, Cleve und Mark, und der ganze Niederländische und Westphälische Creyß hat Last, a 15 Malter, 60 Scheffel, 240 Viertel 2880 Kannen, 1 Last thut	52	8	27	$1\frac{17}{31}$
Cölln, hat Last a 20 Malter, oder 480 Faß, 1 Last thut	60	—	30	$15\frac{15}{31}$
Calais, hat Setiers, a 12 Boisseaux, 1 Setier	3	—	1	$8\frac{24}{31}$
Candia, hat Charge, a 4 Emines 32 Livadiers, Charge thut	3	—	1	$8\frac{24}{31}$
Cassel, hat Scheffel a 16 Mtz. 1 Scheffel thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Corsica, hat Staja, jedes zu 2 Mezzin, und jede zu 6 Buzzin, 1 Staja thut	2	4	1	$2\frac{10}{31}$
Constantinopel, hat Fortin, jedes zu 4 Quillots oder Kisloß, 1 Fortin thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Dännemark, hat Last a 12 Tonnen 96 Schfl. 384 Vierling, 1 Last thut	48	—	24	$12\frac{12}{31}$

Danzig,

	Berliner Sch.	Berliner Metz.	Dresdner Sch.	Dresdner Metz.
Danzig, hat Last a 60 Schfl. 240 Viertel 960 Metzen, 1 Last thut	60	—	30	$15\frac{15}{31}$
Delft, in Nord Holland, hat Hoede, 10 Sack, 3 Achtenderlein, 1 Hoede thut	21	—	10	$5\frac{26}{31}$
Dordrecht, hat Hoeden, 8 Sack, 3 Achtenderling, 1 Hoede thut	19	—	9	$12\frac{28}{31}$
Dresden, hat Malter, a 12 Scheffel 48 Viertel, 192 Metzen, 1 Malter thut	23	4	12	—
Emden, in Ost-Frießland, hat Last, a 15 Tonnen, 60 Verps oder 120 Scheffel, 1 Last thut	60	—	30	$15\frac{15}{31}$
England, hat Last, a 2 Weys, 10 Quarters, 20 Comps, 40 Stricks, 80 Buchels, 320 Becks, 640 Gallons, 1280 Pottlets, 2560 Quarts, 1 Last thut	58	12	30	$5\frac{5}{31}$
Erfurth, hat Malter, a 4 Viertel 12 Schfl. 48 Metz. 1 Malter thut	18	—	9	$4\frac{20}{31}$
Ferara, ein Herzogthum iu Italien hat Moggio, jedes zu 20 Staja, 1 Maggio thut	12	—	6	$3\frac{3}{31}$
Florenz, hat Moggio, a 8 Sacci, oder 24 Staja, 1 Moggio thut	11	—	5	$10\frac{26}{31}$

	Berliner Sch.	Berliner Metz.	Dresdner Sch.	Dresdner Metz.
Frankfurth am Mayn, hat Malter a 4 Simmer, 8 Mesten oder Metzen, 16 Sechter, 64 Gescheid, 1 Malter thut	2	2	1	$1\frac{17}{31}$
Geneve oder Genf, hat Coupe, und wiegt an Roggen 103 lb. dasiges Groß Gewicht, 1 Coupe thut	1	4	—	$10\frac{11}{31}$
Genua, hat Mine, a 8 Quarte 96 Compette, 1 Mine thut	2	4	1	$2\frac{19}{31}$
Glückstadt, im Herzogthum Holstein, Königl. Dänischen Antheil, hat Tonnen, a 4 Scheffel, 16 Viertel, 1 Tonne thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Goslar, im Herzogthum Braunschweig hat Wispel a 4 Schfl. 40 Himten, 1 Wispel thut	25	—	12	$14\frac{14}{31}$
Greiffswalde, in Schwedisch Pommern, hat Scheffel a 16 Metzen, 1 Schfl. thut	—	14	—	$7\frac{7}{31}$
Grevelingen, in Flandern, hat Razzier, 1 Razzier thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Grönigen, hat Last a 33 Mudde, 132 Scheffel, 1 Last thut	49	—	25	$4\frac{20}{31}$
Hamburg, hat Last a 30 Schfl. 60 Himte, 240 Spinnt, 1 Last thut	60	—	30	$15\frac{15}{31}$

Hanover,

	Berliner		Dresdner	
	Sch.	Metz.	Sch.	Metz.
Hanover, hat Last a 2 Wispel 8 Scheffel, 96 Himten, 384 Vierfaß, 1 Last thut	48	—	24	$12\frac{13}{31}$
Harlem, hat Last, a 38 Säcke, 1 Last thut	57	—	29	$7\frac{22}{31}$
Hadersleben, Tonnen a 4 Himten, a 16 Metzen, 1 Tonne thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Herzogenbusch, Murre, 1 Murre thut	2	12	1	$6\frac{22}{31}$
Hildsheim, hat Fuder, a $13\frac{1}{3}$ Malter, 40 Schfl. 80 Himten, 240 Metzen, 1 Fuder thut	35	—	18	$1\frac{1}{31}$
Holstein, hat Tonnen, 4 Himten a 16 Metzen, 1 Tonne thut	2	4	1	$2\frac{19}{31}$
Kiel, hat Tonnen a 4 Schfl. 16 Metzen, 1 Tonne thut	2	—	1	$\frac{16}{31}$
Königsberg, hat Wispel a 24 Scheffel 384 Metzen, 1 Wispel thut	24	—	12	$6\frac{6}{31}$
Leipzig, hat Malter a 12 Schfl. 48 Viertel, 192 Metzen, 1 Malter thut	30	$8\frac{1}{4}$	15	12
Lindau, am Bodensee hat Malter, a 2 Schfl. 8 Viertel 32 Vierling, 128 Viertheile, 1 Malter thut	3	—	1	$8\frac{24}{31}$
Libau, hat Last a 24 Tonnen, 48 Loof. 1 Last thut	55	—	28	$6\frac{6}{31}$

	Berliner Sch.	Berliner Metz.	Dresdner Sch.	Dresdner Metz.
Lion, heißt das Getreyde Maas Auer oder Asner, jede von 6 Buchets oder Boisseaux, 1 Auer thut	3	12	1	$14\frac{30}{31}$
Lissabon, hat Majo a 15 Fanegas, 60 Alqueries, 120 Megos, 240 Quartes, 480 Quartras, 1 Majo thut	15	—	7	$11\frac{27}{31}$
Lille, hat Razier, 1 Razier	1	6	—	$11\frac{11}{31}$
Livorno, das Getreyde wird bey Sacca, oder Säcke gemeßen, und hat folgende Eintheilung. 1 Moggio hat $7\frac{1}{2}$ Sacca, $22\frac{1}{2}$ Staja 2880 Bussoli, 1 Moggio thut	11	4	5	$12\frac{29}{31}$
Lucca, hat Moggio, a $7\frac{1}{2}$ Sacca, $22\frac{1}{2}$ Staja, 1 Moggio thut	11	4	5	$12\frac{29}{31}$
Lübeck, hat Last, a 8 Drömt, 24 Tonnen, 96 Scheffel 384 Fäßer, 1 Last thut	60	—	30	$15\frac{15}{31}$
Lüneburg, hat Wispel a 20 Scheffel, 40 Himten, 160 Spinnt, 1 Wispel thut	20	—	10	$5\frac{5}{31}$
Lüttich, hat Last a 96 Setiers, 1 Last thut	48	—	24	$12\frac{12}{31}$
Mastricht, hat Last a 96 Setiers, 1 Last thut	36	—	18	$9\frac{19}{33}$

Mainz,

	Berliner		Dresdner	
	Sch.	Metz.	Sch.	Metz.
Maintz, hat Malter, 1 Malter thut	1	13	—	$14\frac{30}{31}$
Marseille, hat Chargo a 4 Emines oder 32 Livadiers, 1 Charge thut	3	2	1	$9\frac{25}{31}$
Meyland, hat Mino, a 14 Rubbi, 28 Sacca, 224 Staja, 448 Starelli, 1 Mino thut	—	56	28	$14\frac{14}{31}$
Memmingen, hat Malter, 1 Malter thut	5	—	2	$9\frac{9}{31}$
München, hat Schaf a 6 Metzen, 24 Vierling, 96 Sechzehen, 1 Schaf thut	3	4	1	$10\frac{27}{31}$
Middelburg, hat Last a $41\frac{1}{2}$ Säcke, 83 Achtele 1 Last thut	52	—	26	$13\frac{13}{31}$
Modenau, hat Moggio a 8 Sacci, 24 Staja, 1 Maggio thnt	10	—	5	$2\frac{16}{31}$
Messina, hat Salme, a 16 Tomoli, 1 Salme thut	6	—	3	$1\frac{17}{31}$
Montpellier, hat Setier a 2 Emine, 1 Setier thut	1	6	—	$11\frac{11}{31}$
Nantes, hat Tonnen, a 10 Setier, 1 Tonne thut	29	—	14	$15\frac{19}{31}$
Narva, in Liefland hat Tonnen, a 96 Vierling, 768 Kopp. 1 Tonne thut	3	—	1	$8\frac{24}{31}$

Neapo-

	Berliner Sch.	Berliner Metz.	Dresdner Sch.	Dresdner Metz.
Neapoli, hat Carr, a 36 Tomoli, 1 Carr thut	36	—	18	$9\frac{9}{31}$
Nürnberg, hat Simmer, a 2 Malter, 16 Metzen, 1 Simmer thut	5	—	2	$9\frac{9}{31}$
Nizza, in Italien, hat Sacco, a 3 Staja, 48 Masolani, 1 Sacca thut	2	4	1	$2\frac{19}{31}$
Paris, hat Muid, a 12 Setiers, 24 Minen, 48 Minots, 144 Boissaux, 2304 Litrons, 1 Muid thut	69	12	36	—
Persien, hat Artabos, 1 Artabos thut	1	4	—	$10\frac{11}{31}$
Pohlen, hat Scheffel a 16 Mtz. 1 Schffel thut	1	$15\frac{71}{103}$	1	$\frac{1136}{3193}$
Rom, hat Ruppi a 4 Quarte, 1 Ruppi thut	5	—	2	$9\frac{9}{1}$
Riga, hat Tonnen a 2 Loof, 1 Tonne thut	2	8	1	$4\frac{20}{31}$
Regensburg, hat Schaff, a 4 Maas, 16 Vierling, 32 Mtz. 1 Schaff thut	1	$10\frac{2}{3}$	—	$13\frac{71}{93}$
Ryssel, hat Razzier, 1 Razzier thut	1	4	—	$10\frac{11}{31}$
Rußland, hat Czetwer, a 8 Czetwerick 8 Garnitzen, 1 Czetwer thut	3	$13\frac{5}{9}$	1	$15\frac{115}{279}$
Sardinien, hat Restire a 3 Starelli, 48 Imbutti, 1 Restire thut	3	$1\frac{17}{31}$	1	$9\frac{551}{964}$

Schles-

	Berliner		Dresdner.	
	Sch.	Metz.	Sch.	Metz.
Schleswig, hat Tonnen 1 Tonne thut	2	8	1	4 20/31
Schlesien, hat Wispel a 24 Schffel 384 Metzen, 1 Wspl. thut	17	7 13/11	9	3 48/41
Schottland, hat Quarter, 1 Quarter thut	5	8	2	13 13/31
Schweden, hat Span, 2 Tonnen, 8 Viertel 32 Capar, 1 Tonne thut	4	—	2	1 1/3[illegible]
Spanien, hat Last a 48 Fanegas 576 Celemines, 1 Last thut	96	—	49	8 24/31
Stettin, hat Schfl. a 16 Mtz. 1 Scheffel thut	—	14	—	7 [illegible]
Stralsund, hat Scheffel, 1 Scheffel thut	—	14	—	7 7/31
Toscana, hat Moggio, 1 Moggio thut	10	—	5	2 18/31
Toulon, hat Emine, a Emine,	2	—	1	16/31
Turni, hat Sacci a 3 Staja, 1 Sacci thut	2	4	1	2 19/31
Utrecht, hat Mudde, 1 Mudde thut	2	4	1	2 19/31
Valencia, hat Cassise a 12 Barsella, 1 Cassise thut	3	8	1	12 28/31
Venedig, hat Stajo, 1 Stajo thut	1	8	—	12 12/31
Verona, hat Minelli, 1 Minelli thut	—	12	—	6 6/31

Wien,

	Berliner Sch.	Berliner Metz.	Dresdner Sch.	Dresdner Metz.
Wien, hat Mutt,				
1 Mutt thut	20	—	10	$5\frac{5}{1}$
Wismar, hat Scheffel a 16 Metzen,				
1 Scheffel thut	—	12	—	$6\frac{6}{5}$
Wollgast, hat Schfl. a 16 Metzen,	—	12	—	$6\frac{6}{31}$
Zelle, hat Schefl. a 10 Himten,				
1 Scheffel thut	5	—	2	$9\frac{9}{31}$
Zürch, hat Mutt,				
1 Mutt thut	1	10	—	$13\frac{1}{3}\frac{3}{1}$

Auf solche Art wäre nun dieses Capitul, von der Verpflegung einer Armee, im Felde, auch dem Einfältigsten, bey entstehenden Feldzügen, und darinn sich ereignende Fällen, es marschire eine Armee, welche da wolle, in welchem oben benannten, Reichen und Lande wie sie wolle; hinlänglich zergliedert, so bleibet und dienet dieses Werk jederzeit, einem jeden zur Anweisung, und ist brauchbar. Die Herren Chefs der Regimenter und Compagnien, ja Commissariatbediente, werden darin zu ihrer Beruhigung und Zufriedenheit alles vorfinden, und antreffen.

So lange bey einer Armee, noch keine Norm, in Verpflegung derselben eingeführet und feste gesetzet ist; sondern die Verpflegung wird einem jeden Chef, oder Regiment überlaßen, sich so gut zu verpflegen, wie es könne und wolle! so heißt dieses noch allemal, daß die größeste Unordnung bey einer solchen Armee hersche; ein kleiner und nichtsbedeutender Stillstand der Armee,

kann

kann bey solcher schlechten eigenmächtigen Verpflegung, da gemeiniglich, laut Erfahrung, mehr verwüstet, zu Grunde gerichtet, als auf die Erhaltung, Rücksicht genommen wird; eine Armee in Umstände versetzet werden, daß sie zuletzt Noth leiden, und auf einen schleinigen, gemeiniglich übelgerathenen Rückzug, bedacht sein müße; welches so leicht nicht geschehen kann, wenn eine ordentliche normirte Verpflegung, nach den bestimmten Sätzen geschehen wäre, von Körnern und Rauchfutter würde noch ein Vorrath bleiben, und der Armee, ihren Aufenthalt daselbst verlängert haben.

Würde man auch zu weit gehen, und zu viel wagen, wenn man sein Auge, auf eine Festung, oder Stadt in Feindeslande richtete, die mit feindlichen Trouppen besetzet, und wegen den schädlichen Folgen, die einer einrückenden Armee daraus entstehen könnten, im Rücken sicher, und in Ruhe wollte zurück laßen, ohne ein Augenmerk auf dieselbe zu richten, ob sie der vorrückenden Armee, zum Nutzen oder Schaden seyn könnte.

Daß sie der gegenseitigen Armee nutzbar seyn würde, das bilde sich niemand ein; eine Armee oder Corps, hat sich von der Guarnison einer solchen Festung oder Stadt, allen nur möglichen Schaden und Abbruch allemal zu vermuthen. Raison de querre ist daher diese: entweder einen solchen Ort zu belagern und einzunehmen, um im Nothfall selber einen Ort zu seiner Sicherheit zu haben, und seine Retirade, dadurch einiger maßen zu decken; oder durch ein kleines Corps, den Ort einzuschließen, und in Respect zu halten. Wie aber eine solche Festung oder Stadt, im Vertheidigungsstand zu setzen sey; so muß die darin liegende Garnison, mit nothdürftigen

tigen und hinlänglichen Unterhalt versehen werden, worin derselbe aber bestehen würde, davon wird man eine kleine Abschilderung dem Leser, in nachfolgenden geben. Hier würde nun die Frage entstehen:

Lit. D.

Wie man in einer Festung oder Stadt, die darin befindliche Guarnison, mit Brod, Fleisch und andern Victualien, nebst Fourage zu verpflegen habe.

Hier wird man zu bestimmen haben, wie stark die Guarnison des Ortes, und auf wie lange Zeit, sich dieselbe nach geschehener Verpflegung mit Victualien, *an* dem Orte zu halten, und denselben vertheidigen soll.

Die Guarnison bestünde, aus 3000 Mann; der Vorrath an Mehl, Victualien und Fourage, reichte nur auf vier Monathe, und bestünde aus nachfolgenden specificirten Victualien, laut Tabelle sub Num. XIII. diese sollten hinreichend seyn, das oben benannte Corps, auf die bestimmte Zeit, damit zu unterhalten. Diese Guarnison sollte den ausgestellten Befehlen nach, bey allen sich ereignenden Vorfällen, Jahr und Tag hie verbleiben, diesen Ort zu vertheidigen; auch den Aussichten nach, nicht die geringste Hofnung hätten, weder durch Hülfe; noch durch nothdürftige Lebensmittel, unterstützt zu werden. Bey solchem geringen Vorrath würde diese starke Guarnison, auf eine so lange Zeit, vielen Hunger und Noth auszustehen haben, wenn kein Mehl, Victualien und Fourage, derselben könnte zugeführet werden;

Tabelle.

Wie man zu Kriegszeiten in einer Stadt oder Vestung, vor die Guarnison, einen Depot von Victualien zu machen, und täglich ausgeben soll.

Portion Anzahl auf 1 Tag.	Brod.		Erfordert Mehl.			Bier.		Toback.		Brandtwein.		Graupen oder Grütze.		
	Centner	Pfund	Wsp.	Sch.	Metz	Tonnen	Quart	Ctl.	lb.	Ohm	Quart	Wsp.	Sch.	Mtz.
5	—	10	—	—	$1\frac{3}{5}$	—	5	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	—	$\frac{1}{2}$
10	—	20	—	—	$3\frac{1}{5}$	—	10	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	—	1
20	—	40	—	—	$6\frac{2}{5}$	—	20	—	1	—	1	—	—	2
30	—	60	—	—	$10\frac{1}{5}$	—	30	—	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	3
40	—	80	—	—	$12\frac{4}{5}$	—	40	—	2	—	2	—	—	4
50	—	100	—	1	—	—	50	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	5
60	1	10	—	1	$3\frac{1}{5}$	—	60	—	3	—	3	—	—	6
70	1	30	—	1	$6\frac{2}{5}$	—	70	—	$3\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{2}$	—	—	7
80	1	50	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	80	—	4	—	4	—	—	8
90	1	70	—	1	$12\frac{4}{5}$	—	90	—	$4\frac{1}{2}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	9
100	1	90	—	2	—	1	—	—	5	—	5	—	—	10
200	3	70	—	4	—	2	—	—	10	—	10	—	1	4
300	5	50	—	6	—	3	—	—	15	—	15	—	1	14
400	7	30	—	8	—	4	—	—	20	—	20	—	2	8
500	9	10	—	10	—	5	—	—	25	—	25	—	3	2
600	10	100	—	12	—	6	—	—	30	—	30	—	3	12
700	12	80	—	14	—	7	—	—	35	—	35	—	4	6
800	14	60	—	16	—	8	—	—	40	—	40	—	5	—
900	16	40	—	18	—	9	—	—	45	—	45	—	5	10
1000	18	20	—	20	—	10	—	—	50	—	50	—	6	4

Portion Anzahl auf 1 Tag.	Erbsen oder Linsen.			Speck.		Stockfisch.		Heringe.		Butter.		Käse.		Oehl in die Cassernen.		Holz zum Kochen und Heitzen.	
	Wsp.	Sch.	Metz	Ctl.	lb.	Ctl.	lb.	Scho.	St.	Ctl.	lb.	Ctl.	lb.	Ctl.	lb	Klaft.	Kloben
5	—	—	$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	$\frac{1}{4}$	—	1	—	$\frac{1}{16}$	—	3
10	—	—	1	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	10	—	$\frac{1}{2}$	—	2	—	$\frac{1}{8}$	—	6
20	—	—	2	—	5	—	10	—	20	—	1	—	4	—	$\frac{1}{4}$	—	12
30	—	—	3	—	$7\frac{1}{2}$	—	15	—	30	—	$1\frac{1}{2}$	—	6	—	$\frac{3}{8}$	—	18
40	—	—	4	—	10	—	20	—	40	—	2	—	8	—	$\frac{1}{2}$	—	24
50	—	—	5	—	$12\frac{1}{2}$	—	25	—	50	—	$2\frac{1}{2}$	—	10	—	$\frac{5}{8}$	—	30
60	—	—	6	—	15	—	30	1	—	—	3	—	12	—	$\frac{6}{8}$	—	36
70	—	—	7	—	$17\frac{1}{2}$	—	35	1	10	—	$3\frac{1}{2}$	—	14	—	$\frac{7}{8}$	—	42
80	—	—	8	—	20	—	40	1	20	—	4	—	16	—	1	—	48
90	—	—	9	—	$22\frac{1}{2}$	—	45	1	30	—	$4\frac{1}{2}$	—	18	—	$1\frac{1}{8}$	—	54
100	—	—	10	—	25	—	50	1	40	—	5	—	20	—	$1\frac{1}{4}$	—	60
200	—	1	4	—	50	—	100	3	20	—	10	—	40	—	$2\frac{1}{2}$	—	120
300	—	1	14	—	75	1	40	5	—	—	15	—	60	—	$3\frac{3}{4}$	1	55
400	—	2	8	—	100	1	90	6	40	—	20	—	80	—	5	1	115
500	—	3	2	1	15	2	30	8	20	—	25	—	100	—	$6\frac{1}{4}$	2	50
600	—	3	12	1	40	2	80	10	—	—	30	1	10	—	$7\frac{1}{2}$	2	110
700	—	4	6	1	65	3	20	11	40	—	35	1	30	—	$8\frac{3}{4}$	3	45
800	—	5	—	1	90	3	70	13	20	—	40	1	50	—	10	3	105
900	—	5	10	2	5	4	10	15	—	—	45	1	70	—	$11\frac{1}{4}$	4	40
1000	—	6	4	2	30	4	60	16	40	—	50	1	90	—	$12\frac{1}{2}$	4	100

Eintheilung.

1) Brod wird täglich ausgegeben, à 2 lb. die Portion.

2) An Mehl ist ein größerer Vorrath, als das ordinaire Brod erfordert nöthig, indem die Guarnison wenigstens einmal zu Suppen gegeben wird, welches auf fünf Mann, 2 Metzen zu rechnen ist.

3) Bier wird täglich pro Mann 1 Quart gerechnet, dieweil aber selbiges nicht in Vorrath gebrauet werden kann, so setzet man vor eine Tonne 2 Schfl. Malz, oder 1 Schfl. 14 Metzen rohe Gerste an.

4) Brandtewein kann Provision gemacht werden, im Fall aber selbiges die Umstände nicht leiden, sondern in Loco gebrauet werden soll, rechnet man auf 1 Schfl. Korn Berliner Maas 12 Quart Brandtewein.

5) Von Toback ist täglich die behörige Provision auszugeben, Facit zu machen.

6) Graupen oder Grütze werden wöchentlich einmal ausgegeben.

7) Erbsen oder Linsen, wöchentlich einmal.

8) Stockfisch wöchentlich einmal, in Ermangelung des frischen Fleisches zweymal.

9) Heringe zweymal.

10) Speck wöchentlich einmal.

11) Butter oder Schmalz, wöchentlich zweymal.

12) Käse wöchentlich einmal.

13) Oehl in die Cassernen, zu Winterszeit täglich, Sommerszeit nur in denen Wachstuben.

14) Auf die Holzprovision hat man verschiedentlich Reflection zu machen.

Es wird erfordert:

1) Zum Backen pro Wispel, = 1 Klafter.

2) Zum Mülzen und Brauen pro Wispel, $1\frac{1}{2}$ Klafter.

3) Auf jeden Ohm Brandtewein, = 1 Klafter.

4) Zum Kochen auf fünf Mann, = = 1 Kloben.

5) Zum Einheitzen auf fünf Mann, = 2 Kloben.

den; weil von dem Feinde, der Guarnison alle Gelegenheit dieses zu bewerkstelligen, abgeschnitten, und alle Zugänge versperret.

Wenn nun die Guarnison, die Gefahr erweget, darin sie versetzet wird; sie soll sich auf Jahr und Tag vertheidigen, der Vorrath von Lebensmitteln reicht nicht bis zur bestimmten Zeit; der Transport von Lebensmitteln, so der Guarnison zugesandt wurde, mußte sich wegen überlegener Macht der Feinde reteriren, wurde von dem Feinde wohl gar genommen; oder konnte aus andern Umständen, nicht geschehen! der Gefangenschaft zu entgehen, faßet die Guarnison den Entschluß, wenn es möglich, und die Umstände es erlauben, vor der feindlichen Macht ihren Abmarsch ruhig ohne großen Schaden, zu unternehmen, den heldenmüthigen Entschluß, sich in bester Ordnung aus dem Orte herauszuziehen, und nur so viel Mannschaft, darin zur Besatzung zurücklaßen, daß der auf vier Monath, vorräthige Verpflegungsdepot, der zurück gebliebenen Guarnison, auf ein ganzes Jahr hinreichend sey; sich zur höchsten Noth, damit zu unterhalten.

Hiebey wird nun vorausgesetzet, daß die Einwohner eines solchen Orts, mit allen nur möglichen Vorräthen von Lebensmitteln selber versehen seyn; und würde das Elend nicht auszusprechen seyn, wenn die Einwohner des Orts mit der Guarnison, zugleich Noth leiden sollten, dahero die Bäcker, Brauer, Brantweinbrenner, eines solchen Ortes, mit allen nur nöthigen Vorräthen versehen, daß darin kein Mangel, und die kleine Guarnison, eine Unterstützung hat. Von denen Fleischern, können keine Vorräthe von frischem Fleisch von

geschlachteten Vieh, es bestehe worin es wolle, gefordert werden, weil der Unterhalt deßelben zu kostbahr und unmöglich; jedoch kann auch dieser Mangel, durch angeschafte Vorräthe von eingesalzenen und geräucherten Fleisch, hinlänglich ersetzet werden.

Dieses würde nun der Abriß von einer kleinen Guarnison und deren Verpflegung in einer Festung seyn. Je stärker nun eine solche Guarnison, darnach muß auch der Verpflegungsdepot, auf ein ganzes Jahr eingerichtet werden.

Hier wird gezeiget, wie viel 5 bis 1000 Mann, von benannten Victualien empfangen sollen, nachfolgende Exempel mögen einige Anweisung geben, wie viel ein Mann davon täglich empfängt, als:

5 Mann bekommen 10 lb. Brod, wie viel 1 Mann.
5) Fac. 2 lb.

5 Mann bekommen $1\frac{3}{5}$ Metze Mehl, wie viel 1 Mann.
25 Fac. $\frac{8}{25}$ Metze.

5 Mann bekommen 5 Quart Bier, wie viel 1 Mann,
5) Fac. 1 Quart.

5 Mann bekommen $\frac{1}{4}$ lb. Toback, wie viel 1 Mann,
20 Fac. $\frac{1}{20}$ lb.

5 Mann bekommen $\frac{1}{4}$ Quart Brandtw. wie viel 1 Mann.
20 Fac. $\frac{1}{20}$ Quart.

5 Mann

5 Mann bekommen $\frac{1}{2}$ Metze Graupen, wie viel 1 Mann.

10 | 4 Mäßgen

$\overset{2}{10}$ | $\frac{2}{5}$ Mäßgen.

5 Mann bekommen $\frac{1}{2}$ Metze Erbsen wie viel ein Mann.

10 | 4 Mäßgen

$\overset{2}{10}$ | $\frac{2}{5}$ Mäßgen.

5 Mann bekommen $1\frac{1}{4}$ lb. Speck, wie viel 1 Mann.

20 | Fac. $\frac{5}{20}$ | $\frac{1}{4}$ lb.

5 Mann bekommen $2\frac{1}{2}$ lb. Stockfisch, wie viel 1 Mann.

10 | Fac. $\frac{5}{10}$ | $\frac{1}{2}$ lb.

5 Mann bekommen 5 Stück Heringe, wie viel 1 Mann.

5) Fac. 1 Stück.

5 Mann bekommen $\frac{1}{4}$ lb. Butter, wie viel 1 Mann.

20 | Fac. $\frac{1}{20}$ lb.

5 Mann bekommen 1 lb. Käse, wie viel 1 Mann.

5) 32

F. $6\frac{2}{5}$ Loth.

5 Mann bekommen $\frac{1}{16}$ lb. Oehl, wie viel 1 Mann.

80 | 16

32

Fac. 80 | $\frac{2}{5}$ Loth.

5 Mann bekommen 3 Kloben Holz, wie viel 1 Mann.
Fac. 5 Kloben.

Wenn nun in einer Vestung 3000 Mann Soldaten mit Brod, Fourage und vorbenannten Victualien auf vier Monathe verproviantiret, dieselben sich aber auf ein Jahr erhalten sollten, wird nach der Berechnung denenselben nachstehend annoch zugeführet werden müßen, als:

1635	Wspl. Hafer.
17456	Cent. 40 lb. Heu.
2000	Schock Stroh.
600	Wspl. Mehl.
13090	Cent. 100 lb. Fleisch.
7200	Tonnen Bier.
327	Cent. 40 lb. Toback.
240	Ohm Brandtwein.
187	Wspl. 12 Schfl. Graupen oder Grütze.
187	Wspl. 12 Schfl. Erbsen oder Linsen.
1636	Cent. 40 lb. Speck.
3272	Cent. 80 lb. Stockfisch.
12000	Schock Heringe.
327	Cent. 40 lb. Butter.
1309	Cent. 10 lb. Käse.
81	Cent. 90 lb. Oehl.
3456	Clafter 56 Kloben Holz.

So

So aber diese Fourage und Victualien denen in der Vestung stehenden 3000 Mann Soldaten nicht zugeführet werden könnte, oder aber auf den Transport vom Feinde weggenommen werden sollte, ist die Frage? Wenn sich die Guarnison, so auf vier Monate verproviantiret, ein ganzes Jahr erhalten soll. Wie viel deren sich heraus ziehen müßen. Facit 2000 Mann ziehen sich heraus.

stehet also:

12 Monathe 3000 Mann 4 Monathe.

12000(4

3) 4000

4) 1000 bleiben in Besatzung.

Facit. 2000 ziehen sich heraus.

Man wird nun dieses Capitul von der Verpflegung schließen, und mit den Lazaretgeschäften, so nunmehro der Ordnung nach folgen, den Anfang machen.

Caput IV.

Von dem Feldlazaret, Meublement, und Feldapothecke, für eine Armee von 30000 Mann.

Dieses Capitul von dem Feldlazaret, ist eines mit von denen Articuln, die bey einer Armee, sobald wie sie in das Feld rücket nothwendig, und unentbehrlich. Man gehet mit Grausen an dieses Capitul von dem Lazaret, und hätte es diesem Werke gar nicht unverleibet; man würde sich aber aller möglichen Vorwürfe, von einem jeden dem Militare ergebenen ausgesetzet haben, wenn man dieses Capitul nicht mit berühret hätte. Unsere abgehandelte Sätze, in beyden Bänden, sind Anweisungen vor Leute, die sich in diese Fächer zu begeben, entschloßen haben: auch resp. hohe und niedere Herrn Officier einer Armee, sie mögen von einer Nation seyn, von welcher sie wollen, sie werden hier ihre Unterweisung erhalten.

Der hochgeehrte Leser, werde hier nicht stutzig über den sich bedienenden Ausdruck, man gehe mit Grausen an dieses Capitul; hier wird die Menschlichkeit empfindlich gerühret, und den Beherzesten überfällt ein Schauer, Schlachtfelder und Lazarets, welche von Blessirten angefüllet sind, durchzugehen. Alle benannte Capitul in beyden Bänden, ziehen solche Verantwortung bey Gott nicht nach sich, als eine schlechte Verpflegung und gewißens-

wißenslose Verwahrlosung eines Kranken und verwundeten Streiters; deßen Leben, welches so zu reden, in den Händen des Medici und Chirurgi stehet, so nichtswürdig geachtet wird, der seinem Landesherren noch viele Dienste hätte thun können.

Man hat die Lazarets in Anno 1740, 1744, 1756, entstandenen Kriege, gesehen; dieser letzte aber, blieb allemal grausend! und preßte einem jeden ehrlich denkenden, der Christenthum und Religion, eine Liebe gegen Gott, und seinen verwundeten Mitbruder hat, bittere und schmerzhafte Thränen aus: man will nicht hundert oder tausenderley Fälle, die man gesehen, die wahrhaftig damals, von denen Lazaret-Vorgesetzten, unternommen wurden, hier anführen; dazu ist man nicht gesetzt, geschehene Handlungen zu richten, darüber man nicht gesetzet, würde ein strafbarer Vorwitz seyn, hier Fälle anzuführen und zu beweisen, daß viele, man saget sehr viele, verwahrloset, und dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln mußten, die noch hätten gerettet werden können.

Man hat auch nachhero manchen Lazaret-Vorgesetzten, der so viele unschuldige Seelen wieder Pflicht und Gewißen, muthwillig versäumet, mit wunderlichen Auftritten, als gerechte Strafen Gottes, in die Ewigkeit gehen sehen. Gott kann sich nicht verläugnen, und dergleichen schwere Vergehungen, ungestraft hingehen laßen; er müßte denn aufhören ein gerechter Gott zu seyn, und dieses sey ferne!

Man wird weder im ersten noch im letzten Fall, nichts mehr sagen, und keine Facta, die man ganze Bogen weise

 anfüh-

anführen könnte, hier berühren. Der müde Streiter schläft! der wieder Pflicht, Gewißen und Menschenliebe, zum Grabe bereitet wurde! auch der Lazaret-Vorgesetzte ist demselben gefolget. Soll man hier reden? oder soll man schweigen? Dieses wird die Frage seyn, die man hier zu beantworten hat.

Will man solchen Leuten, die sich bey dergleichen Lazaretgeschäfte wollen anstellen und annehmen laßen, so muß man hierin die Sprache eines Theologen annehmen und die moralische Anweisung geben; bey deinem Amte, bey dem Lazaret, du magst Director, Medicus, General- und Staabschirurgus, Feldscheerer, Commissarius, Inspector ꝛc. seyn; schärfe dir die Anweisung ein, sie ist in dem uns, von Gott geoffenbarten Worte und Naturgesetze, gegründet. **Fürchte Gott, liebe deinen nothleidenden Mitbruder, sey treu in deinem dir anvertrauten Amt.** Und warum dieses, möchte man, eher man weiter gehet, noch einmal fragen? sich keiner Verantwortung und Vorwürfe, in den letzten Stunden seines Lebens schuldig zu machen! die Antwort darauf ist diese: **Gott sieht! und weis alles.**

Keine andere Anweisung kann man hier denen Vorgesetzten eines Lazarets geben, als diese. Ein Brodmangel bey einer Armee ist schmerzhaft; ein Mangel an Fourage verursachet Bekümmerniß! einem Kranken, Verwundeten und Nothleidenden, der um Hülfe, Unterstützung, und Erbarmung anflehet, darben, verschmachten, oder wohl gar deßen Leben, mit Vorsatz, aus Nebenabsichten, allen Beystand versagen und verkürzen helfen; heißt viele und recht schwere Verantwortung auf sich ziehen. Man muß bekennen, und von

dieser schauerhaften Matterie abbrechen, daß man recht mit Widerwillen und Verdruß dieselbe berühren muß, wollte Gott! daß ein jeder Lazaretbedienter dieses wohl beherzigen, bey sich keimen und Frucht bringen ließe. Man ruft hier Gott, und einen jeden christlichen Leser, der Christenthum und Religion hat, zum Zeugen an, daß man keine andere Sprache führen, und eine Anweisung darin geben könne.

Man ist von aller Schmeicheley sehr weit entfernet und verbunden die Wahrheit zu sagen! Lazaret-Vorgesetzte, denen ein Haufen Elende, Verwundete, und Kranke zur Abwartung und Pflege übergeben werden, liegt eben die Pflicht auf, die Gott einem jeden öffentlichen Lehrer und Prediger auf seine Seele gebunden, für eine jede verwahrlosete Seele, Red und Antwort zu geben. Leichtsinnige Lazaret-Vorgesetzte, die an nichts weniger, als an die Erhaltung ihres Nebenchristen gedenken; eben diese sind es, sie sündigen noch weit mehr, und ziehen weit schwerere Verantwortung auf sich, als ein Geistlicher; man redet hier aus der Erfahrung; sie nehmen durch unterlaßene gehörige Abwartung und Pflege, aus Nebenabsichten, die mehr zu errathen, als zu denken sind, manchem Kranken sein Leben, der wieder genesen und gesund werden können, gewaltsamerweise, wozu noch dieser Hauptumstand kommt; daß ein solcher Mensch, über solche muthwillige Verabsäumung, nichts weniger, als an seine Seele zurück denkt, sondern mit Verbitterung und Groll in die Ewigkeit hinüber gehet; heißt dieses nicht eine Verwahrlosung?

Veritas odium parit! diese Warheit wurde mir, von einem Vorgesetzten in meiner damaligen Kindheit

vor 60 Jahren, begreiflich gemacht; man hoffet und hat das Zutrauen zu einem christlichen Leser, daß er darüber nicht verdrießlich werde, dergleichen Wahrheiten, hier anzuführen. Wären alle Capitel, so in beyden Bänden abgehandelt worden, von der Beschaffenheit gewesen, uns die Pflichten von Menschenliebe, Mitleiden und Erbarmung einzuschärfen, wie dieses Capitul vom Lazaret; keine Feder hätte sollen angesetzet werden, und dieses ganze Werk, hätte in seiner Geburt ersticken und sein Grab finden sollen. Dieses Capitel von dem Lazaret ist eines mit von denen wichtigsten, und von einem weiten Umfange. Dem Medicus, Chirurgus, General- Staabs- und Oberchirurgis rc. Hierin eine Anweisung zu geben, kann von uns nicht gefordert werden, unsere Schwäche und Unwißenheit in medicinischen Wißenschaften an den Tag zu legen, und in seine Blöße darzustellen, würde uns keine Ehre, aber wohl verdiente bittere Vorwürfe zu wege bringen.

Dieses wird uns erlaubt seyn, dasjenige was wir mit unsern Augen angesehen und gehöret haben, jedoch nur dasjenige hier anzuführen, wodurch man keinen zu beleidigen glaubt, und es für seine Schuldigkeit hält, es denenjenigen einzuschärfen, die bey einem entstehenden Feldzug sich zu Lazaretgeschäften, mit Eyd und Pflicht anheischig machen, daß sie ihre dabey angewiesene Geschäfte, und diejenigen die ihnen zu ihrer Absicht und Wartung übergeben werden, nicht andern anvertrauen, und elenden fremden Händen überlaßen. Man wird bey der Zergliederung dieses Capitels, und denen darin vorkommenden Theilen und Abschnitten, wo es schicklich, besondere Anmerkungen mit beyfügen; weil dieses Capitel von dem Lazaret eines von denen wichtigsten, von einem

einem weiten Umfange und vielen dabey sich ereignenden Umständen verknüpft ist.

Nur wäre zu wünschen, daß dergleichen große Feldmedici, ihre Wißenschaft und Kunst, gemeinnütziger zu machen, und ihre Arkana andern mitzutheilen, sich entschließen möchten. Andere Facultäten, außer der medicinischen, suchen ihre Wißenschaften und erlangten Kenntniße, großen Haufen bekannt zu machen, und geschickte Männer erzogen zu haben, macht ihnen Ruhm und Ehre. Sollte sich nicht ein Feldmedicus und Generalchirurgus herunterlaßen, und überwinden, ihren unter sich habenden Feldscheern, ihre Geheimniße und Vortheile bekannt zu machen, und darin zu unterrichten, sich für eine Ehre schätzen, Männer zu bilden, die ihnen in arte Medica gleich, oder wohl gar übertreffen? Der Feldmedicus verliehrt darunter nichts! seine Doctorwürde und sein Ansehen bleibt ihm! ein solcher Fleiß, Mühe und Bildung, seinen Untergebenen, den Gradum Doctoris anzunehmen sehen, muß allemal eine rührende lebhafte Freude zu Wege bringen.

Es sind dieses sehr seltene Fälle und der leidige Brodneid hindert und vereitelt alles. Es ist also zu vermuthen, daß die Vornehmen dergleichen Unternehmen, mehr hindern als befördern, und im Gegentheil es gerne sehen, daß ihre Lazaretuntergebene in der Dummheit und Blindheit bleiben. Diese Vornehmen sind daran am meisten schuld, und fischen dabey am meisten im Trüben; davon sich aber vieles mehr denken, als schreiben läßet, und bey so bewandten Umständen, soll und muß eine dicke Finsterniß, NB. zu deren Interesse seyn und bleiben.

Bewun-

Bewundernswürdig ist es, daß sich kein Scriptor rei militaris, der von der Kriegskunst geschrieben, sich aufgeworfen, diesen Articul von dem Lazaret, und von der Conservation des Soldaten, in der Festung und Felde und wie bey Blessuren, Schaden und andern Krankheiten zu procediren erläutert, und davon geschrieben. Diese chirurgische Kunst sollte um des allgemeinen Bestens willen, durch hinlängliche Ausarbeitung, Unterricht und Anweisung durch den Druck befördert, und bekannt gemacht werden.

Um bey dieser Materie, da man verschiedene Sachen angeführet, und unten noch anführen wird, sich zu decken, und sicher zu gehen; wird der hochgeehrte Leser erlauben, daß man einige Scriptores anführet, die zwar in den Sachen gearbeitet; es ist aber alles unvollkommen, und die selbst eigene practische Erfahrung, die mancher Medicus, und Generalchirurgus in den Feldzügen erlanget, wodurch er das Vollkommene und Unvollkommene erkennen lernen; diese muß er nicht durch seine Vorträge in den anatomischen Höresaal, seinen Zuhörern hersagen; sondern auch diese Vorträge, zur Prüfung, zum öffentlichen Druck befördern; man bescheidet sich, daß ganze Folianten damit würden angefüllet werden, recht sehr viele Mühe und Arbeit kosten. Allein der Nutzen, so daraus für das gemeine Beste entstehen würde, ist mehr als zu sichtbar. Ein Weinert, und Bohn, in ihren medicis officiosis, haben zwar in genere darin gearbeitet; vorzüglich hat der D. Pelargus, in seinem Collegio Stahliano, solches in specie gethan; woraus ein Chirurgus, alles vor sich, und was er in seinen Amtsgeschäften nöthig daraus nehmen, und zu seinem Gebrauch anwenden kann. Alles ist und bleibt wie

wie schon vorher gesagt, unvollkommen. In den chirurgischen Operationen, haben der D. und Professor Heister, in seiner deutschen Chirurgie, und der D. und Professor Juncker, in der lateinischen Chirurgie, allen möglichen Unterricht und Anweisung gegeben.

Wir werden hier also nun von Feldmedicis, und Feldchirurgis etwas sagen müßen; so werden diese Bediente genannt, weil sie ihre Dienste bey einer zu Felde gehenden Armee verrichten, und bey einem Feldlazaret angestellet seyn. Das Wort Feldmedicus macht hier einen Unterschied unter einem andern Medicus schlechthin so genannt, man theilet dieselben in vier Stände ein; obgleich was artem medicam anbetrift, es nur einen Stand ausmacht, so zeiget und machet, doch der status Politicus, darinnen einen Unterschied. Für den Bürgerstand und Gemeine, ist der Medicus und Chirurgus; für Hofleute bey Königen und Fürsten, ist der Hofmedicus und Hofchirurgus; für Monarchen und Fürsten, ist der Leibmedicus und Leibchirurgus; für den Soldaten im Felde und Guarnison, ist der Feldmedicus und Generalstaabs- und Oberchirurgus; dieser letzte Stand wird nun derjenige seyn, auf den man vorzüglich in diesem Capitel acht zu geben hat. Man wird ihrer in nachfolgendem, wo es schicklich, mit mehrerem gedenken; und kann man von diesen Leuten, bey einem entstehenden Feldzuge, und ohne Schmeichler abzugeben, mit Recht sagen, daß sie die Allerelendesten bey der Armee seyn; die alles Elend, Blöße und Hunger auszustehen, und allen Gefahren unterworfen sind: dieses zu beweisen; zeigen ihre Geschäfte bey dem Lazaret an, wenn vorzüglich gefährliche, und mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen darin befindlich. Gebraucht

braucht der Feldmedicus und Feldchirurgus, nicht alle Behutsamkeit und Vorsicht, kann er sicher die Rechnung machen, die Anzahl dieser Patienten zu verstärken, und den Tod, wohl gar sich zuziehen; welches sehr viele Exempel bestätiget haben.

Man wird nunmehro den Anfang machen, die Lazarete, nach denen verschiedenen Benennungen und Namen, womit sie beleget werden, mit wenigen zu berühren. Man wird in nachfolgenden zeigen

Lit. A.

Die verschiedenen Benennungen, womit ein solches Lazaret beleget wird.

Diese Gebäude, die man zu dem Behuf Blessirter, Kranker, Elender, wie auch alter abgelebter Personen, angeleget findet, zeichnen sich vor andern öffentlichen Gebäuden, durch besondere Namen aus. Man nennet sie Lazaret, Hospital, Spital, Kranken- und Charitehäuser, Patientenburg ꝛc. sind zum Gebrauch und Pflege des Soldaten in Guarnison, im Felde, auch zum Gebrauch des bürgerlichen Standes, in Städten und Festungen angeleget.

Man siehet sich genöthiget diese Benennungen, mit einem flüchtigen Blick zu betrachten, da man sich Mühe gegeben Schriftsteller, die in diesem Fache, etwas geschrieben, unter den Franzosen, Oesterreichern, Preussen, aufzusuchen, ob man darin nicht einen Unterricht,

und

und einen Leitfaden finden, dem man sicher folgen könnte; allein es ist vergebens gewesen, und man muß bekennen, daß man nicht das geringste zu seiner Beruhigung finden können; wie, wo, und auf was für Art, diese Häuser anzulegen, und für den Elenden am sichersten angeleget werden müßen.

Uns macht nichts verbindlich, von einer jeden hier angeführten Benennung, Rede und Antwort zu geben, und unser Urtheil über die Einrichtung dieser Häuser, uns in den Sinn kommen zu laßen. Man würde dadurch dem medicinischen und chirurgischen Fache, doch kein Genüge thun, oder es offenbar beleidigen, und einer sehr scharfen Critick sich unterwerfen müßen. Indeßen wird es uns doch erlaubt seyn, ein Collegium medicum Castrense, vorzüglich im Felde, um Erlaubniß zu bitten, unser so zu reden kindliches Lallen davon gütigst anzuhören, unsere darin begangene Fehler verzeihen; aber auch unsere Bitte ein geneigtes Gehör geben, uns, und vorzüglich denenjenigen, so daran gelegen und brauchbar, eine wahre Beruhigung verschaffen, und an unserm Theil unsere Bitte gewähren.

Der wegen seiner großen Gelehrsamkeit, vielen und großen Siegen, so sehr berühmte General und Fürst Montecuculi, dieser Held, der von den Schweden in einer Schlacht gefangen genommen wurde, trug damals schon ein Verlangen, daß sich doch jemand finden möchte, der von Anlegung dieser Lazarete und Hospitäler, denen dabey anzustellenden Subjectis, nöthigen Einrichtung, nöthigen Utensilien, die nöthige Verpflegung und Absonderung eines Kranken von dem andern, doch durch den Druck beförderte; dieser große Held, schreibt selber

hiervon,

hiervon, in seinen von ihm in Drucke herausgegeben Kriegsmaximen, worinnen aber mit keinem Wort einer Lazarets-Verpflegung der Blessirten und Kranken gedacht wird; so viel meldet er doch in diesem Werke, daß er von seinen Trouppen, die er unter seinem Commando gehabt, sehr öfters daran wäre erinnert worden: und dahero bewogen worden, in seiner zwey jährigen Gefangenschaft in Stettin, in Pommern, bey denen Schweden, medicinam zu studieren sich eifrigst angelegen seyn laßen; weil er, wie er in seinen edirten Werken selber schreibet, sehr wohl einsahe, wie viel an der Erhaltung eines alten Soldaten gelegen wäre, ihn möglichst zu unterstützen, und brauchbar zu erhalten. In diesen Werken giebt er eine Anweisung an, wo sie die Läger aufschlagen sollen; wo eine gesunde Luft, an keine sumpfigten Oerter; wo kein Mangel an Holz, und vorzüglich ein reines Waßer befindlich. Am meisten wäre darauf zu sehen, daß das Lager für allen möglichen Gestank, von denen darin angelegten Abtritten, und was dergleichen mehr, gereiniget und entfernet würde. Von Anlegung eines Lazarets, Verpflegung der Blessirten und Kranken, meldet er mit keinem Buchstaben.

Dieses Werk soll eine gründliche Anweisung seyn, allein, hier bey diesem Capitul wird eine Ausnahme statt finden, und vorzüglich würde man seine Schwäche verrathen, wenn man hier einen Unterricht, denen Felddoctoribus, Feldchirurgis, in Behandlung und Verpflegung elender Blessirten und Kranken, wie auch Anlegung von Lazarets und Spitale geben wollte. Man wird sich Mühe geben, denen Herrn Lazaretvorgesetzten, ohne Bitterkeit und ohne sie zu beleidigen, eine kleine Erinnerung zu geben, an ihre Pflichten zu gedenken, auf

ihre

ihre ihnen aufgelegte Schuldigkeit, wohl obacht zu haben. Man glaubt alsdenn, diesem Capitul in allem ein Genüge gethan, und denen Lazaretvorgesetzten, allen nur möglichen Unterricht und Anweisung gegeben zu haben.

Man wird nunmehro diese Lazaret und Krankenhäuser, nach dem Militare und Civile, mit wenigem durchgehen und sehen;

Lit. B.

Wie ein Lazaret und Spital in Städten, so vor das Militare, und Civilstand errichtet ist, beschaffen sey.

Hier ist zu merken, daß man einen Unterschied, unter Lazaret und Spital in Städten zu machen hat, so theils vor das Militare oder Soldaten eingerichtet; theils findet man auch in den meisten Städten, dergleichen Spitale vor den Civilstand, vor alte abgelebte Bürger und Wittwen, ja auch vor Verarmete! weshalben es nöthig seyn wird, von beyden etwas weniges zu reden, und den Unterschied des einen von dem andern zu zeigen.

Num. 1.

Wie die Lazaret und Spital, vor das Militare oder Soldaten in Guarnison eingerichtet.

Man merke in diesem Abschnitt, wird man von denen Lazarets und Spitalen so in Guarnison befindlich reden; in

in denen Städten christlicher Staaten, sie mögen nun groß oder klein seyn; darnach werden auch die Guarnisons eingerichtet. Der Soldat so lange er gesund und seine Dienste verrichten kann, bekommt sein Quartier, (wenn keine Caserne daselbst befindlich,) bey einem Bürger der Stadt, entweder allein; oder es werden mehrere zusammen gelegt, sie erhalten ein freyes Quartier, daß ist eine Stube oder Kammer, Bette, Wärme, Licht und Holz.

Es giebt Bürger, so ihre Häuser darauf eingerichtet, daß sie mehrere zur Pflege nehmen, als sie zu halten schuldig sind. Solche Wirthe bekommen dafür von ihren Mitbürgern, die wegen ihren bürgerlichen Geschäften und Nahrung, aus Mangel des Raums in ihren Häusern, keine Einquartirung halten können, monatlich dafür ihre Vergütigung, auf solche Art erleichtern Bürger, die ihren Mitbürgern aufgelegte Last und Beschwerden.

Sobald nun, der bey dem Bürger eingelegte Soldat, mit einer Krankheit befallen wird, daß er zu seinem Dienst untauglich, wird er von denen Gesunden abgesondert, zur Verpflegung und Aufsicht, in ein Lazaret, den Regimentsvorgesetzten übergeben. In großen Städten ist die Besatzung allemal weit stärker, wie in kleinen; dahero nach Stärke und Größe der Besatzung, von einem oder mehrern Regimentern, ein solches Hauß, worinnen nun die Kranken, von verschiedenen Regimentern, zur Verpflegung und Abwartung gebracht werden, groß und weitläufig, mit vielen Stuben und Kammern versehen. Man findet dergleichen Gebäude, wo starke Guarnison befindlich, wo ein, zwey bis drey Etagen, mit

mit vielen Gemächern, Betten, Tisch und Stühlen versehen, alles zur Bequemlichkeit und Abwartung des Kranken eingerichtet; solche Häuser nennet man nun Lazaret- Hospital- Spital und Charitehäuser.

Dergleichen Häuser nun, bey großer Guarnison, wenn es die Umstände erlauben, müßen an fließenden Ströhmen und Wäßern angeleget werden, weil dergleichen Häuser niemalen von Kranken leer, dahero bey solcher Menge von Patienten, nach Beschaffenheit ihrer Krankheiten, Bettüberzüge, Wäsche und andere Leinen, so zum Gebrauch offener Schäden nöthig, ohne schwere Kosten zu reinigen und zu säubern sind.

In diesen großen Hospitälern, Lazaret- und Charitehäusern, findet man Doctores, Medicinæ, Chirurgi, Feldscheers rc. zu Abwartung der Kranken. In mittlern und kleinern Städten, wo nur eine Guarnison, von einem Regiment, auch wohl nur von einem Bataillon, sind dergleichen Gebäude, nicht von solchem großen Umfange, wie in den großen Städten; indeßen sind diese Gebäude, mit Stuben, Kammern, und allem dazu Behörigen, zur Pflege des Kranken, sehr gut eingerichtet und versehen. Die Medikamente vor die Kranken in solchen kleinen Guarnisonen, verordnet der bey dem Regimente stehende Regimentsfeldscherer; die Kranken werden der Pflege und Abwartung eines Feldscheers von dem Regiment übergeben; diese müßen darauf sehen, daß der Kranke den Gebrauch der verordneten Medicin, vorschriftsmäßig abwartet. Diese Feldscheers, werden dazu, von dem Regimentsfeldscheer kommandiret, werden alle 24 Stunden, durch andere abgelöset, ihre Rapports, müßen sie alle Morgen, auch wohl des Abends, wenn

Patienten da seyn, mit denen es Gefahr hat, an den Regimentsfeldscheerer absenden; welcher dem General und Chef des Regimenets, seinen Generalrapport abstattet. Die tägliche Speise und Trank, wird dem Kranken vorschriftmäßig gereichet, worauf der bey dem Lazaret commandirte Feldscheerer, vorzüglich acht zu geben hat. Diese Pflege genießet der Kranke, so lange in dem Lazaret, bis er zu Kräften gekommen, seinen Dienst wieder abzuwarten. Es werden auch NB. viele Patienten, die aus bürgerlichen Standes und angesehnen Häusern, in ihren Quartieren, zur Pflege und Abwartung gelaßen, und sehr selten, in das Lazaret gebracht, es möchten denn ansteckende venerische Krankheiten seyn, da sie alsdenn der Lazaretpflege, sich auch unterwerfen müßen, und nicht entgehen können.

Man trift auch in großen Städten, Gebäude an, worinnen ein ganzes Regiment einquartieret, und mit dem Namen Caserne beleget ist, man findet dergleichen Casernen in großen Städten, wo viele Regimenter zur Guarnison liegen, ein jedes Regiment hat seine Caserne; diese Anstalten sind an solchen großen Oertern, für den Bürger allemal sehr nutzbar; er wird in seinen Nahrungsgeschäften und Handthierung, durch den Soldaten nicht gestöhret; der Bürger entrichtet, vor die auf sein Antheil zu haltende Mannschaft, dafür monatlich seine Verpflegungsgelder: für den Soldaten aber, sind und bleiben diese Anstallten nicht so vortheilhaft, als wenn er in Natura bey dem Bürger einquartiret ist. Er findet viele Gelegenheit, durch geringe Arbeit, seinen Wirth zu unterstützen; er bekommt dafür Eßen, Trinken, auch Geld, er verdienet sich bey diesen müssigen Stunden, da er Wachfrey, mehr wie sein Tractament

ment anbetrift. Er kann beßer leben wie sein Camerad, der in der Caserne eingesperret ist; er lebt in mehrerer Freiheit.

In diesen Casernen, sind auch Gemächer zu einem Lazaret, mit allem dazu gehörigen befindlich; die Kranken werden sogleich von denen Gesunden abgesondert und in diese Zimmer, zur Wartung hingebracht. Der Regimentsfeldscheerer des Regiments, verordnet und giebt die Medicin, der Kranke wird Ordnungsmäßig behandelt, und den Umständen nach, wenn die Krankheit von Wichtigkeit ist, wird ein Feldscheerer des Regiments commandiret, so ihn warten, und Wache bey ihm halten muß.

Da man nun diese Lazaret- Hospital- Spitalgebäude ꝛc. deren Einrichtung wie es vor den Soldatenstand schicklich mit wenigem berühret; so überläßet man die weitere Ausführung, deren Lazaretvorgesetzten ein mehreres davon bekannt zu machen; man wird nunmehro auch die öffentlichen Gebäude in großen- mittlern- und kleinen Städten, so vor den Civil- und Bürgerlichen-Stand, zur Pflege und Wartung alter abgelebter Personen, auch vor Arme beyderley Geschlechts, angeleget und unter dem Namen Hospital und Spital bekannt, mit berühren, und sehen.

Num. 2.

Wie die Hospital und Spital, in Städten, vor den bürgerlichen Stand, beyderley Geschlechts eingerichtet.

Sehr löbliche Anstalten sind es, wenn man in den christlichen Staaten, in großen und kleinen Städten, solche Hospital und Spitalgebäude, so von gutdenkenden Mitbürgern, oder auch von den Obrigkeiten der Städte zur Pflege und Wartung, alter abgelebter Bürger und Frauen, wie auch vor verarmte Bürger und Bürgerwittwen errichtet und gestiftet; durch nachgesuchte Landesherrliche Privilegia, von allen bürgerlichen Oneribus und Abgaben, auf immerwährend frey gemachet sind. Diese Hospitäler und Spitäle, sind in männigliche und weibliche eingetheilet; jedoch stehet einem jeden gutdenkenden Mitbürger des Ortes frey, diese Stiftungen und Anstalten zu vermehren, welches mehrentheils zu geschehen pflegt, bey Todesfällen gutdenkender Gönner und Mitbürger, welche durch Vermächtniße, rühmliche Beneficia, zu beßerer Verpflegung, derer im Institut befindlichen Personen und deren Nachkommen dazu bestimmen, und auf ewige Fortdauer festsetzen.

Rühmliche und verehrungswürdige Thaten, solcher gutdenkenden Stifter, die ihre Namen durch Wohlthun an Alte, Arme, Kranke und Elende verewigen! ja es sind Denkmäler, so in den Augen Gottes groß, nicht ohne Seegen, und unbelohnt seyn und bleiben können.

Es giebt auch Hospital und Spitale, das Derjenige oder Diejenige, so darin will aufgenommen seyn, ein

gewißes

gewißes festgesetztes Quantum an Geld zu erlegen haben, welche Gelder, entweder zu Unterhaltung der Gebäude, oder Verpflegung der im Hospital befindlichen Personen im Eßen, Trinken, und andern Bedürfnißen verwand, oder zu Capital geschlagen werden. Diese Personen nun, sobald sie aufgenommen werden, genießen lebenslang eine statutenmäßige Verpflegung, und nach deren Ableben, eine freye Beerdigung.

Dieses würde nun ein kleiner Abriß seyn, von den Lazarets, Kranken, und Armenhäusern so in großen und kleinen Städten, wo große und kleine Guarnison; wie auch vor den bürgerlichen Stand, sowohl männlich, als weiblichen Geschlechts, Alte und Arme angeleget und gestiftet sind. Wir verlaßen dieselbe, und gehen nunmehro zu den Lazarets und Hospitälern im Felde, und würde die Frage diese seyn:

Lit. C.

Wo ein solches Lazaret, und Krankenspital im Felde anzulegen sey.

Sobald wie eine Armee den Befehl zum Marsch bekommt, und damit den Anfang gemacht, sobald finden sich auch Kranke unter den Soldaten, vom Bäckerey- und Proviantfuhrwesen; alle diese Kranke, werden nun auf Wagen mit fortgeführt, an den Ort wo das Commissariat, sedem fixam nimmt, oder bereits genommen hat. An diesem Orte, werden die Kranke, wenn die Anzahl derselben nicht groß, bey den Einwohnern des Orts, ins Quartier gelegt. Hier wird darauf zu

sehen seyn, ob die Armee in Freundes- oder Feindeslande, seinen Ruhestand hat. Wenn nun

Num. 1.

die Armee, in Freundeslande einrücket.

Wie würde man sich nun da zu verhalten haben; wenn die Armee darinn sich einige Zeit aufhielte, ehe sie in Feindeslande einrückte: die Anzahl der Kranken häufte sich, die Armee würde in die Nothwendigkeit gesetzet, ein Lazaret in Freundeslande anzulegen, wie siehet es nun da mit der Anlegung eines Lazaret aus? es verstehet sich hier von selbst, daß der Chef der Armee, oder das Commissariat, sich muß gefallen laßen, die Gelegenheit zu nehmen, wie sie ihnen angewiesen wird. Es sey ein Haus oder Schenre. Diese Scheuren finden nur zu Sommerszeit bey heißen Tagen zum Obdach der Kranken statt; jedoch mit Ausnahme der Krankheit, wenn dieselbe gefährlich, bleibt es allemal vor den Kranken am zuträglichsten, wenn er im Zimmer entweder einer Stube oder Kammer, kann verpfleget, und abgewartet werden. Dahero in eines Freundeslande, es nicht allemal sich erzwingen läßet, zum Behuf eines Lazarethauses zu nehmen, wie man wolle, sondern sich damit begnügen muß, was dazu eingeräumet, und angewiesen wird.

Gesetzt auch! es würde zu Anlegung eines Lazaret, ein Haus angewiesen, wo die fürhandenen Kranken hingebracht würden; es könnten hier eine Menge Kranker, elender Menschen sich häufen, hier würden Feldmedicus, Chirurgus, und Feldscheerer, erwünschte und gute Tage haben,

haben, diese Kranken abzuwarten; wenn nicht andere Auftritte zu befürchten wären. Es hieße dieses auch ein Feldlazaret, allein! dieses ist nichts bedeutend, und nur ein Schattenriß von denen Lazarets, worinnen zu tausend Blessirte von Freund und Feind, anzutreffen seyn, die alle um Hülfe und Erbarmung schreien.

Sobald nun die Armee Freundeslande verläßt, werden diese Kranke, wenn deren Anzahl nicht groß, entweder zurück gelaßen, oder mit fortgeführet; und werden die zurückgelaßene jemanden zur Pflege und Wartung übergeben. Sobald nun die Armee in Feindeslande einrücket, werden die mit fortgeführten Kranken, in das erste und beste Haus eingeleget; nunmehro aber fangen die Auftritte bey der Armee etwas lebendiger zu werden, dahero wir unsere Angen darauf zu richten haben, was vorgehet.

Num. 2.

Wenn die Armee in Feindeslande einrücket.

Sobald wie die Armee in Feindeslande eingerücket ist, wird wo möglich das Commissariat, in einem haltbaren Ort, oder Festung hingelegt, an solchem Ort, wird auch das Lazaret aufgerichtet, und ohne weitere Anfrage, werden entweder, daß an solchem Ort befindliche Lazaret, oder wenn daselbst keines fürhanden, ein oder mehrere Häuser, nach der Menge der Kranken, die mit vielen Stuben und Kammern versehen, ohne Wiederrede dazu ausgesuchet, und zu einem Lazaret taugbar gemacht. Sollte auch ein solcher Ort, wo dergleichen Lazaret angeleget, wieder müßen geräumet und an den Feind abgetreten

treten werden; welcher Fall aber nicht eher geschiehet; es sey den, daß die Armee vom Feinde genöthiget würde, sich zu reteriren; so würde doch allemal, wenn die Anzahl der Kranken groß, daß sie bey dem Ausbruch der Armee, nicht mit genommen werden könnten, durch eine zwischen beiden Armeen getroffene Convention, ein solches Lazaret conserviret, und so lange in seiner Ruhe bleiben, bis Blessirte und Kranke genesen, und der Armee können nachgeschickt werden.

Diese Lazaret und Spitale, sind vorzüglich, nach Beschaffenheit ihrer Kranken so einzurichten, daß solche Häuser dazu genommen werden, die an fließenden Wassern liegen; auch gute Brunnen zur Praeservativ ihrer Kranken, ausgesucht werden; in Feindeslanden ist dieses alles zu bewerkstelligen. Alle in den Morästen liegende Oerter, sind vor Blessirte und Kranke, höchst ungesund, und möglichst zu vermeiden. Sollten auch wegen Menge der Kranken, Scheunen müßen genommen werden, so müßen dieselben, gut mit Stroh versehen, und die Zugänge vor Windfänge möglichst bewahret, auch inwendig mit einer Decke, von Stroh verfertiget, gleich einem Zimmer, zubereitet werden, damit eine mittelmäßige Wärme, und vor Luft und Wetter gesichert seyn. In die besten bedeckten Oerter und Häuser müßen ohnedem, die schwächsten und gefährlichsten Kranken, so allen scheinbaren Gefahren unterworfen eingeleget werden. Die mit ansteckenden Krankheiten befallen, werden von andern Kranken abgesondert, und allein gebracht.

Es ist also nöthig, und darauf zu sehen, daß man im Felde solche Häuser wähle, worinnen viele Zimmer

und Gemächer, worinnen die Kranken und Blessirten, nach Beschaffenheit ihrer Krankheit und Blessuren, Kranke bey Kranke, und Blessirte bey Blessirte können zusammen geleget werden. Eine solche Absonderung, ist sowohl, vor die Kranken und Blessirten selbst, wie auch vor die Feldmedici und Chirurgi nöthig, um bequemerer und beßerer Abwartung willen.

Da man einmal den Anfang gemacht, von Anlegung eines Lazaret im Felde zu reden, so wird man diese Materie fortsetzen; obgleich einige Anmerkungen so man hier beygebracht, in ein und andern Abschnitt, dieses Capituls hätte angezogen werden sollen; man hat hier im vorhergehenden, schon sehr oft des Ausdruckes von Blessirten erwehnet, und möchte der wißbegierige Leser hierbey einwenden und sagen; man rede hier von Blessirten, und hätte man im vorhergehenden gar nicht angezeiget; wie es zugegangen, daß diese Leute blessiret, da doch keine Bataille vorgegangen, und doch würde beständig der Blessirten gedacht.

Auch hierin dem geneigten Leser, ein Genüge zu thun, und mit wenigem nur zeigen, daß es möglich sey, sobald die Armee in Feindeslande einrücket, gleich bey dem Einmarsch, Blessirte zu bekommen. Hier richtet sich alles nach den Auftritten, so bey der Armee vorgehen, recht blutige Auftritte, davor die Armee keinen Augenblick gesichert ist; vorzüglich hat die Avantguarde so in Feindeslande einrücket blutige Auftritte, es giebt Charmützel, Chocqs, und heftige Attaquen, wobey sehr viele Blessirte sich finden können; bey starken Patroullen, wenn sich dieselben einander begegnen, gehet es selten ab, daß nicht welche sollten blessiret werden, und

diese

diese Auftritte gehen unter beyden Armeen ununterbrochen fort. (Ohne eine Bataille zu liefern.) Hier werden dergleichen Blessirte von allen Orten zusammen gebracht; ehe man es sich versiehet, finden sich ganze Gemächer voll solcher elenden Personen, einige sind sehr schwer blessiret, bey einigen sind die Blessuren nur leicht, und nichts bedeutend.

Was die schwer und gefährlich Blessirte anbetrift, diese werden zusammen, in ein oder mehr Zimmer hingebracht, ein jeder dieser Elenden bekommt von Bretern, gleich einem Bette abgeschlagenes Behältniß, worinnen Stroh, ein Strohsack, Lacken oder Betttuch, Kopf- oder Hauptkißen nebst einer Frießdecke befindlich; dieses abgeschlagene Behältniß von Bretern, ist darunter nothwendig, damit ein jeder Blessirte vor sich, und einer den andern nicht stöhren kann, welches aber geschehen würde, wenn dergleichen Anstalten nicht vorgekehret würden, und höchst nöthig.

In diesen Behältnißen genießen nun diese Elende, ihre Pflege, theils in Verbindung ihrer Wunden, theils in Reichung mit Speiß und Trank, und hieraus kommt ein solcher Elender nicht heraus, entweder es beßert sich mit ihm, oder er stirbt. Sobald wie die Besserung erfolget, wird er von seinem Krankenbett, und neben ihm liegenden Kranken, weggenommen und abgesondert, er wird in andere Zimmer gebracht, wo er nunmehro mit anderer Medicin, wie auch Speiß und Trank, auch nach Beschaffenheit seiner Gesundheitsumstände, mit einer kleinen zumachenden Motion seine Abwartung und Pflege hat. Dieses alles genießet der Patient so lange, bis

bis er im Stande ist, zu seinem Regiment wieder abzugehen.

Es ist wahr, da man hier der Blessirten und Kranken, in dem Lazaret im Felde, mit wenigem gedacht. So ist und bleibt es allemal eine schaudernde Materie, geschweige solche Lazarets, zu sehen, wo nach einer gelieferten Bataille oder nächtlichen Ueberfall, viele tausend Blessirte, von Feind und Freund zusammen kommen; hier erschrickt die menschliche Natur, davon soll in Nachfolgendem an seinem Orte geredet werden.

Ein Lazaret im Felde, ja der Name Lazaret, macht schon den beherzesten Streiter niedergeschlagen wenn er daran gedenkt und nennen hört. Sehr ungern gehet der mit einer Krankheit oder Blessur befallene, alte Streiter dahin, es muß ihm so zu reden Gewalt angethan werden. Ja derjenige der schon einmal das Wesentliche des Lazarets geschmecket und gesund wieder hergestellet, dankt seinen großen Wohlthäter, vor geschenkte Gesundheit.

Im Felde nicht krank zu seyn, oder auch nur von einer Maladie auf einige Tage befallen werden, ist ein sehr seltener Fall, und eine Wohlthat, dafür dem erhabenen Gott, Lob und Dank zu sagen. Man erwege, ob dergleichen Fälle im Felde nicht möglich seyn, von einer Krankheit überfallen zu werden. Der härteste Körper, die stärkste Natur, kann durch alle sich im Felde ereignende Umstände und vorkommende Begebenheiten erschüttert werden; in die Hände der Feldmedicorum, und Chirurgorum zu fallen, ein Lazaret zu zieren. Dahero siehet man sich genöthiget dem Leser hier Fälle anzuführen,

ren, auf was für eine Art der Soldat, ja auch der allerstärkste und gesundeste Streiter, sich Krankheiten ohne sein Verschulden auf den Hals ziehen könne. Wie dieses geschehen könne, so sind der Fälle und Arten so viel, daß man ganze Bogen, davon schreiben könnte. Man wird nur wenige hier anführen, wodurch der Streiter, in Krankheiten gesetzet, oder wohl gar sein Ende befördern kann.

Wenn man auf des Soldaten, seinen Hunger und Durst im Felde zu stillen, Rücksicht nimmt, wenn er z. E. verschimmeltes und dumpfigtes Mehl zu seinem Brod bekommt, oder gar verdorbenes Brod, elendes und stinkendes Fleisch, aus dem Morast stinkendes faules Waßer, oder zur höchsten Labuug, ein von Hefen trübes Bier oder verdorbenen Wein, so die Marquetender auf Wagen zuführen; deßen Genuß, und Trunk, auch den stärkesten Mann und Natur, über den Haufen wirft; entweder das Bier ist zu jung und fermentiret, oder ist wohl gar eßig sauer, wodurch ein Grimmen und Wehtage im Leibe und Purgiren entstehet; eben so auch ein sauer gewordener Wein, welcher sehr wohlfeil verschenket, und zum größesten Ruin des Soldaten, desto häufiger getrunken wird.

Wie viele Nächte gebricht es dem Soldaten an Zelte, Stroh, Decken und Holz! er muß sich auf den kalten Boden lagern und sich erkälten, bey Wind und Wetter, unter dem Gewehr stehen bleiben.

Wird er krank, wird er noch um dasjenige gebracht, was er im Leibe hat, er bekommt statt guten Suppen, Speiß und Trank; auf Anrathen der Medicorum und

Feld-

Feldscheerer, auf eine unbesonnene Art, zu vomiren, zu purgiren; er muß Aderlaßen, Pulver einnehmen, und alle diese Mittel und Curen sich zu bedienen, dazu wird er mit Zwang angehalten; wodurch ein solcher starker Körper geschwächt und ausgemergelt wird, ja die meisten sich den Tod wünschen, von solchem erbärmlichen Elende erlößt zu werden. Mancher ist noch wohl in solchen elenden Umständen, von einer venerischen Krankheit angestecket, welches sein Elend verdoppelt.

Der Infanteriste bekommt durch das viele Marschiren, verwundete Füße, wenn sie an den Füßen schwitzen und in großer Hitze, weite und lange Märsche zu machen haben; welches auch andern Menschen begegnen kann die keine Soldaten sind, und vor Geld, als Boten viele Meilen zu reisen haben: Man hat von diesem Affect, gar nichts oder sehr wenig in den Büchern gefunden, geschweige die Mittel, die zu Abwendung solcher Uebel oder wodurch die Wunden geheilet werden könnten, angeführet, funden.

Nunmehro kommt der müde und matte Streiter, in eine Bataille, wird sein voriges Elend vermehret, oder sein Leben verkürzet; er wird blessiret, er geräth nach Verlust der Bataille, in eine Gefangenschaft, oder er wird auf dem Schlachtfelde durch die attaquirende oder verfolgende Cavallerie zertreten, und sein Ende befördert; dieses letztere ist eines jeden gefährlich Blessirten, der so nicht Hofnung hat, noch haben kann, sich wieder hergestellt zu sehen, sein bester Wunsch seiner Schmerzen Jammer und Elendes entlediget zu werden.

Ein solcher Blessirter, er komme nun in ein Lazaret oder gerade in die Gefangenschaft, vorzüglich in ein Lazaret, in die Hände solcher Vorgesetzten, aus deren Herzen, Barmherzigkeit und Menschenliebe sehr weit verbannet, er wird daselbst Desseinigen, so er gerettet beraubt; seine besten Sachen werden ausgetauschet, und schlechtere dafür wieder zurück gegeben; das Eßen und die Suppen, die ihm zu seiner Erquickung und Sättigung, mit vieler Vorsicht von den Medicis vorordnet, und gemacht werden müßen, werden von den gesetzten Aufwärtern, wo nicht ganz, doch halb verzehret, statt deßen weit schlechteres gebracht, daß also bey solcher elenden Pflege und Wartung, eines solchen Elenden sein Ende möglichst befördert wird; da ein solcher Mensch noch hätte gerettet werden können, und genesen.

Dieses alles was hier angeführet, würde nun ein kleiner Abriß von dem Soldaten im Felde seyn, von den Fatiquen die er auszustehen hat und unterworfen ist, von den Schicksalen die ihm in Feindeslanden begegnen können. Hier kommt es nun auf die bey einem solchen Lazaret angestellte Commissarii und Inspectores an, daß sie ihre Pflicht nach Gewißen beobachten, ein wachsames Auge auf alles zu haben, dafür zu sorgen, daß der Elende an Unterhalt, Reinigung und andern Bedürfnißen keine Noth leide, auch vorzüglich von denen zur Aufwartung bestellten Personen, die nöthige Pflege erhalte, und nicht verabsäumet werde. Hiervon wird man in Nachfolgendem mit mehrerem reden, wenn man dieser Vorgesetzten ihre Aemter und Geschäfte, näher beleuchten wird. Ehe aber dieses geschiehet, wird um der Ordnung willen, nöthig seyn, da man hier den Soldaten

ten im Felde abgebildet, auch der Personen zu gedenken, die zur Hülfe, Pflege und Wartung solcher Elenden bestellet sind.

Diese dem Elenden zu Hülfe eilende Personen, sind verschieden, die Hauptpersonen sind vorzüglich die Aerzte, die durch Arzeneyen und Medicin, und vielen verschiedenen chirurgischen Geschäften, Tag und Nacht ihre Beschäftigung haben, eine andere Art von Personen, außer diesen bestellten Aerzten, zeichnen sich diejenigen darin vorzüglich aus, welche auch die Unterhaltung des Elenden, in Eßen, Trinken, Pflege, Wartung, Reinigung, auch wenn jemand stirbt, für Sarg und Grab zu sorgen haben; da nun die Aerzte bey einem Lazaret, die Hauptpersonen seyn, da fragt es sich:

Lit. D.

Wie viel Medici, Chirurgi und Feldscheerer bey einem Corps d'Armee von 30000 Mann erfordert werden, und nöthig sind.

Der Leser wird sich erinnern, daß alle Geschäfte, die in diesem Werke abgehandelt sind, nur auf eine Armee von 30000 Mann sich erstrecken, und auch hier in diesem Capitul, wird dieser Satz bey Errichtung eines Feldlazarets angenommen und festgesetzet, der Troß, Knechte so bey diesem Corps befindlich, mit eingeschloßen, so obige Summa ausmachen. Ein jedes Regiment, in der Armee, es mag Infanterie oder Cavallerie seyn, hat seinen Regimentsfeldscheerer, und Compagniefeldscheerer. Diese

gehen einem Lazaret im Felde nichts an; es wäre denn, daß der Blessirten Anzahl zu groß, daß Feldscheerer von denen Regimenttern, kommandiret werden müßen, in Ermangelung hinlänglicher Lazaretbediente, dieselben zu unterstützen; davon an seinem Ort ein mehreres wird geredet werden.

Nach dem Feldkriegsetat würde also bey einer Armee von 30000 Mann das Feldlazaret bestehen, und dabey angestellet werden müßen:

2 Feldmedici,
1 Generalchirurgus,
2 Staabschirurgi,
2 Oberchirurgi,
12 Lazaret Feldscheerer.

Ein jeder Monarch oder Fürst, ist verbunden, sobald wie er seine Arme zu marschiren den Befehl ertheilet, die Armee nicht allein mit Brod und Fourage zu verpflegen, sondern auch dafür zu sorgen, daß es keinem Streiter, es mögen Umstände sich ereignen wie sie wollen, an keiner Pflege fehle ihn brauchbar zu erhalten. Bey vorfallenden Krankheiten, erhaltenen Blessuren, werden Apothecken mit Medicin angefüllet, diese begleiten die Armee; er verordnet dabey Doctores, Chirurgi und Feldscheerer, die Kranken und Blessirten mit Medicin zu unterstützen und wieder herzustellen sich alle Mühe geben müßen. Es werden auch zu beßerer Abwartung und Verpflegung dieser Kranken, Directores, Inspectores und Commissarii gesetzet, die vor die Pflege und Anschaffung aller nöthigen Lebensmittel zu sorgen haben, und jene mit allen Bedürfnißen zu unterstützen, es werden

den Krankenwärter, männlichen und weiblichen Geschlechts angenommen, die denen Kranken, Speise und Trank reichen, ja reinigen und waschen müßen.

Wenn es nach dem Willen des Landesherrn gienge, und deßen, gegen einem jeden Streiter gehegte und gutdenkende Absicht erreichet werden könnte; sie alle brauchbar zu erhalten, so ist und bleibt es allemal eine offenbare Wahrheit, daß ein alter geübter Streiter, seine Vorzüge hat, und um so viel mehr, ist ein solcher, wenn er Krank oder blessirt wird, wohl abzuwarten; indeßen haben diejenigen, denen nun ein solches Lazaret anvertrauet wird, sich alle ersinnliche Mühe zu geben, einem jeden möglichst beyzuspringen, und mit Hülfe zu unterstützen. Es würde also

Num. 1.

bey dem Ausmarsch der Armee, die bestimmte Anzahl von Lazaretbedienten, nach dem Feldetat hinreichend seyn.

Man hat diese Lazaretbediente im Vorhergehenden, nach dem Feldeetat, der Anzahl unterschieden, und ihren Verrichtungen nach aufgeführet; hier sollen nun die Geschäfte derjenigen Lazaretbediente, die nach pag. 212 namentlich ihrem Range nach aufgeführet sind, näher bekannt gemacht werden. Es ist ein Unterschied unter ihnen, und theilen sich in Gelehrte und Ungelehrte, in arte Medica, und sind einer dem andern subordiniret, im ganzen aber betrachtet, gehen eines jeden Geschäfte bey einem Kranken und Blessirten, auf eines hinaus, der General-Staabsmedicus verordnet mit Zuziehung

des Generalchirurgi die Medicin, und durch die Staabs- und Oberchirurgi und Feldscheerer, wird die fürhandene und gut befundene Operation bey dem Blessirten, und Reichung der Medicin, und zu haltenden Diät, durch die Chirurgi und Feldscheerer ausgeführet, und aufs genaueste nachgelebet. Der General-Staabsmedicus und Generalchirurgus, besuchen täglich ihre Blessirte und Kranke, und ziehen von allen Umständen der Patienten die genaueste Nachricht ein.

Wenn nun die Armee vorwärts rücket und sehr weit von dem ersten Standort, wo das Commissariat und Hauptmagazin sich befindet, entfernt wird; wie sieht es nun mit diesen Lazaretbedienten aus, wenn sich Kranke bey dem Commissariat befinden wo das erste Lazaret angeleget ist, so werden sich dieselben theilen: einige davon bey dem ersten angelegten Lazaret bleiben, und der meiste Theil davon, folgt der vorrückenden Armee. Es würden also bey dem ersten Lazaret, ein Oberchirurgus, ein oder zwey Feldscheerer zurück bleiben, so die Wartung und Pflege dieser Kranken zu übernehmen haben.

Ist nun die Armee sehr weit vorgerückt, das Kranke und vorzüglich Blessirte, sich Tag täglich häufen, wegen der Entlegenheit aber, von dem Hauptlazaret, nicht können hingebracht werden; so wird in einer Stadt oder dem ersten und bequemsten Ort, zwey bis drey Meilen im Rücken der Armee, ein neues Lazaret angeleget, hier häuft sich die Gesellschaft der Elenden, und die der Armee folgende Lazaretbediente, finden hier ihre Beschäftigung. Noch lauter Schattenriße von Elenden, bis endlich eine Bataille oder ein Ueberfall, diese Anzahl der Elenden durch viele Tausende vermehret. Alsdann folgt von selbsten,

selbsten, daß auch diese Anzahl von Lazaretbedienten, drey bis vier mal, nach der Anzahl der Blessirten zu vermehren ist, davon an seinem Orte, ein mehreres soll gesagt werden.

Man verirret sich in diesen Feldlazaretgeschäften, man gehet zurück, und erinnert sich, dieses Werk soll eine Anweisung seyn, hierin würden wir aber unsere Schwäche verrathen, den Feldmedicis, den Chirurgis :c. eine Anweisung in der Medicina Castensis Chirurgica zu geben; so viel aber wird uns doch hiebey erlaubt seyn: da wir gleich im Anfange dieses Capituls, diesen Lazaretbedienten, die Pflichten physice, et moraliter, bey den Lazaretgeschäften zu denen sie sich verbindlich gemacht jederzeit vor Augen zu haben, vorzustellen. Sobald wie dieses geschiehet, so muß man bekennen, daß diese Aemter mit vieler schweren Last, schlaflosen Nächten, vielen Verdruß, aber auch mit vieler Gefahr verknüpft sind, dahero siehet man sich genöthiget, da man ein Augenzeuge in den vorigen Feldzügen davon gewesen, mit was für einer Bürde und Last, die Schultern dieser Lazaretbediente beschweret.

Man erinnert dieses zur nöthigen Prüfung, aller Medicorum und Chirurgorum, die zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohlseyn, sich entschließen, dem Kriege nachzuziehen, dieses ist sein Wille, oder er hat den Beruf dazu! ein solcher hat sich zu prüfen, daß er wiße, wie weit sich seine Schuldigkeit und sein ihm anvertrautes Amt, erstrecke. Was er für gute und böse Früchte bringe, sowohl leibliche als geistliche, dieselben in seinem Officio zu erlangen, oder zu verliehren.

 Aller

Aller Feld-Medicorum und Chirurgorum allgemeines Amt und Pflicht, bestehet vorzüglich darin, in einer thätigen Menschenliebe, wie sie ihren Nächsten, durch ihre erlernte Wißenschaft, in seinen innerlichen und äußerlichen Gebrechen des Leibes, menschmöglichste Hülfe leisten; dem Soldaten, sowohl im Felde, wie auch in der Guarnison unterstützen; es ist also nothwendig, wenn Gott die Mittel, und den Gebrauch der Feld-Medicorum oder Chirurgorum gesegnen solle, dieselben in ihrem Beruf und Lebenswandel, glücklich seyn wollen, so muß selber in ihren Seelen, eine thätige Nächstenliebe, die Befolgung der göttlichen Gebote, und Landesgesetze, woran Glück und Seegen, in Beruf und Lebenswandel, abhanget.

Benannte Lazaretbediente verdienen allemal ein Mittleiden, und es ist mehr als zu wahr, ein Feldmedicus und Chirurgus, ist allen bey dem Soldaten gedachten Hauptmängeln, am mehresten unterworfen; sie haben dieses voraus, daß wenn der Soldat im Felde, nach einem zurück gelegten Marsch und Einrückung in das Lager, oder auch in Rasttagen ausruhen, und sich erquicken kann, so müßen diese ihre mit sich führende Kranke visitiren und besorgen.

So wie auf den Märschen der Soldat, einen geraden Weg, an den Ort seiner Bestimmung macht, so müßen diese hingegen, wenn viele Leute von den Regimentern, auf langen Märschen, marode geworden, und zurück geblieben, an alle die Oerter wo dergleichen Marode befindlich, sich wieder zurück begeben, und den Umständen nach, durch zubrauchende Mittel unterstützen.

Ja,

Ja, sie können bey ansteckenden Krankheiten, wenn sie nicht alle Vorsicht gebrauchen, selber angestochen und krank werden, welches gar leicht geschehen kann, wenn man durch ein heftiges Reiten oder Gehen, sich erhitzet hat. Nun haben sie mit dem Soldaten, gleiche traurige Fata. Das traurigste und betrübteste ist, wenn Medicus und Chirurgus, zu Kranke oder Blessirte kommen, weder Medicin noch andere Erquickungsmittel haben, diese Hungrige und Durstige zu speisen und zu tränken. Weil es ihnen daran selber gebricht, weder Brod noch Suppen reichen können.

Sie bekommen Blessirte, die noch dazu mit andern Krankheiten, als Dysenterien oder sonst inficiret sind. Sie finden Blessirte die Tag und Nacht, unter freyem Himmel auf der bloßen Erde gelegen; diese müßen sie bey Schnee oder kalten Regenwetter, nach den Lazarets abführen. Alle hier bemeldete Umstände, sind schaudervolle Auftritte, die auch dem allerbeherzesten Medicum und Chirurgum, wenn er auch nur noch einige von Menschenliebe beseelte Blutstropfen in seinem Adern hat, in große Betrübniß und Kummer versetzen.

Ja! wenn es hierbey sein Bewenden hätte, daß diese Lazaretbediente, nicht mehrern, widrigen und gefährlichen Schicksalen unterworfen wären! was muß nicht ein Medicus und Chirurgus im Felde ausstehen, wenn er mit Blessirten oder Kranken umgehen, verbinden und warten soll, die ohne Christenthum, ohne Religion, brutal, desperat, ja wohl bis an ihr Ende so bleiben, und in die Ewigkeit hinübergehen.

Wie mancher Chirurgus und Feldscheerer, verliert auf dem Schlachtfelde, wenn er einen gefährlich Blessirten zu zeitig zu Hülfe eilet, sein Leben wenn er von der Cavallerie zertreten oder niedergehauen wird.

Diese Ars castrensis Chirurgica, wenn sie zur Beruhigung eines jeden, sowohl des Medici als Chirurgi und eines jeden Blessirten und Kranken im Felde, mit Nutzen soll angewandt werden, haben diese Lazaretbediente, viele, ja sehr viele Verantwortung auf sich, dahero dieselben, es sey auf dem Schlachtfelde oder Lazaret, allemal Vorräthe von Bandages, Carpie, und Wundbalsam, bey und mit sich führen, damit der arme Blessirte auf dem Schlachtfelde seine empfangene Wunde, nicht mit Blättern von Blumen, Gras oder Heu zuzustopfen sich genöthiget siehet; es ist viel daran gelegen, wie schon oben erwehnet, einen alten Streiter glücklich und gesund wieder herzustellen. Ein alter Streiter hat allemal für einen jungen viele Vorzüge. Ein kommandirender General, hält allemal einen alten Streiter wegen seiner vielen Erfahrung, hoch. Um solche Vorräthe nun, hat sich ein Feldmedicus und Chirurgus vorzüglich zu bekümmern, damit diese Vorräthe nicht erschöpft, und ein Mangel sich ereigne.

Was eine Armee, ein Regiment sich glücklich schätzen kann, geschickte Chirurgi und Feldscheerer, um und neben sich zu haben. Man bedienet sich dieses Ausdruckes geschickt, und will damit so viel sagen, daß man darunter tüchtige, ihr Metie wohl gelernte, gesetzte Leute, die ihre Kunst, durch guten Unterricht, geschickte Anweisung erlernet, und davon hinlängliche Wißenschaft haben, bey einem Regiment, oder bey dem Lazaret, einer

zu

zu Felde gehenden Armee, angenommen und dabey angestellet werden können.

Ein solches Subject, daß die Chirurgia, oder Wundarzneykunst aus dem Grunde erlernet, und solche Kunst verstehet, den Namen eines Wundarztes oder Chirurgi mit Recht verdienet, weil seine Kunst und Wißenschaft dahin gehet, der Natur ihre Gebrechen, mit innerlichen und äußerlichen Mitteln und Handgriffen zu Hülfe zu kommen. Dahero dergleichen Blessirte, die in solche ungeschickte Hände gerathen, die in ihrer Kunst und Wissenschaft unverständig, sich nicht viele Hülfe zu versprechen haben und zu bedauern sind. Dahero keine Kinder, zu solchen wichtigen Aemtern anzunehmen seyn, geschweige denenselben, Elende, Kranke, und Blessirte, zur Pflege und Wartung anvertrauen.

Dieser Lazaretbedienten, ihr Stand und Amt ist nicht obenhin anzusehen, ein jeder von ihnen, wenn er Pflicht und Treue in seinem Amte beweiset, ist ein geplagter Mensch, und vorzüglich im Felde ist er mit einer schweren Bürde beleget; welche mit sehr vielen Gefahren verknüpfet ist. Es ist aber auch unsere Schuldigkeit zu zeigen, wie ein solcher Lazaretbedienter externe und interne beschaffen seyn müße, es geschiehet dieses nicht zur Geringschätzung oder Verkleinerung deßelben, man will damit so viel sagen; daß dergleichen Leute die bey solchem Feldlazaret angenommen worden, durch ihre mit vieler Erfahrung erlernte Kunst und Wißenschaft, unermüdet mit allem Fleiß und Treue ihre ihnen anvertraute und übergebene Elende und Blessirte abgewartet und sich vorzüglich darin ausgezeichnet, am Ende des Feldzuges von dem Landesfürsten gut sollten versorget und

conserviret werden; allein, es gehet diesen guten Leuten, wie die Erfahrung solches bestätiget, daß sie mit guten geschickten, treu und ehrlich gedienten Commissariatbedienten, gleiche Schicksale haben, daß sie nach geendigtem Feldzuge, ihr Brod und Unterhalt suchen können, wo sie wollen.

Man glaubt nunmehro hier alles mögliche angeführt zu haben, was man erfahren und mit Augen gesehen hat. Es sind hier die Lazaretbediente, bey dem Ausmarsche der Armee, der Anzahl und ihren Geschäften nach zergliedert, an ihre Pflichten erinnert, ihre Schicksale und Gefahren, deren sie unterworfen hinlänglich bebeschrieben.

In Nachfolgenden soll nun gezeiget werden, ob die Anzahl dieser Lazaretbediente, nach dem Feldetat festbleibe, oder ob durch sich ereignende Umstände, solche vermehret werden können und müßen? dieses zeiget sich:

Num. 2.

Wenn eine Bataille geliefert wird, oder ein Ueberfall sich ereignet.

Feldzüge laßen sich ohne Bataillen gar nicht gedenken, und alle historische Nachrichten, geben uns die beste Auskunft davon. Diese Feldzüge sind nun von kurzer oder langer Dauer, so findet man in den Nachrichten, daß auch in dem kürzesten Feldzuge von ohngefehr zwey Jahren, zwey bis drey Bataillen darin geliefert worden, ehe ein Friede erfolget ist. Exemplum sine exemplo:

war

war der in Anno 1778 entstandene Feldzug, da beyderseits Heere, sowohl Oestereicher als Preußen und Sachsen fürchterliche Anstalten darzu vorkehrten, und sehr blutige Auftritte zu vermuthen waren. Er wurde aber ohne eine Bataille zu liefern, glücklich geendiget, welcher Feldzug in den Jahrbüchern, allemal nachdenkend und bewunderungsvoll bleiben wird.

Hier soll der Feldzug mit Haltung einer, oder auch wohl zwey bis drey Bataillen, oder wohl gar mit einem Ueberfall angefangen und geendiget werden. Gesetzt! drey Bataillen würden in dem Feldzug geliefert, so geschehen doch dieselben nicht an einem, sondern verschiedenen Orten; mithin vermehren sich die Lazarets, und folglich muß eine größere Anzahl von Lazaretbedienten, nach Stärke des Lazarets, welche nicht zu bestimmen, angenommen werden, weil eine Bataille heftiger wie die andere, wo beyde Armeen um den Sieg streiten, die Anzahl der Blessirten, allemal sehr groß seyn muß, und noch weit stärker wird die Anzahl, wenn der siegenden Armee alle Blessirte in die Hände fallen.

Nach der Größe dieses Lazarets, müßen

Lit. a.

mehrere Lazaretbediente angenommen und bestellet werden

Die Lazaretbediente, die nach Lit. D. vor diese Armee von 30000 Mann erfordert wurden, würden nun nach geschehener Lieferung einer Bataille, nicht hinreichend seyn,

seyn, geschweige wenn die Armee zwey bis drey Bataillen zu liefern genöthiget würde.

Man sehe und betrachte ein Schlachtfeld, wo zwey bis drey Tausend, auch wohl mehrere Blessirte und Tode aufgethürmt zusammen liegen, deren Blessuren verschieden, einige sehr gefährlich, einige leicht! alle schreien um Hülfe, das Jammern, Weinen und Wehklagen ist jämmerlich und rührend anzuhören. Das Schlachtfeld liegt von Toden, halb Erstarten, mit dem Tode ringenden, mit schwer und leicht Blessirten, gleichsam besäet! alle; alle diese Letztern schreien um Hülfe und Erbarmung. Diese noch lebende Elende, werden nun zusammen geschleppet. Man stelle sich nun ein solches Lazaret von zwey bis drey tausend und mehrere Mann vor, nunmehro wird die Anzahl dieser Lazaretbedienten, drey bis vier Fach, nach der Stärke des Lazarets verdoppelt; zu diesen Blessirten kommen wohl noch die feindlichen Blessirten, die der siegenden Armee auch zu Theil werden, welche doch mehrentheils ihre eigene Lazaretbediente, zur Verpflegung erhalten, worüber beyde Armeen durch eine getroffene Convention sich vergleichen.

Hier entstehet nun die Frage, wenn nun so viele tausend Blessirte, in ein Lazaret hingebracht werden, alle schreien nun um Hülfe, wie ist es nun möglich, daß allen diesen Elenden, die durch Gewehr und Schwerd so übel zugerichtet sind, eine solche verlangte Hülfe bey der geringen Anzahl von Lazaretbedienten, könne angedeihen? Man antwortet darauf: die Vermehrung dieser Lazaretbedienten, nach geendigter Bataille, geschiehet also, daß

Lit. B.

Lit. b.

ein jedes Regiment der Armee, muß einige Feldscheerer, so bey dem Lazaret kommandiret werden, abgeben.

Gleich nach geendigter Bataille, werden von jedem Regiment; nach Größe der Blessirten, eine gewiße Anzahl Regimentsfeldscheerer und Feldscheerer, die bey dem Lazaret angestellte Bediente zu unterstützen abgegeben; deren ihre Stellen müßen, die bey den Regimentern zurück gebliebene Feldscheerer mit versehen. Es werden auch die, aus denen dem Lazaret nahe gelegene Städte, etablirte Chirurgi und Bader befehliget, die fürhandene Medici nicht ausgeschloßen, das Lazaret zu unterstützen, und erhalten dafür ihre Vergütigung.

Der Abgang dieser Elenden, ist täglich, vorzüglich in den ersten Tagen häufig. O! wie viele Schreckbilder von Elenden siehet man hier! ach! unter wie vielen fürchterlichen Gestallten und Abbildungen, stellt sich hier der Tod ein! ach! die Feder ist dieses nicht im Stande zu beschreiben, wer dieses nicht mit Augen angesehen hat. Der meiste Theil dieser Elenden, findet in dem Lazaret sein Grab, abgebildet.

Wenn nun die Anzahl dieser Elenden sich verringert und von Tage zu Tage weniger werden, können die angenommenen Stadtchirurgi und Bader, wieder nach Hause zurückkehren, oder werden befehliget da zu bleiben, damit die von den Regimentern kommandirte Feldscheerer, der vorrückenden Armee folgen können. Sobald

wie

wie nun die Armee vorwärts rücket, welches eine siegende Armee allemal thut, so suchet sie sich an einem vortheilhaften und haltbaren Ort, feste zu setzen. An diesem Orte wird wieder ein Lazaret angeleget, wenn die etwa vorkommenden Kranke und Blessirte, wegen der weiten Entlegenheit von dem Hauptlazaret, daselbst nicht können hingebracht werden.

Sollte sich aber die Armee von selbst wieder zurück ziehen, oder von dem Feinde dazu genöthiget werden, das Hauptlazaret aber könnte wegen der Vielheit und Menge von Blessirten, nicht mit fortgeschaffet werden, so wird mit der vordringenden Armee, eine Convention dieserhalb geschloßen, das Blessirte und Kranke mit ihren Lazaretbedienten, daselbst so lange bleiben, bis die Reconvalescirten, zu der Armee können hingeführet werden.

Bey solchem Lazaret nun, sind die dabey angestellten Lazaretbedienten, vielen Gefahren, fürnemlich bey Sommerszeiten, in den schwulen und heißen Tagen, durch den übeln Geruch und Gestank, den sie Tag und Nacht auszustehen haben, unterworfen. Auch die stärkste Natur, wenn ein solcher Lazaretbedienter, nicht alle Vorsicht dabey gebrauchet, wird über den Haufen geworfen, und muß sterben.

Dieser Etat von Officianten und Bedienten, der bey dem Lazaret von uns aufgeführet, ist hinreichend, wenn diese ihre Geschäfte auf Pflicht und Gewißen, so man voraus setzt, beobachtet werden. Elende und Hülfsbedürftige, werden auf ihre Pflege, muthige, sichere, erquickende, und, trostvolle Unterstützung Rechnung machen können.

Man

Man kann nicht unterlaßen hierbey noch anzumerken. Der letzte in 1778 entstandene Feldzug, lies den fürchterlichen dazu gemachten Anstalten nach, sehr blutige Auftritte vermuthen, die aber unter göttlicher Direction, sehr friedfertig geendiget wurden. Von Preußischer Seite erhielt das Lazaret durch Officianten und Bedienten, vorzüglich im mediciniſchen und chirurgiſchen Fach, eine gewaltige Vermehrung, davon in den vorigen Feldzügen, ein tiefes Stillschweigen fürhanden. Z. E. vier Officier als Oberaufseher, Staabs- Reise- Lazaretmedici, außer dem Oberfeldstaabsmedicus, ferner NB. französische Maitres Chirurgiens und Compagnons &c. wurden in dem in Anno 1778 verfertigten neuen Feldetat aufgeführet.

Was nun die vier Officier, als Oberaufseher bey dem Feldlazaret anbetrift, diese sind ganz überflüssig, und sind in denen Geschäften derer Officianten, als Directoris, Inspectoribus und Commissariis mehr schädlich als vortheilhaft. Eben auf solche Art, werden so wenig Medici und Chirurgi, sich ihren Befehlen und Anordnungen unterwerfen, die zu vermuthen, mithin schädlich, und ihre Person in diesem Fach, ganz überflüßig.

Was die französischen Maitres Chirurgiens &c. anbetrift, so kann man dieselben nicht beurtheilen, da sie in diesem Kriege keine Beschäftigung gehabt, so überläßt man sie denen Herrn Chirurgis. So viel ist gewiß, daß diese neue Augmentation, viele Tonnen Goldes dem Staate verursacht, und die großen Kosten, da keine Blessirten gewesen, bey Ihro Majestät dem Könige keinen Beyfall erhalten.

Auf

Auf eben die Art sind die nach dem neuen Etat bey der Feldbeckerey angestellte vier Officier, als Oberaufseher ebenfals überflüßig, und den Backgeschäften mehr hinderlich, als Nutzen stiftend. Kein Oberbackmeister, wie auch Backmeister ꝛc. werden sich ihren Befehlen und Anordnungen unterwerfen. Es sind also dieses Aemter die mehr Schaden als Nutzen stiften.

Hierbey muß man noch erinnern, daß in ein Lazaret, Unterofficier und Soldaten, aber keine Officier hingebracht werden: blessirte Officier werden bey die Bürger des Ortes eingeleget, von denen Lazaretbedienten, auf ihren Zimmern verbunden und abgewartet.

Dieses würde nun die Abschilderung für den Lazaretbedienten und Lazarets seyn, die man hier gemacht hätte. Nunmehro wird man der Ordnung nach, die zweyte Classe von Lazaretbedienten vor sich nehmen, deren ihre bey dem Lazaret habende Geschäfte, worinnen sie bestehen, mit wenigen berühren, und zeigen.

Lit. E.

Die Lazaretbedienten, die zur Verpflegung der Blessirten und Kranken, nach dem Feldkriegsetat erfordert und angenommen werden.

Der Leser lasse sich nicht irre machen, daß man in diesem Abschnitt wieder Lazaretbediente aufführet, welches bereits in den Vorhergehenden geschehen ist. Diese Leute deren man hier gedenken wird, sind von den Vorigen

gen unterschieden, ihnen wird die Verpflegung und Wartung, die Anschaffung von Victualien zum Unterhalt in Eßen und Trinken für diese Elende, Blessirte und Kranke aufgetragen, sie nach Vorschrift der Medicorum zu verpflegen. Es ist nicht genug, daß diese Elende, mit Medicin und Verband, hülfreiche Hand gereichet wird, sie müßen auch, da sie unvermögend und unbrauchbar gemacht sind, ihren Unterhalt sich zu verschaffen, und sich darum zu bemühen, zur Erleichterung ihres Elendes und Linderung ihrer Schmerzen, mit Eßen und Trinken verpfleget werden, daß es ihnen an nichts fehle; diese Lazaretbediente werden von E. hochlöblichen Commissariat angenommen und verpflichtet.

Diese Lazaretbediente die nach dem Feldetat angenommen werden müßen, theilen sich in geordnete und für eine Armee von 30000 Mann bestimmte und festgesetzte Anzahl von Personen; so aber, sobald wie ein Lazaret oder mehrere angeleget werden, eine unbestimmte und außerordentliche Anzahl von Personen die auch mit dem Namen Lazaretbediente benennet sind, deren Anzahl, nach Angabe der Medicorum bestimmet wird, von erstern angenommen und unter ihren Befehlen stehen. Beyde Arten von Lazaretbediente verdienen nach ihren, ihnen aufgelegten Geschäften, so von einander sehr verschieden, mit schwerer Verantwortung, aber auch mit vieler Lebensgefahr verknüpfet sind, ein mehreres zu reden. Es soll mit der ersten Art von Bedienten der Anfang gemacht werden, da ist die Frage:

Num. I.

Welches die nach dem Etat, geordnete und bestimmte Personen seyn.

Diese geordnete, bestimmte und festgesetzte Anzahl von Personen, deren ihre Geschäfte gehen nicht eher an, als bis ein Lazaret angeleget wird. Man hat oben bereits gemeldet, daß gleich bey dem Ausmarsche, sich Kranke finden, ist es nicht der Soldat, so sind es Knechte oder Bediente, von diesen wenigen wird noch kein Lazaret formiret; die Regimenter bringen dieselben auf ihre Regimentswagen, und das Fuhrwesentrain, auf seine Wagen mit fort. Sobald nun ein Lazaret angeleget wird, so erhalten diese Bediente, nach Anordnung der Medicorum &c. eine Anweisung, wie die fürhandenen Kranken abzuwarten, und mit Speiße und Trank zu verpflegen seyn. Hierzu müßen sogleich alle Anstallten vorgekehret, und alles Nothwendige dazu herbey geschaffet werden. Diese bey einem Corps d'Armee von 30000 Mann festgesetzte Anzahl von Lazaretbedienten, würden nachfolgende seyn.

1 Lazaret-Director.

2 Lazaret-Inspectores.

6 Lazaret-Commissarii.

Die erste und Hauptperson von diesen Lazaretbedienten, ist der Director, eine Person von Capitainscharacter, gemeiniglich von adelichen Stand, so den Kriegsdiensten weiter vorzustehen, außer Stande. Er wird von einem Generalintendanten und hochlöbl. Commissariat zu diesem Amte bestellet, verpflichtet; und erhält seine

seine Instruction. Alle übrige Personen, stehen unter seiner Direction, und ohne des Directors Vorwißen können so wenig die Medici als auch Inspectores etwas veranstalten, es muß alles mit des Directors Unterschrift, gereichet und herbey geschaffet werden.

Dieser des Directors bey dem Lazaret, muß mit denen Directoribus vom Proviant und Bäckereyfuhrwesentrain, nicht verwechselt werden. Er ist eine separate Person, und unter seiner Direction, stehen die Lazaretgeschäfte, die bey der Armee im Felde angeleget werden. Er hält sich an dem Orte auf, wo das Commissariat seinen Standort hat, woselbst das Hauptmagazin und Hauptlazaret angeleget wird. Der Director eines solchen Lazarets, hat wirklich ein schweres Amt auf sich, wenn er nicht Pflicht und Diensteifer will außer Augen setzen. Bey Anlegung des Lazarets, ordnet und ertheilet er die Befehle, alles Nothwendige zur Pflege und Wartung der Kranken und Blessirten in Rücksicht ihrer Lagerstellen, dieselben mit den dazu verfertigten Strohsäcken, Leinen und Decken; und mit Eßen und Trinken zu versehen, herbey geschaffet werde; welche Vorräthe theils schon fertig gemacht, theils vor dem Ausmarsch der Armee angekaufet seyn; er ist verbunden, alle Tage das Lazaret zu besuchen und nachzufragen, ob es denen Kranken und Blessirten an Pflege fehle, ob ihnen Medicin gegeben, aufgewartet, ihr Eßen und Trinken gereichet werde, und worin es bestehe; auch wegen des Lagers etwas einzuwenden haben; wie die Sterbenden behandelt worden, ob sie auch Noth gelitten, und was dergleichen Umstände mehr, die sich dabey täglich und stündlich ereignen. Ein Lazaret-Director hat ein schweres Amt über sich, alle ihm Untergebene

zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuhalten, damit in Absicht dieser Elenden, die ihr ganzes Wohl, ja ihr Leben diesen ihren Vorgesetzten anvertrauen und überlaßen, nichts verabsäumet werde.

Unter den Befehlen des Directors stehen nun alle Lazaretbediente sie mögen Namen haben wie sie wollen, auf alle hat er ein wachsames Auge zu richten, daß alle Ordnung beobachtet, alle bey dem Lazaret, vorzüglich die außerordentliche und unbestimmte Personenanzahl, so zur Pflege und Wartung der Kranken und Blessirten, von denen Lazaret-Inspectoribus auf Anordnung der Medicorum angenommen worden, ihre Richtigkeit hat. Keine Medicin wird von der Feldapothecke, zum Behuf des Lazarets verabfolget, in so ferne die Assignation auf die zugebende Medicin, nicht von dem Lazaret-Director und Generalstaabsmedicus unterschrieben ist. Die Inspectores des Lazarets, haben täglich ihre Rapports von der Anzahl der Kranken und Blessirten, ob dieselben sich vermehret oder weniger geworden, gesund oder gestorben seyn, abzustatten; nach diesen eingegangenen Rapports und Listen, macht der Lazaret-Director seinen Generalrapport, selbigen dem Generalintendanten und hochlöbl. Commissariat, zu überreichen.

Auf diesen Lazaret-Director folgen nun die Lazaret-Inspectores, und nach dem Etat sind deren nur zwey festgesetzet; diese Inspectores, werden vom Generalintendanten und Commissariat angenommen, verpflichtet, und erhalten ihre Instruction. Sie stehen unter den Befehlen des Directors, und erhalten von demselben ihre Verhaltungsbefehle, und statten täglich ihre Berichte, von den an ihnen erhaltenen Aufträgen an selbige ab.

Diese

Diese Lazaret-Inspectores rangiren noch über die Proviant-Commissarii, an Tractament, Rationes und Portiones. Ihre Beschäftigung ist wichtig, mit vieler Beschwerde, aber auch mit einer Gefahr verknüpft. Ihr täglicher Umgang ist bey deneu Kranken und Blessirten; ein jeder dieser Elenden, nimmt so zu reden, seine Zuflucht zu ihnen. Der Inspector ist schuldig, für eines jeden Kranken und Blessirten Bequemlichkeit zu sorgen, er muß vorzüglich auf die Lagerstäte eines jeden Blessirten und Kranken sehen, und die Umstände es erlauben, das Vorräthe von Dielen und Brettern fürhanden, eines jeden Kranken-Lagerstäte, von Bretern einer Bettstelle ähnlich, abgeschlagen werde, welches eine sehr nothwendige Sache und Verfügung ist, damit ein jeder Kranker und Blessirter nach seinen Umständen, sein bequemliches und eigenes Lager für sich habe, keiner dem andern zur Last fallen, und in seiner Ruhe stören könne. Eines jeden Kranken und Blessirten Lagerstäte mit einem gut und tüchtig verfertigten Strohsack, Bettlacken, Kopfkißen und friesene Decke, auch ein Gefäß zum Kochen und Trinken versehen. Er muß vorzüglich darauf acht haben, daß ein jeder von denen Kranken und Blessirten, seine von dem Medicus geordnete Speise und Trank, gut und aufrichtig erhalte. Er muß darauf sehen, daß eines jeden Kranken, seine Kleidungsstücke, und vorzüglich ihre Wäsche aufgehangen, und unter guter Obsicht gehalten und davon nichts verunträuet, auch gute Krankenwärter angenommen werden, davon unten ein mehreres soll geredet werden.

Diese Lazaret-Inspectores kaufen alle benöthigte Victualien auf; Brod, Butter, Fleisch, Käse, Reiß, allerley Grütze und Zugemüse, und übergeben solches denen ihnen zugeordneten Commissariis, aus

Diesen zwey Inspectoribus, sind laut Etat, sechs Lazaretcommissarii, als Assistenten zur Hülfe und Unterstützung zur Seite gesetzet, worden. Diese Commissarii sind eigentlich nur Lazaretofficianten, und ist denenselben das Prädicat obiter beygelegt. Sie erhalten nicht so viel Tractament, als ein Proviantcommissarius! in der Ration und Portion, sind sie denselben gleich. Diese Commissarii werden gleichfals vom Generalintendanten und Commissariat angenommen und verpflichtet, und erhalten von denenselben ihre Verhaltungsbefehle, stehen aber unter den Befehlen ihres Inspectoris.

Diese Commissarii erhalten sobald wie ein Lazaret angeleget wird, alles Benöthigte, so im Vorhergehenden, namentlich berühret worden, zur Verpflegung der Kranken und Blessirten, aus den Händen des Inspectoris, worüber Rechnung geführet wird. Der Einkauf der Victualien, und was davon an den Commissarium zum Gebrauch der Kranken gegeben, wird allemal attestiret; der Commissarius muß früh und spat in dem Lazaret zugegen seyn, und bey einem starken Lazaret von Kranken und Blessirten, hat ein jeder Commissarius seine Anzahl von Kranken, für deren Wartung und Pflege, er nach Vorschrifft der Aerzte, alle Vorsicht und Behutsamkeit zu beobachten hat. Vorzüglich haben die Commissarii, auf die Krankenwärter ein wachsames Auge zu haben, daß sie in Wartung der Kranken und Blessirten nichts verabsäumen, und ein jeder Elender mit aller Treue, Fleiß, Vorsicht und Behutsamkeit behandelt werde. Sie finden unter diesen Haufen von Elenden, Kranke und Leichtblessirte, die da anfangen wieder zu genesen, einige davon schweben in Gefahr, und leben unter Furcht und Hofnung wieder gesund zu

werden,

werden; noch andere liegen in den letzten Zügen und ringen mit dem Tode, andere sind bereits verschieden. Nach diesen in solchem Lazaret sich ereignenden Umständen werden die Rapports und Todenlisten angefertiget, der Commissarius übergiebt seinen Rapport und Todenliste, an seinem ihm vorgesetzten Inspector, und dieser an den Lazaretdirector.

Diesen Commissariis lieget ob, sobald vorkommenden Umständen nach, auf gut Befinden der Aerzte, wenn die Strohsäcke, Bettlacken und Decken zu waschen, die Kranken zu reinigen sind, darauf bedacht zu seyn, daß andere Strohsäcke und Decken zur Reinigung des Kranken herbey geschaffet, die von Unflath und Blut besudelten Strohsäcke und Decken gewaschen werden. Sobald wie ein Kranker stirbt, befiehlt der Commissarius, daß deßen Lager gereiniget, deßen unter sich gehabter Strohsack, das Stroh ausgeschüttet, und mit der Decke und Leinen gewaschen, getrocknet und der Strohsack, mit frischem und reinen Stroh wieder ausgestopfet werde.

Hier hat der Inspector darauf zu sehen, und alle Tage das Lazaret zu visitiren, die Kranken zu examiniren, ob sie auch Noth leiden, und von Seiten des Commissarii oder Krankenwärters, etwas abgebrochen werde. Diese Vorgesetzte eines solchen Lazarets, der Inspector und deßen Assistenten, haben vorzüglich darauf zu sehen, daß auch dem Allergeringsten die ihm gehörige Pflege nicht entzogen und Gelegenheit gegeben werde, sich darüber zu beschweren, oder daß durch ihre Nachläßigkeit und Saumseligkeit, jemand verwahrloset werde, weil

die Verantwortung darüber vor Gott, ihnen sehr schwer fallen wird.

Die Inspectores und Commissarii haben nun darauf vorzüglich zu sehen, daß sie gute christliche Leute, sowohl Manns, als Weibspersonen zur Unterstützung, Verpflegung und Aufwartung dieser Elenden annehmen, weil hierin alles auf ihnen beruhet. Die Umstände der Elenden, machen die Annahme dieser Leute nothwendig; und würde es der allerbetrübteste Umstand seyn, für Elende und Gesunde, wenn ihnen keine Hülfe, Unterstützung, und Reinigung angedeihen sollte! Ein Kranker würde den andern anstecken, und könnten dadurch die allergefährlichsten Krankheiten, ja die Pest selber daraus entstehen; dieses nun zu verhüten, so werden nach Gutbefinden der Aerzte und Inspectoris, so viel Personen angenommen, wie nöthig, und dieses würde die zweyte Art von Lazaretbedienten seyn, von denen noch etwas weniges zu sagen wäre, da ist die Frage!

Num. 2.

Welches die unbestimmten, und ausserordentlichen Personen seyn, die zur Wartung der Elenden angenommen werden müßen.

Diese Personen von denen hier geredet werden soll, nennet man unbestimmte und Außerordentliche, weil deren Anzahl nicht zu bestimmen und festzusetzen ist, und sich lediglich nach der Stärke und Größe des Lazarets richtet, sie bestehet aus Manns- und Weibspersonen. Ist das Lazaret von Kranken und Blessirten nicht überhäuft, ist die Anzahl dieser Lazaretbediente geringe. Vermehrt

und vergrößert sich der Haufen dieser Elenden, vermehrt sich auch die Anzahl dieser Bediente, und nach Abnahme dieser Kranken und Blessirten, sie werden gesund oder sterben, so nimmt auch die Anzahl dieser Bedienten ab, dahero werden diese Leute, ausserordentliche angenommene und der Anzahl nach, unbestimmte Personen genannt; sie werden von den Inspectoribus und Lazaretcommissariis auf Erfordern und Vorschrift der Aerzte angenommen bestellet und erhalten, laut gemachten Accord, ihr Lohn entweder wöchentlich oder monatlich, vor ihre Bemühung und Aufwartung.

Diese Personen werden namentlich genannt, Krankenwärter, Warteweiber und Wäscherinnen. Von der Anzahl dieser Personen, müßen die Commissarii eine Tabelle, worinnen ihre Namen, der Tag ihrer Aufnahme, und festgesetzte Tagelohn zu bestimmen, wöchentlich an die Inspectores einreichen. Diese übergeben diese Tabelle in Duplo, dem Lazaretdirector und E. Commissariat. Das Commissariat giebt darauf den Befehl an die Lazaretkasse, die laut Tabelle aufgeführte und specificirten Gelder, auszuzahlen; diese Gelder werden mit Unterschrift des Lazaretdirectoris, von der Lazaretcasse, an die Inspectores ausgezahlet, welche über den richtigen Empfang, den Rendanten der Casse, quittiren müßen. Die Inspectores geben diese Gelder denen Commissariis, damit ein jeder von denenselben, seine unter sich habende Untergebene, ihr Wochenlohn richtig und baar auszahlen könne. Ueber den richtigen Empfang dieses Wochenlohnes, daß keinem unter ihnen zu nahe geschehen, muß einer oder zwey von diesen Personen, die Liste des Commissarii, die Richtigkeit in Angabe der Personenanzahl, und ihres gereichten Wochen-

lohnes, mit Unterschrift ihres Namens attestiren. Welche Liste den Inspectoribus eingereichet, und von denen, dem Commissariat übergeben werden.

Man kann nicht umhin, von diesen in gegenwärtigen Abschnitt bekannt gemachten Personen, etwas zu erinnern, welches man für seine Schuldigkeit hält, da dieses Werk eine Anweisung seyn soll, auch denen Lazaretvergesetzten, als den Inspectoribus und Lazaretcommissariis, wie auch den angenommenen Lazaretaufwärtern, männlichen- und weiblichen Geschlechts, eine kleine Anweisung und Erinnerung zu geben. Wie Inspectores und Commissarii, in Absicht dieser unter sich habenden Leuten, dabey sich zu verhalten, worauf sie acht zu geben haben, daß diese elende Kranke und Blessirte von diesen Leuten nicht hintergangen, oder verwahrloset, oder das Ihrige ihnen abgenommen werde, davon man tausenderley Fälle selber mit Augen angesehen, angehöret und anführen könnte.

Wir bitten um Erlaubniß nur einige anzuführen, um unsern Leser in etwas zu befriedigen. Sobald die Inspectores ihr Amt negligiren, die Elenden mit ihrer Gegenwart gar nicht beehren, sich um ihre Gesundheitsumstände gar nicht bekümmern, ihren Officianten, denen Lazaretcommissariis alles überlaßen, was sie bey den Kranken, bey den Toden, deren ihren verlassenen Lagerstellen, für deren ihre Särge für Verfügungen treffen, und Anstalten vorkehren; dieses nennt man wieder Pflicht und Gewißen handeln, diese Umstände benutzen die Lazaretcommissarii, und folgen den Fußstapfen ihres Inspectoris; sie setzen die angenommenen Lazaretwärter und Wärterinnen, an ihre Stelle, sie geben ihnen Vorschriften

schriften von den Behandlungen dieser Elenden; Inspectores und Commissarii bleiben ganze Tage aus dem Lazaret, und von diesen Elenden entfernet, und diese Entfernung, machen sich diese Aufwärter wieder zu Nutzen, begehen Unterschleife, Betrügereien, laßen die Elenden darben, und Noth leiden. Nunmehro kommen die Fälle, die aus der Abwesenheit der Vorgesetzten, ihren Uhrsprung haben! Wären nun diese Vorgesetzten beständig gegenwärtig, wie sie nach ihrer Instruction dazu verbunden sind, so könnten auch solche Fälle nicht statt finden.

Man wird hier den Einwurf machen und sagen, daß viele Commissarii, wegen des bey den Blessirten fürhandenen Gestanks, und den vielen dabey vorfallenden Sauereien, die da anzutreffen, nicht allein in schwere Krankheiten verfallen, sondern auch gestorben seyn: es wäre ihnen nicht zu verdenken, und könne es ihnen niemand übel deuten, wenn dieselben sich einige Tage, solcher Besuche enthielten, und denen unter sich habenden Aufwärtern, alles übertrügen. Man antwortet darauf, daß man sich erinnern könne, daß bey großen Lazarets, wo viele Blessirte gehäufet liegen, verschiedene Lazaretcommissarii gestorben seyn, wie auch Feldscheerer, daß es sehr schwer gehalten: wie in dem in Anno 1756 entstandenen Feldzug, Leute zu dergleichen Aemter zu bekommen.

Allein! wer ist Schuld daran gewesen, möchte man hier fragen, daß dergleichen Lazaretcommissarii gestorben? liegt die Schuld nicht an solchem Subject, daß es sich nicht vorher prüft, ob seine Schultern im Stande, solche Last zu tragen? das Lazaret erfordert zu solchen Aemtern, Personen, so harter und dauerhafter Natur,

gar

gar nicht eckelhaft: fehlen diese Requisita, giebt man einem jeden den Rath, er bleibe davon! er befördert sein Ende, ehe er sich solches versiehet. Auch die härteste Natur, kann durch Unvorsichtigkeit erschüttert werden. Niemand muß bey diesen Umständen sicher seyn, auf seine Stärke und harte Natur sich verlaßen, alle bey diesen Kranken, zur Vorsicht geordnete und zu gebrauchende Mittel als nichtswürdig ansehen, geringschätzen und verwerfen. Es heißt mit einem Wort, die Schaubühne der Wagehälse betreten, und ihren Schicksalen sich unterwerfen.

Die Erfahrung hat also gelehret, daß sobald die Inspectores und Commissarii ihre Lazaretgeschäfte nicht pflichtmäßig abgewartet, die Krankenwärter beyderley Geschlechts, sich solche Gelegenheit gut zu Nutze gemacht. Dahero wird auch nöthig seyn, dieser Krankenwärter, mit wenigem zu gedenken.

Inspectores und Commissarii, als Vorgesetzte eines Lazarets, haben bey Annehmung solcher Krankenwärter vorzüglich darauf zu sehen, daß sie keine Bettler Landstreicher, liederlich armseliges Gesindel zu Abwartung und Pflege der Kranken bestellen und annehmen, dabey gleichgültig seyn, ohne auf ihre Umstände Rücksicht zu nehmen, und nach denselben sich zu erkundigen. Das Amt eines Krankenwärters, ohne zu straucheln, und gebührend abzuwarten, ist wichtig und gleichfals mit schwerer Verantwortung verknüpft; es müßen dazu keine arme Leute genommen werden, die weder Christenthum, Religion, noch Menschenliebe haben. Es finden sich dazu allemal gute Leute, dieweil ihre Aufwartung gut bezahlet wird. Die Erfahrung hat gewiesen, daß gut-

gesin-

gesinnete Aufwärter gegen ihre Kranken, manchen Kranken dahin vermocht, zum Zeichen seiner Dankbarkeit für die gute Pflege und Wartung, am Ende seines Lebens, ihn zu beschenken, da mancher Kranke, noch baares Geld bey sich gehabt, verschwiegen und verborgen gehalten, seinem wohlthätigen Krankenaufwärter, für seine Bemühung, zu seinem Andenken geschenket.

Die Erfahrung hat in dem in Anno 1756 entstandenen Feldzuge, bey den vielen darinn gehaltenen Feldschlachten gewissen, daß es unter diesen angenommenen Krankenwärtern, recht sehr malitiose und böse Gemüther gegeben, welche die Kranke und Blessirte übel behandelt, theils in Wartung und Pflege, theils in Abkürzung der Speise und Tranks, theils statt gutes Eßen schlechteres gereichet ꝛc. daß ein solcher Kranker bey solchem schlechten Eßen, hungern und darben müßen. Er besäuft sich und ist selten nüchtern, oder es sind die Kleidungsstücke der Kranken ausgetauschet, und das Geld heimlicherweise entwandt. Ein solcher Krankenwärter kann und weiß die Saumseligkeit des Lazaretcommissarii recht zu benutzen, und keiner leidet mehr darunter, als der Kranke und Blessirte, dahero muß ein Inspector so wenig seinen Assistenten, denen Commissariis, als auch Krankenwärtern glauben, und ihren abgestatteten Berichten blindlings trauen; er muß selber täglich die Gemächer dieser Elenden besuchen, einem jeden Kranken fragen, ob er gut abgewartet werde, und sein verordnetes Eßen, gehörig unabgekürzt bekomme? ob er über die Commissarii und Krankenwärter Klage zu führen habe? Sollten von Seiten des Kranken, Klagen und Beschwerden, über den Krankenwärter sich äußern, muß derselbe, mit Ernst und Nachdruck, an seine Pflicht

angewiesen und alle geäusserte Saumseligkeit, aufs nachdrücklichste verwiesen werden. Sollte dergleichen Erinnerungen an einem solchen Krankenwärter nichts fruchten, und so zu reden, in den Wind geredet seyn, muß er ohne weitere Umstände seiner Dienste entlaßen, und ein anderer, an deßen Stelle angenommen werden.

Das Amt und Geschäfte eines Inspectoris ist von großer Wichtigkeit, und sehr vieler Verantwortung unterworfen. Er muß auf alles ein wachsames Auge haben, sich nicht auf das Ansehen des Krankenwärters verlaßen, und deßen Rapport, blindlings, ohne zu prüfen glauben; thut er dieses, handelt er wieder Pflicht und Gewißen, in Absicht der Kranken lieblos, und macht sich strafbar.

Man könnte hiebey noch sehr vieles sagen, was man in dem in Anno 1756 entstandenen Kriege mit Augen angesehen; allein! man ist überzeugt, daß man daßjenige gesagt habe, was davon zu wißen nöthig ist, und eines jeden Lazaretbedienten seine Pflichten bekannt gemacht.

Zu dieser unbestimmten, und außerordentlichen Art von Lazaretbedienten, gehören auch die Weibspersonen, die bey solchem Lazareten angenommen werden müßen, theils die Speisen für die Kranken zu kochen, theils mit zu warten, und vorzüglich die Wäsche der Kranken, so in Hemden, Lacken, Tüchern, Beinkleidern, Strümpfen und Strohsäcken ꝛc. bestehet, rein und gut waschen, trocknen, und zum Gebrauch des Kranken, und zwar einem jeden dasjenige, so ihm gehöret, wieder richtig übergeben.

Unter

Unter diesen Weibespersonen suchen sich welche mit einzuschleichen, die eigennützig, die Begierde besitzen, alles an sich zu ziehen; von Mitleiden, Erbarmen und Menschenliebe, nichts wißen, die bey Anrichtung der Speise, die besten Fleischsuppen, Fleisch und Zugemüse, vor sich nehmen, und nach ihren Wohnungen hinschicken, und den Elenden mit Waßer abspeisen; andere die zum Reinigen und Waschen bestellet, der Kranken ihre gute Wäsche austauschen, und an deßen Stelle, schlechtere dem Kranken und Blessirten zurück geben.

Alle Geräthe zum Kochen, auch zum Waschen, sie bestehen in Töpfen, Keßeln, Schüßeln und Teller, wie auch Salz, Holz, Licht, Seife &c. werden von dem Inspector angekaufet, in Rechnung gebracht, und nach Aufhebung des Lazarets, muß er von allem, Red und Antwort geben.

Wenn nun unter solchen Weibespersonen sich welche finden sollten, die durch List gebrauchte Ränke, Unterschleif im Eßen und Trinken, Entwendung, oder Austauschung der Wäsche sich verdächtig gemacht, und von seiten der Kranken und Blessirten darüber Klage geführet wird, müßen dergleichen Weibespersonen, wenn sie Vermögen haben, die entwandten und ausgetauschten Sachen zu ersetzen angehalten, gleich fortgeschaffet und an deren Stelle andere angenommen werden.

Noch eine Anweisung denen, bey einem Lazaret angestellten Inspectoribus, Commissariis, Krankenwärtern, Wärterinnen und Wäscherinnen zu geben, wie sie sich bey dem täglichen Besuch, Umgang, Pflege und

Gesund-

Wartung, bey den Kranken zu verhalten, sich und ihre Gesundheit nicht in Gefahr zu setzen.

Dergleichen Anweisung, sollten eigentlich die bey einem Lazaret angestellte General-Feldstaabsmedicus, und Generalchirurgus geben und öffentlich bekannt machen; deren ihre Pflicht und Schuldigkeit erfordert solches. Allein! was vermag nicht der Stolz eines weitaussehenden Inspectoris und Commissarii, gegen den Medicum, sich so bloß zu geben, und seine Unwißenheit zu verrathen, und demselben um Rath zu fragen, seinem Bedünken nach, leidet darunter sein Character und Amt, er ist sein eigner Medicus, er siehet alle ihm drohende Gefahr, die er sich ganz großmüthig nicht vorstellet, oder von deren Möglichkeit nicht überreden läßet, als nichtsbedeutend, und gleichgültig an, viele aber haben bey solcher stoischen Gleichgültigkeit ihr Leben eingebüßet, und keinem andern als sich selbst, die Schuld beylegen können.

Wir werden diese Anweisung, ohne zu erröthen, in unserer Einfalt, laut der Erfahrung, die wir davon haben, und mit Augen angesehen, denen bey einem zu entstehenden Kriege bey einem Lazaret, bey anzustellenden Inspectoribus und Commissariis, mittheilen und bekannt machen. Diese Anweisung geschiehet aus Liebe, die man seinem Nächsten schuldig ist, und darf nicht, als ein Eingrif in Arte medica, von denen Lazaret Medicis angesehen, oder, als ein von uns unternommener Vorwitz ausgelegt, und beurtheilet werden.

In unserer Einfalt, wie schon gesagt, werden wir denen Lazaretbedienten, die aus einer beynahe funfzig Jahren

Jahren her, erlebten und überzeugenden Erfahrung, diese Anweisung zur Nachricht hieher setzen, damit sie bey entstehenden kriegerischen Vorfällen, vorerst auf ihre Personen selbst sehen, und das Beste wählen, alsdann auch, auf ihre Lazaretuntergebene Rücksicht nehmen, dieselben für die Gefahren warnen, und zu Abwendung derselben, nach vorgeschriebener Diät, und zu brauchenden Mitteln, eine Unterweisung geben können.

Diese hier aufgeführte Mittel, sind zwar alt, und kommen so zu reden aus der Mode; sie sind aber doch, worauf man acht zu geben hat, zu damaligen Zeiten sehr bewährt erfunden worden.

Zwar steigen anjetzt die Künste und Wißenschaften Tag täglich höher, daß beynahe seit siebenzig Jahren, so viel man sich besinnen kann, die damals üblich gewesene Ars medica so unkenbar geworden, daß ein junger Medicus zu jetziger Zeit, die alten Curen gänzlich verwirft, seine Methode und Praxis aber, womit er auftritt, durch viele gemachte Probestücke und Versuche an Jungen und Alten, einen ganzen Gottesacker damit glücklich anfüllet, ehe er von seiner Praxis überzeugt, das Wahre von dem Falschen erkennen, und einsehen lernen.

Unsere neugebohrne Medici, die sich also entschliessen, Feldzüge mit zu machen, von denen ist man überzeugt, (denn auf diese ist nur unser Augenmerk gerichtet.) daß auch diese durch ihre erlernte Kunst, andere bewährte Mittel, als diese so hier angeführet, erfinden werden, oder bereits erfunden haben, wodurch sich die in großen

Gefahren befindende Lazaretbediente, sicher zu seyn glauben.

Man ersuchet daher alle diejenigen, die sich bey entstehenden Feldzügen, bey Lazarets, als Generalstaabsfeldmedici, werden annehmen und verpflichten laßen, daß sie nicht aus einer Hab- und Geldsucht, sondern aus wahrer Menschenliebe, ihre Praeservativ-Mittel, zum Unterricht der Lazaretbediente, öffentlich durch den Druck der Welt bekannt machen; sobald dieses geschiehet, bis zu der Zeit, und nicht weiter, sollen unsere hier vorgeschlagene Alte, aber doch sehr werth befundene Mittel, ihren Platz behaupten und gültig seyn.

Nachfolgendes würden also diejenigen, die sich bey einem Lazaret, als Bediente annehmen und verpflichten laßen, die Tag und Nacht, bey, unter, und mit den Kranken und Blessirten umzugehen haben, dieses zu ihrer Nachricht merken können.

Niemand von denen Personen und Lazaretbedienten, sie mögen sein Vorgesetzte oder Untergebene, die bey solchem Lazaret zur Aufsicht bestellet, müßen nüchtern zu diesen Kranken und Blessirten gehen.

Ein jeder muß sich vor Uebermäßigkeit hüten, und mäßig leben, vorzüglich vor Verkältung sorgfältig verwahren.

Bey dem Umgange mit den Kranken, muß ein jeder, den Anhauch des Kranken, so viel wie möglich vermeiden.

Alles

Alles Eßen in denen Krankenzimmern, muß schlechterdinges unterbleiben, und noch weniger muß dieses mit den Löffeln geschehen, womit der Kranke gegeßen hat.

Vorzüglich müßen die Krankenwärter, viel Toback rauchen, oder auch Calmus, oder Angelica, oder auch Knoblauch, beständig im Munde haben, den Speichel niemahlen herunter schlucken, sondern beständig ausspeien.

Wenn sie von denen Kranken zu Hause kommen, so ist besonders nöthig, ehe sie Eßen, oder andere Sachen vornehmen wollen, daß sie Hände, Gesicht und Mund, mit warmen Waßer oder auch Weineßig abwaschen und ausspühlen.

Diejenigen aber, die sich vor die Kranken scheuen oder anzufaßen fürchten, denen ist zu rathen, daß sie von dergleichen Wartung abstehen, oder sich einen Schwam mit Pestwein angefüllt vor Nase und Mund halten.

Die Betten, Leinwand, Kleidung von ansteckenden Kranken, müßen entweder verbrand, oder mit Brüh, heißen Waßer gewaschen werden, solches kann auch mit den Federn geschehen, so aber durch beständiges Rühren getrocknet, werden müßen.

Man siehet sich genöthiget abzubrechen, und diese schaudervolle Materie zu endigen. Viel Heil und Seegen wird die Vorgesetzten begleiten, die über ein solches Lazaret zu Aufsehern bestellet seyn, aber auch Verantwortung und Unseegen, wenn ein solcher Haufen Elender Personen, sich von allen Vorgesetzten verlaßen sehen

 muß,

muß, und unter der Aufsicht der Feldscheerer, oder unter den Händen gewißenloser Krankenwärter und Wärterinnen sich befinden, und anvertrauen muß.

Es ist nun alles Mögliche von den Lazarets gesagt, wie und wo sie anzulegen; was vor Bediente dabey anzustellen, wie die Kranken und Blessirten, darin mit Pflege, Wartung und Medicin unterstützet werden. Alles dieses ist noch nicht hinreichend, uns die Vollkommenheit des Lazarets darzustellen.

Ein Monarch, ein Landesherr, ist darauf auch bedacht, daß ein jeder Kranker und Blessirter von seiner Armee, in dem Lazaret seine Bequemlichkeit, seine Reinigung und Arzeneymittel, zu seinem Wiederaufkommen und fernern Gebrauch, unverkürzt erhalten möge.

Bey christlichen Armeen, großer Monarchen und Landesfürsten, werden zur Bequemlichkeit, des kranken Soldaten im Felde, mit schweren Kosten auch Meubles angeschaft, diese Anschaffung von Meubles wird nach Größe der Armee eingerichtet; eben so auch, auf die Art, die Apothecken, deren eine jede Armee, die ihrige bey und mit sich führet. Diese Apothecken werden zum Unterschiede anderer in Städten sich befindenden Apothecken mit dem Beynamen, die Feldapothecken genannt, und gleiche Bewantnis hat es mit denen, bey denen Lazarets im Felde zugebrauchenden Meubles, welche mit dem Beynamen Lazaretmeubles, beleget werden.

Von diesen beyden Stücken, von den Lazaretmeubles, und der Feldapothecke, die eine jede Armee, die zu Felde gehet bey sich führen, soll ein mehreres in nachfolgen-

folgendem gesagt werden. Beyde sind wahre, nothwendige und unentbehrliche Stücke! sollten diese fehlen, könnte kein Lazaret bestehen, noch weniger sich gedenken laßen. Feldmedici- Chirurgi und Feldscheerer, würden dabey überflüßig und unnütze Personen seyn, der arme Blessirte und Kranke, würde sich in den betrübten und erbärmlichsten Umständen, seinen Schicksalen im Felde, überlaßen müßen. Auf der einen Seite betrachtet, würde ein Monarch, ein Landesherr, der keine Lazaretbediente, bey seiner Armee halten dürfte, große Summen, die darauf verwand werden müßen, erspahren, viele und recht sehr große Vortheile würden es für einen Landesherrn seyn: aber auch auf der andern Seite betrachtet, würde der daraus entstehende Schade, für den Landesherrn, in Rücksicht seiner Armeen, unersetzlich, und sobald nicht wieder herzustellen seyn. Der Abgang an Mannschaften bey einer Armee, ist bey allen vorgekehrten guten Anstalten, durch zu gebrauchende Medicin, dem Kranken im Felde zu Hülfe zu eilen, demohngeachtet groß genug! unendlich größer würde hingegen der Abgang seyn, wenn der Kranke sich auf keine Hülfe zu verlaßen hätte, und durch keine Hülfsmittel unterstützet würde.

Es sind und bleiben lobenswürdige Veranstaltungen, so von Monarchen und Landesfürsten, in Absicht der Lazarets verordnet und festgesetzet seyn. Allein! man weis auch aus der Erfahrung, daß bey solchen guten Veranstaltungen bey den Lazarets, die dabey angenommene Lazaretvorgesetzte, durch welche man hier (die Feldmedici, General und Staabschirurgi.) verstehet, dem Landesherren, in Rücksicht der Armee, große und schwere Kosten, in Anschaffung der Lazaretmeubles gemachet, so

so übertrieben, unnütz, und ohne Ueberlegung gemacht seyn. Man wird dahero

Lit. F.

Die Lazaretmeubles, die zu dem Behuf der Kranken und Blessirten, im Lazaret nothwendig, in Vorrath anzuschaffen, und zum Gebrauch bereit zu halten seyn.

Noch mit wenigen gedenken. Da hier von den Lazaretmeubles soll geredet werden, die einer zu Felde gehenden Armee beständig nachfolgen müßen; so verstehet es sich von selbst, daß diese Meubles allemal nach der Stärke der Armee einzurichten sind; und nach unsern einmal festgesetzten und bestimmten Satz, 30000 Mann, nicht so viel gebrauchen können, und würden, wie eine Armee von 100 und mehr 1000 Mann erfordern; welches auch der allerschwächste Verstand, zu begreifen im Stande ist.

Zu diesen Lazaretmeubles, rechnet man die Strohsäcke, Kopfkißen, Bettlacken, Frießdecken, von Leinewand verfertigte Hemden, Hosen, Strümpfe, Mützen, Halskrausen, Nachtstühle, Stühle, kupferne Keßel, alte Leinen zum Verband, Carpie zu den Wunden; alle benannte Sachen, müßen noch vor dem Ausmarsch der Armee verfertiget, und derselben beständig nachgefahren werden. Diese Veranstaltung und gebrauchte Vorsicht, ist Lobenswerth, aber auch höchstnothwendig und dienet zur großen Erleichterung der Feldmedicorum und Lazaretbediente.

Man

Man erwege was vor viele Schwürigkeiten, die sich im Felde ereignen würden, wenn an die Anschaffung solcher Lazaretmeubles, gar nicht vorhero gedacht wäre, und nach gehaltener Bataille, zuerst, und zwar in Feindeslanden, sollten angekaufet und verfertiget werden.

Man stelle sich den betrübten und traurigen Umstand vor, einige 1000 Blessirte vor sich zu sehen, alle schreien um Hülfe und Erbarmung, zu deren Pflege, Wartung und Aufnahme, wären nicht die geringsten Anstalten vorgekehret worden! in Feindeslanden wäre keine Leinwand vorräthig, daß diesem Mangel könnte abgeholfen werden? was würde dieser fehlerhafte Umstand, denen bey der Armee angenommenen Feldmedicis zu Wege bringen? lauter Vorwürfe ihrer Einfalt und Unwißenheit, und einer schweren Verantwortung sich ausgesetzet sehen.

Betrübte Aussichten würden dieses vor die Blessirten seyn! wie würde aber diesem Mangel, in Feindeslanden können abgeholfen werden, wenn gleich ein Vorrath von Meubles fürhanden, die Anzahl der Blessirten wäre zu groß, daß weder Strohsäcke, Betten, noch Decken hinreichend, einen Theil dieser Blessirten, mit weniger Decke zu unterstützen! hier müßen die Einwohner des Orts, wo das Lazaret angeleget wird, ihre vorräthige Betten hergeben, an alle nahe gelegene Orte, werden einem jeden Wirthe, laut Ausschrift aufgegeben, wie viel er an Unterbetten, Lacken, Kopfkißen und Deckbetten in einer gewißen und festgesetzten Zeit einliefern soll, oder aber im Weigerungsfall, durch militarische Execution abgeholet werden. Diese Fälle, wegen Lieferung der Betten, ereigneten sich in dem in Anno 1756 entstandenen

denen Feldzuge, oft bey allen angeschaften Lazaretmeubles. Diese Betten wurden sogleich, nach aufgehobenen Lazaret, denen Besitzern wieder zurück gegeben.

Dergleichen Lazaretmeubles bey der Armee gar nicht haben, würde der Vorgesetzten größte Unwißenheit an Tag legen, eine Armee die in ihren eigenen Landen eine Bataille zu liefern sich gezwungen siehet, hat von den Landeseinwohnern, weit geschwindere Unterstützung in allem zu hoffen, als wenn dergleichen Bataille, in fremde Lande, oder des Feindes Grund und Boden unternommen wird, wie die Erfahrung es allemal erwiesen, wie recht sehr schwer, die Landeseinwohner, zu solchen Lieferungen zu bringen gewesen.

Wenn nun in Anschaffung der Lazaretmeubles recht sehr viele unnöthige, und vor den Landesherrn, verschwenderische Kosten, darauf verwand werden; daß der Feldmedicus und Chirurgi, darauf bestehen, daß wenn des Landesherrn Armee, nur 30000 Mann ausmachte, die Lazaretmeubles vor 60 bis 80000 Blessirte und Kranke verfertiget werden müßen; als 50 bis 60000 Hemden, dergleichen Hosen, Strümpfe, Mützen, Halskrausen ꝛc. Hieße dieses nicht übertrieben, und ohne Kopf gehandelt zu haben? für eine solche kleine Armee, solche fürchterliche Anstalten vorzukehren? da dergleichen Niederlage, bey solcher kleinen Armee sich gar nicht gedenken läßet, geschweige noch möglich ist. Keine Anstalten vorzukehren, würde wie schon gesagt, die Unwissenheit der Medicorum verrathen; große Anstalten wieder unternehmen, würden vor den Landesherrn große und schwere Kosten verursachen, unnütz und vergebens seyn. Indeßen da man nicht vorher sehen kann, ob

der

der Feldzug von kurzer oder langer Dauer seyn werde; auch ob die Armee zum Schlagen, mit der feindlichen Armee komme; wie dieser letzte Fall, besonders in dem, in Anno 1778 entstandenen, dem Ansehen nach recht fürchterlichen Feldzuge geschahe, da der ganze Feldzug, so zu reden nur einige Monathe daurete, und ohne eine Bataille zu liefern, glücklich geendiget wurde: würden nun dergleichen übertriebene Kosten, für solche kleine Armee dem Landesherrn, nicht zur größesten Beschwerde gereichen? würden die mit schweren Kosten angeschafte Sachen in Länge der Zeit nicht verderben, oder können nach und nach entwendet werden? allein du guter Feldmedicus und Chirurgi, die Sprache zu eurer Rechtfertigung bleibt fest, und heißet: wir haben alle unsere Anstalten, nach dem französischen Fuß vorgekehret, und mit einem Wort zu sagen, ohne Kopf gehandelt.

Nach den Vorkehrungen, die bey der französischen Armee, in Absicht der Lazaretmeubles vorgenommen werden, so findet man in denen, im Druck erschienenen Nachrichten, daß solche starke Vorräthe, allemal statt finden und ihren Grund haben, mit großem Bedacht, Fleiß und Vorsicht, laut den vielen Erfahrungen in den fürchterlichen von Frankreich jederzeit geführten Kriegen, so sehr selten, in ihren eigenen Landen, sondern mehrentheils in fremden Landen, und sehr weiten Entfernungen mit großen Armeen, von einigen 100000 Mann geführet worden, haben müßen angeschaffet werden. Dergleichen Lazaretmeublements, sind auf 50 bis 60000 Mann, gar nicht übertrieben und überflüßig, sondern nicht hinreichend; weil aus den historischen Nachrichten bekannt, daß diese Armeen, zuweilen große Niederlagen erlitten, wo sehr viel tausend Blessirte, den Lazaretvorgesetzten, in Hände gefallen.

Hätten nun diese Feldmedici, auf keine starke Vorräthe, Vorkehrungen getroffen, entweder sehr wenige Vorräthe davon anfertigen laßen, und damit so lange verziehen wollen, bis dergleichen Fälle fürhanden, wo sie zu gebrauchen wären, so würde dieses allemal unschicklich gewesen seyn, oder ihr Augenmerk sein laßen, dieselben, in fremde, oder in Feindeslande, wo alles bereits verheeret und verwüstet, auf eine gewaltsame Weise anzuschaffen und beyzutreiben, so würde dieser Schritt diesen Lazaretbedienten den Verdacht zu Wege bringen, und der richtige Schluß wäre daraus zu machen, daß die Kosten für solche Lazaretmeubles, dem Landesherren wären angerechnet und die dafür bezahlte Gelder, unter sich pro rata wären getheilet worden.

Die guten Anstalten, die schon in den ältesten Zeiten bey der französischen Armee eingeführet, so führten sie damals z. E. bey der Bäckerey ihre Handmühlen, und kupferne Backofen mit sich, und bey dem Lazaret waren vorzüglich, zu Genesung und Heilung der Kranken und Verwundeten, sehr viele Wundärzte und Doctores dabey gegenwärtig, welche ihre Apothecke nebst großen Ballen alter Leinwand, große Gefäße voller Charpie, zu Reinigung der Wunden angefüllet, ja sie führten viele Wagen, oder kleine Fahrzeuge, voller hölzerne Beine, Stelzen und Krücken, zu mannigfaltiger Nothdurft bey und mit sich, daß es zu den damaligen Zeiten, daß Ansehen hatte, als wenn sie ganz Deutschland auf einmal einnehmen wollten. Wenn nun kleine Heere dergleichen Zubereitungen, bey ihrer Armee veranlaßen wollten, würde dieses sehr unschicklich seyn.

Bey großen Armeen, wo viele Bataillen zu vermuthen und vorfallen können, wie in dem in Anno 1756 entstandenen Feldzug, die Königl. Preußische Armee, sich allemal dazu anschicken mußte, und wirklich lieferte; daselbst finden große Vorräthe von Lazaretmeubles statt, und haben ihren Grund, daß sie in zeiten angeschaffet werden! wenn aber eine kleine Armee von 30000 Mann, wie schon oben erwehnet, sich mit solchen großen und starken Vorräthen versehen wollten, es wäre denn, daß diese 30000 Mann, auf einmal zu Grunde gerichtet und blessiret würden, dergleichen Fall aber, ist aller Unmöglichkeit unterworfen. Eine Armee von 30000 Mann, kann wohl das Schicksal haben, gefangen genommen zu werden, aber auf einmal nicht zu Grunde gerichtet, und alle blessiret werden! es würde sich also der Satz bestätigen, wie schon oben gesagt, wenn dergleichen Lazaretbediente, bey solcher kleinen Armee, einen solchen großen französischen Apparatum von Meubles anschaffen wollten, würde dieses mit einem Wort zu sagen, geraset heißen.

Es werden nun solche Lazaretmeubles, allemal nach Größe und Stärke der Armee eingerichtet. Hier würde nun die Frage entstehen, wie und auf was vor Art, würden nun diese Lazaretmeubles, der Armee nachgeschaffet? nachdem hier angenommenen Satz, und Feldetat einer Armee von 30000 Mann, werden zur Fortschaffung dieser Lazaretmeubles vier Wagen, einen jeden Wagen mit vier Pferden bespannet, von dem Landesherrn gut gethan, diese Wagen folgen allemal der Armee nach, wo das Hauptquartier befindlich, und vorzüglich wo das Commissariat, sich niedergelaßen, bleiben auch diese Wagen.

Wenn

Wenn nun die Armee, sich mit solchen großen Vorrath von Lazaretmeubles versehen hätte, so würden diese vier Wagen nicht hinreichend seyn, sondern noch mehrere Wagen zum Fortbringen angeschaffet, und dem Landesherren mehrere Kosten verursachen. Dieses findet nicht statt, weil es nachdem einmal angenommenen Satz und festgesetzten Feldetat, offenbar wiederspricht, und gänzlich zu verwerfen.

Der Schluß dieses Capituls würde hier nun mit der Feldapothecke sein Ende erreichen, und gemacht werden. Dieser Apothecke nun mit wenigem zu gedenken, so muß man gestehen, daß dieser Abschnitt von der Feldapothecke, nicht für uns, darüber unsere Gedanken zu eröfnen und zu beurtheilen, sondern in das mediciniſche Fach hingehöre, und die Kenntniße von den vielen Arten von Medicin, deren Einrichtung, deren Zubereitung, von uns nicht kann gefordert werden; was aber zu Fortschaffung dieser Feldapothecke, bey einem entstehenden Feldzug, dabey anzumerken, dazu macht man sich hier anheuschig, und zu nichts weiter. Der Schlus wird also gemacht.

Lit. G.

Von der Feldapothecke.

Eine jede Armee sie mag so klein und geringe seyn, wie sie wolle, sobald dieselbe marschiret, führet sie ihre Apothecke bey und mit sich, und wird zum Unterschiede von andern Stadtapothecken, die Feldapothecke genannt.

Zu

Zu Fortbringung dieser Feldapotheke, von der hier soll geredet werden, werden nach dem Feldetat, bey einer Armee von 30000 Mann, an Wagen, und dabey angestellten Personen, erfordert:

3 Feldapothecker Wagen, und
3 Apotheckergesellen.

von diesen Wagen ist bereits Part. I. Cap. VI. Lit. H. pag. 177. 178. Erwehnung geschehen, wohin man den Leser verweiset.

Diese drey Feldapothecken-Wagen führen nun alle mögliche Medicin, die zu dem Gebrauch der Armee im Felde, zum Behuf der Kranken und Blessirten nöthig. Worin diese Medicin aber bestehet, hierin müßen wir unsere Unwißenheit frey und öffentlich bekennen. Ob man nun gleich verschiedene Autores die hievon geschrieben, gelesen hat, so würde und bliebe es allemal ein Vorwitz von uns, wenn wir eine solche Feldapothecke zergliedern, deren Einrichtung zum öffentlichen Gebrauch, denen Generalstaabsmedicis und Chirurgis anpreisen wollten.

So viel wird uns doch hoffentlich frey stehen, etwas weniges davon zu reden, warum wir um Erlaubniß bitten, dieses thun zu dürfen, eine bekannte Sache, vorzüglich denen Regimentsfeldscheerern und Feldscheerern, hiermit einzuschärfen, und zur Anweisung hieher setzen: daß sie sich die Autores anschaffen, wo es von Letztern noch nicht geschehen ist, welche die Medicam Castrensem beschrieben, und ein Pharmacopolium castrense portatile, oder auf gut deutsch, die Medicamenta benannt,

nannt, womit ein Regiments= oder Feldkasten, zulänglich soll und muß gefüllet werden ꝛc.

Bey diesen Autoribus so hievon geschrieben haben, findet ein jeder Regimentsfeldscheerer und Feldscheerer, seine Anweisung, was er vor Medicin, bey sich zu führen habe. Gegenwärtiges militarische Werk ist eine gründliche Anweisung, wie sich ein jeder, nach diesen darin abgehandelten Capituln, in seinem Fache, worinnen er berufen und angewiesen worden, zu verhalten habe.

Man wundere sich nicht, wenn man auch, nach diesem Capitul, vom Lazaret, denen Vorgesetzten eines Feldlazarets und vorzüglich denen Feldscheerern, auf diese hier angeführte Autores verweiset, diesen gegebenen Vorschriften zu folgen.

Man findet eine Kayserliche Norma mit was vor Medicin ein Regimentsfeldscheerer, seinen Kasten zu versehen habe. Gesetzt! ein solcher Regimentsfeldscheerer, hat mehr als ein Regiment oder Bataillons unter seiner Aufsicht, so hat er allemal einige mit Medicin angefüllte Kasten bey sich zu führen, weil verschiedene Commandos von dem Regiment abgehen, oder ein Bataillons, wird separat commandiret; alsdenn kann allemal, denen dabey commandirten Feldscheerern, ein oder zwey Kasten, nach Beschaffenheit der Umstände mit gegeben werden. Bey jedem dieser Kasten muß eine Apotheckerwaage und Gewicht, wie auch mit einem kleinen Mörsel von Serpentin samt Stöpßel, so darin paßet, befindlich seyn.

Die Vorgesetzten eines Feldlazarets zürnen nicht über diese geringe Anweisung, man hat in denen Feldzügen sehr vieles gesehen, so man mit Stillschweigen übergehen will. Bey diesem Abschnitt, findet man nöthig, noch etwas zu deßen Aufklärung beyzubringen.

Bey einem jeden dieser Feldapothecken-Wagen, ist ein Apotheckergeselle angestellet und verpflichtet; nach dem Feldetat vor die bestimmte Armee, würden derer drey seyn, die alle Medicin, für die bey der Armee, angelegte Lazarets, verabfolgen laßen.

Diese Feldapothecke hält sich allemal bey dem Hauptlazaret auf, wo der Director und Generalstaabsmedicus, sich gleichfals befinden. Unter beyderseitiger Direction und Befehlen, stehet diese Feldapothecke. Kein Apotheckergeselle, darf sich unterstehen, und hat die Macht, ohne Vorwißen und Unterschrift des Directoris und Staabsmedici, an jemanden von dem Lazaret, er sey auch wer er wolle, Medicin zu geben und verabfolgen zu laßen.

Alle Medicin so bey dem Hauptlazaret oder andern Lazarets gebraucht wird, davon überreicht ein jeder bey solchem Lazaret angestellte Oberchirurgus, seinen Rapport und Specification; nach eingereichter Specification und geschehener Untersuchung, assigniren der Director und Staabmedicus, dieselbe mit Unterschrift ihrer Namens, an die Lazarets, diese signirte Specification wird denen Apotheckergesellen übergeben, nach derselben wird die Medicin verabfolget; durch diese Assignationes wird der Abgang der Medizin, es sey an welches Lazaret es wolle, belegt und justificiret.

Sollten

Sollten diese Vorräthe von Medicin, nach Länge der Zeit erschöpfet werden, so werden dieselben gleich hergestellet, durch andere ersetzet, und der Armee nachgesandt.

Hiermit würde man nun dieses Capitul schließen, und zu dem in diesem zweyten Theil abzuhandelnden letzten Capitul eilen; deßen Inhalt von der Beschaffenheit ist, daß man sich verpflichtet hält, denen Subjectis die sich entschließen, bey einem entstehenden Feldzug von E. hochlöbl. Commissariat, bey einem in diesem Werke abgehandelten Capituln, es sey in welchem es wolle, angenommen und dabey angestellt zu werden, eine kleine Anweisung zu geben. Kein Subject kann dabey ohne vorhergegangene Prüfung laut Landesherrlichen Verordnungen, angenommen werden.

Man erinnert sich, daß sich Subjecta gefunden haben, die da geglaubt, daß diese Commissariatgeschäfte, nichts bedeutend wären, ein jeder derselben vorstehen könnte! man beweiset das Gegentheil, daß vorzüglich diejenigen so zu Proviantbediente angenommen, bey Korn, Heu und Strohmagazine angestellet werden, Geschäfte übernehmen, wodurch das Wohl, aber auch vieler Schaden bey einer ganzen Armee in Absicht der Cavallerie, bey den Regimentern, Bäckerey und Proviantfuhrwesen, kann befördert und gestiftet werden.

Wer also kein Oeconom, der belästige sich nicht, wo er mit Ehren, der ihm anvertrauten Proviantgeschäfte, sich entlediget sehen will, (wenn man einem solchen Subject rathen soll.) mit dergleichen Geschäfte. Geschäfte bey einer Bäckerey und Lazaret, laßen sich noch weit

eher

eher übersehen, dazu brauchen keine öconomische Einsichten; als die Magazingeschäfte, welche einen ganzen Oeconomum erfordern; eben diesen Subjectis die eine Lust und Begierde bey sich spühren, bey Magazingeschäften sich anstellen zu laßen, wird man hier eine kleine Anweisung geben, sich darnach zu bilden, und wird das nachfolgende Capitul, davon ein mehreres weisen.

Caput V.

Eine Anweisung für junge Leute, die bey einem Commissariat, bey entstehendem Feldzug, eine Beförderung suchen, was mit ihnen vorzunehmen, ehe sie in Pflicht, und Magazingeschäften, angenommen werden.

Man hält es auch für seine Schuldigkeit, jungen Leuten, eine geringe Abschilderung von denen Kenntnißen zu geben, die von ihnen vorausgesetzt werden, Besitzere davon zu seyn, wenn sie sich entschließen sollten, sich in dieses militarische Fach zu begeben, bey denen im Felde vorkommenden Magazingeschäften, bey einem Commissariat meldeten, dabey angestellet zu werden. Man hat in allen Abschnitten dieses Werkes, bey denen Commissariatsgeschäften, die mannigfaltige Verschiedenheit derselben, nach Möglichkeit zergliedert und Anfängern in diesem Fach, begreiflich gemacht. Dagegen

gegen siehet man sich auch verbunden, und glaubt man nicht Unrecht gethan zu haben, solchen Anfängern eine kleine Anweisung und Unterricht zu geben, sich wohl zu prüfen, ob sie in denen Kenntnißen, welche die commissariatgeschäfte im Felde erfordern, und nothwendig gegründet sind; geübt und zu besitzen glauben. Keine Kenntniße von allen diesen vorausgesetzten Feldcommissariatgeschäften haben, auch niemalen gesehen, und beygewohnt zu haben, und sich dennoch auf eine kühne und verwegene Art, unterfangen, dabey angestellet zu werden heißt so viel, als eine Sache unternehmen, davon man Schimpf und Schande, zum Lohn erhält.

Man hat gesehen, daß sich blutjunge Leute, zu solchem wichtigen Amte gemeldet, nach ihren bey sich gemachten Entwürfen, alle diese im Felde vorkommende Commissariatgeschäfte, ganz gering und als nichtsbedeutend angesehen; welche alle zu erlernen! aber zu weßen Schaden möchte man hierbey fragen? wodurch sehr vieles Unheil gestiftet werden kann. Dieses bedenken solche junge Leute nicht, darum sind sie unbekümmert, und rührt sie ganz und gar nicht, ob durch ihre Schuld, vorzüglich eine Cavallerie oder Fuhrwesen, kann unbrauchbar gemacht werden. Mancher glaubt dazu brauche nicht viel Witz, dergleichen Aemter könne ein jeder vorstehen und leicht verwalten. Man antwortet darauf: alles dieses zeigt eine Leichtsinnigkeit an, wer so gedenkt, hat von denen Geschäften, noch keinen Begrif, und wenn er weiter nichts als Schreiben und Rechnen kann, so irret sich ein solcher Mensch gar sehr. Magazingeschäfte, nach seinem äußern und innern Werth, zur Erhaltung, vor viele tausend Pferde, wohl zu bewahren, dazu gehöret eine öconomische Wißenschaft, eine Kenntniß

niß die durch eine Anweisung und Unterricht erlernet werden muß.

Hiebey wenden sie ein und sagen: was braucht dieses vor eine große Wißenschaft, mit Korn, Heu und Stroh umzugehen; dieser Beschäftigung kann der allereinfältigste vorstehen. Man antwortet darauf! einem solchen einfältigen Tropf, kann dergleichen Geschäfte nicht aufgetragen werden; die Folge davon wird diese seyn; daß er vielen Schaden verursachet. Ein Comissariat gehet allemal am sichersten, daß dergleichen Subjecte, vor ihrer Annahme, bey entstehenden Feldzug auf die Probe zu stellen, diese Probe kann nicht beßer, als durch ein gutes Examen erforschet werden. Ein solches Examen, ist und bleibt allemal, der sicherste und bewährteste Probierstein, nach diesen abgelegten Examine, wird von dem Commissariat, einem solchen Subjekt, wenn es dazu, tüchtig erfunden, die Commissariatgeschäfte übertragen.

Personen die sich dem Studio juridico gewidmet, und eine Beförderung bey einer Regierung, Kammer, Magistrat oder Militargericht suchen, müßen sich einem Examen unterwerfen. Was hat nicht ein Theologus für ein scharfes Scrutinium auszustehen, ehe er zu einer Pfarre, oder Schulamt gelangen kann. Ein Medicus muß seinen Cursum machen, ehe er zu einer Profeßion oder Physicat tüchtig erkannt werde. Sollten denn nun diese militarischen Commissariatgeschäfte, bey einem entstehenden Feldzuge, nicht einer solchen Prüfung werth seyn? ist ein Amt von Wichtigkeit, so ist solches ein Commissarius und Proviantofficiant zu seyn. Ein Subject, wenn es gleich denen Studiis obgelegen, in den

Theologischen Wissenschaften, und in den Rechten, noch so geschickt, dabey aber kein Oeconom, bleibt allemal wenn er in solche Magazingeschäfte kommt, bey allen seinen erlernten Wißenschaften, der größeste Ignorant, und wird ein Gelächter, aller derer so eine Rutin darin besitzen. So lange also wie ein solcher öconomischer Unterricht fehlet, ist man bey aller seiner Gelehrsamkeit ein schlechter Magaziniste.

Ein gutes Magazin anzulegen, und angeleget zu haben, und im freyem Felde, auf Jahr und Tag, ohne Schaden zu erhalten; macht dem Magazinvorgesetzten die größeste Ehre. Die äußere Ordnung, die regelmäßige Anlegung, der aufgeführte Bau eines solchen Haufen, der innere Werth in der Einnahme, und die Zufriedenheit des Empfängers, bey der Ausgabe, ohne zu murren und zu tadeln, und mit einem Lob zu der Armee, oder des Regiments zurückkehret, dieses macht den Proviantbedienten schätzbar.

Was man hier angeführet, sehe man nicht obenhin an; und schätze es geringe. Man betrachte die große Kosten, die ein Landesherr, zu Anschaffung eines solchen Magazin zur Verpflegung seiner Armee verwendet. Der Lievrante sucht seinen Vortheil, so gut wie er kann! er kauft ein schlechtes Korn, ein verdorbenes unbrauchbares Heu und Stroh; ist nun der Commissarius oder Proviantofficiant, kein Oeconom! verstehet und kennet er nicht, die Güte, des einen und andern, so wird er angeführt! er siehet aber seinen begangenen Fehler, und seine nicht zu haben glaubende Unwißenheit, nicht eher ein, als bis er zur Ausgabe seines Magazins, an die Armee, oder Regimenter kommt. Sein Korn wird ihm

getadelt,

getadelt, sein Heu und Stroh will kein Regiment annehmen, weil es nicht zu gebrauchen ist. Soll er nun durch seinen verursachten Schaden, worunter so viele Tausende leiden müßen, zuallererst klug gemacht werden? Das Interesse des Landesherrn, nicht beobachten! den Lievranten mit seinen Lieferungen, nicht zu beurtheilen wißen! die Regimenter mit schlechten unbrauchbaren Rationen abweisen wollen! alles dieses sind Vorwürfe, die ein solcher Officiant bey seiner großen Unwißenheit, vor sich findet; bey allen solchen Umständen, wird er von einem Commissariat, bey geschehener Klage und Untersuchung, zu Ersetzung solcher Schaden Stände, wohl gar condemniret, entweder arretiret, oder cassiret.

Es bilde sich also ein junger Mensch nicht ein, daß ein dergleichen Amt, nur zum Zeitvertreib sey! oder daß er auf eine gewiße Zeit, so lange der Krieg fordaure, doch ein gewißes Brod und Versorgung habe; auch durch ein zufälliges Glück, wohl eine weitere Versorgung, dadurch erhalten könne! Letzteres kann allemal geschehen, wenn ein solches Subject, durch Vorzüge in den Magazingeschäften sich besonders hervorgethan! er allemal einer Belohnung, seiner bewiesenen Treue würdig.

Treue Magazinbediente, sind vorzüglich bey entstehenden Feldzügen, jederzeit brauchbar, und wohl zu versorgen. Man hat alles, was man hier mit wenigem berührt, im vorhergehenden weitläuftiger ausgeführet, und den Nutzen davon, beydes für den Landesherrn und Commissariat angezeiget. Treue Unterthanen, müßen nach ihren Verdiensten belohnet werden. Es bleibt eine Wahrheit, daß ein jeder Unterthan, schuldig und verbunden, sich treu und ehrlich gegen seinen Landesherrn

verhalten habe! allein; wenn auch alle bewiesene Treue, Pflicht und Diensteifer, vorzüglich in solchen gefährlichen Geschäften, welches die Magazingeschäfte zu Kriegszeiten allemal seyn und bleiben, mit Gefangenschaft, ja wohl Verlust seines Lebens verknüpft sind, schlecht belohnet werden, so giebt dieses dem Unterthan, Gelegenheit, bey vorkommenden Fällen, sich alles zu Nutze zu machen, setzt Pflicht und Diensteifer aus den Augen; der Landesherr hat dadurch den größesten Schaden, und ist so leicht nicht zu ersetzen.

Man verfehlet den Zweck, und will hieselbst, *jungen* Leuten und Anfängern, in Magazingeschäften, eine Anweisung geben, was sie zu thun haben, wenn sie sich, bey einem entstehenden Feldzug, von dem Commissariat, als Magazinisten, wollen anstellen laßen, welches nicht geschehen kann, bevor sie nicht in dem Examine wohl bestanden. Da frägt es sich:

Lit. A.

Von und durch wem, ein solches Examen geschehe.

Sobald wie sich ein Subject, bey einem entstehenden Feldzug, bey einem hochlöbl. Commissariat meldet, bey einem Magazin angestellet, und angenommen zu werden, wird dergleichen Subject, von dem Commissariat, dem Oberproviantamt zugeschickt, mit dem Befehl ihn zu tentiren, der Oberproviantmeister examiniret denselben, stattet von deßen Capacität, an das Commissariat, seinen Bericht ab: befindet ihn der Oberproviantmeister tüchtig

tüchtig und geschickt; stattet er seinen Bericht davon an das Commissariat ab, in welchem Fache das Subject, die mehresten Kenntniße besitze, nach diesem Bericht erhält er seine Anweisung. Hieraus ist nun zu ersehen, daß die Stelle und das Amt, eines Oberproviantmeisters, ein wichtiges Amt sey; er muß Wissenschaften haben! eine Fertigkeit im Rechnen und Schreiben! der vollkommenste Oeconom seyn! alle Kenntniße von Korn und Rauchfuttermagazin besitzen! ein Mann der treu, gewißenhaft, dem keine Geschenke nicht blenden, weder angenommen, noch weniger gefordert werden. Es frägt sich:

Lit. B.

Worin das Examen oder Prüfung bestehe.

Man hat schon im ersten Theil, wie auch gleich zu Anfange dieses zweyten Theils, alles zur Genüge erläutert, darin erwiesen, daß diejenigen, die sich bey entstehenden Feldzügen, zu dergleichen Militair und Commissariatgeschäfte angenommen, und dabey angestellet zu seyn, wünschen und vorgesetzet haben, schlechterdinges der Oeconomie ergebene seyn müßen:

Num. 1.

Examinator hat darauf zu sehen, ob das Subject, ein Oeconom, eine Kenntnis von Korn, Gerste und Hafer habe.

Aus allen denen Subjectis, und wirklich angenommenen Commissariatsbedienten, sollen Obercommissarii, Com-

Commissarii und Proviantofficianten, ja Rendanten so Proviantämter bey kleine Corps, oder Regimenter formiren sollen, bestellet werden. Wie wollen solche Leute fortkommen, ihre Geschäfte zum Nutzen und Besten einer Armee glücklich anfangen und endigen, vorzüglich ein Rendant, der über ein großes oder kleines Proviantamt gesetzet, wenn sie keine Oeconomi wären. Ein recht elender Rendant, wenn er sich den Beurtheilungen, seiner unter ihm stehenden Proviantofficianten überlaßen muß! kommt ein solcher Rendant, der doch gemeiniglich ein Obercommissarius, oder auch nur ein Commissarus ist, und Commissarii und Proviantofficianten, unter seine Befehle hat, in eine Verlegenheit, entweder daß er Verdruß von den Regimentern, wegen des schlechten Getreides und Rauchfutters hat! oder ist von seinem Proviantofficianten hintergangen! soll darüber ein gegründetes Urtheil von unpartheischen gefället werden, so kann die Schuld keinesweges, dem Rendanten, sondern dem Oberproviantmeister gegeben werden; der ein solches Subject interne et externe zu erforschen hat, auf deßen Handlungen ein wachsames Auge haben, ob er ein Verschwender, den Ausschweifungen ergeben, Pflicht und Diensteifer aus den Augen setzt, die Magazine gar nicht besucht, die unter sich habende Proviantofficianten schalten und walten läßt ꝛc. Sobald wie bey dem Commissariat darüber Klagen entstehen, ist der Oberproviantmeister verbunden, dafür Red und Antwort zu geben.

Num. 2.

Num. 2.

Müßen solche anzusetzende Magazinbediente, das gute und brauchbare von Rauchfutter kennen, und von einander zu unterscheiden wißen.

Es bekommt nun ein Commissarius, oder ein Proviantofficiant, von dem Commissariat den Befehl, ein Rauchfuttermagazin anzulegen. Man nehme nur das Heu, so den vornehmsten und wichtigsten Articul im Magazin ausmachet; wenn es durch eine Ausschrift von denen Landeseinwohnern, oder durch Lieferanten soll geliefert werden. Hier hat man wohl zu merken, daß von diesen hier angeführten Leuten, recht sehr viele Versuche angestellet werden, diese Magazinbediente auszuproben, ob sie Kenner von guten brauchbaren Heu, so vor das Magazin schicklich sey. Daß man hier eine Beschreibung, von den verschiedenen Arten von Heu machen soll, so zur Verpflegung einer Cavallerie im Felde, nuz und brauchbar, findet man für unnöthig, und so viel als nichts gesagt seyn. Dergleichen Unterricht und Kenntnisse, müßen durch öconomische Beschäftigungen erlernet werden. Wollte man auch gleich eine jede Art von Heu, nach den Umständen der Wiesen beschreiben, auch dabey zeigen, daß diese oder jene Art Heu, für die Pferde, eine andere Art für Ochsen, Kühe und Kälber; da doch die Kälber, wenn sie sollen erzogen werden, mit dem besten Klee-Heu, zu warten seyn; noch eine andere Art für Schaafe und Ziegen gehören. Es bleibe also die Abschilderung von einer jeden Art Heu, eine Sache die vergebens, und kann nicht besser, als durch eigene Mühe und Untersuchung erlernet werden.

Der Witz der Liefranten, und vorzüglich der Unterliefranten, ist so ausschweifend, alle Betrügereien zu ihrem Vortheil sich zu bedienen. Bey großen Lieferungen werden sie sehr häufig angebracht, wie dergleichen Fälle bey Anlegung der Magazine, bereits bekannt gemacht seyn, wohin man den Leser verweiset. Alle diese unternommene Betrügereien, müßen die Magazinbediente auf die Probe stellen, ob sie Kenner von dem Heu, und für Magazin-Heu, erkennen und annehmen. Bey solchen Fällen werden einige Centner untergeschoben, die gar von keinem Werth, geschweige zum Gebrauch für eine Cavallerie seyn. Man ist von diesen Betrügereien ein lebendiger Augenzeuge gewesen, und mit Bewunderung die subtilen Kunstgriffe, die bey solchem Lieferungsheu angebracht waren, mit angesehen.

Diese Unterliefranten, die ihr Heu an die bestellten Liefranten verkauften, hatten die damalige Winterszeit sich wohl zu Nutze gemacht. Sie hatten alle das grobe Schilf, auf den gefrohrnen Seen und Teichen, so gar nicht brauchbar für ein Vieh, sondern nur zum Dünger und Unterstreuen des Viehes genützet wurde; mit guten sehr wohlrichenden Heu vermenget, so wurde es in das Magazin zu hundert und mehreren Centnern eingeliefert! wären nun die Magazinbediente keine Kenner, von dergleichen nnnützen Zeuge gewesen, so würde das Magazin damit seyn überhäuft worden, und sehr viele hundert Centner hätten dadurch können angestochen, und unbrauchbar gemacht worden seyn.

Auch hievon denen Anfängern, in Magazingeschäften einen Unterricht zu geben; sobald wie dergleichen Schilf, so noch grün und nicht ausgetrocknet, (so ist ein

solcher Schilf, in den Seen beschaffen,) fängt es an in den Bunden zu schwitzen; die Menge von wäßerichten Theilen, und Ausdünstungen greifen um sich, geräth in eine Hitze, stecken das trockene Heu mit an, verursachen einen Dampf und Rauch, daß derjenige, so der Sache nicht kundig, und solches siehet, sollte darauf schweren, daß ein Feuer daselbst verborgen. Bey solchem Dampf und Ausdünstung, muß an solchem Orte sobald wie er entstehet, ein solcher Haufen geöfnet, und die Bunde an die Luft gebracht werden, geschiehet dieses nicht, so wird sehr viel gutes Heu mit angestochen, und mit einem Schimmel überzogen. Zum Ausfüttern für eine Cavallerie wird es ganz unbrauchbar, bey dem geringsten Rühren, verursacht es einen Staub und sehr übeln Geruch. Dieser Umstand ist schon bey der Heulieferung, in das Magazin, pag. 90. 91. 92. mit angeführet, wohin man den Leser verweiset.

Wollte man auch dergleichen in einen Schimmel versetzte Heubunde öfnen, in der Luft bey guter trockenen Witterung und Sonnenschein, mit Hülfe eines Rechen, (oder Harke) wenden und kehren, und einiger maßen, den Schimmel damit unkennbar machen; mit gutem wohlrichenden Heu, wieder untermengen, so würde doch allemal ein solches Heu, für eine Cavallerie die dergleichen Heubunde auf eine Ration empfinge, sehr vielen Schaden anrichten, die Pferde würden dadurch, in einen gewaltigen Kropf verfallen, erkranken und wohl gar sterben. Für dergleichen Unternehmen hat sich ein Magazinbedienter, sehr wohl zu hüten, sich solcher Handlungen nicht bloß stellen, weil er sich dadurch sehr vieler Verantwortung, würde aussetzen.

Eben auf solche Art ist die Behandlung mit dem Stroh, welches gleichfals eine Aufmerksamkeit verursachet, weil die Unterliefranten ein gutes Stroh, mit alten abgenommenen Stroh von den Dächern vermengen, äußerlich ist das Gute, innerlich in der Mitten der Schütte (oder Bundes) ist das schlechte und meist verdorbenes Stroh versteckt und angebracht; dahero sind solche Schüttbunde sehr wohl durchzusehen, den äußern und innern Werth wohl zu untersuchen, ob auch ein Betrug mit angebracht sey. Hier wird eines Magazinbedienten Kenntnisse von der Oeconomie auf die Probe gestellet, dahero derselbige, bey solcher Einnahme, täglich in seinem Magazin verbleiben, noch weniger den Zählern, während seiner Abwesenheit, seine Stelle vertreten laßen, weil er durch beyde jederzeit betrogen und angeführet wird. Sich hierüber verwundern, oder bey einem entstehenden Minus, es nicht begreifen können, woher derselbe rühre, so sind eben diese subtile Kunstgriffe von Betrügereien, die Quelle und der Grund des sich findenden Minus. Beyden zu entgehen muß ein Magazinbedienter, seinem ihm anvertrauten Magazin, mit aller Treue vorstehen, daß bey geschehener Ausgabe desselben, es ihm zur Ehre gereiche, ein jeder ihm das Lob geben wird, ein Kenner deßelben gewesen zu seyn.

Num. 3.

Müßen solche anzusetzende Magazinbediente eine Fertigkeit, im Schreiben und Rechnen besitzen.

Beides sowohl Schreiben als Rechnen, gehöret mit zu der Vollkommenheit eines solchen Proviantbedienten. Es empfängt ein solcher Mensch ein Magazin, er soll Liefer-

Lieferungsscheine quittiren, er soll einen Rapport von der täglichen Einnahme an das Commissariat oder Proviantamt abstatten, oder er hat Einnahme und Ausgabe zugleich, so muß er auch darüber seinen Rapport anfertigen.

Oder ein solcher Proviantbedienter wird in ein Proviantamt als ein Assistent angestellet, Brod oder Fourage, besonders letztere an die Armee, oder einige Regimenter, nach den verordneten Sätzen in fremden Gemäßen assigniren zu helfen, hat er nun im Rechnen keine Fertigkeit, kann er zu dergleichen Geschäfte nicht gebrauchet werden. Ein jeder der sich in dergleichen Militairdienste zu begeben Willens ist, sehe sich wohl für, und prüfe sich, ob er dazu tüchtig sey oder nicht. Examinator hat ein solches Subject im Rechnen, nach denen bey den zureichenden Rationen, bestimmten Sätzen und Gemäßen, sehr wohl zu prüfen, wie weit dessen Stärke im Rechnen gehe; und in Caput III. findet er eine Anweisung, nach der er sich bilden kann.

Findet nun Examinator ein solches Subject tüchtig, den ihm anzuvertrauenden Posten fürzustehen, kann derselbe zu Examinaten Beruhigung, von ihm zu erforschen den Versuch machen, in welchen Commissariatsgeschäften er sich wohl am liebsten wünsche angestellet zu sehen; hiernach richtet Examinator seinen Bericht an das Commissariat ein, welches denn nach dem eingegangenen Bericht, ein solches Subject entweder gänzlich abweiset, oder annimt, in diesen letzten Fall wird er vereidet, bekommt seine schriftliche Bestallung als Commissarius, oder als ein Proviantofficiant, nebst beygefüg ter

fügter Instruction, wornach er sich in dem ihm anvertrauten Posten und aufgetragenen Geschäften zu verhalten habe.

Da nun dieses militarische Werk, von Verfassern nach allen Kennntnissen die man davon gehabt, mit allem Fleiße ausgearbeitet; so wird eine jede Armee, sie möge Namen haben wie sie wolle, doch etwas darinn vorfinden, so ihr nutzbar seyn kann. Es findet sich aber hier ein Umstand, den Verfassere nicht mit Stillschweigen können vorbey gehen lassen, denselben nicht öffentlich bekannt zu machen. Verfassere rechtfertigen ihre bey diesem Werke gehabte Absichten, bekennen öffentlich vor Gott und der ganzen Welt, daß sie zu dieser Ausgabe keine Gewinnsucht gereitzet, noch weniger Ehre sich dadurch zu erwerben angetrieben. Sie beklagen im Gegentheil, daß sich nicht größere Männer gefunden, die sich in dieses Militare gewaget, und schon längst diesen so sehr wichtigen Pflichten sich gewidmet; ja was noch mehr zu bewundern, daß sich Könige und Fürsten, die große Armeen ins Feld stellen, ihren Untergebenen, nicht solche Aufträge und Befehle, zu solchen Ausarbeitungen gegeben, die doch allemal zu dem Besten ihrer Armee dienlich sind; da dieses Fach bis hieher, in Finsterniß und Dunkelheit für Große und Kleine, bey der Armee eingehüllet, und nur ein jedes Fach, in Geringe und nichts bedeutende Schattenrisse eingekleidet und bekannt gewesen.

Alle Wissenschaften in der Welt, haben doch ihre Liebhaber gefunden, mit Kentnissen und practischen Unterweisungen ihnen zu Hülfe zu eilen, ihre Mängel abzuhelfen, und durch einen öffentlichen Druck bekannt machen lassen. Diese Wissenschaft, woran so vielen Tausen-

Tausenden zu Kriegszeiten gelegen, hat keine Verehrer gefunden, sich damit zu beschäftigen. Eben dieses ist das Commissariat, so eines jeden Monarchen Armee, wenn sonst eine Regel und etatsmäßige Verpflegung bey derselben eingeführet ist, hat und haben muß; daher sind diese Commissariatsgeschäfte, von sehr großer Wichtigkeit wodurch großer Nutzen, aber auch sehr vieler Schaden gestiftet werden kann. Es hätte das Werk in seinem Abdrucke eine weit größere Stärke erhalten, wenn man das Nutzbare und Schaden verursachende; daß Vollkommene und Mangelhafte bey der Bäckereyanlegung der Fouragemagazin, Lazaret und Proviantfuhrwesen, bey denen dabey sich ereignenden Vorfällen, hätte wollen hier ausarbeiten. Dazu reichten unsere Kenntnisse nicht hin, und hierin müssen wir unsere Schwäche öffentlich bekennen. Man überläßt dieses großen Magazinisten es auszuführen; es würde dieses von uns ein strafbarer Vorwitz, und dem Zweck bey Ausgabe dieses Werkes, ganz zuwider gewesen seyn.

Wir haben denenjenigen Subjectis, die sich in diese Commissariatgeschäfte zu begeben entschloßen haben, eine gründliche Anweisung, was bey einem jeden Fache zu beobachten, hierdurch geben wollen, und darzu anheischig gemacht, woraus ein jeder den Nutzen, auch den Schaden, so daraus entstehet, mit einem Blick übersehen kann.

Solche gute Absicht die wir darunter hatten, denen in diese Kriegsschule sich begebenden Subjectis, gleichsam die Prima principia, zu Erweiterung ihrer Kenntnisse und glücklichen Ausführung ihres Vorhabens, in ihre Hände zu liefern, so fand sich gleich bey der Ausgabe des

des ersten Theils, eine öffentliche Censur, in der zu Berlin von dem Buchführer Nicolai herausgegebenen allgemeinen deutschen Bibliotheck, des vier und sechzigsten Bandes, erstes Stück 1785, in den kurzen Nachrichten von den Kriegswissenschaften pag. 278 gründliche Anweisung, Dresden 1784. Die ganze Censur hat man von Wort zu Wort hier herzusetzen, nicht unterlaßen können! so man für seine Schuldigkeit hält, da diese deutsche Bibliotheck nicht in jedermanns Händen ist, aber auch die Antwort, die man dieser Censur entgegen gesetzet, worinn man dieses Vorhaben, zugleich auch die Personen rechtfertiget, und ihr Curriculum vitae, in einem kleinen Schattenrisse, zu mehrerer Aufklärung des Lesers, dieser allgemeinen deutschen Bibliotheck einzuverleiben, übersand. Ob es geschehen wird, muß die Zeit lehren. Die Censur selbst, bestand wörtlich in Nachfolgenden.

Es wäre freilich zu wünschen, daß diese höchstwichtige Materie, in die Hände von Männern gefallen wäre, die im Denken und Schreiben mehr Uebung hätten, als die beyden Verfasser zu haben scheinen, denn der Styl ist nicht nur ganz unausstehlich gemein, sondern es herschet auch darinn Verwirrung und Wiederholungen unnöthiger Dinge, an deren Stelle weit wichtigere hätten können ausgeführet werden. Doch so wie es ist, ist es immer ein nützliches, ja jedem Soldaten, ganz nothwendiges Werk.

Wer ein wenig im großen des Krieges gebraucht zu werden gedenkt, die Lehre von der Verpflegung der Trouppen, ganz und gar nicht entbehren kann, so muß sich jeder Officier gewärtigen, daß er in Verpflegungs-

Ange-

Angelegenheiten, gebrauchet werden dürfte. Und da findet er darin, eine ganze Menge unentbehrlicher Kenntniße, die er in andern Büchern, deren es ohnehin über diese Materie wenig giebt, vergeblich suchen würde.

Dabey ist nun freilich der Fehler begangen, daß auf die verschiedenen Arten von Troppen, woraus ein solches Korps bestehen kann, keine Rücksicht genommen ist, da sie doch ein verschiedenes Quantum in dem zu liefernden Brode, hervorbringen muß. Wir glauben zwar, daß dabey auf die Knechte und den übrigen Troß, daß so ein Korps bey sich führet, und denen allen das Brod geliefert werden muß, Rücksicht genommen, und nicht etwan für 30000 Mann, auch eben so viel Portionen gerechnet worden sind. Wir finden es nirgends deutlich angeführet.

Einen weitläuftigen Auszug des Buchs zu geben, ist unnöthig, weil es jeder der es brauchen kann, selbst, und zwar mit Bedacht lesen muß, zumal da die Tabellen, die keines Auszuges fähig sind, bey weiten den nützlichsten Theil des Buchs ausmachen; als welche ganz besonders durchstudiert werden müßen.

Wir sehen den folgenden Theil, der von der Fourage für die Cavallerie, von dem Lazaret, und andern Trains handeln soll, mit Verlangen entgegen.

Wir wünschten aber freilich dabey, wenn es noch Zeit wäre, daß unser Wunsch, in Erfüllung kommen könnte, daß eine beßere durchdachte Ordnung beobachtet und mehr Rücksicht auf die besondere Fälle genommen würde.

Das ist in einem Buch für Militaris von denen man eine solche Uebung im Nachdenken, als nöthig ist, um sich aus allgemeinen Datis, in allen Fällen helfen zu können, nicht voraus setzen darf, vorzüglich nothwendig.

W. R.

Dieses würden nun die Sätze seyn, deren sich Recensent, in seiner herausgegebenen Recension geäußert, und bekannt gemacht.

Man wird nun hier diesem Werke, die Antwort, die dieser Recension entgegen gesetzet, und Verfassern der allgemeinen deutschen Bibliotheck, zum Einrücken in dieselbige zugesandt, ob es geschehen hat man noch nicht erfahren können; man wird sie in ihrem ganzen Umfange hierher setzen, wie folget.

Herr Recensent bedauret, daß diese höchstwichtige Materie, nicht in die Hände von Männern gefallen, die im Denken und Schreiben mehr Uebung hätten, als beyde Verfasser. Vorzüglich wäre der Styl unausstehlich gemein, viele Verwirrung und Wiederholung unnöthiger Dinge, an deren Stelle wichtigere, (welche Recensent dabey anführen sollen,) hätten können ausgeführet werden. Freylich ist es zu bedauren, daß an diese höchstwichtige Materie, woran doch einer Armee sehr viel gelegen, und recht vieler Schaden, welcher aus Unwissenheit, oder sehr weniger Erfahrung solcher Personen, die in diesen Fächern zu arbeiten angewiesen werden, daraus entstehen kann; sich kein Subject, oder Gesellschaft entschloßen, Hand an diese so wichtige Materie zu legen.

Wo ist aber dergleichen Subject, daß aller dieser militarischen Articul kundig, und selber durchgearbeitet;

möchte

möchte man hiebey fragen? posito! es existirte wirklich, so würde doch ein solches Subject, wenn es keine Wissenschaften besäße, seine Gedanken zu überdenken, und systematisch aufzusetzen, davon abstehen müßen. Welche viele Gegenstände! er muß ein practischer Oeconom seyn, seine Fourage kennen, sein Fuhrwesen in den verschiedenen Arten des Trains, Wagengeschirre, Wartung der Pferde, mit einem Blick übersehen können; im Rechnen und Schreiben geübt seyn, die Verpflegung der Armee, nach den vielen Gemäßen des Getreides und verordneten Sätzen, in einem Lande, in welchem es wolle, bearbeiten können; der Vermahlung, Bäckerey und Lazaretgeschäften kundig seyn. Verfassere dieses Werks, und keine andere, konnten dieses prestiren. Beyde hatten keine theoretische, sondern eine practische Kenntniß; diese konnten dieses Werk beurtheilen, welches schädlich, und nutzbar, beide communicirten sich ihre Gedanken, zu Felde gehenden Armeen, nutzbar zu werden.

Die Schattenriße von diesem Werke waren entworfen, und das Werk selbst hätte niemalen einer Preße zum Abdruck übergeben worden seyn, wenn nicht ein großer Mann, der davon ein Kenner, und in dem Königlichen Preußl. Militair, von der niedrigsten Stuffe an, bis zu der Würde eines Generals gestiegen, Verfassere durch viele vorgespiegelte rednerische Züge und Flatterien, zu dem Entschluß vermocht hätte.

Diese höchstwichtige Materie, würde weit mehr Ansehen gewonnen haben, und bis in dem Himmel erhoben worden seyn, wenn dieselbe ein Minister, oder Rath ediret hätte. Dieses ist Recensenten sehnlicher Wunsch, so hätte er sich im Denken und Schreiben, ein Mehre-

res versprochen; so aber wäre der Styl ganz unausstehlich gemein! ein Ausdruck für die Verfasser zu hart, doch gar nicht beleidigend.

Das gelehrte Publicum, wird mir erlauben die biographische Anecdote von den Verfassern dieses Werks hier anzuführen, da sie es gewaget die Schaubühne der Gelehrten zu betreten.

Weinberg ist von Geburt ein Niedersachse, ein Litteratus, der circa einige dreyßig, die Hohen Schulen in Halle und Jena besuchet. Einige zwanzig Jahr, hat er in dem ihn angebohrnen Sprachdialect, öffentlichen Unterricht gegeben. Von seiner Kindheit an, hat er oeconomiam theoreticam, und in seinen Amtsgeschäften, practicam, mit vielen theils glücklich, theils nicht nach Wunsch ausgeschlagenen Versuchen, Natur und Kunst kennen zu lernen, mit vieler dabey angewanten Mühe obgelegen. In diesem Zeitraum hat er verschiedene Plane, zu neuen Etablissements, und Bevölkerung seines Vaterlandes ausgearbeitet, und höhern Ortes übergeben, davon der eine mit Besetzung vieler ausländischen Familien zu seiner Beruhigung zu Stande gekommen. Einige Jahre nachher, hat er Policey, und neben diesen noch Postgeschäfte als Posthalter, mit verwaltet. Maulbeerbaum-Plantagen angeleget, von dem damaligen Chef, dem Ministre v. Görne zwar sehr viele Versprechungen, aber auch nicht, die geringste Unterstützung erbetteln können; so also ihr Grab gefunden. Um nun alle Fächer durchzuarbeiten, entschloß er sich, da er die Feldzüge von Anno 1740 erlebet, vieles davon gehört, gelesen, selber gesehen, und mit allem nur möglichen Fleiß notiret; selber einen Feldzug mit

zu

zu machen, seiner Wißbegierde als ein Augenzeuge, ein Genüge zu thun. Hier sollte keine schriftstellerische Feder und Hörsagen, sondern eigene Erfahrung ihn bilden. Hier sammlete er sich den noch fehlenden Apparatum von Kenntnissen, die ihn in Stand setzten, Hand an dieses Werk zu legen. Zu Ausführung dieses Werkes, fehlte ihm eine Stütze, und diese traf er an seinen Mitarbeiter den Schrapel an.

Schrapel ist ein Obersachse, zwar kein Litteratus, ein Mann der es im Schreiben, und vorzüglich im Rechnen, sehr hoch gebracht. Seine Tabellen im ersten Theil, werden ihn als einen Meister der Rechenkunst darstellen. Den letzten siebenjährigen Krieg, hat er ganz mit beygewohnt, viele Märsche mit den abgeschickten Corps, in den Königl. Preußl. Commissariatsgeschäften mitgemacht, seine Tagebücher richtig gehalten; alle wichtige Vorfälle genau aufgezeichnet; ein Mann der wohl verdienet hätte, in einem Rechnungsdepartement eine Stelle zu bekleiden.

Bey der Ausarbeitung dieses Werks, hat der Weinberg, einige Piecen verfertiget, davon einige bereits die Preße verlaßen, noch andere zum Abdruck bereit liegen. Herr Recensent wird Verfaßern die Gerechtigkeit wiederfahren laßen, demselben nicht zumuthen, daß er den ihm angebohrnen, und so viele Jahre hergebrauchten Sprachdialect verändern, oder gar verläugnen soll. Die Vorrede die diesem Werke einverleibet, muß Verfaßern das Wort reden, daß es für keine Gelehrte, sondern für Ungelehrte, welches der größte Theil bey der Armee oder Corps ist, diesen die Sache begreiflich zu machen, und zu einer Anweisung geschrieben.

 Die

Die besondern Fälle, deren Herr Recensent Erwehnung thut, worauf in dem ersten Theil, mehr Rücksicht hätte genommen werden sollen, schicken sich so wenig bey der Bäckerey, als dem Fuhrwesen, beide müßen sich, nach der Armee oder Korps richten. Zu einer Armee von 30000 Mann, gehören auch Trains, und andere Bediente, und in Brod-Portionen ist keine Difference, es bekommt der Infanterist, sowohl als Cavallerist, wie auch Officiers, keiner weniger noch mehr, als zwey Pfund Brod, auf eine tägliche Portion Brod. Nur Geduld! diese Fälle sollen zur Befriedigung, hoher und niedriger dem Militair ergebene, ohne daran erinnert zu werden, in dem zweyten Theil erscheinen.

Recensent gemachte schmeichelhafte Flatterie von diesem Werk, das daßelbige allen unentbehrlich, weil die darin abgehandelte Kenntniße, in andern Büchern, deren es ohnehin, über diese Materie wenig gäbe, vergeblich suchen würden. Verfassere haben vor geschehener Ausgabe dieses Werks, durch höhere, die ganze Churfürstl. Sächsische Bibliotheck, die doch in Deutschland zu schätzen ist, durchsuchen laßen, ob nicht österreichsche oder französische Schrifftsteller zu finden, die sich mit dieser höchstwichtigen Materie beschäftiget, da doch beyde Mächte, seit einigen Jahrhunderten, große Armeen ins Feld geführet; auch nicht ein Jota! so diesem Werke ähnlich, ist darin angetroffen: daher aller Verdacht von Ausschrift und Uebersetzung, wegfällt.

Verfassern, wird also von Recensent, die größeste Gefälligkeit dadurch erwiesen werden, die scripta nahmbar zu machen, in welchen die in beyden Theilen, hier abgehandelte Capitul, dem Militare bekannt gemacht, damit

damit Verfassere Kenntniß, bey einer neuen Auflage, ganz unvermuthete, und unbekannte Fälle, zur Vollkommenheit des Werks, in einem der gegenwärtigen Zeit angemeßenen Styl verfeinert, und mit angeführt werden könne. Beyde Verfassere sind entschloßen, zu Sammlung mehrerer Kenntnisse und Fälle, bey einer sich ereignenden Campagne, derselben mit beyzuwohnen.

F. A. T.

Der Leser ermüde nicht, und zeige hierüber seinen Verdruß, bey dieser hier angebrachten Censur, und der darauf geschehenen Antwort, so von einem Manne, der sich nicht genannt hat, sondern mit F. A. T. ausgezeichnet, und der Verfasser dieses letztern Schreibens, so der Censur entgegen gesetzet ist. Da aber die beyden von Weinberg und Schrapel, beygebrachten Curricula vitae, unvollkommen, so sehe ich der Verfasser dieses militarischen Werkes mich genöthiget, noch einige litterarische Anecdoten hier anzuführen, woraus die sonderbahre Führung und die verborgenen Wege Gottes, so er mit uns Menschen gehet, und unsere Schicksaale zu erkennen sind. Ich bitte dieselbe geneigt aufzunehmen, und mit einem flüchtigen Blick durchzulesen.

Ich Johann Jacob Weinberg, zu itziger Zeit Königl. Preußl. Proviantcommissarius, dieses ist der Ehrentitul, so mir von E. hochlöblichen Commissariat, schriftlich ertheilet, deßen ich mich hier bediene, weil ich in diesen Geschäften den Beschluß meines Lebens zu machen mir vorgesetzet. Dieser mir beygelegte Ehrentitul soll nunmehro alle die Titul, meiner ehmaligen Amtsgeschäfte, vergeßlich machen. Ich bin gebohren in

Stargardt, der Hauptstadt in Hinterpommern, woselbst mein Vater, Johann Christian Weinberg, berühmter Blumiste, Kunst- und Orangegärtner gewesen, ein Mann, der an mir und meinem einzigen Bruder, Johann Carl Weinberg, so Jura studiret, als Capitain bey dem Freyregiment le Noble gestanden, im siebenjährigen Kriege bey einer Attaque vor Dresden, sein Leben geendiget, und daselbst beerdiget; sehr vieles zu Erlernung der Wißenschaften und Künste, von unserer zarten Kindheit an, an uns verwanndt. Der unbenannte Verfasser der Schrift, so der Censur entgegen gesetzet, hat zwar von mir sehr vieles beygebracht, jedoch sind noch viele Gegenstände vergeßen die dabey hätten sollen angemerket seyn, und eben dieser Mangel so den ganzen Lebenslauf, nur Stückweise, also unvollkommen darstellet, soll durch Nachfolgendes weiter ausgeführet werden.

Ich muß also hierdurch gestehen, daß ich verschiedene Ehrenämter bekleidet, zu diesem öffentlichen Bekenntniß, zwinget mich der unbenannte Recensent in seiner Antwort, welches von seiten meiner, niemalen hätte geschehen sollen, wenn derselbige, ihrer nicht Erwehnung gethan hätte. Ich habe die mir von Gott geschenkten Talente und anvertrauten Pfunde, zu Führung dieser Aemter, so ich in tiefester Demuth erkenne, und verehre, dazu angewandt; daß ich keinen wißentlich und vorsetzlich beleidiget, wo ich nur gekonnt, bin ich einem jeden mit Rath und That, doch mehrentheils zu meinem Schaden, zu Hülfe geeilet.

Ich habe in die 23. Jahr, in einem öffentlichen Lehramt gestanden, und darin sehr vielen Verfolgungen unterworfen gewesen, und viele Trübsale über mich müßen

ergehen

ergehen laßen, vorzüglich war dieses der Blutsturz von dem ich Anno 1756 überfallen wurde, und nach der Sprache meines damaligen Arztes, und guten Freundes, so der Stadt und Landphysicus, wie auch Professor, Doctor Scheibler in Stargard war derselbe Exemplum sine exemplo, und dem Collegio Medico in Berlin einberichtet wurde. Seit diesem gehabten Blutsturz, ist nunmehro der Husten, mein dreyßig jähriger täglicher Begleiter, der mir beständig zur Seite stehet, und zu Niederlegung dieses Amtes mit einer Hauptuhrsache gewesen. Hiezu trugen die damaligen Kriegstroublen auch sehr vieles bey, doch Gott half alles überwinden, und bereitete mir einen andern Tisch für alle meine Feinde.

Aus diesem Fache nahm mich die unergründliche Vorsehung Gottes weg, sie führte und setzte mich in ein Amt, wo ich eine weltliche Ehrenstufe betreten, die Stelle eines Bürgemeister und Cämmerers, wie auch Posthalters in einer Stadt und neun Dörfern, allein, ohne wenige Hülfe, wo das Lutherthum und Religion durch harte Verfolgungen, ganz unkennbar geworden, verwalten mußte. Mit dieser erhaltenen Ehrenstelle waren auch von seiten Gottes, alle Schaalen, mit Prüfungen angefüllet. Gott prüfte hier meine Treue und Geduld, ob ich die von seiner gütigen Vaterhand mir geschenkten Talente, und anvertrauten Pfunde, gut würde anwenden, und damit wuchern. Getrost gieng ich, ohne Gehülfen an dieses Werk, mein Erbarmer schenkte mir dazu Muth, Kraft und Stärke, alles nahm seine Zuflucht zu mir. Das Hauptwerk waren die Landesherrlichen Befehle, und nebst diesen mußten auch die herrschaftlichen Dienste des Orts zugleich mit verwaltet werden. Angst und Schrecken überfiel mich, wenn ich

einen Blick auf diese Arbeit warf, mit was für einer schweren Bürde, diese zeitliche Würde, bey einem sehr geringen Gehalt, verknüpft war. Ich sahe mich täglich von einem Haufen Verarmter, und bis aufs Blut von der Herrschaft und Geistlichkeit, ausgemergelter elenden Bürger und Landleute umgeben; ich sahe eine ganz unkennbahre Religion und Christenthum, so seit 60 bis 70 Jahren, aus diesen Gegenden verwiesen. Ich fand hier keine Kirche, die war zerstöhret; keine Schule für die Jugend, die sehr zahlreich war. Alt und Jung in der Stadt und den Dörfern, giengen in der Irre wie Verlohrne und von Gott Verlassene. Bey diesen Elenden kämpfte Furcht und Hofnung mit einander, ob sie es für der Herrschaft wagen durften, ihr Anliegen mir zu offenbahren; ohnedem da ich das ganze Zutrauen der Herrschaft zu besitzen mich rühmen konnte. Diese Ehre und herrschaftliches Zutrauen, waren dennoch nicht vermögend mich zu überreden, daß ich nicht nach denen von Gott mir geschenkten und verliehenen Kräften und Vermögen, die Verherrlichung seines erhabenen Namens, und seiner Ehre; dabey das Flehen, eines armen unterdrückten Weltbürgers und Mitbruders, nicht sollte angehöret, beherziget, ihn mit möglichster Hülfe nicht unterstützet, und trostlos von mir gehen laßen, nicht sollte befördert haben. Den Eyd den ich gleich bey Uebernahme, meiner ersten Amtsverrichtung, öffentlich abgeleget, Gott getreu zu bleiben; diese beschworne Treue, war von seiten Gottes der Probierstein. Die Alten flehten mich an, sich ihrer und ihrer Kinder zu erbarmen; sie baten um Gottes Wort, um eine Kirche und Schule, deren ihre Vorfahren, sie und ihre Nachkommen, gewaltsamer weise wären beraubet worden. Keine Furcht, Gefahr, Schaden, Haß und

Verfol-

Verfolgung von seiten der Herrschaft, welche mir mein Gehalt reichen mußte, welches sehr wohl zu merken, welche sich offenbar, auch Tecte durch ihre Werzeuge allen diesen von ihren Unterthanen gebetenen Anstalten, widersetzen mußten, hielten mich zurück. Ich wagte alles! ich ließ Catechismi, Gesangbücher, auf meine Kosten kommen, und theilte sie, ohnentgeltlich, unter die Armen aus. Ich nahm einen Schulmeister an, der in der Realschule in Stargard in Pommern, Unterricht genoßen; bezahlte für die Fracht seiner Sachen, setzte ihn zum öffentlichen Schulmeister ein, die öffentlichen Gottesdienstlichen Handlungen, die in einer Scheune gehalten wurden, zu verrichten, und die Schule zu halten. Von seiten der Herrschaft wurden sehr viele Schwierigkeiten, wieder die getroffenen Anstalten gemacht. Meine Besuche geschahen, wenn es die Umstände erlaubten wöchentlich drey mal, richtete die Classen ein, gab dem Lehrer alle mögliche Anweisung, stellte wenn es die Zeit erlaubte mit denen Kindern Examina an. Auf meine Vorstellung wurde auch eine Kirche gebauet, wozu eine Collecte, auf Landesherrlichen Befehl, gesammlet wurde.

Nunmehro wurden mir die Augen geöfnet! nun sahe ich ein, wozu mich Gott gebrauchet, auf was für eine Probe er mich gestellet. Alles geschahe zu Verherrlichung seines erhabenen Namens, und seiner Ehre, und unter seinem Beystande, wurden alle diese Anstallten, glücklich ausgeführet, welche er in seinem Andenken erhalten, und mit Seegen krönen wolle. Der Lohn der mir zuletzt dafür von Seiten der Herrschaft wurde, war Haß und Verfolgung, auch diese wurden unter göttlichem Beystande überstanden und glücklich geendiget.

Bey

Bey dieser bey nahe funfzig jährigen theils geistlich theils weltlichen Amtsverwaltung, war von denen von Gott mir anvertrauten Pfunden, noch ein Pfund übrig, damit zu wuchern! sollte dieses in einen Schweißtuch gewickelt und vergraben werden? Nein! hier mußte ich die letzten Lebenskräfte aufbieten, Hand an ein Werk legen, welches in seinem Uhrstoff, noch tief vergraben, und in Finsterniß eingehüllet. Waren gleich Geringe Schattenriße davon in manches Händen, so war und blieb doch alles unvollkommen; die dazu erforderlichen Requisita, die nicht auf eine theoretische, sondern practische Art gesammlet, davon ich ein Besitzer, und iene hatte, waren hinreichend, dem Wünschen, und verlangen sehr vieler Personen so daran gelegen zu befriedigen; und eine Genüge zu thun.

Dieses war nun das militarische Werk, welches hier in zwey Theilen erschienen ist. Ich will nicht hoffen, von meinem Leser für einen Ruhm und Ehrsüchtigen gehalten, und ausgeruffen zu werdeu, und meine hierunter habende Unschuld, durch lieblose Urtheile sollte getadelt werden; vielen Tausenden hierunter gefällig zu seyn. Viele Tausende bekommen hierdurch einen Unterricht; viele Tausende eine Anweisung, in diesen hier ausgearbeiteten Capituln sich zu helfen und nutzbar zu machen; wie hätte die Ausarbeitung dieses Werks geschehen können, wenn nicht ein Vorrath von Kenntnißen vorhero wäre gesammlet gewesen.

Meine Aemter so ich bekleidet, da eines für den andern so sehr verschieden, ein jedes derselben, zeigte mir in denen darin vorkommenden Fällen, das Nutzbahre und Schaden verursachende, welcher Wißbegierige

würde

würde dabey taub und blind seyn, dergleichen Fälle sich nicht zu Nutze zu machen. Meine Aemter, sind also wahre Schulen, für mich gewesen, diese practischen Kenntnisse einsammlen zu können. Wie hätte ich sonst den Grund zu Aufführung dieses militarischen Gebäudes legen können, wenn ich nicht alles selber gesehen, und mit ausgeführet hätte. Wie hätte ich mich untersangen können, diese Fächer nach ihren Sätzen, und erforderlichen Kenntnißen, ins Licht zu setzen, da die Kenntnisse so bey dem einen nutz- und brauchbar, bey dem andern, den Zweck verfehlen, und den erforderlichen Absichten, ganz zuwider seyn.

Der Verfasser so sich F. A. T. genannt, und die Antwort auf die Recension verfertiget, so hier in dem Vorhergehenden, in seinem ganzen Zusammenhange pag. 276. angeführet, hat meiner mit diesen Worten Erwehnung gethan, daß da ich alle Feldzüge von Anno 1740 erlebet, vieles davon gehöret, gelesen, selber gesehen und notiret, ich mich entschloßen, einen Feldzug mit zu machen, um meiner Wißbegierde, als ein Augenzeuge eine Genüge zu thun; dieses ist Wahrheit! allein dieser Umstand, mich in dieses militarische Fach zu begeben, war für mich eine harte Versuchung, die ich hier auszustehen hatte. Ich mußte die darin habende Kenntnisse, mit einem Schleier bedecken, denen Vorgesetzten des Commissariats die Augen nicht zu öfnen. Keiner hielt mich mehr für einen Unwissenden in diesem Fach, wie der von einem hochlöbl. Commissariat, ernante Oberproviantmeister Schubart, so bereits zu seinen Vätern gesammlet, nach deßen Gutachten mußte ich mir gefallen laßen, prima principia, bey dem Proviantamt zu lernen; wie mir dabey zu Muthe, und wie ich

alle

alle nur mögliche Zurückhaltungskunst, anwenden mußte, diesen guten Mann, in seinen Muthmaßungen, nicht irre zu machen, dieses weiß Gott am besten.

Ich wurde bey diesem Proviantamte als ein Dietarius angestellet, welches Amt ich über einen Monath verwaltet; ich ersuchte aber den damaligen Rendanten des Proviantamtes, mich bey dem Commissariat, oder Oberproviantamt in Vorschlag zu bringen, Transporte mit Mehl, Getreide oder Heu und Stroh, an die Armee machen zu können. O wie glücklich schätzte ich mich, diese mit vielen Strapazen und Kosten zu übernehmen. Pflicht und Diensteifer, so ich dabey nicht aus den Augen setzte beförderten dadurch mein weiteres Glück. Wieder alles Vermuthen, wurde ich als ein Proviantofficiant, in Eyd und Pflicht, mit einer Ration und Portion angestellet. Ich bekam Befehl, eines der größesten Rauchfuttermagazin anzulegen, davon aber nur der vierte Theil zu Stande kam, so erschalte schon die Nachricht, es wird Friede. Die Lieferungen hörten auf, der noch übrige Vorrath von dem Magazin, so nicht an die Regimenter ausgegeben, wurde verkauft; und mir wurde von seiten des Commissariats alle Hofnung, zu einer Versorgung gemacht. Die in diesen Diensten gestandene Commissariatbediente, forderten von dem Commissariat ihren Abschied; diesem Beyspiele folgte ich auch, bath mir aber von dem Commissariat aus, den Abschied als Proviantcommissarius zu ertheilen; mein Abschied wurde mir als Proviantcommissarius schriftlich zu meinem Behuf auf Reisen, und zu weiterer Beförderung gratis eingehändiget, so hier nach seinem wörtlichen Inhalt, also lautet.

Demnach der im letzt verflossenen Krieg als Proviantofficiant gediente Johann Jacob Weinberg, seinen Posten, unter allzeitigen Beobachtung, einer pflichtmäßigen Treue und Unverdrossenheit vorgestanden, und sich solchem nach, zu ferner weiter Versorgung wohl verdient gemacht; als wird demselben zum Beweiß seines bisherigen Wohlverhaltens, wie auch zu seinem fernern Fortkommen, zur Empfehlung gegenwärtiger Abschied hiermit als Proviantcommissarius ertheilet, Berlin den 23. Octbr. 1779.

(L. S.)

Köngl. Preußl. Feldkriegscommissariat der zweyten Armee.

Flesch, Kummer, Grothe, Flesche.

Ein hochgeehrter Leser, wird hierdurch überzeugt werden, was Kenntnisse in einem Fache zu sammlen, und practische Erfahrung bedeute, und sagen wolle. Die niedrigste Stufe darin zu besteigen, sich ein jeder muß gefallen laßen, wenn es sonst, einem solchen Subject ein Ernst ist, den Grund von einem Geschäfte, die damit verknüpften Vortheile und den Schaden, so daraus entstehen kann, will kennen lernen, und in den, von andern darüber gefällten Urtheilen, will sicher stellen.

Mit meiner weitern Versorgung sahe es weitläuftig aus; einen Mißiggänger abzugeben, dieses wollte sich mit meinen vorigen vieljährigen abgewarteten Amtsgeschäften, so bey mir zur andern Natur geworden, gar nicht zusammen reimen; weßhalben ich mich entschloß, diese Zeit auf erlernte Wissenschaften anzuwenden, und meinem Nächsten nutzbar zu werden, hier wurden die

Entwürfe

Entwürfe verfertiget, dieses militarische Gebäude aufzuführen, und denen Militairergebenen gemeinnützig zu machen.

Ob ich nun gleich alle Kenntnisse von diesem Werke gesammlet, so mußte ich mir doch einen Mitarbeiter, in Absicht der Rechnungen, zu meiner Unterstützung und Hülfe suchen, auch diesen fand ich, so namentlich in diesem Werke aufgeführet. Eine sich bey mir regende Furcht, stellte mir die Unmöglichkeit vor, dergleichen Werk zu Stande zu bringen; vorzüglich war der größeste und wichtigste Gegenstand, die Druckerkosten; die ich allein zu tragen hatte, weil mein Mittarbeiter, nicht das Geringste darzu herzugeben vermögend war, sondern von Seiten meiner, durch Geldvorschüsse, noch mußte unterstützet werden. Die Arbeit war in der Stille angefangen, und der erste Theil dieses Werks, war beynahe fertig, da ein großer Kriegsmann, der mein Gönner davon Nachricht erhielt, der sich als ein Kenner und Verehrer der Wissenschaften, sehr viele Mühe gab, daß dieses Werk in Druck sollte gegeben werden. Er selbst that sehr viele Versprechungen, wodurch mir und meinem Mitarbeiter, alle Hofnung gemacht wurde, daß durch seine Unterstützung, der Druck und Absatz dieses Werkes, gewiß erfolgen sollte. Wieder alles Vermuthen und Erwarten aber, waren auf einmal, alle gemachte Anschläge vereitelt! dieser große Gönner verließ die hiesigen militarischen Dienste, und trat in auswärtige Dienste; dieses geschahe zu der Zeit da mit dem Druck der Anfang sollte gemachet werden; deßen in der Antwort, so der Recension entgegen gesetzet, und hier von Wort zu Wort, wohin man den Leser zurückweiset, bekannt gemacht.

Gott

Gott half, daß bey allen sich ereignenden Hindernissen, der erste Theil die Presse verließ; das Verlangen und Wünschen der Einwohner dieses, und anderer Oerter, vom Militair- und Civilstande, wurde erfüllet.

So gerne wie ich nun den zweyten Theil, dem Druck übergeben wollte, auch durch ein gedrucktes Avertissement, schon seit einem Jahre her, denselben öffentlich bekannt machte. Hohe und Niedrige, dem Militair Ergebene, ernstlich darauf drungen, weil dieser Theil, gleichsam die Seele des ganzen Werks ist, und daßelbige, in seiner Vollkommenheit darstellet. Allein! wo sich das Auge hinwandt, fanden sich neue Hindernisse, daß man den versprochenen Abdruck, nicht erfüllen konnte. Sie alle hier öffentlich zu nennen, würde wenig oder gar keinen Nutzen stiften. Wären meines Mitarbeiters Umstände, Geschäfte, gute Gedenkungsart, jedermann ohne Interesse darunter zu haben, Dienstfällig zu seyn, denen Pflichten, mit schuldiger Ehrfurcht nachkommen, so Christenthum und Religion von uns fordert, seinen Nächsten mit dem ihn von Gott geschenkten Talenten, ohne Geld und Habsucht darunter zu suchen, möglichst durch Unterricht, Rath und Hülfe unterstützen und beyspringen; würde der Abdruck dieses Werkes längstens geschehen, und alle Hindernisse aus dem Wege geräumet seyn.

An meinem Theil, habe ich keine andere Absicht, als meinen Nächsten zu dienen, dieses ist die Anforderung und der Befehl Gottes an uns, das wahre Portrait und Abschilderung der Liebe: dieser Befehl ist es, mein mir anvertrautes Pfund, zur Ehre Gottes, und vorzüglich zum Nutzen und Besten so vieler Menschen, ja

einem jeden, dem daran gelegen und nutzbar seyn kann, hier anzulegen.

Diese Pflicht soll von mir befolget werden, so lange ein Hauch und Athemzug, sich bey mir wird spühren laßen.

Die Vaterlandsliebe, meinem Könige und vielgeliebten Landesherrn, das letzte Opfer, nach dem vieljährigen geleisteten Dienste hierdurch zu bringen, soll und wird hoffentlich von großem Nutzen, und einer Aufmerksamkeit würdig seyn.

Wären diese Commissariatsgeschäfte nicht von solcher Wichtigkeit, wie der größte und meiste Theil von Menschen, dieselben als nichtsbedeutend ansehen, wie sie es doch wahrhaftig sind! so würde ein Landesherr und Fürst, einen getreuen Commissariatbedienten, beßer und höher schätzen lernen, als leider geschiehet. Er ist sowohl einer Versorgung würdig, wie ein nach geendigtem Feldzuge, verabgeschiedeter Officier. Durch treue Commissariatbediente, kann bey einer Armee, vorzüglich bey der Cavallerie und Fuhrwesen, in Absicht der Verpflegung sehr viele Vortheile, (aber auch Schaden) die Tausende nicht verstehen und einsehen, gestiftet werden. Sollte ein Landesherr und Fürst, für solche unerkannte Wohlthaten; man nennt es unerkannte Wohlthaten! sie sind es auch: die dadurch zum wahren Besten einer Armee zu wachsen, ganz fühllos bleiben?

Sollten die Herrn Chefs und Commandeurs, von denen Regimentern, Bataillons und Compagnien, kein Verlangen tragen, Besitzere dieses Werkes zu werden, da sie bey einem entstehenden Feldzug können comman-

dirt werden, welche Fälle unvermuthet kommen, und nicht einzusehen sein, da ihnen die Verpflegung, als ein nie erlebter Umstand, aufgetragen wird; worauf ein jeder zu denken hat, wenn er und seyn unter sich habendes Corps, nicht Noth leiden soll. Dergleichen Fälle in dem siebenjährigen Kriege, sich sehr oft ereigneten, mancher dadurch in Verlegenheit und großen Schaden gesetzet wurde.

Sollten diejenigen, die sich entschließen, in diese Commissariatsgeschäfte sich zu begeben, davon aber nicht die geringsten Kenntnisse und Begriffe haben, nicht ein Verlangen äußern, dergleichen Ausarbeitungen zu wünschen, und Besitzer davon zu seyn? Alte Magazinisten wünschen, zu Verfeinerung ihrer Kenntniße, dergleichen Ausarbeitungen zu besitzen: indem bey manchen, die davon habende Kenntniße, hie und da mangelhaft, in manchen Sätzen keinen Grund davon erlangen, und finden können.

Es findet hier ein jeder, er möge sich zu einem Fach bequemen, zu welchem er wolle, zur Bäckerey; bey einem Fuhrwesen, zu Anlegung eines Getreyde- oder Rauchfuttermagazins, oder bey einem Lazaret, seinen Unterricht und Anweisung. Wird ein solches Subject, diesem Leitfaden, mit Treue, Pflicht und Diensteifer folgen, wird er auch zu seiner Zeit die Früchte, und den daraus entstehenden Nutzen, davon verspühren, und Seegen zu hoffen haben.

Sollte auch in allen diesen Geschäften, eine Verbesserung sich ereignen, oder Fälle entstehen, die in diesem Werke nicht befindlich, so merke sich ein jeder dieselben

ben, und suche dadurch diesem Werke mehreren Glanz zu geben; aus Liebe zu seinem Nächsten, der sich dereinsten, an seine Stelle, zu solchen Geschäften will verbindlich machen, suche er deßen Kenntniße, wozu uns Christenthum und Religion verbinden, vollkommener zu machen.

So würde nun dieses militarischen Werkes zweyter Theil, mit diesem Capitul sein Ende erreichen.

S. D. G.

Zur Nachricht des Buchbinders.

Da einige Tabellen NB. des zweyten Theils, mit Paginis versehen, nachfolgende nicht, als:

Tabelle	Num.	VI.	kommt	pag.	105.
—	—	VII.	—	—	105.
—	—	VIII.	—	—	105.
—	—	IX.	—	—	106.
—	—	X.	—	—	115.
—	—	XI.	—	—	115.
—	—	XII.	—	—	120.
—	—	XIII.	—	—	178.

so werden dieselben sich darnach zu richten haben.

Druckfehler.

Pag.	2	Zeile	17	lies	Marsch,	statt	March
—	6	—	14	—	den	—	dein
—	6	—	18	—	einen	—	einem
—	17	—	15	—	demselben	—	denselden
—	18	—	22	—	prüfet	—	geprüfet
—	26	—	14	—	gereichet	—	gereichtet
—	39	—	27	—	darauf	—	daruf
—	41	—	1	—	in	—	im
—	42	—	31	—	Stroh	—	Stoh
—	43	—	7	—	der Schiffer	—	dem Schiffer
—	59	—	24	—	Lit. D.	—	Lit. C.
—	82	—	17	—	decken	—	Becken
—	96	—	3	—	ist eine weggelaßen		
—	74	—	10	—	das Dach	—	das da

Druck

Druckfehler in den Tabellen.

Pag.	144	Zeile	8	lies	4, $14\frac{48}{204}$	statt	4, 14, $14\frac{129}{204}$	
—	—	—	16	—	$1\frac{180}{204}$	—	$1\frac{108}{204}$	
—	145	—	21	—	$2\frac{2}{17}$	—	$2\frac{20}{17}$	
—	—	—	22	—	$2\frac{6}{17}$	—	$2\frac{26}{17}$	
—	147	—	24	—	145	—	143	Tonnen
—	152	—	15	—	$\frac{3}{4}$	—	$8\frac{3}{4}$	—
—	153	—	3	—	$3\frac{6}{13}$	—	$3\frac{16}{13}$	Sechz.

Tabelle VIII. Zeile 11 Col. 14 lies 2400 statt 3400 Ratio.
— — — 26 — 3 — 20 — 26 lb.
— X. — 24 — 9 — 7031 — 7036 Wispel.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weinberg, Johann Jacob

Gründliche Anweisung zur Anlegung eines Fouragemagazins

Bd.: Zweyter Theil

Leipzig 1791

App.mil. 165-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10256074-1
VD18 90971299